



DFG

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

Digitalisierung von Drucken des 18. Jahrhunderts

**Alphabetisches Handbuch der besondern Rechte und
Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück**

mit Rücksicht auf die benachbarten westfälischen Provinzen

Von A - E

Klöntrup, Johann Aegidius

Osnabrück, 1800

VD18 90497295

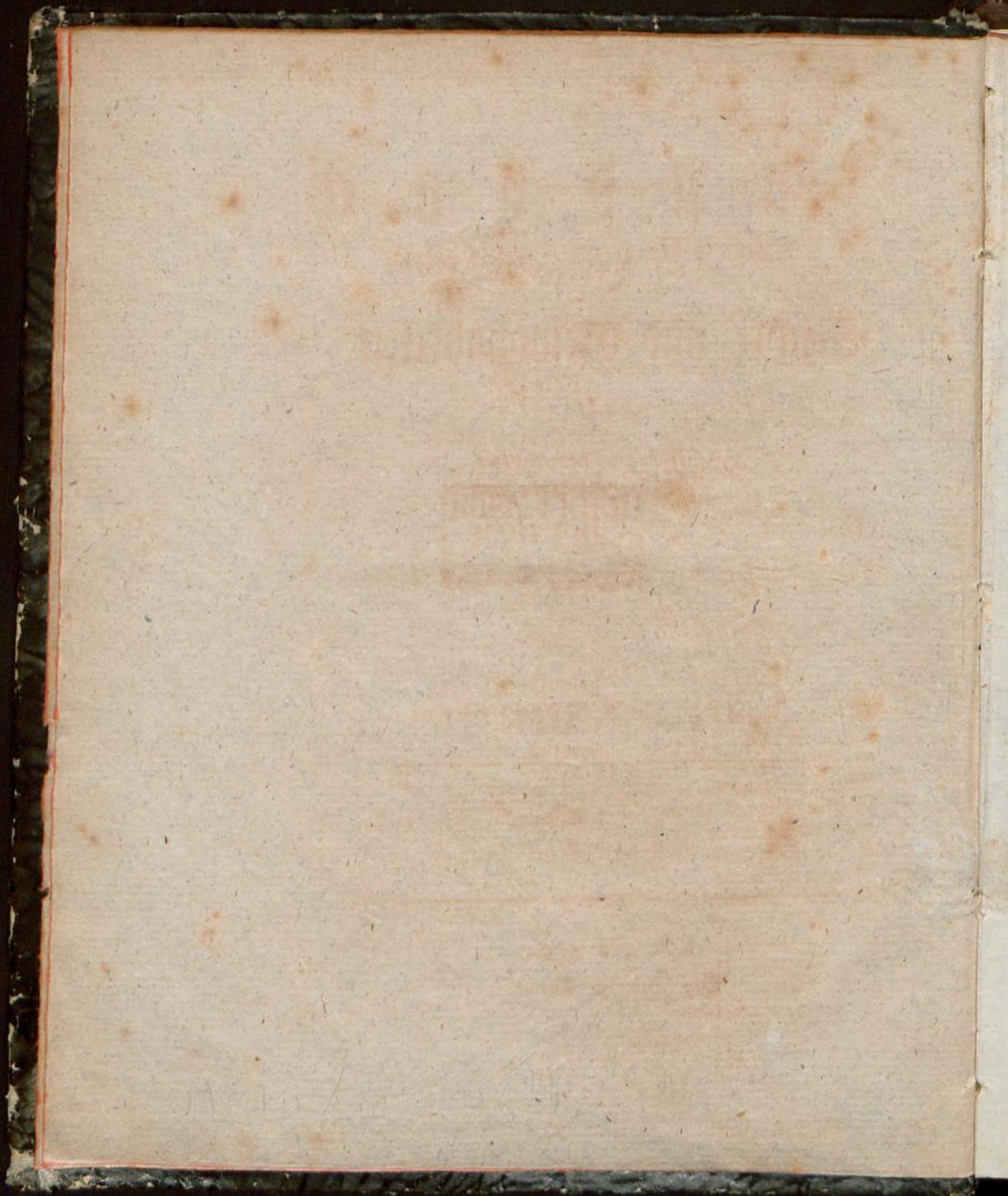
urn:nbn:de:gbv:3:1-726125



Rb. 11







Alphabetisches

S a n d b u c h

der besondern

Rechte und Gewohnheiten

des

Hochstifts Osnabrück

mit

Rücksicht auf die benachbarten westfälischen
Provinzen.

von

J. Aegidius Klöntrup.

I B a n d.

Von A — E.

Osnabrück 1800.

Bey Heinrich Blothe.



1649

M u d e n d

der

Handwritten title in Gothic script

1649

Handwritten text

**KOEN. FRIED.
UNIVERS.
ZU HALLE**

Handwritten text

km 1649 (1)

Handwritten text



1

1649



Verzeichniß der Herrn Subscribenten.

- Herr Ahlemann, Hoffseal und Justizcommissarius in Herford.
— Abschendorff, Universitäts-Buchbruder zu Münster, 3 Ex.
— Adv. H. J. Baack zu Damme.
— D. C. L. Balke.
— Proc. F. E. Bartels zu Damme.
— Gerichtschreiber Beckering zu Essen, im Amte Witslage.
— Proc. Bergmann zu Essen, im Amte Witslage.
Die Bibliothek eines hochwürdigen Domkapittels.
Herr Adv. N. N. Block zu Bramsche.
— Proc. E. J. Brandenburg.
— Adv. Nep. Brickwedde zu Fürstenau.
— Dr. Fried. Brinkmann zu Essen, im Amte Witslage.
— Decanus, Joh. Ign. Brücher zu Damme.
— Not. Brücher.
— D. und Kanzleypverwandter F. Jos. Bruns.
— D. und Professor Bücher zu Minteln.
Er. Exc. der Herr geheime Rath ic. von dem Busche, 6 Ex.
Herr Landdrost und Cammerherr von dem Busche zu Ippenburg.
— D. Busch, Richter zu Bechte und Wolbeck.
— Actuar. G. Aug. Cassus zu Quackenbrück.
— D. D. C. Cavemann zu Burg-Heseppe.
— Adv. Andreas Cordes zu Ankum.
— Rentmeister N. N. Diepenbrock zu Kalbenhof.
— Licent. Dirkmann zu Münster.
— D. und Rath N. B. Dorfsmüller.
— D. Ferd. Dorfsmüller.
— D. C. L. Dunkel zu Quackenbrück.
— Adv. G. H. Dunker zu Quackenbrück.
— D. Rath und Obergograf J. Erich Dürfeld.
— Adv. Just Wilh. Dürfeld.
— C. J. Dürfeld, Cand. jur.
— D. J. Gottl. Ehmbsen.
— Secr. Eigenbrodt zu Gesebold.

*



Herr D. C. A. Eilers zu Damme.

- Commiss. und Vicar. Eilers.
- D. und Rath B. P. F. Forkenbeck.
- D. Fr. A. Fricke.
- Freyherr von Geismar zu Stockum.
- Adv. J. J. Gerding.

Die litterarische Gesellschaft in Osnabrück.

Herrn Proc. Fr. Gläsenkamp zu Bramsche.

- D. und Professor Gräbe zu Minteln.
- D. E. G. L. Graf, 2 Ex.
- Vogt Ph. Greve zu Laer.
- Deconomus N. N. Gronefeld.

Er. Hochw. E. E. von Gruben, Bischof zu Paros.

Herr D. G. Gruner.

- Canonicus Harsewinkel zu Biedenbrück.
- Archivarius von Harten zu Oldenburg.
- D. Bernhard Hartmann.
- D. J. L. G. Hartmann zu Ankum.
- Not. Conr. Fr. Heller zu Welle.

Die Helwingsche Buchhandlung in Hannover.

- Hemmerde- und Schwetschische Buchhandlung in Halle.

Herr Proc. Th. Ant. Hilmers in Iburg.

- Vicar. W. König.
- Licentiat Honthomb in Münster.
- Verwalter Horst zu Streithorst.
- Vic. Hörstmann.
- Vic. Ant. Jacobi.
- D. E. J. Kamps.
- Canon. Fr. J. Kamps.
- Geh. Rath Kapff zu Lübtingen.
- D. Arn. H. Kemper.
- Freyherr von Kettler zu Harkotten.
- Gerichtsschr. Kettler zu Münster.
- D. und Oograf G. Th. Klöveforn zu Cappeln.
- D. Chr. Klöveforn.
- Adv. Chr. Rud. Klusmann zu Bramsche.
- D. C. M. Koch zu Quackenbrück.
- D. und Amtmann N. N. König zu Herzebrock.
- D. Korte zu Dinklage.

Verzeichniß der Herrn Subscribenten.

III

- Herr D. und Gograf Fr. C. Kramer zu Iburg, 2 Ex.
- Richter N. N. Kreuzhage zu Sendenhorst.
 - D. Fr. Chr. Kreuzhage in Melle.
 - Lamminger, Buchhändler in Hannover.
 - Vic. Phil. Lange
 - Not. N. N. Lange zu Melle.
 - Richter Langer zu Melle.
 - Syndicus ic. von Lengerke.
 - Amtschreiber Lindemann zu Melle.
 - Canzleyrath, Consistorial-Präsident ic. Fr. Aug. Lohmann.
 - D. C. H. L. Lohmann, Adv. Fisci.
 - D. N. N. Mayn.
 - Can. Meckel zu Harfotten.
 - D. Fr. Ch. L. Meßmann zu Badbergen.
 - — G. Meßmann zu Badbergen.
 - Verwalter, Meßner zu Arenshorst.
 - Amtsentm. Chr. Fr. Meyer zu Melle.
- Die Meyersche Buchhandlung in Lemgo.
- Herr D. und Syndicus J. H. Meyer.
- Adv. N. N. Meyer.
 - Gerichtschr. G. Chr. Meyer.
 - Vogt, Fr. Aug. Meyer zu Buer.
 - Verwalter Meyer zu Scheelenburg.
 - Meyer zu Schledehausen.
 - Meyer zu Badum, Kirchsp. Bramsche.
 - Buchbinder N. N. Meyer, 2 Ex.
 - Pastor, Bernh. Mößmann zu Börstel.
 - Dr. Fr. Jos. Mues.
 - Proc. Fr. Mor. Nahman zu Melle.
 - D. und Secr. Matthias Nieberg.
 - Amtsvogt J. Gabr. Niemann zu Neuenkirchen.
 - Vic. Ant. Niermann.
 - Adv. J. C. J. Niewedde.
 - Vogt, Fr. W. Oldenburg zu Rimsloh.
 - Oberpostmeister Pagenstecher.
 - D. B. L. Peithmann zu Badbergen.
 - C. v. Reichmeister zu Herford.
 - D. Conr. H. Richard.
 - Pastor N. N. Rotert zu Friederichsdorf, 10 Ex.



- Herr Richter N. N. Kottmann zu Rheine.
 — Landdrost und Cammerherr von Scheele zur Scheelenburg.
 — D und Secretair Fr. F. Schelver.
 — Adv. Lubw. Henr. Schelver.
 — Adv. C. B. Schieferdecker zu Quackenbrück.
 — D. Conr. Schügen.
 — Amtsrathmeister F. Ph. Schmidtmann zu Iburg, 2 Ex.
 — N. N. von Schücking, D. N. B. in Münster.
 — Vic. A. E. Schwenger.
 — Quotidianarius Heidenr. M. Schwicker.
 — Adv. G. Dieb. Sextroh in Quackenbrück.
 — Proc. J. D. Stipp.
 — D. J. J. Stork.
 — Secretair J. G. Struckmann.
 — D. und Burgermeister H. D. Stäve.
 — D. und Richter A. E. Stäve.
 — Verwalter Thiele zu Hiltter.
 — D. und Richter W. L. Utermark zu Quackenbrück.
 — Adv. J. F. D. Utermark zu Quackenbrück.
 — Adv. W. L. Utermark zu Quackenbrück.
 — Proc. Jos. Weltmann zu Hunteburg.
 — Kanzley-Secretair H. A. Wejin.
 — D. A. L. Wejin.
 — Amtmann Walbeier im Paderbornischen.
 — Gerichts-Assessor Joach. Arn. Fr. Warnecke zu Nelle.
 — D. und Registrator Chr. Eberh. Webekind.
 Sr. Hochwürden Excell. der Herr Domprobst von Weichs.
 Herr D. N. N. Westendorf zu Dedingkerge.
 — D. Franz Wiemann.
 — Proc. Franz Arn. Wiemann.
 — Legge-Commissair, Herw. Wihof in Iburg.
 — Structuar. Zumbrink.

Dem
H e r r n D e c a n u s
u n d
s ä m m t l i c h e n L e h r e r n
b e r
J u r i s t e n - F a c u l t ä t z u D u i s b u r g

dankbarlich gewidmet

v o m

V e r f a s s e r .

* 2

V o r s



1500
1500
1500

1500

1500

1500

1500

1500

1500

1500





Vorrede.

Ueber vorliegenden ersten Theil dieses alphabetischen Handbuchs habe ich nur wenig zu sagen. Leider wird man es zu oft bemerken, daß ich mir die zu diesem Werke erforderlichen Hülfsmittel nur nach und nach

* 3

nach

nach habe verschaffen können, wodurch allerdings in der Ausarbeitung der besondern Artikel eine unangenehme Ungleichheit entstanden ist. Indessen wird in den folgenden beiden Theilen noch manche wirkliche Lücke ausgefüllt, und mancher scheinbaren abgeholfen werden. So ist mir z. B. die vortrefliche Abhandlung des Hr. Dr. Christ. Ludw. Kunde, von der Interims- Wirthschaft auf deutschen Bauergütern erst bekannt geworden, nachdem dieser ganze Theil bis auf wenige Bogen bereits abgedruckt war; daher wird manches was bereits unter dem Worte Anerbe anzuführen gewesen wäre, erst in den folgenden Bande unter Interims- Wirthschaft und Mahlahre vorkommen.

Daß übrigens das Werk durch die Revision meines Freundes des Herrn Syndicus von Lengerke sehr gewonnen habe, gestehe ich mit aufrichtigem Danke. Manche seiner wichtigen Bemerkungen habe
ich

ich aber (da seine Meinung besonders in Rücksicht des Leibeigenthums zu sehr von der meinigen abwich) nicht benutzen können, weil ich mir keine weitläufige Erörterungen erlauben durfte. In einer besondern Untersuchung über das westfälische Leibeigenthum möchten diese wohl eher an ihrer Stelle seyn, aber auch damit darf ich mich nicht befassen, weil ich eine gegründete Hofnung habe; daß dieser äusserst wichtige Gegenstand bald von einem Meister (den ich nur ohne mich einer Indiscretion schuldig zu machen nicht nennen kann, aber auch nicht vorgreifen darf) wird bearbeitet werden.

Daß ich der löblichen Juristen-Facultät auf der Universität Duisburg dieses Werk gewidmet habe, geschah aus einem lebhaften Dankgeföhle. Ich habe dort nicht studirt, und kenne keinen der Mitglieder dieser Facultät persönlich; aber einige von dorther eingehohlte Rechtsprüche (deren gründliche Bearbeitung

tung diese Universität vor vielen andern ausgezeichnet) sind für mich weit lehrreicher gewesen, als manche weitläuftige auf andern Universitäten ausgearbeitete Commentare.

Einige Druckfehler, die aller Sorgfalt ungeachtet eingeschlichen sind, und worunter vorzüglich die uns Westfälingern leider zur Gewohnheit gewordene, öftere Verwechslung des Dativs und Accusativs gehört, sollen am Ende des Werks bemerkt werden.





Abäuſſerung.

Die Abäuſſerung iſt eine gerichtliche Handlung, wodurch der eigenbehörige Wehrfeſter mit ſeinen Kindern und ungewilligten Gläubigern auf Anhalten des Gutsherrn nach vorhergegangener richterlichen Erkenntnis von der Stäte abgewieſen wird. *Eigenth. Ordnung Kap. 18 §. 1. Phil. Ant. Gülich Diſſ. Inaug. de variis creditorum circa præſtationes atque debita hominum prior. juribus ſecundum jura Osnabr. (Harderowici 1758) § 64. Cfr. Möfers patriotiſche Phant. Band 3. N. 64. und C. G. W. Lodtmanni Commentatio de diſiſione perſonarum ſecundum conſuetudines Osnabr. (Osnabrugi 1768) §. 11.*

2. Das richterliche Erkenntnis, wodurch der Wehrfeſter der Stäte verluſtig erklärt wird, ſetzt aber eine rechtmäßige Urſache voraus. *Eigenth. Ordn. a. a. O.*

3. Die Urſachen der Abäuſſerung ſind nach oſnabrückſchem Eigenthumsrechte entweder 1) unica, wovon eine zur wirklichen Abäuſſerung zureicht, oder 2) ſimplices, deren drey, und 3) aggravantes,

vantes, deren zwey, oder eine cum causa simplici verbunden, erfordert werden. Cit. *Lodtmann* S. 11.

4. Einzige Ursachen der Abäuſſerung ſind, 1) wenn der Wehrfeſter ſeine Stäte ſo ſehr mit Schulden beſchwert, daß dieſe dem Werthe der Stäte (der nach dem Ertrage, die gutsherrlichen Gefälle zu drey Procent gerechnet, beurtheilet werden muß) gleich kommen oder überſteigen. *Eig. Ordn. Kap. 18. S. 5.* ſed cfr. *Möſers patriotiſche Phantaſien* Th. 3. S. 329. u. f. und Th. 1. S. 146. 2) wenn er ſeine Kinder oder Geſchwister ohne gutsherrliche Zuſtimmung auslobt. *Eig. Ordn. Kap. 18. S. 6.* ſ. auch *Auslobung* N. 3. 3) wenn er die gutsherrlichen Pächte anſchwellen läßt, ſie in drey Jahren nicht abfindet, oder die ſchuldigen Dienſte, ungeachtet er dazu aufgefodert wird, nicht leiſtet. *Eig. Ordn. Kap. 18. S. 7.* 4) wenn er ohne gutsherrliche Einwilligung heurathet, und eine fremde Perſon, bevor ſie ſich gehörig qualificirt hat, aufs Erbe bringt. *Eig. Ordn. Kap. 18. S. 10.* ſ. *Anerbe* N. 21. u. f. *Auffarth* N. 12. 5) wenn er ein unordentliches Leben führt, und Verbrechen begeht, wodurch die Stäte in Schulden geſtürzt werden kann. *Eig. Ordn. Kap. 18. S. 11.* ſed cfr. *Möſers patr. Ph. B. 1. N. 25.* und *B. 3. N. 63. 64.*

5. Die causa simplices und aggravantes ſind in der *Eigen- thums-Ordn. Kap. 18.* weitläufiger angegeben.

6. Es iſt aber überhaupt in Anſehung der Abäuſſerungs- Ursachen zu merken, daß: wenn der Gutsherr den verſchuldeten Zuſtand der Stäte oder die üble Wirthſchaft des Wehrfeſters weiß, und denſelben gleichwohl fort wirthſchaften läßt, vor wie nach die Pflichten von ihm fodert, oder ihn wohl gar auf die Leibzucht ziehen läßt

läßt, es so angesehen werden müsse, als ob er des Rechts die Stäte einzuziehen sich begeben habe. Ravensbergische Eig. Ordn. (Bielefeld 1702.) Kap. 4. S. 7. *Mevius* in Decif. P. I. Dec. 347. n. 2. *Faber* in Cod. L. 4. Tit. 43. Def. 16.

7. Nach dem Rescripte vom 30 May 1729 (s. *Cod. Const. Osnabrug.* Th. I. Abschn. XXII. N. 8. und Anhang zur Eig. Ordn. N. 17.) welches unter den Namen des mildernden Rescripts bekannt ist, muß in Abäufferungsfachen die Billigkeit der Strenge vorgezogen werden. Cfr. cit. *Gülich* S. 65. *Fratr. Becmannorum* Decif. P. I. Dec. XVI. pag. 243. sq.

8. Beym Discussionsproceffe wird summarisch verfahren. Der Gutsherr sucht beym Richter unter dessen Gerichtszwange die Stäte liegt, den General-Arrest und die Discussion nach, und führt die Abäufferungs-Ursachen an. Alsdann werden die Gläubiger edictaliter vorgeladen, welche ihre Forderungen erweisen müssen. Der Wehrfester wird sodann über die Abäufferungs-Ursachen vernommen, und je nachdem diese erwiesen und zulänglich befunden werden oder nicht, erfolgt die Urteil. Eig. Ordn. Kap. 18. S. 12. cit. *Gülich* S. 67.

9. Allein ungeachtet dieser Vorschriften ist der Abäufferungsproceß einer der langwierigsten von der Welt, weil das mildernde Rescript v. 30 May 1729 dem Eigenbehüigen fast gegen alles eine Einrede giebt, und den Richter auf den unbestimmten Begriff der Billigkeit verweist. Auch möchte wohl der öffentlich verursachte Ruin der Stäte fast die einzige Abäufferungs-Ursache seyn, mit welcher der Gutsherr aufkommen könnte. Enderbar ist es aber: daß trotz dieses mildernden Rescripts viele zum Effekte gekommene Discussionen von der größten Härte zeugen.

10. Der Gutsherr muß die Abkündigungs-Ursachen binnen vier Wochen erweisen, und wenn er mit dem Beweise nicht fort kann, den Gläubigern die jura annotationum ersetzen. *Eig. Ordn. a. a. O. Güllich l. c.*

11. Nach der *Eigenth. Ordn.* Kap. 18. S. 15. findet gegen die Urtheil, worin auf die Abkündigung erkannt ist, kein Suspensiv-Mittel statt; allein die bessere Praxis läßt es allerdings zu, cit. *Güllich S. 75. Harfswinkel Diss. Inaug. de Servit., Osnabr. (Harderowici 1787.) Cap. 18. S. 5. Sed. Conf. Fratr. Becmann. Consil. & Dec. P. 1. pag. 246. n. 10.* wo diese gewöhnliche Abweichung der Praxis von dem Gesetze ignorirt wird.

12. Die Effecte der Abkündigung sind 1) daß die unbewilligten Gläubiger ganz von der Stätte abgewiesen werden. s. *Schulden.*

13. Den nicht erschienenen Gläubigern wird in der Urtheil ein ewiges Stillschweigen auferlegt. *Eig. Ordn. Kap. 18. S. 16. v. Vink unmasgebl. Gedanken über das Osnabrückische Eigenthumsrecht. (Lemgo 1721.) Kap. 18. S. 16.*

14. Diejenigen aber, welche erschienen sind und ihre Forderungen angegeben haben, werden bey der Abkündigung vom Gutsherrn mit 5 fl. abgefunden. *Eig. Ordn. Kap. 18. S. 13. v. Vink a. a. O. S. 13. cit. Lodtmann S. 11.* Wollen die Gläubiger diese 5 Schillinge nicht annehmen, so sind sie für den Richter. s. *Franz Wilhelm Fay-Drd. v. 1658. cit. Güllich. S. 69.*

14. Haben die Gläubiger Ländereyen zur Todtsaat unter gehabt, so müssen sie dieselben liegen lassen, und von der Zeit der an-
gestell-

Abäuſſerung.

geſtellten Klage an davon die Heuer und alle onera inharentia bezahlen. cit. *Gülich*. S. 76. *Lodtmann* l. c.

16. Die Abäuſſerung und beſonders die Abweiſung der ungewilligten Gläubiger behält auch dann ihre Kraft, wann der Gutsherr nachher eines der Kinder des abgeäuſſerten ex nova gratia auf das Erbe läßt; cit. *Gülich* l. c. doch muß die Abäuſſerung wirklich per realem ejectionem discuffi purificirt ſeyn. ſ. *Schulden*.

17. So kann auch der Gutsherr nach geendigter Diſcuſſion einem freygebohrnen Kinde ſein elterliches Erbe zur Heuer untergeben, ohne daß die ungewilligten und abgeäuſſerten Gläubiger an demſelben oder der Stäte Anſpruch machen können. *Erklärung* v. 16. Febr. 1719 in dem Cod. Conſt. Th. I. Abſchn. XXV. Seite 1104. der Regel nach muß aber der Gutsherr jede reihpflichtige Stäte wieder mit einem Wehrfeſter beſetzen.

18. Der zweyte Effect der Abäuſſerung iſt, daß der biſherige Wehrfeſter ſelbſt neſt Frau und Kinder die Stäte binnen 6 Wochen räumen muß, oder manu forti ejicirt wird. cit. *Gülich* S. 75. 77. dies geht aber den bereits auf der Leibzucht ſitzenden Alten nichts an. S. *Leibzucht*.

19. Der abgeäuſſerte kann keine Meliorations-Koſten fodern, es wäre dann, daß er die Verwendung in rem immobilem erweiſen könnte. cit. *Lodtmann* S. 11.

20. Von dem ſonſtigen Vermögen des Abgeäuſſerten werden die rückſtändigen onera inharentia, und von dem Reſte die ungewilligten Gläubiger abgefunden.

21. Das Saat- und Brodkorn, welches der abgeäuſſerte Wehrfeſter in den letzten Jahre geborgt hat, wie auch das Lied- lohn von dieſem Jahre muß, wenn das Vermögen des Abgeäuſſerten ſo weit nicht reicht, vom Gutsherrn bezahlt werden. *Lig. Ordn. Kap. 18. S. 14. Nachtrag zur Lig. Ordn. N. 20. cit. Gülich S. 73.*

22. Auch die bewilligten Gläubiger müſſen in Anſehung der rückſtändigen Zinſen aus dem Vermögen des Abgeäuſſerten bezahlt werden, wenn das aber nicht ſo weit reicht, muß ſie der künftige Wehrfeſter bezahlen. *cit. Gülich S. 74.*

23. Der dritte Effect der Abäuſſerung iſt: daß der Abgeäuſſerte durch die Abäuſſerung ſeine Freiheit erhält, wie der angeführte *Gülich S. 77. G. H. a Blechen Poſ. Inaug. de jure colonario (Lugduni Bat. 1715.) poſ. 45. und J. F. A. Lodtmann. in D. J. ſiſtens varia juris O'habrug. Capita Cap. 1. S. 2.* behaupten. Dies iſt obſervantia und billig, aber einen rechtlichen Grund ſehe ich nicht davon ein, es müſſe dann ſeyn, daß man die Abäuſſerung des Wehrfeſters als eine Dereliction deſſelben anſehn wollte. Andre wollen den Grund darin finden, daß die Leibeigenschaft ſich auf einem Contract zu gründen ſcheine, allein die Leibeigenschaft hat ihren Urfprung wohl eher der Untreue der Vogtherrn als einem urſprünglichen Contracte zu danken. ſ. *Segewiſch vom Urfprunge der Leibeigenschaft.*

24. Wenn der Gutsherr das Abäuſſerungs- Urtheil nicht zur Execution beſtärkt, wenn er den abgeäuſſerten Wehrfeſter auf der Stäte ſitzen läßt, von ihm die gutsherrlichen Gefälle hebt, oder es leidet, daß dieſer die Gebäude ausbeſſert, oder von den Früchten der Stäte unbewilligte Gläubiger bezahlt, ſo wird vermuthet; er habe

habe den Wehrfester wieder angenommen. So ist am Grönb-
bergischen Obergericht in Sachen Discussionis Niermanns gespro-
chen.

25. Von der Abäußerung der blutfreyen und guteignen Wehr-
fester redet C. G. IV. Lodtmann cit. loc. S. 21. Allein obgleich eh-
mahls dergleichen freye Wehrfester auf Anhalten ihres Hofes-
oder vielmehr Schutzherrn häufig, gleich den eigentlichen Eigenbehö-
rigen, abäußert sind; so ist doch das Prädial Eigenthum der so-
genannten Hofesherrn, auf welche sich das Abäußerungsrecht
gründen müste, zwar verschiedentlich von den Stiftsständen atte-
stirt, aber noch lange nicht erwiesen (s. Arrestate. der Stände
N. 2. 3. u. Eigenbehörige) daher wird heutiges Tages so leicht
kein Richter die Abäußerung der blutfreyen Wehrfester der Hof-
hörigen oder winnpflichtigen Stäte erkennen, es sey dann nach ge-
meinem Rechte auf Anhalten der Gläubiger und mittelst eines Ver-
kaufs der Stäte.

Abdecker.

I.

In Osnabrück muß der Nachrichten das verreckte Vieh ohne
einige Hülfe durch seinen Knecht wegschaffen, und erhält für
ein Stück großes Vieh von befreuten Personen einen Thaler, für
ein Füllen, Kalb, Ziege, Schweinre. 3 f. und behält überdem
das Fell. Bürger und andere Einwohner bezahlen zwar dasselbige,
der Nachrichten muß ihnen aber gegen 1 f. 6 pf. Trinkgeld das Fell
zurückgeben. Verordn. 11. Nov. 1776. S. 1. in den C. C. Th. I.
B. II. A. XXVII. N. 79.

2. Der

Abdecker.

2. Der Nachrichten muß aber auch bey willkürlicher Strafe das verreckte Vieh höchstens binnen 24 Stunden wegschaffen und darf unter keinerley Vorwande weder für sich noch für seinen Knecht über die festgesetzte Gebühr mehr verlangen. *Ebend.* S. 2.

3. Auf dem Lande erhält der Abdecker für ein großes Stück Vieh 8 fl. und vom jungen Vieh oder einem Schmalrinde 5 fl. 4 pf. muß aber das Fell dem Eigenthümer zurückgeben, und das verreckte Vieh binnen 24 Stunden nach geschehener Anzeige wegschaffen, wiedrigenfalls den Unterthanen frey stehet, das crepirte Vieh, vorz behaltlich der gnugsamen Einscharrung oder Wegschleppung, auf die thunlichste Weise fortzubringen, ohne desfalls vom Abdecker beschwert und um einigen Lohn oder sonst auf einige Weise besprochen zu werden. *Ebend.* S. 3. 4.

4. Wenn sich in der Stadt Osnaabrück ein toller Hund hat sehen lassen, so wird dieses durch dem Ausrufer bekannt gemacht, und der Abdecker herumgeschickt, um alle losgehende Hunde todt zu schlagen. Für jeden Hund, den er wirklich todtschlägt, erhält er vom Eigenthümer 3 fl. 6 pf.

Abfindung der Kinder.

I.

Die abgehenden Kinder unsrer Vorfahren erhielten in den ältesten Zeiten, wo noch kein Geldreichtum war, nichts. Sie wanderten aus. Als der Geldreichtum zunahm und hingegen die Gelegenheit zu den Auswanderungen wegfiel, suchten sie Hof- oder Kirchendienste, ergriffen ein Gewerbe und liessen sich in Dörfern, Reichbilden zc. und einzelnen Kotten nieder. Zu dieser Zeit erhielten sie



sie ein Absteuer, die mehr ihren Bedürfnissen als dem Vermögen des Gebers angemessen war. Die gemeinen Landbesitzer hielten sich in Ansehung dieser Absteuer an die Kirchspielsgewohnheiten oder an ihre Hofweisungen; und der Gutherr befolgte ein gleiches in Ansehung seiner Eigenbehörigen. Es wurde aber an kein Verhältniß mit dem Vermögen des Erbes gedacht, noch weniger an Berechnungen und Gleichtheilungen. *Mösers patriot. Phantas. Band 4, N. 52.*

2) Jetzt geschieht die Abfindung der Kinder bey freyen Personen, die in Gemeinschaft der Güter leben, vermittelt der Abschichtung s. *Abschichtung und Behandlung*; bey den Leibeigenen und Hausgenossen aber vermittelt der Auslobung. s. *Auslobung*.

3. Wenn zwischen dem Anerben einer zwar freyen aber steuer- und reihpflichtigen Stäte, und seinen Geschwistern ihres Erbtheils wegen Streit entsteht, können die abgehenden Kinder nicht fodern, daß der Anerbe die Stäte zu einem willkührlichen oder solchem Preise, den die Geschwister dafür zu zahlen sich erbiehen möchten, übernehmen solle, sondern die Stäte muß von drey unpartheilichen Achtsleuten nach ihrem wahren jährlichen Ertrage geschätzt werden. *Verordn. v. 28 April 1797. S. 1.*

4. Von den Achtsleuten hat der Anerbe den einen, die abgehenden Kinder den andern, und der Richter vor welchem die Sache anhängig ist, oder derjenige, welcher von den Interessenten darüber gemeinschaftlich angegangen werde mögte, den dritten zu ernennen. Diese drey Achtsleute sind sodann nach der Eidesformel, welche der Verordnung wegen der Auslobung der eigenbehörigen

B

Kinder

Kinder vom 5 Dec. 1768 angehängt ist, von dem Richter gegen die in solcher Verordnung bestimmten Gebühren zu beeidigen; die etwaigen sonstigen Bemühungen aber sollen nach Diäten berechnet werden, wobey solalich besondere Schatzungsgebühren wegfallen. Verordn. v. 28. April 1797. S. 2. C. Achrleute.

5. Bey größern Höfen, die in der gemeinen Reihe gewöhnlich mit Wagen und Pferden dienen, muß dem Auerben das Erbwohnhaus mit Hofraum und Garten, das Leibzuchtshaus und Garten, wenn es vorhanden ist, und alle andre Gebäude die nicht bewohnt zu werden pflegen, nebst den Marknutzungen für die Kirchspiels und Bauerschaftslasten und Rauchschätzungen vorabgelassen und nicht zur Schätzung gebracht werden. Die sonstigen Nebengebäude, die insgemein bewohnt zu werden pflegen, sind so wie die sämtlichen Gebäude auf den kleinen Stäten, bey welchen des Rauchschätzes und der Reihelasten wegen kein Abzug Statt hat, sammt allen zu der Stäte gehörigen Grundstücken nach ihrem wahren Ertrage, jedes einzeln und zwar von jedem Achrtsmanne besonders zu schätzen, so daß jeder seine spécifique Schätzung dem Richter besonders eingiebt, welcher sodann die Resultate der drey Schätzungen zusammen zu nehmen, und die daraus sich ergebende Summe mit der Zahl drey zu theilen hat, um das Quantum herauszubringen, welches für den wahren Ertrag der Stäte anzunehmen ist. Ebd. S. 3.

6. Ob und wie bey grossen Stäten, wo oft für einige tausend Thaler haubares oder gar schon abgängiges Bauholz vorhanden ist, dieses zum Anschlage kommen solle? ist in der Verordnung
ver-

vergessen. Es ist auch nicht bemerkt: ob gegen den Anschlag der Nichtsteuere ein Gegenbeweis z. B. durch andere oder mehrere Nichtsteuere Statt finde oder nicht? s. Nichtsteuere N. 5. 6. 7. und 10.

7. Von diesem Ertragsquantum sind hiernächst die jährlichen ordentlichen Abgaben der Städte an Monatschak, Amtsgefällen, Zehnten, Endkorn, Richter- Pastoren- oder Küstergebühren, Diensten und sonst auf die Art abzuziehen, wie es in der Verordnung vom 5. Dec 1768 in Ansehung der Eigenbehörigen Städten vorgeschrieben ist. Gedachte Verordnung v. 28. April 1797. S. 4.

8. Dann sind vom Ertragsquantum die Zinsen derjenigen Schulden abzuziehen, welche dem Auerben von Erbschaftswegen zu bezahlen obliegen. Diese Zinsen müssen ohne Unterschied zu vier von Hundert angeschlagen werden, wenn auch an die Gläubiger weniger oder gar nichts an Zinsen bezahlt werden sollte. Ged. Verord. S. 6. Ist aber baares oder ausstehendes Geld vorhanden, so müssen damit erst die Schulden berichtigt werden, und können diese nur dann auf die Städte gelegt und obangeführter maassen zum Absatz gebracht werden, wenn kein Geld zu ihrer Tilgung vorhanden ist. Ebd. S. 7. am Ende.

9. Nach Abzug der Abgaben und Zinsen muß der Ueberschuß des angenommenen Ertragsquantum zum Capital angeschlagen werden, so daß man für jede Hünse, Hundert rechnet. Dieses Capital nun ist unter den Auerben und seine Geschwister so zu vertheilen, daß in den Fällen, wo die Grundstücke der Städte, ohne die Gebäu'e, jährlich zehn Thaler mehr eintragen, als zur Bezahlung der Abgaben und Zinsen erfordert wird, dem Auerben eine doppelte

Portion verbleibe: und das übrige unter die Geschwister zu gleichen Theilen vertheilt werde. Hingegen haben die Anerben von geringern Stäten und Rotten, deren liegende Gründe nicht zehn Thaler über die feststehenden jährlichen Abgaben ertragen, sich mit einer einfachen Portion zu begnügen. *Ebend.* S. 6.

10. Die Grundstücke, welche der letzte Besitzer nicht nach Erbes Gerechtigkeit aus der Mark, sondern auf eine andere Art erworben hat, und die nicht zur Zeit als der letzte Besitzer die Stäte übernahm, bey derselben vorhanden waren, sind nicht zu jenem Anschlage zu bringen, sondern so wie das Vieh, bewegliche Gut und baares oder ausstehendes Geld unter sämmtliche Erben zu vertheilen. Doch kann der Anerbe, die aus der Gemeinheit, worin der Hof liegt, so wie die an denselben grenzenden oder sonst zum Behuf des Hofes angekauften Grundstücken, und das nöthige Vieh und Feldgeräthe nach einem billigen allenfalls durch die nämlichen Achtsleute auf die oben N. 5. bemerkte Weise auszumittelnden Ansätze an sich behalten. *Ebend.* S. 7.

11. Wie es zu halten sey, wenn mehr als eine reihpflichtige Stäte zur Erbschaftsmasse gehören? und ob insbesondere in diesem Falle der Anerbe von jeder Stäte *positis terminis habilibus* eine doppelte Portion fodern könne? daran ist in der neuen Verordnung nicht gedacht. Zwar wenn erst der letzte Besitzer zu seinem ererbten Hofe, ein oder mehrere reihpflichtige Stäten erworben hat, so scheint der Fall nicht zweifelhaft zu seyn, und ob *paritatem rationis* nach dem §. 7. gedachter Verordnung entschieden werden zu müssen, so daß der Anerbe nur in Ansehung des Stammgutes

gutes als Anerbe anzusehen sey. Allein wenn nun mehrere Reihenpflichtige Höfe (wie mir der Fall bekannt ist) schon seit mehreren Generationen bey einander gewesen sind, wie dann? der Billigkeit nach sollte der Anerbe nur bey dem Haupt- oder von den letzten Besitzern bewohnten Hofe sein Anerbrecht ausüben können; auch ist die im Anfange der Verordnung angeführte ratio legis:

„daß die Anerben solcher Höfe nicht durch Gleichtheilungen außer Stand gesetzt werden sollen, die öffentlichen Lasten zu tragen.

bey dem zweyten oder dritten zur Erbschaftsmasse gehörigen Hofe nicht gedenkbar. Das wären meine Gedanken; wer sieht aber nicht, daß eine gesetzliche Bestimmung für diesen Fall noch zu wünschen wäre?

12. Bey der Gleichtheilung des beweglichen Guts können die abgehenden Kinder unter den Namen von Aussteuer und Brautwagen keine weitere Foderung an Mobilien, Korn oder Vieh machen, und müssen das bereits Empfangene in der Ordnung conferiren. *Ged. Verordn. S. 7.*

13. Von dem Tage an, wo der Anerbe die Stäte übernommen hat, muß er binnen Jahresfrist den abgehenden Geschwistern, und wenn deren mehrere sind, dem ältesten unter ihnen den bestimmten Antheil baar auszahlen, und im letzten Falle nach der Folge des Alters bey den übrigen von Jahr zu Jahre fortfahren; und wann alle Geschwister die Hälfte empfangen haben, den Ueberschuß vom jährlichen Ertrage der Stäte nach der Folge des Alters bezahlen, bis alle völlig befriedigt sind. *Ebend. S. 8.*

B 3

14. Dies

14. Dies alles gilt auch von solchen Höfen, deren Besitzer zwar personenfrey sind, die aber einen Gutsherrn haben, oder mit Erbpacht, Erbzinns oder Winnpflicht beschwert sind; deren Anerben bis zu a. d. r. weitiger Verordnung alle Vortheile haben, die hier den Anerbender freyen aber reihespflichtigen Erbe zugeleat sind. — Jedoch soll hieraus wieder die Rechte der Guts- Zins- oder Winnherrn nichts nachtheiliges gefolgert werden. Ebd. S. 9.

Uebrigens s. abgehende Kinder, Abschichtung, Auslobung, Brautschaz, Adels, &c.

Abgaben.

S. Schatz, Rauchschatz, Zoll, Accise, Osnabrück &c.

Abgedankte Soldaten.

Abgedankte Soldaten stehen, wenn sie auch Pension bekommen, unter der Obrigkeit des Orts, wo sie sich aufhalten. S. auch Steuerleute.

Abgehende Kinder.

I.
Wenn der Anerbe die Etate wirklich angetreten hat, werden die abgehende Kinder durch den Empfang des Brautschazes von derselben in der Maasse ausgeschlossen, daß der neue Wehrfester einer freyen Etate, über dieselbe frey schalten, und sie seiner Frau oder auch einem dritten hinterlassen kann, wenn das Gegentheil nicht durch

durch Verträge oder sonst ausgemacht ist. *I. F. A. Lodtmann*
D. I. sistens var. jur. civ. Osn. capita. Cap. 3. S. 10.

2. Die abgehenden Kinder von einer eiaenbehörigen Stäte müssen, wenn sie sich im Hochstifte aufhalten, sich binnen vier Jahren, und wenn sie ausserhalb Landes sind, binnen zehn Jahren nach erlangter Großjährigkeit bey ihren Gutsheeren um die Auslobung ihres kindlichen Antheils melden. Verordn. v. 6. Jun. 1769, im Anhange zur Eigenthumsordnung N. 27.

3. Geschieht das nicht, so kann sie der Gutsheer vermittels einer privatim zu veranlassenden Vorladung von den Canzeln in drey Kirchen des Hochstifts und Einrückung derselben in den wöchentlichen Anzeigen, zu der vorzunehmenden Auslobung verabladen. *Ebend.* S. 2.

4. Erscheinen die abgehenden Kinder auf diese Vorladung nicht, so kann der Gutsheer nach Gutbefinden mit billiger Auslobung verfahren, und müssen die nichterschienenen Kinder nachher damit zufrieden seyn. *Ebend.* S. 3.

5. Wenn ein abgehendes Kind vor der Auslobung, oder, wenn es ausgelobt ist, unter 25 Jahren im Leibeigenthume stirbt, so fällt sein kindlicher Antheil nicht dem Anerben oder Wehrfester allein, sondern allen noch nicht ausgelobten oder die Auslobung noch nicht angenommen habenden Kindern zu, und zwar nach Proportion dessen was einem jeden in der Auslobung zuzustanden ist. Verordn. v. 27. Jul. 1779. *I. F. A. Schleddehaus* Diss. Inaug. quaedam de mortuario ex jure Osnabr. capita continens, (Rintellii 1779) S. 14 f. auch Sterbfall.

6. Stirbt

6. Stirbt es aber nach 25 Jahren unverheirathet, und ohne Kinder und Freybrief, so fällt sein kindlicher Antheil und sonstiges Peculium nach Abzug der Begräbniskosten und Schulden dem Gutsherrn anheim. Verordn. v. 5. Dec. 1768. S. 14. im Anhange zur Eig. Ordn. N. 26. s. auch Sterbefall.

7. Die abgehenden Kinder, selbst die von freyen Stäten, sind keine Erben des Vaters der die Stäte besaß, und können daher zur Herausgabe der empfangenen Abfindungsgelder (die man nur abusive Erbgeder nennt) Behuf Bezahlung der elterlichen Schulden nicht angehalten werden. Westphälische Beyträge zum Tuzen und Vergnügen v. 1782. St. 35 bis 38.

8. Bey den Behandlungsgütern verlieren die abgefundenen Kinder ihr Recht an der Stäte 1) durch die Auslobung 2) durch ihre Heirath und 3) wenn der Anerbe heirathet oder die Stäte antritt. s. Behandlung.

Von ihrem Antheile an die elterliche Verlassenschaft und Nachten unter sich. s. Behandlung.

9. Bey den Eigenbehörigen findet die Ausschließung der abgefundenen Kinder von der elterlichen Stäte nicht eher Stat, als bis sie den Freybrief erhalten. s. Freybrief. oder eine andere Stäte angetreten haben. s. Eigenbehörige Stäte. Sind sie aber wüßlich abgefunden, so haben sie weiter kein Recht auf der Stäte zu bleiben, sondern der Behrsefter kann auf ihren Abzug bestehen.

10. Wenn die abgehenden Kinder nach dem Tode des Anerben den Besitz der Stäte gegen den Gutsherrn ergreifen, so ist das ohne

ohne Wirkung. Verordn. vom 31. Jan. 1722. Anhang zur
 Reg. Ord. N. 15.

II. Die abgefundenen Kinder gehen in Ansehung des rück-
 ständigen Brautschages allen später contrahirten Schulden vor.
 cit. *Lodtmann* Cap. 1. S. 9.

f. übriges Abfindung der Kinder, Auslobung, Braut-
 schag etc.

Ab-schich-tung.

Wenn ein Mann oder eine Frau, der mit seinem Gatten oder
 Gattin in Gemeinschaft der Güter gelebt hat, nach dessen Tode zu
 einer andern Ehe schreiten will, und aus der vorigen Ehe Kinder
 vorhanden sind, so muß er vorher das ganze dermalige Vermögen,
 es sey angebracht oder erworben, mit den Kindern der vorigen Ehe
 theilen, und sie dadurch von seinem Vermögen abfinden oder schich-
 ten. *W. Fr. a Blechen* de Separatione secundo nubentium cum
 liberis consuetud. etc. (Lugd. Bat. 1711) Thes 12. 17. 36 37.
 38. 39. 57. *I. W. Gerding* de veris commun. bonor. ad statuta
 Osnabr. limitibus (Harderowici 1772) S. 4. *Acta Osnabr.* Th. 2.
 Et. 2. Seite 100. 103. 126. 130. 135. 139. 146. 147. 165.
 174. 182. u. f.

2. Der Vater hat in diesem Stücke nicht mehr Recht als die
 Mutter. Arrestar des Magistrats zu Osnabrück vom 6. May
 1673 (in den Actis Osnabr. l. c. S. 119.) cit. *W. Fr. a Blechen*
 th. 26. *Mevius* ad jus. Lubec. P. II. Tit. II. art. 3. n. 1. 2. 5.

C

Blons

Klöntrup's Beitrag zur Revision der Lehre von der Gemeinschaft der Güter. Abschn. VII. §. 3. (Osnabr. 1791.)

3. Dieser Vorgang, da die Eltern ihr Vermögen mit den Kindern aus der vorigen Ehe theilen, heißt die Schichtung oder Abschichtung. Mithin ist die Abschichtung eine Auslobung und völlige Abfindung der Vorkinder von der elterlichen Erbschaft, wozu die Eltern verbunden sind, wenn sie zur zweiten Ehe schreiten wollen. Klöntrup a. a. O. §. 1. Urtest. des Magistr. zu Osnabr. vom 9. May 1621. (f. Acta Osnabr. cit. I. S. 103.) Statut der Stadt Osnabrück in *Loetmanni Monum.* Osnabr. app. IV. S. 140. u. f. Cfr. *Acta Osnabr.* I. c. S. 155. u. f.

4. Bey den Behandlungsgütern ist gleichwohl die Auslobung von der Abschichtung wohl zu unterscheiden. Erstere kann so wie bey den Eigenbehörigen nur mit Zustimmung des Gutsherrn geschehen. Letztere aber muß der überlebende Ehegatte, so wie bey der Gütergemeinschaft unter Eheleuten hergebracht ist, vor der zweiten Ehe vornehmen. f. *Behandlung.*

5. Was von der zweiten Ehe gilt, das gilt auch von der dritten und vierten Ehe, u. s. w., wenn aus der unmittelbar vorhergehenden Ehe Kinder nachbleiben. D. i. wer nach Abschichtung der Kinder erster Ehe heurathet, Kinder zeugt, und seine Frau wieder überlebt, muß vor der fernern Heurath die Kinder zweiter Ehe abschichten. *W. Fr. v. Blechen* cit. diff. th. 27. Klöntrup a. a. O. S. 2.

6. Aber

6. Aber nur in dem Falle der anderweitigen Verheurathung sind die Eltern zur Abschichtung verbunden, doch können die Kinder auch dann auf die Abschichtung klagen, wenn Vater oder Mutter wehrend ihrer Wittwenschaft zu verschwenden anfangen, s. *Gemeinschaft der Güter*.

7. Der überlebende Ehegatte kann auch die Kinder, bevor er zur zweiten Ehe schreitet, nicht wieder ihren Willen abfinden. cit. *W. Fr. a Blechen* th. 17. *Mevius ad Ius. Lub. P. II. T. II. art. 2. n. 70. Klöntrup a. a. O. §. 2. N. a.*

8. Bey der Abschichtung muß das ganze dermalige Vermögen des schichtenden Vaters oder Mutter, ohne Unterschied ob es angebracht oder erworben ist, in Anschlag gebracht werden. s. oben N. 1. Es wäre dann, daß in den Ehepakten oder sonst ein anderes ausgemacht, oder die dem einen oder andern Ehegatten zugefallenen Güter demselben unter einer diese Observanz derogirenden Bedingung vermacht oder zugelegt wären. *Urtestat des Mag. zu Osnabr. vom 23. Oct. 1691. in den Act. Osnabr. a. a. St. Seite 126. I. F. A. Lodtmann D. I. sistens varia jur. civ. Osnabr. capita. Cap. 4. §. 6. Klöntrup a. a. O. §. 4.*

9. Doch brauchen die Eltern den Kindern nicht das halbe Vermögen selbst, sondern nur dessen Werth herauszugeben, *Klöntrup a. a. O. §. 3. u. N. f.* anderer Meinung ist mit den meisten Rechtslehrern *W. Fr. a Blechen c. 1. th. 40.*

10. Im Flecken Zburg soll die abweichende Observanz eintreten, daß zwar der Vater bey der Schichtung das halbe Vermögen

gen behält, der scheidenden Mutter aber nur Kindesheil zugelegt wird. *Acta Osnabr. a. a. O. S. 175. N. aa.* Allein diese besondere Observanz ist nicht erwiesen. *Klöntrup a. a. O. Abschnit II. S. 3. und daselbst N. f.*

11. Die Abschichtung der Vorkinder fällt bey der zweiten Heurath ihrer Eltern weg, wenn die Kinder entweder vorher schon abgeschichtet sind, oder auf die Abschichtung Verzicht gethan haben. *W. Fr. a Blechen cit. diff. Th. 29. 33. Klöntrup a. a. O. Abschn. VII. S. 2.*

12. Die Enkel treten an die Stelle der Kinder, ihrer Eltern, und erhalten den Theil derselben, ohne Unterschied: ob der Kinder viel oder wenig sind, und mit oder ohne ihre Kinder abgeschichtet werden. *c. Blechen Th. 29. Klöntrup a. a. O.*

13. Die Kinder, welche an der Schichtung Theil nehmen wollen, müssen legitimi oder per subsequens matrimonium legitimi seyn. *cit. Blechen Th. 30. Klöntrup a. a. O. N. c.*

14. Bey der Abschichtung müssen alle Güter in Anschlag gebracht werden, die in der vorigen Ehe zur Gemeinschaft gehörten, oder auch zur Gemeinschaft gehört haben würden, wenn die Ehe bis dahin fortgedauert hätte. *cit. Blechen Cap. VI. f. Gemeinschaft der Güter.*

15. Vorher aber müssen die Schulden, sie mögen vor und wehrend der Ehe oder im Witwenstande gemacht seyn, abgezogen werden. Gemeinlich wird den abschichtenden Eltern von den Gütern, soviel als diese Schulden betragen, zum voraus

aus zugelegt, wogegen dann die Kinder an den Schulden keinen Antheil nehmen. cit. *W. Fr. a. Blechen* Th. 44. I. Ant. a *Blechen* de separatione in concursu creditor. consuetudinaria etc. (Lugduni Bat. 1703.) Th. 5. f. unten N. 20. 21.

16. Die Eltern müssen ihr ganzes dormaliges Vermögen bey der Schichtung conferiren, auch die Lehngüter, in sofern sie als gemeinschaftlich angesehen werden können. s. Gemeinschaft der Güter, und ihren versprochenen Brautschaf, wenn sie ihn auch noch nicht in Händen haben sollten, cit. *W. Fr. a. Blechen* Th. 49. Klöntrup a. a. O. S. 4.

17. Die bereits ausgestatteten Kinder müssen bey der Schichtung ihren empfangenen Brautschaf oder was sie sonst von den Eltern erhalten haben, conferiren. Arrestat des Magistr. zu Osnabr. vom 15. Oct. 1697. in den Act. Osnabr. im a. St. S. 133. Klöntrup a. a. O. S. 4.

18. Diese können sich aber von dieser sonst nothwendigen Colation befreien, wenn sie auf die Abschichtung Verzicht thun. cit. *W. Fr. a. Blechen* Th. 48. 50. Klöntrup a. a. O. S. 5.

19. Ein solcher Verzicht findet statt, wenn das elterliche Vermögen mit Schulden beschwert ist, selbst dann, wann die Kinder wehrend der vorigen Ehe oder dem Wittwenstande des lebenden Ehegatten ein ansehnliches zur Aussteuer erhalten haben sollten. *W. Fr. a. Blechen* Th. 44. Chr. Fr. Utermarck D. Inaug. de consilio eique negotiis affinis (Harderowici 1748.) corr. 12 Klöntrup a. a. O. S. 5.

20. Aber auch ohne diesen Verzicht haften die Kinder nach ihrer Abschichtung nicht für die Schulden des schichtenden Vaters oder Mutter, weil sie nicht deren Erben sind, und ihre Abfindungsgelder nicht als Erben sondern *beneficio legis* und deswegen empfangen, damit sie nicht Erben werden sollen, Klöntrup a. a. O. Sed confer. Westphals deutsches und reichsständ. Privatrecht Th. 2. Abschn. 44. §. 27.

21. Die einzige Ausnahme ist, wenn die Schichtung absichtlich zum Nachtheil der Gläubiger vorgenommen seyn sollte. Ist einem Kinde ein Grundstück zugefallen, worin ein Gläubiger eine Hypothek hat, so haftet es als Inhaber der verpfändeten Sache nicht aber als abgefundenes Kind. Kommt es auch nachher, wenn aus der folgenden Ehe weder unabgeschichtete Kinder noch eine Gattin nachbleibt, wieder zur Succession, so muß es freilich auch die Schulden übernehmen, aber wieder nicht als abgefundenes Kind, sondern als Inhaber des ganzen Vermögens. Dies sind mithin keine Ausnahmen, Klöntrup a. a. O. N. d.

22. Was die Kinder nach erreichter Großjährigkeit oder eingetretener besondern Haushaltung für sich erworben haben, brauchen sie bey der Schichtung nicht zu conferiren. *Acta Osnabr.* im angef. St. S. 177. N. cc. *W. Fr. a Blechen* cit. Diff. Th. 8.

23. So auch nicht dasjenige, was ihnen nach dem Tode der zuerst verstorbenen ihrer Eltern oder wehrend des Witwenstandes des Lebenden von den Verwandten des ersteren zugefallen, und wehrend ihrer Minderjährigkeit von den schichtenden Eltern zur

Ver-

Vorsehung angenommen ist. Dieses haben die Kinder vor dem schichtenden Vater oder Mutter voraus, welche die Kinder mit der Hälfte ihres dormaligen Vermögens abzufinden haben. *Acta Osnabr. a. a. D. S. 157* in der Note, *W. Fr. a Blechen d. d. Th. 8. & 41. I. F. A. Lodtmann d. d. Cap. 4. S. 6.* Cfr. Urtestat des Magistr. zu Osnabr. v. 9. May 1621. in den *Act. Osnabr. l. c. S. 103. J. W. Gerding cit. diff. S. 7.*

24. Einige von denen, welche behaupten: daß nach dem Tode des einen Ehegatten die Gemeinschaft der Güter zwischen dem Ueberlebenden und den nachgebliebenen Kindern fortgesetzt werde, sind der Meinung: daß bey der Schichtung sowohl dasjenige, was den Kindern nach dem Tode des einen Ehegatten von ihrer Seite anfiel, als was der überlebende Ehegatte von seiner Seite erhalten mögte, gleich zu theilen sey. *Acta Osnabr. a. a. St. S. 154. und 158. in der Anmerk. Cfr. Utermark d. d. corr. 10.*

25. Andere suchen bey der Verschiedenheit der Meinungen einen Mittelweg zu treffen, und legen zwar den Kindern ohne Unterschied von allen elterlichen Gütern die Hälfte zu, halten jedoch dafür: daß auch die Eltern von den besondern Gütern der Kinder, in so weit solche von den erstern, bey der Minderjährigkeit der Kinder versehen worden, entweder Kindestheil, oder wenn nur ein oder zwey Kinder vorhanden sind, der dritte oder vierte Theil zuzubilligen sey. Und hiernach soll in einigen Fällen wirklich verfahren seyn. *Acta Osnabr. a. a. D. S. 158.*

26. Anders wollen den Eltern von den von ihnen im Wittwenstande erworbenen oder von ihrer Seite ererbten Gütern, in Ansehung der den Kindern davon auszulobenden Hälfte auf Lebenslang den Niesbrauch lassen. *Acta Osnabr. a. a. D.*

27. Die Abschichtung der Vorkinder muß der überlebende Ehegatte vornehmen ehe er wirklich zur zweiten Ehe schreitet. Vorher aber muß er seinen Kindern Vormünder benennen, und deren Beeidigung und Bestätigung befördern. *Publicat wegen der Vormundschaften vom 29. Nov. 1670. in den Actis Osnabr. a. St. Seite 104. W. Fr. Blechen d. d. Th. 58. Klöntrup a. a. D. S. 6.*

28. Wenn den Kindern keine Vormünder gesetzt sind, und der überlebende Ehegatte vor seiner zweiten Heurath keine Anstalt zu dieser Schichtung macht, kann der Magistrat auf Ansuchen der Kinder oder auch von Amabts wegen die priesterliche Einsegnung untersagen. *Mevius ad I. L. P. II. Tit. II. art. 29. n. 23. oder auch den überlebenden Ehegatten durch Strafen, Pfandungen und andere Mittel zu seiner Pflicht anhalten. W. Fr. a Blechen d. d. Th. 65. Klöntrup a. a. D. s. auch Kündigungszettel.*

29. Sind die Vormünder bestellt, so schreitet man mit Zuziehung derselben und der Anverwandten zu der Abschichtung selbst, wobey eben keine obrigkeitliche Untersuchung nothwendig ist. Doch werden die allenfallsigen Streitigkeiten von der Pupillar-Commission entschieden. *Attestat des Magistrats zu Osnabr. vom 6. May 1678. u. 22. Febr. 1684. Acta Osnabr. a. St. Seite 121. Klöntrup a. a. D.*

30. Schreitet der überlebende Ehegatte ohne die Vorkinder vorher abzuschichten zur zweiten Ehe, so muß er oder nach seinem Tode der Stiefvater oder Stiefmutter das halbe Vermögen, wie es zur Zeit der Heurath gewesen, mittels Eides heraus geben, und wenn die Kinder sich wehrend der zweiten Ehe selbst unterhalten haben sollten, auch die Zinsen. Uebrigens zieht die unterlassene Abschichtung keinen Verlust des halben Vermögens nach sich. Arrestat des Magistrats zu Osnabr. vom 10. Jul 1694. u. 9. März 1745. in den *Act. Osnabr. a. St. C.* 130. 139. Klöntrup a. a. D.

31. Es giebt auch eine Abschichtung durch einen simplen Ausspruch, wenn nemlich eine genaue Angabe des Vermögens bedenklich ist, und der überlebende Ehegatte mit Bewilligung der Kinder oder ihrer Vormünder erklärt: er wolle den Kindern ihre Hälfte ohne sie zu verkürzen herausgeben, und ihnen dann vor dem Magistrate eine gewisse Summe auslobt. Wenn sich dann indessen nachher eine Verkürzung hervorthun sollte, oder aus redlichen Ursachen vermuthen ließe, so können die Kinder noch immer auf die eidliche Angabe des ganzen Vermögens, wie es zur Zeit der Schichtung war, bestehen. *W. Fr. a Blechen* 1. c. Th. 75. Klöntrup a. a. D. § 2. N. b.

32. Die gewöhnliche Abschichtung setzt ein richtiges Güterverzeichnis voraus, und ist der Vater so wenig als die Mutter von dessen Befertigung und der allenfallsigen eidlichen Angabe des Vermögens frey. *Acta Osnabr. a. a. D. C.* 101. N. d. C. 121. N. m. *W. Fr. a Blechen* d. d. Th. 60. 61. 63. 66. Indessen wird

wird in einem Canzley-Rescripte v. 19 März 1779. (in Cod. Constit. Th. I. Abschn. XXV. N. VII) bezeugt: daß eine solche eidliche Eröffnung insgemein und ordentlicher Weise, so wenig als die gerichtliche Auseinandersetzung ersordert werde.

33. Die bey den Schichtungen zugezogenen Vormünder setzen insgemein die Bedingung hinzu, daß falls künftiz noch etwas befunden werden sollte, welches nicht angegeben wäre, solches den Kindern ipso jure heimfallen solle. *Acta Osnabr. a. a. O. S. 124. in der Anm. W. Fr. a. Blechen. d. d. Th. 62.*

34. Wenn der überlebende Ehegatte aus Irthum e'nem Kinde zu viel ausgelobt hat, und zu rechter Zeit sich beschwert, und darüber Beweis führt, wird die Abschichtung zurück gezogen; doch findet dies nicht mehr statt, wenn er die Gläubiger der ersten Ehe bereits ausbezahlt hat, oder nach Verlauf von Jahren erst den Irthum anführt. *W. Fr. a. Blechen. d. d. Th. 66. Klöntrup a. a. O. S. 6.* Indessen hat die Hochfürstl. Canzley im Jahre 1785. in Sachen Hoppen Ctra die Kinder erster Ehe, (wo der Vater bey der dritten Ehe erst entdeckte, daß er bey der zweiten Ehe den Kindern der ersten Ehe zuviel ausgelobt hatte) zum Vortheil der Kinder zweiter Ehe, die sonst nichts erhalten haben würden, die Schichtung, welche der Magistrat der Stadt Osnabrück aufrecht erhalten wollte, annullirt. Es trat dabey der Umstand ein, daß die Kinder erster Ehe noch minderjährig waren, und ihren Antheil noch nicht realiter erhalten hatten, daß dieses aber einen rechtlichen Grund zur Entscheidung gegen die Kinder erster Ehe abgeben könne, will wir nicht recht einleuchten. *S. Billigkeit.*

35. Nach völliger Abschichtung fällt aller wechselseitiger Anspruch auf des einen oder andern Theils jetziges und künftiges Vermögen weg. *W. Fr. a Blechen* d. d. Th. 68. *Acta Osnabr.* a. a. D. S. 158. in der Anmerk. ohne daß von Seiten der Kinder ein eidlicher Verzicht erfordert wird. Attestat des Magistr. zu Osnabr. vom 6 May 1678. in den *Actis Osnabr.* S. 119. Klöntrup a. a. D. S. 7.

36. Wenn auch die Eltern nachher durch Handel, Gewerbe, eigenen Fleiß, Erbschaft, oder Glücksfall ein weit ansehnlicher Vermögen erwerben, brauchen sie doch den Kindern nichts zuzulegen. *W. Fr. a Blechen* l. c. Klöntrup a. a. D.

37. Aber der überlebende Ehegatte behält, wenn die Kinder minderjährig sind, an ihren Theilen den Niesbrauch bis zu ihrer Großjährigkeit oder Heurath, und muß für ihre Erziehung und Unterhalt sorgen. Wenn jedoch diese Kosten zu groß sind, braucht er von dem Seinigen nichts zuzulegen. *W. Fr. a Blechen* l. c. Klöntrup a. a. D.

38. Wenn die Eltern ihre Kinder zu hart behandeln, zu verschwenden anfangen, oder auch die Gelegenheit versäumen ihre Kinder standesmäßig zu verheurathen, so kann der Magistrat auf Anrufen der Vormünder sie entweder anweisen, andre Maasregeln zu nehmen, und für das Vermögen der Kinder Sicherheit zu stellen, oder auch die Verwaltung des kindlichen Vermögens den Vormündern auftragen; wo dann die Eltern nicht nur den Niesbrauch verlieren, sondern auch die Kinder, wenn sie etwa schon an ihren Vermögen gelitten haben sollten, schadlos halten müssen. *Mevius*

ad Ius Lub. all. 1. art. 2. n. 215. *all. Blechen. Th. 68. 70. Klöntrup a. a. D.*

39. Die Abschichtung erstreckt sich auch auf die Kinder der Abgeschichteten, so daß solche selbst dann, wenn ihre Eltern vor den Großeltern sterben sollten, von der großelterlichen Erbschaft ausgeschlossen sind, und mit den Kindern der Großeltern aus einer nachherigen Ehe oder dem zweiten Ehegatten zur Erbschaft nicht concurriren können. *Attest. des Magistr. zu Osnabr. vom 14. Aug. 1686. in der Act. Osnabr. a. a. D. S. 124. u. f. W. Fr. a Blechen c. d. Th. 68. Klöntrup a. a. D. S. 7. 8.*

40. Die abgeschichteten Kinder sind gleichsam als Enterbte anzusehen, und kann sie der abschichtende Vater oder Mutter zwar zu Erben einsetzen, oder ihnen nachher sowohl bey Lebzeiten als auf den Todesfall etwas zulegen, braucht sie aber weder einzusetzen noch namentlich zu enterben, weil sie nach der Abschichtung gar keine Ansprüche machen, also auch keinen Pflichttheil fordern können. *W. Fr. a Blechen a. l. Th. 67. 68. Mevius c. C. P. II. Tit. I. art. 8. n. 14. Tit. II. art. 33. n. 129. Idem in Dec. P. VI. D 232. n. 5. Puffendorf obs. jur. univ. T. IV. Obs. 19. §. 7. 8. Reinhard ad Christin. Vol. I. Obs. 64. Westphals deutsches und reichsständ. Privatrecht Th. II. Abschn. 46. S. 8. Strubens rechtl. Bedenken B. IV. Bed. 155. am. Ende. Klöntrup a. a. D. S. 8.*

41. Die abgetheilten Kinder beerben sich unter sich sowohl als in Ansehung der ihnen zugetheilten oder sonst erworbenen Güter, ohne daß die Eltern oder deren Kinder zweiter Ehe daran Antheil nehmen.

nehmen. *Mevius* ad I. L. P. II. Tit. II. art. 7. n. 1. *W. Fr. a Blechen* l. c. Th. 70. n. 4. *I. E. Stüve* diff. Inaug. de recadentia. (Harderowici 1742.) S. 8. Klöntrup a. a. O.

42. Sterben aber alle Kinder vor dem zur zweiten Ehe geschrittenen Vater oder Mutter weg, so wird das letzte von dem Vater oder Mutter beerbtheilet. Urtestat des Gografen zu Vörden v. 27. März 1779. in den *Act. Osnabr.* a. a. O. S. 165. u. f. *W. Fr. a Blechen* l. c. Th. 70. Klöntrup a. a. O. S. 9.

43. Der überlebende Ehegatte bringt nach der Schichtung sein übriges Vermögen den zweiten Ehegatten zu, der aber, wenn keine Kinder aus dieser Ehe erfolgen, nach des erstern Tode dessen Kindern voriger Ehe die Recadenz herausgeben muß. *W. Fr. a Blechen* Th. 69. Klöntrup a. a. O. S. 8. f. Recadenz.

44. Die abgeschichteten Kinder können ihre Eltern ab intestato nur beerben 1) wenn aus der folgenden Ehe keine Kinder nachbleiben und der abschichtende Vater oder Mutter den zweiten Ehegatten überlebt; in welchem Falle die Kinder sowohl die Großeltern als Seitenverwandten ausschließen. 2) Wenn der überlebende Ehegatte zwar aus der zweiten Ehe Kinder nachläßt, diese aber gleichfalls (etwa wegen einer dritten Heurath) abgeschichtet sind, und aus der dritten Ehe weder Frau noch Kinder nachbleiben. In diesem Falle sind die Kinder der ersten und zweiten Ehe gleich nahe, und theilen sich nach ihrer Zahl. *I. A. a Blechen* diff. cit. T. 48. und 3) wenn der überlebende Ehegatte nach der Schichtung entweder gar nicht wieder heurathet, oder bey der zweiten Ehe die Gemeinschaft der Güter durch Eheverträge oder sonst ausschließt, und

übe: sein Vermögen nicht anderweitig verordnet. *W. Fr. a. Blechen c. d. Th. 69. I. E. Stüve c. l. S. 8.*

45. Aber in diesen Fällen erben die Kinder von ihren Eltern nicht als Kinder, sondern als die nächsten Agnaten. Es findet mithin keine Collation unter ihnen statt, wenn sie also aus verschiedenen Ehen sind, und etwa den Kindern ersterer Ehe eine größere Summe ausgelobt seyn sollte, als den Kindern der letzten Ehe, und umgekehrt, so erhält das eine darum nicht mehr als das andere. *Westphals deutsch. u. reichsf. Privatr. Eh. II. Absch. 46. S. 8. Klöntrup a. a. O. S. 9. I. W. Gerding l. c. S. 4.*

46. Sie müssen aber nun, da sie an die Stelle ihrer Eltern treten, auch für die Schulden derselben haften. s. oben N. 21.

47. Im Concurse stehen die abgeschichteten Kinder erster Ehe den Gläubigern derselben Ehe mit ihrem kindlichen Antheile nach, gehen aber den Gläubigern der folgenden Ehe vermittelst des Absonderungsrechtes vor. *I. A. a. Blechen. cit. diff. Th. 21. 46. f. Absonderungsrecht.*

Abschoss.

S. Abzugs, Geld.

Absonderungsrecht.

I.

Das Absonderungsrecht ist ein Recht gewisser Gläubiger, vermöge dessen sie bey eintretenden Concurse ihres Schuldners verlangen können,

können, daß ihre Forderungen wenn sie auch bloß chirographarisch sind, von den übrigen abgesondert, und vor allen durch die Gesetze auch noch so sehr begünstigten übrigen Schulden vorabbezahlt werden. *Concursordnung vom 20. Nov. 1777. S. 21. 26. (im Cod. Constit. Th. I. Abschn. XXV. N. LXXX.)*

2. Ein solches Absonderungsrecht haben nach hiesigen Landesgesetzen und Gewohnheiten I. die Gläubiger des Erblassers, welche, wenn sie auch bloß chirographarisch und persönlich sind, doch allen auch durch die Gesetze noch so sehr begünstigten Gläubigern des Erben vorgehen. *Concurs-Ordnung S. 21.*

3. II. Die Gläubiger, welche mit ihrem Gelde erweislich eine Schuld des Vorfahren abgefunden haben; als welche eben dadurch in das Recht des durch sie abgefundenen Gläubigers treten, wenn sie gleich keine Cession sondern nur einen auf ihren Namen lautenden Empfangschein von demselben erhalten haben, oder sonst die Verwendung ihres Geldes zu diesem Zwecke nothdürftig erweisen können. Nur ist das Geständnis des Schuldners zum Beweise der Verwendung allein nicht hinreichend. *Concursordn. a. a. O.*

4. III. bleibt, wenn jemand bey Lebzeiten seine sämtliche oder den größten Theil seiner Güter durch eine Schenkung oder sonst an jemanden überläßt, seinen vorigen Gläubigern in Ansehung solcher Güter das Absonderungsrecht unbenommen; indem derjenige an dem sie abgetreten sind, in diesem Falle als ein Erbe des Abtreters angesehen werden muß. *Concurs-Ordn. S. 22.*

5. IV. Haben die Gläubiger eines Schuldners, der mit verschiedenen Ehegatten in Gemeinschaft der Güter gelebt hat, unter
sich

Das Absonderungsrecht, und gehen die Gläubiger der ersten Ehe vermittelst dessen den Gläubigern der zweiten Ehe, und diese wieder den Gläubigern der dritten Ehe, selbst in dem Falle vor, wenn die erstern bloß chirographarische, die letztern aber hypothekarische oder sonst durch die Gesetze begünstigte Gläubiger seyn sollten. *Concursordn.* S. 23. *Attestat des Magistr. zu Osnabr.* vom 9. Apr. 1738. in den *Act. Osnabr.* Th. 2. St. 2. S. 137. *Attestat des Gograsen zu Vörden* v. 27. May 1779 in den *Act. Osnabr.* daselbst S. 165. u. f. *I. A. a Blechen* Diss. Inaug. de separatione in concursu creditorum consuetudinaria diversarum societatum conjugalium. Th. 18. 25. 26. 39. 41 & 47. *I. F. A. Lodtmann* D. Inaug. sistens varia jur. civ. Osnabr. capita Cap. 4. S. 4. *Klöntrup*s Beytrag zur Revision der Lehre von der Gemeinsch. der Güter. Abschn. IV. S. 10.)

6. Auf die Gläubiger der frühern Ehe folgen die Kinder derselben Ehe in ein und eben derselben Classe, in Ansehung ihres rückständigen kindlichen Theils, *Concurs. Ordn.* S. 23. *I. A. a Blechen* d. d. Th. 21. 25. 46. *Klöntrup* a. a. O.

7. Hat ein Witwer eine Wittve geheurathet, und haben beide mit ihren vorigen Ehegatten in Gemeinschaft der Güter gelebt, sind dann ferner von beiden Seiten Gläubiger der ersten Ehe da, so haben die Gläubiger zweyer früheren aber gleichzeitigen Ehen gegen einander kein Absonderungsrecht. *I. A. a Blechen* c. diss. Th. 38. *Klöntrup* a. a. O.

8. Auch werden alle Schulden einer Ehe — sie mögen nun wehrend der Ehe selbst oder in den darauf gefolgten Wittwenstarke
des

des überlebenden Ehegatten vor der Abschichtung der Kinder gemacht seyn — in eine Classe gesetzt, und zwar nach der Ordnung, welche ihnen nach ihrem Pfandverschreibungen oder sonst gebühret. *Concurs-Ordn. a. a. O. I. A. a Blechen l. c. §. 27. Klöntrup a. a. O.*

9. Wo keine Gemeinschaft der Güter ist, da veranlassen die verschiedenen Ehen eines Schuldners keine Absonderungen; sondern es werden nur nach dem Nr. 2. angeführten Absonderungsrechte die Gläubiger des Vaters von den Gläubigern des Großvaters, und die Gläubiger des Großvaters vor denen des Vaters, und diese von den Gläubigern des Sohnes in besondern Classen unterschieden, und zuletzt in jeder Classe nach den Schulden des Vorfahren die Erbgeder (welche dem Herkommen gemäß allen Schulden des Erblassers nachgesetzt, und allen Schulden des Erben vorgezogen werden, s. Erbgeder) angesetzt, welche der Erbe, der die elterlichen Güter angenommen hat, den andern Miterben zu ihrer Abfindung bezahlen muß. *Concursordn. §. 24.*

10. Die Wirkung des Absonderungsrechts erstreckt sich jedoch nicht weiter, als in so weit der Betrag der Verlassenschaft des Erblassers, wie solcher zur Zeit seines Ablebens erweislich gewesen ist, zureicht; dasjenige was der Erbe sonst für sich erworben, oder an jenem verbessert hat, gehört dahin nicht. *Concursordn. §. 26.* Anderer Meinung war ehemals in Ansehung des aus verschiedenen Ehen entspringenden Absonderungsrecht der angef. *I. A. a Blechen c. diff. Th. 50.* Auch stimmt seine Meinung am besten mit dem Wesen der Gütergemeinschaft unter Eheleuten überein. *Confer. Klöntrup a. a. O. §. 11.*

11. Würde aber aus wahrscheinlichen Umständen zu vermuthen seyn, daß die Verlassenschaft des Erblassers zur Bezahlung seiner Schulden hinreichend gewesen, so sind, wenn schon die Stücke der Verlassenschaft nicht mehr vorhanden sind, sondern der Erbe dieselben veräußert und verzehrt hat, dennoch aus dem Vermögen des Erben (nach Abzug der Concurstkosten, der Schätzungen und sonstiger auf Grund und Boden haftenden Lasten) zuvörderst die gesammten nicht blos hypothecarischen, sondern auch chirographarischen und persönlichen Gläubiger des Erblassers und demnächst erst die Schulden des Erben abzufinden. *Concursord.* S. 26.

12. Die rückständigen Zinsen und zuerkannten Kosten haben, wenn gleich erstere blos aus dem Verzuge des letzten Schuldners herrühren, dem Herkommen gemäß mit dem Hauptstuhle gleiches Recht. Doch muß der Gläubiger wegen des etwa drey Jahre übersteigenden Zinsrückstandes bescheinigen, daß er nicht in mora exigendi sey, mithin die richterliche Hülfe vergeblich gesucht habe, oder sich mit dreyjährigen Zinsen begnügen, und die Vergütung der übrigen in der letzten Classe erwarten. *Concursordn.* S. 25. In der Stadt Osnabrück müssen die Gläubiger überhaupt mit einer alten und neuen Zinse zufrieden seyn, der Discutient allein ausgenommen. *I. A. a Blechen c. l. Th. 51. Klöntrup a. a. D.*

13. Das Absonderungsrecht braucht nicht besonders nachgesucht zu werden, sondern steht den Gläubigern des Vorfahren oder einer frühern Ehe ipso jure zu; der Richter muß also von Amtes wegen darauf erkennen. *Concursordn.* S. 21. *I. A. a Blechen d. d. S. 19. 53. Klöntrup a. a. D.*

14. Auch wird hier nicht darauf gesehen, ob die fünf Jahre, worin die römischen Gesetze das Absonderungsrecht beschränkt haben, verfloßen sind; indem die Gläubiger der Vorfahren oder einer frühern Ehe durch keinen Zeitverlust von dieser Wohlthat ausgeschlossen werden. *Concursordn. a. a. O. I. A. a Blechen l. c. Th. 19. 40. 53. Klöntrup a. a. O.*

15. Eben so wenig verliert der Gläubiger des Verfahren dadurch sein Absonderungsrecht, wenn er sich von dem Erben seines Schuldners eine Pfandverschreibung oder Bürgschaft hat geben lassen, nur muß er die alte Obligation nicht zurück gegeben haben, auch sonst nicht aus der neuen Verschreibung erhellen, daß dadurch die alte Verbindlichkeit aufgehoben, und in dieser Absicht eine neue errichtet sey. *Concursordn. a. a. O. Klöntrup a. a. O.*

16. Ein besonders Absonderungsrecht findet noch auffer den obenbenannten Fällen V. statt, wenn ein Gläubiger im Nachsehen des mit seinen Baarschaften und Kostbarkeiten entflohenen Schuldners davon etwas rettet, oder durch seinen besondern Fleiß und Verwendung von einem sonst gewissen Verluste oder Verderben erhält, in welchen Falle er aus der geretteten oder erhaltenen Sache die vorzügliche Befriedigung vor andern zu genießen hat. *Concursordn. S. 27.*

17. So auch VI. Wenn jemand vom Schuldner ein bewegliches Stück entweder als Unterpfand oder sonst titulo oneroso in seine Hände oder Bewahr erhalten hat und besizet (wenn er solches nur nicht imminente concursu auf eine nach den gemeinen Rechten ungültige Art erhalten) ist er dieserhalb sich bey dem Concurs einzulaf-

zulassen nicht verbunden, sondern mag dasselbe vor allen auch vorzüglichen Gläubigern behalten, bis ihm sein darauf ausgelegtes Geld mit allen landesüblichen Zinsen bezahlt worden. Der Pfandhaber ist jedoch verbunden, dasjenige Behuf der übrigen Gläubiger heraus zu geben, was nach Abzug seiner Forderung, der Zinsen, und Kosten übrig bleibt. Concursordn. S. 28.

Abstand.

S. Anerben.

Absteuer.

S. Brautschatz.

Abtheilung.

S. Abschichtung.

Abwesende.

S. Anerben. Erbschaft. Ladung.

Abzugsrecht.

I.

Einmal wurde alle Fremde, die im Lande starben, vom Landesherrn beerbtheilet. Jetzt steht man ihre Nachlassenschaft den Ibrigen ungekränkt zu (s. Code) wenn solche nicht aus einem Wiedervergeltungsrechte ganz, oder nach dem Abzugsrechte zum zehne

zehnten Theile gefodert wird. *Acta Osnabr. Th. I. St. I. S. 6. §. 14.*

2. Gemeiniglich wird der dem Landesherrn nach Abzugsrechte gebührende Theil der einem Ausländer zufallenden Nachlassenschaft oder sonstigen aus dem Lande gehenden Vermögens auf eine gewisse Summe, welche man dann das Abzugsgeld nennet, verglichen.

3. Aber selbst das Abzugsrecht wird nur *jure retorsionis* gegen diejenigen fremden Unterthanen ausgeübt, deren Obrigkeiten sich desselben gegen die hiesigen Eingefessenen bedienen. Landtrags Abschied von 1755 und 1756. in dem *Cod. Constit. Th. I. Abschn. II. S. 368. I. F. A. Lodtmann* diff. Inaug. sistens varia jur. civ. Osnabr. capita Cap. 2. S. 2.

4. So ist von Seiten des Hochstifts Hildesheim im Jahre 1718 von der Graffschaft Zutphen 1752, und von der Stadt Mühlhausen 1767 erklärt worden, daß sie sich dieses Rechts nicht gegen das Hochstift Osnabrück bedienen, weswegen dann auch von hieraus die Erbschaften ohne Abzug dahin verabfolgt werden. *I. F. A. Lodtmann* cit. I. S. 9.

5. Auch findet vermöge Vergleichs und Reversalen vom 14. März und 13. Apr. 1725 kein Abzugsrecht gegen Eingefessene der Graffschaft Lippe statt. *I. F. A. Lodtmann* l. c. S. 6.

6. Gegen Braunschweigische Unterthanen wird es gleichfalls nicht ausgeübt. *Leyser* spe. 430. Med. 9. corr. *I. F. A. Lodtmann* cit. cap. §. 6.

E 3

7. Eine

7. Eben so wird es in Ansehung des Hochstifts Münster gehalten. *I. F. A. Lodtmann* c. 1. S. 8.

8. Mit dem Königl. preussischen Hause ist in Ansehung des Fürstenthums Minden und der Graffschaften Ravensberg, Tecklenburg und Linge mannigfaltig über das Abzugsrecht tractirt worden. Schon unter dem 20sten Dec. 1691. erklärte das preussische Haus: daß es im Fürstenthume Minden das Abzugsrecht nur *jure retorsionis* übte. Worauf Bisch. Ernst August I. den 31. Oct. 1694. in Ansehung des Hochstifts Osnabrück ein gleiches erklärte. Hierauf gründet sich ein Zeugniß der Land- und Justiz-Canzley vom 25 May 1696: daß das Abzugsrecht zwischen beiden Ländern ganz abgeschafft sey. Unter Ernst August II. wurden 1727 die Traktaten geendigt, aber nicht unterschrieben; dennoch verbot Clemens August den 29. Dec. 1749 die Ausübung dieses Rechts. *C. W. G. Lodtmanni Delineatio juris publ. Osnabr. Lib. III. Cap. V. S. 42. I. F. A. Lodtmann, l. c. S. 7.* Endlich ist der Vergleich selbst im Jahre 1778 abgeschlossen. Vermöge desselben ist 1) zwischen dem Hochstifte Osnabrück auf der einen Seite und dem Fürstenthume Minden wie auch den Graffschaften Ravensberg, Tecklenburg und Linge auf der andern Seite das Recht Abzugsgeld zu nehmen, gänzlich aufgehoben. 2) jedoch die Stadt Osnabrück und auf der andern Seite die Städte: Minden, Lünecke, Herford und Bielefeld davon ausgenommen, und diesen erlaubt von dem aus ihrem Reichthum zu ziehenden Vermögen den Abschoss mit 3 proCent zu nehmen.

9. Dahingegen wird das Abzugsrecht sogar von der Stadt Osnabrück gegen die Stifts-Untertanen auf den Lande
aus

ausgeübt, und von dem Lande gegen die Stadt retorquirt C. G. W. Lodtmann c. 1. I. F. A. Lodtmann l. c. S. 4. Arrestat des Magistr. zu Osnabr. v. 12. Aug. 1614. in den *Act. Osnabr.* Th. 2. St. 2. N. 2. S. 173.

10. Jedoch sind Geistliche, Adelige, fürstliche Bediente, und die Besitzer schatzfreyer Güter der Regel nach davon befreyet. I. F. A. Lodtmann c. 1. S. 3.

11. Auch die Stadt Quakenbrück prä tendirt das Abzugsrecht, sogar von befreiten Personen, und, wo ich nicht irre, ist sie im Besitze.

Accise.

I.

Die Stadt Osnabrück fodert durch ihren Magistrat die Accise für sich ein. *Mascov. notit. jur. Osnabr. Cap. 13. S. 9. f. Osnabrück*

Acht.

S. Freunde-Collegium.

Achtsleute.

I.

Wenn bey Auslobungen der abgehenden Kinder oder Zusammenberufungen der Gläubiger der Ertrag einer Stäte bestimmt werden soll, und der Anerbe mit den abgehenden Kindern oder der Convocans mit den Gläubigern darüber nicht übereinstimmen, so wer-
den

den aus den Nachbarn drey Achtsleute (Taxatores) erwählt, welche ihre Schätzung des jährlichen Ertrags zum Protocolle abgeben müssen, und zwar jeder besonders. Diese drey verschiedenen Schätzungen werden zusammengerchnet, und sodann wieder mit drey dividiret, was dann dadurch herauskömmt, muß als der wahre Ertrag der Stätte angesehen werden. Verordn. vom 5. Dec. 1768. S. 3. im Anhang zur Eigenthums-Ordnung. N. XXVI. Verordn. v. 21. Apr. 1781. im Cod. Constit. Th. II. Abschn. XXX. Seite 1744. u. f. f. Auslobung.

2. Die Achtsleute müssen mit dem Auerben oder Wehrfester nicht in einerley Eigenthume stehen, d. i. sie müssen entweder andere oder gar keine Gutsherrn haben. *Ebend.*

3. Sie müssen von dem Richter des Ortes auf gemeinschaftliche Kosten des Auerben oder Wehrfesters und der abgehenden Kinder beeidigt werden. Verordn. vom 5. Dec. 1768. a. a. O. die Eidesformel ist gedachter Verordnung angehängt.

4. Die zu Achtsleuten ersenen Nachbarn können auch allensals zur Uebernehmung der Acht gezwungen werden. *Ebend.*

5. Gegen den Anschlag der Achtsleute findet kein Gegenbeweis weder durch Eidesdelation und andere Beweismittel, noch durch andere und mehrere Achtsleute Statt, ausgenommen wegen offenbahren Irrthums. Z. B. wenn ein erhebliches Grundstück übergangen, oder ein Acker als frey oder zehntpflichtig u. angegeschlagen wäre, der diese angegebene Eigenschaft nicht hätte. Verordn. v. 21. Apr. 1781. S. 2.

6. Dies

6. Dies gilt nicht nur von dem Falle, wenn gegen die Personen der Achtsleute von dem einen oder andern Theile keine Einreden gemacht sind, sondern auch dann, wenn die Partheyen sich wegen der Wahl der Achtsleute nicht vereinigen können, und also der Richter selbst *auditis partibus* fähige und redliche Achtsleute gewählt hat, als welche nach geleisteten Eide die rechtliche Vermuthung für sich haben. *Ebend.* S. 3.

7. Eine andere Ausnahme von der Regel, daß wider den Ausspruch der Achtsleute kein Gegenbeweis statt finden soll, giebt die *Verordn.* vom 5. Dec. 1768. an; wenn nemlich zur Zeit der Auslobung ein Minderjähriger vorhanden ist, dessen Eltern oder nächste Anverwandte bey der Wahl der Achtsleute oder nachheriger gutsherrlichen Auslobung nicht zugezogen sind, und dieser Minderjährige nachher erhebliche Einreden gegen die geschahene Schätzung der Stäte vorzubringen hat. *Ged. Verordn.* S. 4.

8. Den gutsherrlichen Protocollen, worin der Anschlag der Achtsleute verzeichnet ist, wird ein solcher unbedingter Glaube nicht beygelegt, sondern dagegen findet allemahl ein Gegenbeweis statt. *Ebend.*

9. Die Achtsleute bekommen für ihre Bemühung jedes Tags, den sie deshalb von ihrer Wehr sind, 7 *ß.* *Ebend.* S. 3.

10. Alles was von S. 5. bis 7. von den Achtsleuten gesagt ist, gilt nur von den bey der Auslobung abgehender Kinder zugezogenen Achtsleuten. Es werden aber auch oft in *Rechts*sachen, oder bey der richterlichen Bestimmung der *Auffarth* Achtsleute ernannt. Diesen wird kein solcher unbedingter Glaube beygelegt, wenigstens

Kann eine neue Acht verlangt werden. So ist in Sachsen Domdechant v. Bink wider Meyer zu Hüsede unter d. 1sten Oct. 1793 bey Hochfürstl. Canzley gesprochen.

Acta Synodalia.

I.

Die Acta Synodalia hat der Cardinal und Bischof Franz Wilhelm 1653 zu Eöln herausgegeben, wozu nachher ein Anhang von dem, was in diesem Jahre in den Synodis beschlossen worden, gekommen ist. C. G. W. Lodtmanni Delin. jur. publ. Osnabr. Lib. I. Cap. III. §. 11. in nota.

2. Diese Acta Synodalia verbinden nur die Katholiken, nicht aber die Protestanten. *Instrum. Pacis Westph.* art. 5. §. 48. Unfug und Ungrund ad grav. 33. adj. Tt. pag. 137. C. G. Willh. Lodtmann cit. §. 11.

Acten.

S. Ausstellung, Conscriptio = Verschiebung der Acten etc.

A & u a r i u s.

S. Gerichtschreiber.

A & u s (Servitus)

S. Triftweg, Weggerechtigkeit.

und

?

Actus

~~Actus voluntariae jurisdictionis.~~

In Ansehung derselben tritt im Hochstifte Osnabrück das gemeine Recht ein, so daß jeder Richter dieselbe nur in seinem Bezirke ausüben kann. In der Stadt Osnabrück exercirt dieselbe ausser den Richtern der Alt- und Neustadt auch der Obergograf, dem sie wahrscheinlich als ehemaligen Oberrichter durch das ganze Land zustehen- s. auch Dissen.

A d e l.

1.

Der Adel hat sich, da die Dienstmannschaft nach Einführung des militis perpetui nicht gebraucht wird, auch hier im Hochstifte so wie allenthalben, den gemeinen Anlagen entzogen, und trägt zu den öffentlichen Lasten und der gemeinen Vertheidigung nichts bey. Daher muß der Adel in Ansehung des Staats als eine todte Hand betrachtet werden. Schölzers Staats-Anzeigen von 1783. Band V. Heft 19. N. 38. S. 282.

2. Ehmals kannte man auch hier im Hochstifte keine Realfreyheit, der Schatz wurde entweder von dem Kopfe oder von den vierfüßigen Vieh, was jemand in gemeiner Mark trieb, bezahlt. Hievon war der Adel befreit, aber seine Freyheit war persönlich, und trat auch dann ein, wann er ein gemeines Baurengut bewohnte; dagegen auch der größte Edelhof, wenn er von einem gemeinen Untertanen bewohnt wurde, sogleich wieder verbauerte. Die Realfreyheit ist durch Einführung des Land- und Monathschazes begründet.

§ 2

3. Ver-

3. Vermöge derselben sind alle Güter und Grundstücke, welche damals von adelich freyen Personen und deren gebrodeten Dienern bewohnt und gebauet wurden, adelich frey d. i. frey von allen ordentlichen gemeinen Lasten und Auflagen. s. indessen Baumschlieffer.

4. Die Besitzer solcher adelich = freyen Güter stehen unmittelbar unter der Land- und Justizkanzley, und können weder bey den Untergerichten belangt, noch von den Beamten gebrüchet werden. Und macht es nunmehr keinen Unterschied ob dieselbe von einem Adelichen oder Unadelichen besessen werden, wie die Hochlöblichen Stiftsstände verschiedentlich attestirt haben. Indessen s. Brüchren. Gewerbesteuer.

5. In neuern Zeiten hat man einen Unterschied zwischen adelich freyen und blos eremten oder schatzfreyen Gütern machen wollen; das Wesentliche dieses Unterschiedes fällt eben nicht in die Augen, man müste dann z. B. das dafür annehmen wollen, was zwischen den Baumschließern und andern Ministerialien eintritt. s. Exemte.

6. Von der adelichen Freiheit ist die Landtagsfähigkeit noch sehr verschieden; diese hängt nicht vom Adel sondern vom Besitze gewisser Güter ab. Klöntrup von den Erberen und Guts herrn 2c. S. 5. N. c. Indessen muß der Besitzer dieses Guts, wenn er von demselben wirklich auf den Landtag gehen will, sich durch vier vollbürtige Edelleute aufschwören lassen. *Mascov.* in Not. jur. Osnabr. Cap. 12. S. 17. Anderer Meinung ist Möser in s. Einl. z. Osnabr. Gesch. S. 137. N. h. C. Landtagsfähigkeit.

7. Die adelichen Töchter, wenn sie nicht Erbtochter sind, müssen sich dem Herkommen gemäß, mit einem landessittlichen Braut-
schaze

schätze begnügen. Zwar blieb ihnen ehemals, wenn sie bey ihrer Heurath keinen Verzicht geleistet hatten, ihr Erbrecht offen, aber dies führte so wenig zur Gleichtheilung als zum Pflichttheile, sondern zu einer Behandlung unter beyderseitigen Verwandten, und diese hatten bey der Bestimmung des Brautschatzes nicht auf die Größe des Vermögens, sondern auf den landüblichen adelichen Gebrauch zu sehen. Möfers patriot. Phantasien Th. VI. S. 53.

8. Dieses Herkommen ist durch die Verordnung vom 15. May 1778 bestätigt. Ebend.

9. Nach derselben dürfen die Gerichte dieses Hochstifts — wenn eine abgesteuerte Tochter eines Mitgliedes der Ritterschaft, sich unter dem Beistande ihrer nächsten Anverwandten der weitem elterlichen Erbschaft eidlich verziehen, oder auch wenn die Absteuer einer Tochter von beiden Eltern oder auch vom Vater allein, ehe er zur zweiten Ehe schreitet, bestimmt ist, und die Tochter hierauf einen förmlichen obwohl nicht eidlichen Verzicht geleistet hat — keine Klage, die eine Verletzung in Ansehung des Pflichttheils zum Grunde hat, annehmen. Ged. Verordnung. S. 1. in dem Cod. Constit. Th. I. N. XXV. N. V.

10. In dem Falle aber, da die Absteuer nicht von den Eltern oder dem Vater obgedachter massen allein, sondern von andern geschehen ist, und die Tochter dagegen einen unbeschworenen Verzicht gethan hat, gleichwohl aber verkürzt zu seyn vermeint, so auch wenn die Tochter noch erst ihre Abfindung fodert, und eine elterliche oder väterliche Bestimmung nicht vorhanden ist, sollen die Gerichte die Klagen der Tochter an drey aus der Ritterschaft zu erwehlende Schiedsleute (wovon die Klägerin den einen, der Beklagte den andern

den, und den dritten wiederum die Klägerin aus dreien ihr von dem Beklagten vorzuschlagenden mit Landtagsfähigen Gütern angeessenen adelichen Personen erwählen mag) verweisen. Ged. Verordn. S. 2.

11. Dann sollen die Gerichte den Beklagten sofort mittelst eines Decreti communicatorii zur gerichtlichen Einlieferung eines auf Verlangen eidlich zu bestärkenden Status bonorum und zur Benennung eines Schiedsmannes, nachdem die Klägerin den ihrigen in der Klage benannt haben wird, so wie zum Vorschlage der drey von ihm zu benennenden Personen, woraus die Klägerin den dritten Schiedsmann zu wählen hat, binnen einer ihm zu setzenden Frist anhalten. Ged. Verordin. S. 3.

12. Die also ernannten Schiedsmänner müssen von dem Gerichte dahin: daß sie den ihnen zugestellten Statum bonorum wohl erwegen, und die Absteuer darnach also bestimmen wollen, wie sie solche wenn sie selbst Väter wären und diese Güter wie auch diese Kinder hätten, für die Ihrigen bestimmen würden — beeidigt, ihnen der Status bonorum zugestellt, und eine gewisse Frist, binnen welcher sie ihr Gutachten jeder besonders einbringen sollen, gesetzt werden. Ebd. S. 4.

13. Endlich müssen die Gerichte diese verschiedenen Bestimmungen zusammenrechnen, und mit der Zahl drey dividiren, mithin das dadurch herauskommende Quantum für eine billige Absteuer von den elterlichen Gütern bestätigen, und die Partheyen anweisen sich damit zu begnügen. Ebd. S. 5.

14. Aus

14. Aus dem Landfähigen Adel müssen die Drosfen genommen werden. s. Droste.

Advocat.

I.

Die Erlaubniß zu advociren wird bey dem geheimen Rathe nachgesucht, das Examen aber und die Immatriculation oder Reception des Candidaten von der Land- und Justiz-Canzley verfügt.

2. Im Anfange der zweiten ernestinischen Regierung wurde die Anzahl der Advocaten auf 24 beschränkt. Cod. Constitut. Th. I. Abschn. XIV. N. 1. Ob es nun gleich ungeachtet der Vorstellung der Stadt Osnabrück und der Ritterschaft bey der Landtagsversammlung 1717 und 1727, bey dieser Beschränkung gelassen wurde (s. Cod. Constit. B. I. S. 336, 338 und 341. B. II. S. 845. und 846) so wurden doch selbst unter dieser ernestinischen Regierung mehrere Advocaten über die festgesetzte Zahl angenommen, und solche nachher wieder offen gelassen, wobey insonderheit in den Jahren 1738 und 1765, als auf neue Einschränkung angetragen wurde, von der Land- und Justiz-Canzley der Bericht dahin erstattet ist, daß bey der Verfassung dieses Landes und Abgang sonstiger Gelegenheit für den Candidaten demselben nach befundener Geschicklichkeit der Weg zur Advocatur nicht wohl zu nehmen sey. Cod. Constit. Th. I. B. II. S. 846. in der Anmerk.

3. Zufolge einer Verordnung vom 15. März 1717 (in dem Cod. Const. Th. I. Abschn. XIV. N. IV.) wurden auf dem Lande
ver-

verschiedene Advocaten angefetzt, welche an den dasigen Gerichtern ausschließlich, so wie nachher in der Appellations-Instanz, sonst aber an Keinen andern Ober- und Untergerichte advociren sollten. Allein auf den von der Canzley unterm 11. May desselben Jahrs erstatteten Bericht ist sowohl den Advocaten in der Hauptstadt die Advocatur bey den Landgerichten gelassen, als den Land-Advocaten bey den Ober- und Stadtgerichten nachgesehen worden. *Cod. Const. B. II. S. 849.* in der Note.

4. Vater und Sohn auch Brüder und Schwäger dürfen zweien gegen einander litigirenden Parteyen in einer Sache zu gleicher Zeit nicht bedient seyn. *Verordn. vom 15. Dec. 1716.* in dem *Cod. Constit. Th. I. A. XIV. N. 3.*

5. Wenn ein Advocat einer armen Parthen, die sich dazu qualificirt hat, oder einem Inquisiten als Defensor vom Gerichte (wenn ihm die Reihe trifft) zugeordnet wird, muß er die Sache unentgeltlich führen. *Ebend.*

6. Wenn ein Advocat wider seinen Eid (der im *Cod. Const. Th. II. A. XIV. N. II. S. 846.* u. f. abgedruckt ist) an einem oder andern Gerichte handelt, kann er von der Land- und Justiz-Canzley bestraft und den Befinden nach der Advocatur entsetzt werden. *Ebend. und Interims-Canzley-Ord. von 1714. S. 3.* im *Cod. Constit. Th. I. A. I. N. XXII. S. 150.*

7. Wenn ein Advocat sich anzüglicher Redensarten und Worte bedienet, kann er dem Befinden nach in 20 Goldgulden Strafe geschlagen oder suspendirt und removirt werden. *Verordn. vom*

vom 1. August 1721. in *Cod. Constit.* Th. I. N. XIV. N. VIII.
welche Verordnung unterm 11. Febr. 1768 erneuert ist.

8. Ohne eines legalen Procuratoren oder bewehrten Advocatus Unterschrift soll keine Bittschrift bey den Gerichten angenommen werden. *Verordn.* v. 1734 und 1744. in dem *Cod. Constit.* a. a. O. sollte aber der Concipient abwesend seyn, so muß der Anwalt dieses bey der namentlichen Anzeige des Verfassers bemerken. *Verordn.* v. 9. Jan. 1795. s. *Procurator.*

9. Ein Advocat darf sein Honorarium und ein Procurator seinen Vorschuß und Deservit bey keinem andern Gerichte einzuklagen als bey dem, wobey es verdient worden; ausgenommen 1) wenn die Rechnung von dem Richter, bey dem die Sache worin es verdient anhängig war, ermäßiget, oder diese Mäßigung durch eine Vereinbarung zwischen der Parthey und deren Sachbedienten ausgeschlossen worden, 2) wenn ein Advocat oder Procurator der Parthey bey mehreren Gerichten gedient hat, in welchem Falle derselbe die Parthey bey eines dieser Richter über mehrere Forderungen in Anspruch nehmen kann. 3) wenn die Streitsache, aus der die Forderung herrührt, bey einem ausländischen Gerichte verhandelt worden, und die Parthey innerhalb dieses Hochstifts wohnt, oder daselbst Güter oder Forderungen hat, 4) wenn der Advocat oder Procurator seine Forderung reconveniendo einklagt. *Verordn.* vom 17 März 1755. in *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XV. N. XVIII.

10. Nach einer neueren Verordnung muß jeder Advocat sein Honorarium auf jeder Schrift bemerken, und seine Rechnung zum

zum Inrotulations-Protocoll zur richterlichen Ermäßigung übergeben. Geschieht dies nicht, so ist er seiner Rechnung verlustig, die dem Fisco zuerkannt werden soll. Ein gleiches findet statt, wenn er mehr fodert, als ihm durch die richterliche Ermäßigung zuerkannt ist. Verordn. v. 27. Dec. 1784, und v. 12. Nov. 1789.

II. Auf dem Lande sollen ausserhalb den Städten und grossen Flecken keine Advocaten zugelassen und von denen die dort bereits wohnen, befördert werden. Verordn. v. 12. Nov. 1789.

Advocatus Patriæ.

I.

Es sind drey Advocati Patriæ angeordnet, und Steuersachen sind das Hauptobjekt derselben.

2. Ein Advocatus Patriæ darf in Partheyen-Sachen, die das Landesherrliche Interesse betreffen, gegen dasselbe nicht patrociniren. Verordn. vom 8. Sept. 1723. im Cod. Constit. Th. I. N. XIV. N. X.

Æstimation.

I.

Die gerichtliche Schätzung stehet in denjenigen Landstädten und Flecken, die ihren eigenen Richter haben, diesen Richtern zu.
I. Melle. Jburg.

2. Die

2. Die Vogerichte werden von den geistlichen Gerichten um die Immission und Aestimation jederzeit angegangen, von der Land- und Justizkanzley hingegen werden ihnen dieselben bey Schatzpflichtigen regulariter, und bey Befreiten specialiter committirt; aber auch wohl nach Beschaffenheit der Umstände durch eine besondere Commission aus Mittel der Canzley verfügt. *Cod. Constit. Th. I. B. II. S. 989. in der Anmerk.*

3. Den Untergerichten wird bey Discussionen für die Schätzung eines oder andern Grundstückes keine weitere Gebühr zugestanden, als von dem Quanto, wofür das Grundstück nachher bey der Subhastation dem Mehrstbietenden zugeschlagen wird. *Verordn. v. vom 26. Nov. 1767. in dem Cod. Constit. Th. I. A. XXI. N. XVIII. Concursordnung §. 16. B. im Cod. Const. Th. I. A. XXV. N. XXX. S. 1177.*

4. Bey Veräußerung des gutherrlichen Rechts cessirt die Wardirung der Häuser, Ländereyen, und übrigen dem Wehrfester verbleibenden Pertinenzien, hinaegen werden die gutherrlichen Gefälle zu drey Procent angeschlagen, und wenn sie daruach ausgerechnet worden, dem daraus resultirenden Quanto noch ein drittel für Sterbfall, Auffarthz. hinzugefügt. *Gedachte Verordn. von 1767. §. 2.*

5. Bey den Concursen wird die Schätzung solcher Sachen, deren gemeiner Werth genug bekannt ist, als bey silbernen, zinnernen und kupfernen Geschirren zc. wenn deren Gewicht und Probe durch Sachverständige verzeichnet ist, desgleichen bey Hausmobilien von geringen Belange nicht zugelassen, und müssen sich

die Gerichte und Churgenossen mit den Schätzungsgebühren, die ihnen in der Taxordnung zugelegt sind (s. oben N. 3.) begnügen, auch daneben weiter nichts, als wenn sie verhalten sich außer ihrem Wohnorte begeben müssen, die gewöhnlichen Tara für den Weg genießen. *Concursord. a. a. O.*

6. Ausgenommen wenn der Richter die Schätzung auf Verlangen eines andern Gerichts vorzunehmen, und also dorthin ein ausgefertigtes Protocoll einzusenden hat; als in welchen Falle ihm die Gebühren für Ausfertigung und Uebersendung des Protocolls zustehen. *Concursordn. a. a. O.*

7. Die einem Schuldner gepfändeten und öffentlich zu verkaufenden Sachen müssen nur dann ästimirt werden, wenn 1) sich darunter Sachen von Wichtigkeit befinden, deren Werth zweifelhaft ist, oder 2) wenn bey Ermangelung eines Käufers die Sachen den Gläubigern zugeschlagen werden müssen. *Verordn. v. 19. Jan. 1784.*

Alhorst.

Alhorst Edmmt her von *Afle foetura*, und heißt in älteren Urkunden so viel als der Blutzehnten. s. *Zehntgeld.*

Agio.

S. Grundgeld. Münzanschlag und Zinsen.

Agnaten.

S. Lehn.

Ahnen

Ahnenprobe.

S. Landtagsfähigkeit.

Albertus Thaler.

S. Münzanschlag.

Alimente.

Man hat Attestate von hiesigen Gerichten nach welchen ehemals in Schwängerungsfällen der Stuprata pro defloratione 10 Rthlr, zur Kramsteuer 5 Rthlr, für das Taufkleid 1 Rthlr. 10 f. 6 pf, dem Kinde zur Alimentation, wenn es ein Knabe war, die ersten sechs Jahre 3 Rthlr, die nächsten sechs Jahre 2 Rthlr. 10 f. 6 pf, wenn es aber ein Mädchen war, die ersten 6 Jahre 2 Rth. 10 f. 6 pf, und die nächsten 6 Jahre 2 Rthlr. und dann in beiden Fällen zur Kleidung bis ins zwölfte Jahr 1 Rthlr zuerkannt worden ist. — Heutiges Tages wird nicht darnach gegangen, sondern vielmehr auf das Vermögen des Stupratoris gesehen.

Aller Theile.

1.

In Documenten über Abfindung der Kinder, kommt oft der Ausdruck aller Theile drey, vier, fünf etc. vor, und heißt, daß jedes abgehende Kind von allen vorräthigen Sachen z. B. von jeder Art Vieh, drey, vier, fünf etc. Stück haben solle.

2. Im Tellenburgischen heißt es alles Gutten zu drey etc. Zolsche Beschreibung der Graffsch. Tellenburg. S. 205. u. f.

Allo;


Allode.

S. Urode.

Alluvion.

In Ansehung der Alluvionen tritt der Regel nach auch im Hochstifte Osnabrück das gemeine Recht ein. Doch giebt es auch Gegenden wo dem Herkommen nach das Angeschwemte der Mark verbleibt, von derselben vindicirt und nach Gefallen verkauft wird. Z. B. in der Heseper Mark.

Altermann. Alterleute.

I.

Die Alterleute bey der Gilde werden aus den Gildemeistern von ihren Mitgildemeistern gewählt. Die Wahl geschieht folgender Gestalt. Die wirklich regierenden Gildemeister treten auf den alten Rathhause zusammen, und bestimmen durch Würfel unter sich zwey Personen, nemlich den, der die höchsten, und den, der die niedrigsten Augen wirft. Diese wählen sodann vier Rühr- oder Wahlmänner aus den gegenwärtigen Gildemeistern, welche sowohl die beiden Alterleute als ferner wer von denselben der vorsitzende und wer der besitzende Altermann seyn soll, aussprechen. Der vorige regierende Altermann nimmt jedoch vorher den vier Wahlmännern den Eid ab, daß sie bey der Wahl ohne Nebenabsichten und nach ihrer besten Wissenschaft verfahren wollen. Auch mag, wenn aus einem Amte bereits ein Altermann gewählt, und noch wirklich vorhanden ist, aus demselben kein zweiter Altermann genommen werden. *Acta Osnabr. Th. 2. St. 4. S. 377. u. f.*

2. C3

2. Es ist gleichgültig aus welchem Amte die Alterleute genommen werden. *Ebend. S. 378.*

3. Mit der Altermannswürde ist, so wie mit der Rathsherrnwürde die Freiheit von allen bürgerlichen Lasten verknüpft, welche Freiheit auch sodann fort dauert, wenn ein Altermann abgegangen ist oder stille sitzt, und gleicher Gestalt auf seine Wittwen und Kinder fortgeht, so lange diese ihren Stand nicht verändern oder heurathen. *Ebend. S. 378.*

4. So wie die Gildemeister in der Regierung abwechseln, so thut es auch die Alterleute, so daß derjenige der nicht regierender Gildemeister ist, auch nicht regierender Altermann seyn kann. Länger als zwey Jahr bleibt folglich kein Altermann von der Gilde, es mögte dann seyn, daß einer von den Gildemeistern seines Amtes stirbe, und er also an dessen Stelle träte. *Acta Osnabr. a. a. D. S. 378.*

5. Die regierenden Alterleute sitzen mit im Stadtrathe, welcher ohne ihre Zustimmung nichts von Wichtigkeit ausführen kann. *Ebend.*

6. Durch die Abwechselung ist es nothwendig mehrere Alterleute anzusetzen, es würde jedoch ein Misbrauch seyn, wenn man die Zahl derselben zu sehr vermehren, und die abgegangenen zu seiner Zeit nicht wieder einwählen wollte. Lieber befördert man sie zu Rathsherrn, wenn man gerne einem neuen Platz machen will. *Ebend.*

S.

S. übrigens Osnabrück. Gilde. Freunde-Collegium, und von den Alterleuten der Wehr ins besondere Wehr.

Alternative Regierung.

S. Bischof u. Braunschweig, Lüneburg.

Alten Theil.

S. Leibzucht.

A m t.

1.

Heutiges Tages wird das Hochstift Osnabrück in sieben Aemter abgetheilet, nemlich 1) Zburg, 2) Fürstenaue, 3) Wörden, 4) Hunteburg, 5) Wittlage, welche beide gewöhnlich vereinigt sind, 6) Grödenberg, und 7) Neckenberg. Jedes Amt hat einen Drost und Rentmeister. *Mascov. Not. jur. Osnabr. Cap. XIV. §. 5. C. G. W. Lodtman in Delin. jur. publ. Osnabr. L. II. C. I. §. 2. Acta Osnabr. Th. 1. Et. 2. S. 13. u. f.*

2. Diese Aemter und ihre Unterabtheilungen, die Vogtheien, sind aus den Reichsvogteyen entstanden, und durch die Regalien angewachsen. *Möfers Einl. zur Osnabr. Geschichte S. 7. Cfr. C. G. W. Lodtmann, de jure Holzgrav. th. 1.*

3. Der Edelvogt hatte seine Gerichtstage für geringe Sachen, die weder Eigenthum noch Freiheit betrafen, und für alle Aemter

Bruchfälle, die geringer als Blutronnen waren. Unse heutigen
 Aemter sind ihre Nachfolger, und was sie mehr haben, ist ihnen
 bey Gelegenheit neuerer Einrichtungen beygelegt worden. **Möfers**
Osnabr. Gesch. Th. I. A. 4. S. 15. Einl. zur Osnabr. Gesch.
S. 141. Cfr. Osnabrückische Unterhaltungen von 1770. S. 85.
88. u. f. übrigens s. Beamte.

4. Die Amtshäuser dürfen ohne Vorwissen der Stände nicht
 abgebrochen, sondern müssen von den Einkünften des Stifts un-
 terhalten werden. **s. Bischof.**

Elfen Aemter.

S. Gilden.

Amts-Meyer.

S. Redemeyer.

Amts-Register.

Bey einigen Aemtern giebt es Register der contribuablen Länd-
 reien, ich zweifle aber ob man ihnen in Rücksicht auf die Retract-
 ordnung Glauben bey messen könne.

Amtssassen.

Amtssassen, sind die dem Amte unterworfenen Einwohner dessel-
 ben. **B**ey dieser Gelegenheit ist zu bemerken, daß die in Sachsen
 und sonst gewöhnliche Eintheilung der Güter in schrift- oder ganz-
 leyssäße und Amtssäße, in Westphalen wenigstens im Hochstifte

S

Osnabr.

Osnabrück nicht angewandt werden sollte, weil unsre Verfassung überhaupt mit der sächsischen nicht zu vergleichen ist, und insbesondere unsre Adelige keine Jurisdiction haben. S. Wiederlegung der Triplik in Sachen Hammerstein c. Kerßenbrock S. 123. S. 159. u. S. 299. S. auch Exemte.

Amtsvogt.

Das Amt Bitlage hat, ungeachtet es aus mehreren Kirchspielen besteht, nur einen Vogt, der daher Amtsvogt genannt wird. Das ist auch der Fall mit dem Amte Hunteburg. Im Amte Grönenberg führt der Vogt des ausserhalb dem Flecken Nelle belegenen Kirchspiels diesen Namen. Auch hat man wohl andre Vögte mit diesem Titel begnadigt. Im übrigen ist aber der Amtsvogt von den übrigen Vögten in nichts unterschieden. S. daher Vogt.

Anatocismus.

S. Zinsen.

Anerbe.

^{I.}
Der Anerbe ist dasjenige von dem Wehrfester eines Baurengutes erzeugte Kind, welchem dem Herkommen gemäß beim Abgange der Eltern die Erbfolge in dem Gute vor seinen übrigen Geschwistern gebührt.

2. Der

2. Der Anerbe einer reihpflichtigen Stäte ist unter den Freyen der älteste (ausgenommen im Kirchspiele Badbergen) und unter den Eigenbehörigen der jüngste Sohn (im Amte Hunteburg, in der Vogtey Fürstenau und Damme auch der älteste) erster Ehe. Sind keine Söhne aus der ersten Ehe da, so folgen die Töchter in eben der Ordnung. Dann aber kömmt die Reihe an die Kinder zweiter Ehe, u. s. f. C. G. W. Lodtmann Comm. de divis. perf. sec. consuet. Osnabr. §. 6. Westphäl. Beytr. zum Nutzen und Vergn. von 1782. St. 36. N. f. Eig. Ordn. Kap. 4. §. 1. 5. v. Vinks Gedanken über das Eigenthum. Kap. 4. §. 1. Glandorf Meditationes ad quosdam §§. Cap. IV. ord. col. Osnabr. de successione hom. propr. (Harderowici 1751.) §. 1. 5. Præprimis A. L. Vezin Diss. Inaug. de jure & ordine succedendi hominum prior. in præd. colonar. Osnabr. (adhuc Msctum.) §. 7. sqq.

3. Bey den Behandlungsgütern ist der jüngste Sohn, falls er nicht gebrechlich oder sonst unvermögend ist, und wenn keine Söhne da sind, die jüngste Tochter Erben des Hofes. s. Behandlung. Er kann aber zum Vortheil dessen, der, wenn er nicht da wäre, der nächste Erbe seyn würde auf das Anerbrecht Verzicht thun. Ebend.

4. Die Eltern können dem gesetzlichen Anerben einer reihpflichtigen Stäte, wenn er demselben vorzustehen tüchtig ist, das Erbrecht weder durch ein Testament noch durch eine Verordnung unter Lebendigen nehmen. C. G. W. Lodtmann d. Tract. §. 20. ibique alleg. attestatum statuum. Wenigstens ist dies im Amte

Grönnenberg Rechts. Göddingspruch der Bank zu St. Annen von 1784. Urtr. 1. Sed. Cfr. Rechtliche Erörterung der Frage: Ob die von einer freyen Baurenstäte abgehenden Kinder für Erben ihres Vaters zu halten seyen? in den Westph. Beytr. 3. Aug. und Vergn. v. 1782. St. 38. u. f. imgleichen das. N. a.

5. Das Anerbrecht der freyen reihpflichtigen Höfe ist kein bloßes Wahlrecht, vermöge dessen dem Auerben nur freistünde, bey der Versteigerung des Hofes unter den Miterben den Hof für den höchsten Bot anzunehmen. *Acta Osnabr. Th. I. S. 139. I. F. A. Lodtmann* Diss. Inaug. sistens varia jur. civ. Osnabr. capita. Cap. 3. S. 5. denn die abgehenden Kinder haben kein weiteres Recht, als einem dem Zustande der Stäte gemäßen Brautsehab zu fodern, und findet die Versteigerung des Hofes unter den Miterben nicht Statt. *Osnabr. Unterhaltungen von 1770. S. 189. N. 2. Westphäl. Beyträge von 1782. St. 36. und das. N. h. f. Abfindung der Kinder.*

6. Die Eigenbehörigen haben ihr Erbrecht an der Stäte ex pacto & providentia majorum. Dieser Satz ist durch mehrere bey den Reichsgerichten bestätigte Urthel vollkommen begründet. *S. v. Cramers weglar. Nebenstunden Th. XLV. N. V. S. 109. u. f.* woselbst ein Fall aufgestellt ist, in welchem einem Auerben, dessen Mutter die Auffarth zu dingem versäumt hatte, das Anerbrecht zuerkannt wurde. Der Fall trug sich im Münsterischen zu. Allein im Osnabrückischen ist dies gleichfalls Rechts, teste *Cramer* in *Suppl. Observ. Iur. univ. Opusc. VI. fol.*

503. seq. Conf. Ludolff Observ. for. P. II. obl. 152. pag. 235. Strube de jure Villic. Cap. 8. §. 2. sq. Buri in Lehnrecht S. 1118. und die Eig. Ordn. Kap. 4. §. 1. bis 5. A. L. Vexin. c. diff. §. 9. Aus diesem Grunde wurde auch bey Hochf. Canzley unterm 30. Jul. 1791. in Sachen Brinkmeyer c. von Korff die vom Vater des minderjährigen Anerben geschene Abtretung der Güte an den Gutsherrn für nichtig erklärt.

7. Wenn ein Wittwer oder eine Wittwe, oder auch ein auf Mahljahre sitzender Wehrfester wegen Schulden oder Verbrechen abgeäußert wird, so präjudicirt dieses seinen Kindern erster Ehe nicht. A. L. Vexin cit. diff. §. 17. woselbst darüber einige Rechtsprüche angeführt sind.

8. Bey den Leibeignen ist noch besonders zu bemerken, daß der Anerbe, wenn er die Erbfolge verlangt, erstlich noch nicht abgefunden und freigelassen seyn muß. Eig. Ordn. Kap. 4. §. 6. v. V. Gedanken über das Eigenthum. Kap. 4. §. 6. Glandorf. l. c. ad hunc. §. 6. denn ist er einmal abgefunden, so hat er fürder kein Recht an der Güte, es sey denn daß ihn der Gutsherr ex nova gratia wieder zuliesse. Ebend. Sed. confer. Zolsche in der Beschreibung der Graffschaft Tecklenburg (Berlin und Frankfurt 1788.) Seite 357. in der Anmerk. woselbst ein Observanz angeführt ist, welche ganz gegen die Natur des Eigenthumsrechtes zu streiten scheint, ob sie gleich die natürliche Billigkeit für sich hat.

9. Der Gutsherr kann einen Freigelassenen zu seinem eigenen Nachtheile aber nicht zum Nachtheile anderer wieder ins Eigenthum aufnehmen. Möfers Osnabr. Gesch. Th. 2. N. 2. S. 12. n. f.

10. Zweitens muß der Anerbe, wenn er von seinem Rechte Gebrauch machen will, keine andere Stäte angenommen haben. s. *Veranderferten*.

11. Drittens muß der Anerbe sich seines Anerbrechtes nicht verlustig gemacht haben. *C. G. W. Lodtmann d. Tract. S. 6. s. auch unten N. 35. u. f.*

12. Viertens muß der Anerbe, wenn er die Erbfolge in die Stäte fodert, tüchtig seyn dem Erbe vorzustehen. *v. Vink a. a. D. S. 2. 3. Eig. Ordn. a. a. D. S. 2. 3. wo auch die Umstände angegeben sind, unter welchen der Anerbe als untüchtig angesehen werden muß. Cfr. Chr. Veltmann D. I. De hominibus propriis in Episcopatu Osnabr. (Harderow. 1773.) Cap. 4. S. 2. all. C. W. G. Lodtmann. cit. Comm. S. 6. Harfwinckel Diss. Inaug. de Servitute Osnabr. Cap XI. S. 2. Die Untüchtigkeit muß der Gutsherr erweisen A. L. Vezin cit. l.*

13. Unter den daselbst angegebenen Umständen der Untüchtigkeit, ist auch die gar zu große Jugend des Anerben angeführt; diese schadet aber bey der Wiederbesetzung der Stäte dem Anerben nur dann, wenn Schulden oder anderer Ursachen halber dessen Großjährigkeit nicht erwartet werden kann. *Harfwinckel l. c. Chr. Fr. Kreuzhage de Colono interimistico & annis colonatus determinatis vulgo Mahljahren denominatis (Harderowici 1794.) S. 11. A. L. Vezin. cit. diss. S. 10. 11. 12.*

14. Denn die bloße Jugend des Anerben macht denselben zur Erhaltung der Stäte an sich nicht untüchtig, sondern giebt den Gutsherrn blos das Recht durch eine Interimsbesetzung über die
die

die Stäte bis zur Großjährigkeit des Anerben zu disponiren. *Beckmannorum fratrum* Confilia & decis. P. I. pag. 103. *Lig. Ordn.* Kap. 4. §. 20. Kap. 5. §. 5. von *Cramers* weglar. *Nebensünden* P. VII. Cap. 8. §. 13. *A. L. Vezin.* cit. §. 12.

15. Hat der Gutsherr vollends einen minderjährigen Anerben einmal zur Stäte zugelassen, so kann er ihn nachher seiner Jugend wegen nicht davon ausschließen. *Beckmannorum fratrum* Conf. I. c. p. 104. sq.

16. Ist der Anerbe untüchtig, so ist der Gutsherr befugt mit Zuziehung der Eltern und Anverwandten einen andern tüchtigen von den Kindern auf die Stäte zu setzen, und haben sodann die Kinder der ersten Ehe, wenn sie noch im Eigenthume sind, den Vorzug. *Lig. Ordn.* Kap. 4. §. 5. v. *Vink* a. a. O. §. 5 *C. G. W.* *Lodtmann* l. c. *Veltmann* c. 1. §. 42. cfr. *Holsche* Beschreib. der *Grasschaft Tecklenburg* S. 356. u. f. *A. L. Vezin.* cit. diff. §. 13. 14. 16. Allein dem Anerben muß in diesem Falle auffer dem Brautschaze noch für den Abstand eine besondere Erkenntlichkeit aus der Stäte zuerkannt werden. *Lig. Ordn.* a. a. O. §. 2. von *Vink* daselbst. *Glandorf* & *Veltmann* c. 1.

17. Wenn der Gutsherr ohne Zustimmung der Eltern und nächsten Anverwandten den Anerben ausschließt und die Stäte einen der übrigen Kinder übergiebt, so ist diese Uebertragung null und nichtig. *Uti judic. in Cancel. in causa Düvel ctra Düvel.* d. 29. Nov. 1791, 1 Oct. 1793 & 16. Dec. 1794. *A. L. Vezin* cit. diff. §. 13. not. a.

18. Wenn

18. Wenn aber in diesem Falle kein unabgefundenes tüchtig-
ges Kind der Stäte da ist, so fällt das Erbe, auf die vorhandenen
nicht abgefundenen Seitenverwandten. *A. L. Vezin.* cit. diff.
S. 16. oder nach meiner Meinung auf den etwa vorhandenen
mahljährigen Besitzer, dessen interimistisches Colonat sich so-
dann in ein beständiges verwandelt. *Kreuzhage* l. c. S. 9. s. auch
Mahljahre.

19. Die Größe und Beträchtlichkeit der Stäte entschuldigt
die Untüchtigkeit des Anerben nicht. *Eig. Ordn. a. a. O.* S. 3.

20. Hingegen schadet demselben auch keine inhabilitas su-
pervenienti. *Eig. Ordn. Kap. 4. S. 4.* von Vinke daselbst
cit. *Glandorf. S. 4. C. G. W. Lodtmann. l. c. A. L. Vezin.*
cit. l. S. 9.

21. Wenn dem Anerben nichts dergleichen entgegen steht,
und er nun die Stäte antreten will, so muß dieselbe auch erbsuet
seyn. Hier kommt es darauf an: ob beide Eltern todt sind oder nicht.
Im ersten Falle kann der Anerbe, wenn er seine Jahre hat, die Stäte
gleich antreten, und müssen seine Stiefeltern (nach Ablauf der Mahl-
jahre s. **Mahljahre**) das Erbe räumen und auf die Leibzucht
ziehen. Im zweiten Falle, wenn einer von seinen rechten Eltern
noch lebt, kommt es darauf an: ob derselbe sich wieder verheu-
rathet hat oder nicht? Im letzten Falle; so auch wenn beide El-
tern noch leben, kann der Anerbe seine Eltern wieder ihren Wil-
len nicht vertreiben. *Kreuzhage* cit. diff. S. 2. Aber im ersten
Falle muß die wieder verheurathete Mutter den angeheuratheten
Stiefvater, sobald der Anerbe großjährig (und die **Mahljahre**
ver-

verfloffen sind) auf die Leibzucht folgen, und dem Anerben die Stäte überlassen. *G. H. a Blechen* *Pos. ex jure colonar.* (Lugduni Bat. 1715) *pos.* 39. *Kreuzhage* l. c. §. 7. *f. Leibzucht. Wahljahre.* Der Vater aber braucht seinem leiblichen Sohne nicht zu weichen. *G. H. a Blechen* l. c. §. 38. *Kreuzhage* l. c. *ibique not. d. Confr. Zoltsche a. a. O. S. 210.*

22. Ehe der Anerbe die Stäte antritt muß er sich vorher wegen des Sterbfalls seiner Eltern, und (wenn er gleich heurathen will *f. unten N. 28.*) auch wegen der Auffarth seiner Braut (oder Bräutigams) mit dem Gutsherrn vergleichen. *Eig. Ordn. Kap. 4. S. 7. Glandorf* l. c. *ad hunc.* §. 7. *Beverförde* in *Prolusione de negotiis & speciatim de nuptiis hom. priorum irrequisito consensu Dni proprietarii contractis invalidis* §. 4. 7.

23. Der Anerbe muß auch, wenn er heurathen will, seinem Gutsherrn die gewählte Braut vorstellen, und hören: ob dieser gegen die Heurath gerechte Einwendungen habe oder nicht? *Eig. Ordn. Kap. 4. S. 12. v. Vinke. Ebd. Ph. Arn. Schedelich* *Diss. Inaug. de servis anonymis.* (Lugduni Bat. 1706.) *th. 11. G. H. a Blechen* *cit.* l. *th. 10. C. G. W. Lodtmann* l. c. *Beverförde* l. c. §. 5. 6. *Chr. Fr. Kreuzhage* l. c. §. 3. *f. Auffahrt.*

24. Wenn die durch den Anerben oder Anerbin auf die Stäte gebrachte Person sich nicht gehörig qualificirt, d. i. nicht den gutsherrlichen Consens nachsuchen läßt, nicht ihre Freiheit von fremden Eigenthume darthut, nicht die Auffarth oder den Weinkauf dingt und bezahlt, und sich nicht dem Gutsherrn der Stäte eigen

eigen giebt, so hat sie und ihre Kinder kein Recht an der Stäte.
Beverförde l. c. S. 11. f. *Auffarth*. N. 12. *Abäusserung*. N. 4.

25. Eine freie Person aber, wenn sie sich übrigens qualifizirt und nur der Freiheit nicht entsagen will, kann der Gutsherr, so lange ihr Ehegenosse oder Genossin, dem oder der die Stäte durch Erbrecht zukam, lebt, nicht von Erbe vertreiben. *L. C. W. Lodtmann* l. c. Nach dessen Tode aber kann der Gutsherr, wie die vorstehenden Stände unterm 10 Jun. 1712 attestirt haben, die freie Person *pravia probatione & restitutione dotis & illatorum* das *prædium* samt ihren freien Kindern sofort zu räumen, zwingen.

26. Der Gutsherr kann dem Anerben eine anständige Heurath, wenn Braut und Bräutigam nicht untüchtig, oder zu arm oder im Eigenthume eines fremden Gutsherrn sind, nicht versagen. *cit. Beverförde* S. 9. *C. G. W. Lodtmann* l. c. *Kreuzhage* l. c. Selbst wehrend den Mahljahren seiner Eltern nicht. *Attestat* der Stände vom 11 Jan. 1772. im *Nachtrage zur Eig. Ordn.* N. 15. f. *Stuhlgeld*.

27. Und stirbt der Anerbe, der wehrend den Mahljahren seiner Stiefeltern mit gutsherrlicher Zustimmung geheurathet hat, wehrend diesen Mahljahren, und hinterläßt seine Frau mit Kindern oder in gesegneten Umständen, so muß dieser nach Ablauf der Mahljahre das Erbe eingeräumt werden. *Attestat* der *Stiftsstände* vom 11. May 1715. *ad causam Horstmann Ctra Horstmann* *Cfr. Holsche a. a. D. S. 295. 296.*

28. Was im übrigen noch ferner die Heurath des Anerben oder Wehrfesters betrifft, ist in der *Eig. Ordn.* Kap. 4. S. 7. nur verordnet, daß er, wenn er heurathen will, mit Genehmigung des Gutsherrn heurathen solle. Hingegen ist es seiner Willkühr überlassen: Ob und wann er heurathen wolle? *Kreuzhage* l. c. S. 2. Cfr. *Vredensche Hofrolle* bey dem *Strodmann* in *Iure curiali litonico* S. 63.

29. Bey den Behandlungsgütern hingegen kann der Anerbe nur bis er 30 Jahr und einen Tag alt ist, und fünf Jahr darüber unverheurathet bleiben. Wenn er binnen der Zeit nicht heurathet, muß er gleich als wenn er geheurathet hätte, den vollen Weinkauf und die Behandlungsgebühr bezahlen. s. *Behandlung*. Hier kann der Hofes- Erbe als ein freier Mann heurathen wie er will, muß aber solches dem Hofesherrn acht Tage vor der Hochzeit melden, darf auch keine in fremden Eigenthume oder Hdrigkeit stehende Person auf das Erbe bringen, als welcher das Gut nicht behandelt wird. s. *Behandlung*.

30. Ist der Anerbe bey seiner Eltern Tode oder Abgange minderjährig, so daß er dem Erbe nicht vorstehen kann, so hat der Gutsherr bis zu seiner Großjährigkeit die freie Disposition über die Stäte. *Eig. Ordn.* Kap. 4. S. 20. s. *Mahljahre*.

31. Diese Disposition steht dem Gutsherrn als Vogt und gesetzlichen Vormund der Stäte zu, und ist eine bloße *dispositio oeconomica*, die jeder andere Vormund auch hat.

32. Er hat diese Disposition zum Besten der Stäte und des Anerben, dem er bey erlangter Großjährigkeit, wie jeder Administrator

strator rei alienae Rechnung ablegen muß. *Kreuzhage* S. 12.
s. auch *Mahljahre*.

33. Ist aber der Anerbe großjährig und tritt er dennoch die eröffnete Stäte auf Annahmen des Gutsherrn nicht an, so ist er seines Anerbrechts verlustig; doch kann ihm auch alsdann die Aussteuer nicht versagt werden. *Fig. Ordn. Kap. 4. S. 18. v. Vink Eben. cit. Veltmann Cap. 4. S. 12. cit. Schedelich th. 27.*

34. Ist er bey Eröffnung des Erbes abwesend, so muß ihm die Eröffnung des Erbes kund gethan, und wenn er ohne Vorwissen des Gutsherrn abwesend ist, muß er öffentlich vorgeladen werden. Findet er sich dann binnen Jahresfrist nicht ein, so kann der Gutsherr (nach Abgange der etwaigen Stiefeltern, welche, wenn sie noch dazu tüchtig sind, das Colonat fortsetzen. *Kreuzhage cit. diff. S. 9.*) einen andern auf die Stäte setzen. *Fig. Ordn. a. a. D. S. 19. 20. von Vinke Eben. cit. Veltmann Cap. 4. S. 13.*

35. Ist der Anerbe oder Wehrfester eines Verbrechens wegen abwesend, so verliert er sein Anerbrecht. Hat er dann unmündige Kinder, so tritt ein was oben N. 30. von der Minderjährigkeit des Anerben überhaupt vorgetragen ist. Hat er aber keine Kinder, so haben seine Geschwister, wenn sie noch nicht vom Erbe abgefunden sind, ein Vorrecht an der Stäte. *Fig. Ordn. Kap. 4. S. 20. v. Vinke Eben.*

36. Kommt der Anerbe nachher zurück, so ist er ungeachtet der Landesherrlichen Begnadigung der (unterdessen wieder besetzten) Stäte verlustig, doch muß ihm alsdann ein Billiges aus der Stäte zugestanden werden. *Fig. Ordn. und v. Vink. a. a. D.*

37. Bey den Behandlungsgütern muß man, wenn der Anerbe bey der Eröffnung der Stäte ausser Landes ist, unterscheiden: ob ein anderer vom Hofe noch nicht geschiedener Erbe vorhanden ist oder nicht? Im ersten Falle muß sich der Anerbe, wenn er sein Recht nicht verlieren will, binnen Jahr und Tag selbst melden. Im letztern Falle aber muß ihn nach Verlauf dieser Zeit erst eine dreymonatliche Frist gesetzt werden, und er verliert erst alsdann sein Erbrecht wenn er binnen diesen drey Monathen nicht erscheint. s. *Behandlung.*

38. Wenn der Anerbe wehrend seiner Minderjährigkeit mit Zuziehung der Eltern und nächsten Anverwandten auf das Erbe Verzicht gethan und dasselbe einem seiner ältern Schwestern oder Brüdern abgetreten hat, so kann er sich nachher *ex capite minorrennitatis* gegen diesen Verzicht nicht in *integrum* restituiren lassen. *Kreuzhage cit. diff. §. 9. N. g.*

39. Der Verzicht des Anerben schadet den übrigen nicht abgefundenen Kindern nicht, als welche der Gutsherr bey der Wiederbesetzung der Stäte nicht übergeben darf. *Lig. Ordn. Kap. 4. §. 5. 6.* So ist auch am mellischen Obergerichte d. 18. Oct. 1776. in Sachen Bößmann wider den Hrn. Landrath von Korff gesprochen, die Urtheil durch zwey gleichlautende Urtheil bestätigt und die dardwider eingelegte Appellation abgeschlagen worden. *Kreuzhage c. 1. N. h.*

40. Wenn endlich der Anerbe die Stäte wirklich antritt, muß er den abgehenden Kindern ihren Brautschatz auskehren, die öffentlichen Lasten, gutsherrlichen Pflichten, und andere onera inharen.

herentia als Behrfester tragen, auch die elterlichen Schulden bezahlen. Eig. Ordn. Kap. 4. S. 8. v. Vink Ebind. Glandorf cit. diff. S. 8. Harfewinckel cit. diff. Cap. XI. S. 4. f. auch Auslo-
bung, Bewilligung und Schulden.

Aneweide, Anweide oder Anwende.

Anweiden sind die unbeackerten Raine, an den Enden und Seiten der Acker, die zur Weide, und zum Umwenden des Pflugs liegen bleiben. Es kann daher sowohl Anweide als Anwende geschrieben werden. Siehe davon, unter dem Artikel Weide.

Angeber.

S. Poenal-Gesetze.

Anknüttelung u. Anlegung der Hunde.

Zu Abwendung aller Gefahr, wird den Unterthanen mit Ausschluß der Jagdberechtigten (deren Hunde nicht toll werden?) die Anknüttelung und Anlegung der Hunde befohlen. Nie waren solche Verordnungen häufiger als unter der zweiten Ernestinischen Regierung. S. Jagd und Hunde.

Ankummer Maasse.

S. Maasse N. 2. 5. 6.

Annui reditus.

S. Grundgeld.

An-

~~—————~~
Annus Gratia.

S. *Salarium.*

Anschragen.

1.

Wer zwischen seinen und seines Nachbars Gründen einen Zaun unterhält, hat oft das Recht auf dieses seines Nachbarn Grund Anschragen (Stützen für den Zaun) zu setzen. Dieses Recht beruht auf Besitz und Herkommen. Göddingspruch der Bank zu S. Annen von 1747. Urt. 1. 3.

2. Indessen gehören zu einem Zaune mit Wiepen (Dorngebünde, die oben auf die Zaunpfähle zur Abhaltung des Viehes gebunden oder gesteckt werden), nothwendiger Weise Anschragen. Göddingspruch der Bank zu S. Annen von 1754. Urt. 2.

3. Dem Anschragen gehört nur 1 Fuß Breite auf des Nachbars Grunde. Göddingspr. der Bank zu S. Annen von 1786. Aeltere Göddingsprüche stehen ihm indessen 1½ Fuß zu.

4. Wer an der Stelle der Anschragen auf des Nachbars Grunde Weiden stehen hat, darf beim Abgange derselben, so viel neue stossen als daselbst alte gestanden haben s. Zagenrecht. Wer aber damit nicht im Besitze ist, muß sich dessen enthalten. Göddingspruch der Bank zu S. Annen von 1747. Urt. 4.

5. Wer in der Anschragen-Stelle Schnaetsteine stehen hat, darf zur Bewahrung der Grenzen mitten und an beiden Enden mehrere

zere sehen, aber so daß der Nachbar dadurch nicht am Pflügen, Drehen und Wenden gehindert werde. Gedachter Göding's Spruch von 1754.

Anschuß.

I.

Der Anschuß ist ein Distrikt in offener Mark, welcher an das saebare Land eines Markgenossen stößt, und woran dieser Markgenosß ein mehreres Recht als die übrigen Markgenossen hat, und sie vom Mitgebrauche desselben, die gemeine Weide allein ausgenommen ausschließt. C. G. W. Lodtmann de jure Holzgraviati th. 26.

2. Man nennt einen solchen Anschuß gemeiniglich Orland oder Ortland, auch wohl Hammerwurf, und das Recht einen solchen Anschuß zu fodern, das Hagenrecht.

3. In den mehresten Marken haben nur die alten Gründe dieses Recht, und wenn ein Markgenosse, dem ein Anschuß zusteht, mit Einwilligung der übrigen Genossen den Hagen fortrückt, und so den ehemaligen Anschuß oder einen Theil desselben einfriedigt, so kann er sich keinen neuen Anschuß zueignen. Denn der Hammerwurf rückt nicht mit dem Hagen fort, es müste dann a) bey zugestandener Einfriedigung des Anschusses oder Hammerwurfs ausdrücklich ausgemacht seyn, daß er fortrücken sollte. cit. Lodtmann l. all. & N. 29. Piper von Markenrechte in Westphalen. Abschn. 4. §. 10. Entwurf der Hölzlingsordn. von 1671. in dem Cod. Constit. Th. I. A. XI. N. 1. Pagenstecher th. Inaug. 14. G.

Gödingsspruch der **Bank zu Lüstringen**, vom 1723. oder b) ein anderes in der Mark hergebracht seyn. So haben z. B. die Beamte zu Fürstenau verschiedentlich attestirt: es sey im Amte Fürstenau Herkommens; daß, wenn jemand seinen Hammerwurf ganz oder zum Theil mit Bewilligung der Markgenossen einfriedigte, er an dem neuen Hagen denselben Anschuß behalte, den er an dem alten gehabt.

4. In einigen Marken wird kein Unterschied zwischen säebaren Lande und andern Grundstücken gemacht, so, daß die Markgenossen auch an ihren Wiesen, Gärten und Holzgründen Anschüsse haben. In andern Marken wird an letztern Gründen den Genossen gar nichts, und in einigen statt des Anschusses ein Schaufelschlag zugestanden. s. Schaufelschlag.

5. Der Regel nach kann nur der Markgenosse an seinen Gründen in der Mark einen Anschuß vertheidigen. Einem Ausmärker hingegen, der in der Mark oder an der Gränze derselben säebares Land hat, steht höchstens nur der Holzfall zu. s. Holzfall.

6. In den mehresten Marken erlaubt man nicht allen und jeden Markgenossen den Anschuß, und die Rötter haben der Regel nach an ihren Gründen denselben nicht; doch wird ihnen statt dessen ein Schaufelschlag (s. Schaufelschlag) und an andern Orten die Hälfte dessen, was einem vollwahrigen Genossen zusteht, verwilliget. In einigen Marken aber ist zwischen ihnen und den wahren Genossen in Ansehung des Anschusses kein Unterschied mehr.

7. Die Größe des Anschusses ist in jeder Mark verschieden, und nimt man gemeiniglich an, daß ein Erbmann den an seine alten säebaren Gründe stoßenden Markgrund so weit vertheidigen könne, als er mit dem einem Fuße am Hagen, mit dem andern in der Mark stehend, mit dem Harhammer (dem Eisen womit die Sense geschärft wird) unter dem linken Beine herwerfen kann. *Lodtmann l. c. Pieper a. a. O.*

8. Indessen pflegt der Anschuß sich nicht auf die zur gemeinen Viehweide bestimmten Orter zu erstrecken, als welche mit dem Plaggenhiebe verschont werden müssen. *Ferd. Dorfsmüller D. I. de jure marcali Osnabr. (Duisburgi 1791.) §. 10.*

9. Wenn ein Markgenosß gleich doppelte oder dreifache Wahren in der Mark hat, so kann er deswegen doch kein doppeltes oder dreifaches Orland vertheidigen.

10. Der Markgenosse, dem der Anschuß zusteht, kann auf demselben Holz und Plaggen allein vertheidigen, aber er darf ihn nicht einfriedigen, auch das Vieh seiner Nebengenossen nicht davon abtreiben. *Lodtmann l. c. Dorfsmüller l. c.*

11. Es giebt aber auch Marken, wo gar kein Orland oder Hagenrecht statt findet. *Mascov. Not. jur. Osnabr. Cap. VII. §. 7. in nota. Beverförde de quibusdam in aperta marca fitis locis vulgo Plaggenmat denominatis (Teutoburgi 1772.) §. 5. Not. b.*

Uebrigens s. Plaggenmat.

12. Bey

12. Bey Theilung der ganzen Mark muß der Anschuß vergütet werden. Man pflegt gemeinlich dem Markgenossen den Anschuß zu lassen, jedoch so, daß er sich die Hälfte desselben an seinem Marktheile kürzen läßt. So ist es bey der Niembloher und andern Marktheilungen beobachtet. Eigentlich sollte er sich aber nur den dritten Theil kürzen lassen; denn die Weide, worin die Markgenossen bisher mit ihm concurrirten, ist gewiß nicht halb so viel werth, als der Plaggenstich und Holztrieb, den er bisher allein genos. Dagegen läßt sich aber einwenden: daß dem Markvereine das Eigenthum alles im Offnen liegenden Markgrundes zusteht, das Hagenrecht aber nur als eine Servitut anzusehen ist.

Antichresis.

S. Todtsaer.

Anwald.

S. Procurator.

Anwartschaft.

Die ehemals ertheilten Anwartschaften auf Bedienungen sind mehrmals cassirt worden.

Apotheker.

Die Apotheker sollen vom Landphysikus geprüft, und sodann bey den Aemtern beeidigt werden. Sie sind an das Württembergische Dispensatorium verwiesen, ob man gleich schon bessere hat, z. B. das

Lippische. Uebrigens ist die medicinische Pollicey bey uns noch sehr in ihrer Kindheit. s. Gift und haufiren.

Appellationen.

1.

Ehemals appellirte man von den Gogerichten auf dem Lande an das Goericht am Löwen oder in Osnabrück (s. Obergograf) dies ist durch Bischof Philip Sigmunds gemeine Proceßordnung für die Canzley und Audienz Tit. IX. S. 6. im Cod. Const. Th. I. Abschn. I. N. IX. abgeändert.

2. Von allen weltlichen Gerichten dieses Hochstifts wird an die hochfürstliche Land- und Justizcanzley appellirt. *Mascov. not. jur. Osnabr. Cap. 14. S. 7.*

3. Von dem Archidiaconal- oder sogenannten Commissionsgerichte gehen die Appellationen an den fürstlichen Official; von diesem findet, ausser der Appellation an die Reichsgerichte, nur ein *recursus ad principem* Statt, wo dann gewöhnlich von hochfürstlicher Regierung eine Commission zu fernerer Entscheidung der Sache ernannt wird. s. Official.

4. Von den Stadtgerichten muß die Appellation *gradatim* geschehen, nemlich von dem Neustädter Gerichte an den Magistrat der Neustadt, von diesem so wie von dem Niedergerichte der Altstadt an dem Magistrat der Altstadt. *Stadtgerichtsordnung Thl. II. R. XXIX. S. 1, in dem Cod. Const. Thl. I. S. 665.* Doch kann

Kann man unter besondern Umständen sich auch *neglecto senatu* sofort an die Canzley wenden.

5. Es kann daselbst auch *ex intervallo* jedoch *intra decendium* durch Ueberreichung eines Appellationszettels mit Benennung der Beschwerden im Gerichte oder auch vor dem Gerichtschreiber und zwei n Zeugen auf der Stadtschreiberey mit dem Begehren dasselbe mit Verzeichnung des Jahrs, Tags und der Stunde zu protocolliren und den Acten beuzufügen, appellirt werden; ohne daß es nöthig wäre in *forma solenni & perfecti instrumenti* etwas zu extrahiren. Stadtrgerichtsordn. a. a. O. Dies ist jedoch nicht mehr gebräuchlich.

6. Eben daselbst sind auch die Sachen benannt, in welchen von den Stadgerichten keine Appellation Statt findet.

7. In Ansehung der Appellationen verlangen die Landgerichte, daß, wenn sie nicht *stante pede* geschehen, solche *coram Notario* aufgenommen werden sollen. Indessen geschehen die Appellationen von den Archidiaconalgerichten an das Officialat, so wie der Recurs von letztern an die Regierung auch *in scriptis*.

8. In geringfügigen Sachen werden an den höhern Dicasterie überall keine Appellationen angenommen. sondern statt derselben allenfalls dem Unterrichter die nöthigen Vorschriften gegeben. In Ansehung der Summe aber ist hier nichts gewisses festgesetzt. *Cod. Constit. Th. I. B. I. Seite 175. in der Anmerk.*

9. Wenn

9. Wenn von hiesigen Gerichten an die Reichsgerichte appellirt wird, ist die Summa appellabilis 400 Reichsthaler. *Cod. Const. Th. I. B. I. S. 213 in der Note.*

10. Wenn die Summe nicht appellabel ist, sollen nach der Verordn. v. 16. Oct. 1752. (in dem *Cod. Const. Thl. I. A. XX. N. V.*) die hiesigen Gerichte der eingelegten Appellationen und von den Reichsgerichten erkannten processuum ungeachtet die Erkenntnisse zur Execution bringen, und überhaupt die eingeführte Appellation keinen effectum suspensivum haben. Welche Verordnung durch ein Rescript v. 23. Apr. 1771. (in den *Cod. Const. a. a. O. N. VI.*) bestätigt ist.

11. Indessen sollen bey dergleichen unstatthafter Appellationen, wenn nicht besondere Ursachen vorhanden sind, welche die Non devolutio auffer allem Zweifel setzen, auf etwa ergangene Compulsoriales die Acta mit der Erklärung: daß solches lediglich in der Absicht geschehe, den Oberrichter von der Unstatthaftigkeit der Appellation so viel mehr zu überzeugen, eingesandt werden. Rescript vom 2. Jan. 1772. in dem *Cod. Const. Th. I. B. II. S. 961, 962 in der Anmerk.*

Uebrigens s. Fatalia, Gerichtsstyl.

Arbiter.

Schiedsrichter werden oft bey Markttheilungssachen gebraucht, und sind dort, wo es nebst dem Herkommen soviel auf natürliche Billigkeit und Kenntniss des Localen ankommt, von sehr großen Nutzen.

Archiv

Archidiaconi.

I.

Ein Verzeichnis aller Archidiaconate dieses Hochstifts findet sich in den *Actis Osnabr. Th. I. St. I. S. 17 u. f.* wie auch bey *Mascov* in *Not. jur. Osnabr. Cap. II. S. 18.*

2. Die Archidiaconi hatten ehemals blos die geistliche Gerichtsbarkeit. Sie dehnten aber dieselben bald aus, und schon im dreizehnten Jahrhundert entstanden darüber Streitigkeiten zwischen den Canonicis und Archidiaconis. *Mascov. cit. Cap. S. 1. 3. 4.*

3. Ursprünglich waren von dem Erkenntnisse und Bestrafungsrechte der Archidiaconen befreiet, 1) die bischöflichen Bedienten, wie auch die Sadelhöfer, Nedemeyer und die in landesherrlichen Gehögen wohnten, 2) der Adel, 3) die Städte, nicht nur Osnabrück, welches noch exempt ist, sondern auch die übrigen Städte, als worin niemals ein Send gehalten ist. *Mascov. l. c. S. 2. Acta Osnabr. Th. I. St. 4. S. 293.*

4. Unter dem Bischof Philip Sigmund fingen die Archidiaconi an, ein Bestrafungsrecht über gewisse gröbere Verbrechen, z. B. Ehebruch, Blutschande zc. auszuüben, dem aber schon damals widersprochen wurde. *Mascov. l. c. S. 5. Unfug und Ungrund derjenigen Gravaminum welche das Domkapitel zc. S. 211.*

5. Zu gleicher Zeit masten sie sich eine weltliche Gerichtsbarkeit an, welches ihnen aber vom Bischofe und den Ständen auf dem Landtage 1605 untersagt wurde. *Mascov. l. c.*

6. In

6. In der immerwährenden Capitulation Art. 6. (in *Cod. Constit. Th. I. B. II. A. XXX. N. I. S. 1642*) ist, ungeachtet der Gegenbemühung eines hochwürdigen Domkapitels festgesetzt, daß die archidiaconalische Gerichtsbarkeit nach dem Besitzstande des Entscheidungsjahrs (1624) beurtheilt werden solle. *Mascov. l. c. S. 8.*

7. Bey Gelegenheit der Verhandlungen über die Capitulation sandte das Domkapitel ein Verzeichniß der archidiaconalischen Gesichtsamen nach Regensburg, welches im *Cod. Constit. Th. I. B. II. S. 1203* u. f. in der Anmerkung abgedruckt ist, und worauf der Bischof Franz Wilhelm die ebendasselbst *S. 1204* u. f. abgedruckte Erklärung abgegeben hat.

8. Zufolge des Art. 6. der immerwährenden Capitulation bestrafte der Cardinal Franz Wilhelm 1651. einen Ehebrecher ohne Widerspruch des Domkapitels. *Unfug und Ungrund S. 210, Mascov. l. c. S. 9.*

9. Eben derselbe erklärte bald nachher in der Synode, daß die Sünden des Fleisches sowol quoad poenam canonicam als quoad poenam justitiae vor ihm gehörten. *Acta synodalia pag. 306. c. 23. Mascov. l. c.*

10. Er versagte auch den Archidiaconen die Erkenntnis über die Dienstboten der Adlichen *Mascov. l. c.* und über die Dienstboten der Klöster. *Rescr. vom 12. Sept. 1661. in dem Cod. Const. Th. I. A. IX. N. XXIII. s. auch daselbst die Anm. S. 634.*

II. Unz

11. Unter Ernst August I. war ein gewisser von Adel heimlich mit dem Archidiaconus eins geworden, daß ihn dieser an seinem Gerichte bestrafen sollte, allein der Bischof widersetzte sich diesem Unternehmen. *Mascov.* I. c. S. 10.

12. Er erklärte auch in einem Rescripte vom 28. Septemb. 1697. (Cod. Constit. Th. I. A. IX. N. XX) daß die Laien, welche sich an einem Kirchen- oder Schuldiener extra cœmeterium vel locum sacrum vergrißen, so auch diejenigen welche letztere auf dem Kirchhofe blutrünstig schlugen, von dem Amte und nicht von den Archidiaconen bestraft werden müßten.

13. Diese Bestrafung der auf den Kirchhöfen vorgefallenen Blutrönnen, wurde auch noch 1732 den Beamten zugeschrieben. *C. C. a. a. O.* Seite 622. Anmerk. 9.

14. Bischof Carl von Lothringen versprach in seiner besondern Capitulation Art. 28. den Archidiaconen die Gerichtsbarkeit, so wie sie in den Capitibus, welche jährlich in der Synode vorgelesen werden, enthalten ist. Allein wie die Archidiaconi solche zu weit treiben wollten, trug er dem Vicario in spiritualibus Grafen von Gronsfeld auf, alle Beschwerden gegen die Archidiaconen aufs genaueste zu untersuchen. *Unfug und Ungrund* 2c. S. 213. Welche Untersuchung aber nachher in Stecken gerieth. *Mascov.* loc. cit.

15. Er gestand auch den Archidiaconen die Bestrafung der catholischen Pfarrer nicht. Rescript. vom 1. April 1714 in dem *Cod. Const. a. a. O.* VI. XXII.

16. Unter Ernst August II. wollten sich die Archidiaconi die Bestrafung des Ehebruchs, der Blutschande und der Hurerey ausschließlic, wie auch die weltliche Gerichtsbarkeit anmaßen; welches ihnen aber im Jahre 1719 von der Land- und Justizcancley in einen besondern Rescripte (s. *Cod. Const. a. a. O. Abschn. VII. N. XXXIX.*) untersagt, und sie zugleich angewiesen wurden, über keine Sache zu erkennen, wovon sie nicht erweisen könnten, daß sie darüber im Jahr 1624 erkannt hätten. Dieses Verbot wurde in einem Edicte von 1720 (in dem *Cod. Constit. Th. I. A. IX. N. VIII.*) wiederholt. s. Abdruck des Domkapitels 2c. von 1721 S. 27. Lit. B. S. 65. 66. 67. *Mascov. l. c. S. 17.*

17. Kurz vorher hatte während des Sedisvacanz die Facultät zu Mainz den Archidiaconen nicht allein alle weltliche Gerichtsbarkeit über die Stadt Wiedenbrück aberkannt, (s. *Cod. Constit. a. a. O. S. 724. in der Anmerk.*) sondern auch in den Entscheidungsgründen gezeigt, daß der Artikel der immerwehrenden Capitulation, aus welchem die Archidiaconi ihre Gerichtsbarkeit herleiten wollen, nicht von den Archidiconen, sondern höchstens von dem Official zu verstehen sey. *Mascov. l. c. S. 12.*

20. Aber die Archidiaconi appellirten an den Reichshofrath, worauf der Kaiser den Churfürsten von Trier und Fürsten von Ostfriesland 1722 zu Commissarien ernannte, diese Sache zu untersuchen. Aber die Commission gerieth in Strecken. *Mascov. l. c. S. 13.*

21. Den

21. Den 24. Jul. 1719 ergieng ein Canzleyrescript, worin den Beamten aufgegeben wurde, den simplen Ehebruch und dergleichen Verbrechen am Brüchtengerichte zu bestrafen, und wurde den Archidiaconen keine andere Gerichtsbarkeit, als die sie 1624 ausgeübt hatten, gelassen. Abdruck des Domcapitels zc. von 1721 S. 27. *Mascov. Cap. 12* S. 47. s. Brüchtengericht u. oben VI. 16.

22. Den 10. Jun. 1721 wurden die von den Archidiaconen unternommenen Publicationen auf den Kirchhöfen untersagt. *Mascov. cit. cap. 12*. S. 52.

23. Damals gab auch das Domcapitel und Kapitel zu St. Johann die allegirte Schrift von ihrer Civiljurisdiction und 1722 eine weitläufige Deduction mit verschiedenen Anlagen von ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit und dem Bestrafungsrechte heraus, beyde wurden 1725 von Kress im Traktate vom Archidiaconalwesen beantwortet.

24. Bey dieser Gelegenheit wurde das Archiv zu Hannover nachgesehen, um zu untersuchen, wie es vor dem Jahre 1624 und während demselben gehalten sey; wo sich dann ergab, daß zu den Zeiten Philip Sigismunds den Archidiaconen so wenig die weltliche Gerichtsbarkeit als die Bestrafung der fleischlichen Verbrechen zugestanden habe, und sie in keinem von beiden Stücken in dem Entscheidungsjahre 1624 den ruhigen Besitz gehabt hatten. Daher entschloß man sich zu Hannover bey den Traktaten mit dem Domcapitel diejenige potestatem archidiaconalem zum Grunde zu legen, welche 1649 zu Nürnberg nach dem Geständnisse der Archi-

diaconen als ein vollständiges Verzeichnis übergeben war. Wozu durch ihnen dann das Bestrafungsrecht der in diesem Verzeichnisse nicht begriffenen Verbrechen bestritten, in Ansehung der darin erhaltenen aber ihnen in so fern die Erkenntnis zugestanden wurde, als sie 1624 im ruhigen Besitze desselben gewesen wären. Diese Hypothese würde auch gewiß vom Kaiser und ganzen Reiche als richtig angenommen worden seyn, wenn nicht der Tod des Bischofs die Traktaten unterbrochen hätte. *Mascov. cap. 2. S. 15. 16.*

25. Krefz giebt S. 40. seines Werks einen Bericht von dem damaligen Zustande der Archidiaconalgerichtsbarkeit.

26. Gleich nach dem westphälischen Frieden und der Errichtung der immerwehrenden Capitulation entstand ein Streit zwischen den catholischen und evangelischen Domherren, über die Frage: Ob die Evangelischen auch der Ehrenämter im Capitel und besonders der Archidiaconate fähig wären? Bei dieser Gelegenheit wurde für die Evangelische dasjenige Urtheil gesprochen, welches beim Böhmer in *jure ecclesiastico Tit. de Officiis Archidiacon. S. 53.* nachgelesen werden kann. Worauf dieser Streit so entschieden ist: daß nicht nur das Archidiaconat der Probstei zu Quackenbrück und Bamische einem evangelischen Domherren gegeben wird, sondern auch das Archidiaconat zu Barlhausen und Lintorf einem evangelischen Domherren gegeben werden kann. *Mascov. l. c. S. 17 & addenda.*

27. Die Archidiaconi exerciren ihre Gerichtsbarkeit, theils in dem Synodus (Sende) theils in Consistorio Archidiaconali oder den Commissionsgerichten, deren zwey sind, eins am Dome und
das

das andere an der Kirche zu St. Johann. Der Archidiaconus zu Barkhausen aber hat blos das Send. *Mascov.* l. c. §. 19.

28. Der Send wird jährlich in jedem Kirchspiele des Herbstes von dem Archidiaconus selbst oder von seinem Commissarius gehalten. Dieser Commissarius muß entweder ein Vicarius am Dohm oder zu S. Johann seyn. *Mascov.* l. c. §. 20.

29. Wann der Archidiaconus oder dessen Commissarius in dem Kirchspiele wo der Send gehalten werden soll, ankömmt, wird er mit Läutung der Glocken empfangen. Den andern Tag hat der Synodus selbst seinen Anfang, indem die Namen der sendpflichtigen Kirchspielseingesessenen abgelesen und die abwesenden gebüchret werden. Darauf werden die Vergehungen der Pfarrleute, welche vorher angegeben sind, nach Gutdünken des Archidiaconi bestraft. Leugnet aber der Beklagte, so wird die Sache an das Consistorium archidiaconale verwiesen. *Mascov.* l. c. §. 21.

30. Die Archidiaconi dehnen nach dem Art. 5. §. 8. der immerwährenden Capitulation ihr Bestrafungsrecht über die evangelischen Geistlichen und Kirchendiener aus. *Mascov.* l. c. Cap. XI §. 18.

31. Sie haben die Aufsicht über die Kirchengebäude und Kirchenrechnungen, müssen aber den Pfarrer dazu ziehen. *Mascov.* cit. C. §. 19. Immerwehr. Capitulation Art. 6.

32. Was indessen die Kirchenstructur und deren Erhaltung betrifft, gebührt die Verfügung nicht dem Archidiaconus, sondern den Kirchenprovisoren nach Gutbefinden der Eingepfarrten.

Canz

Canzleyrescript vom 28. Jun. 1620. in dem *Cod. Constit. Th.*
I. U. IX. VI. XII.

33. Auch wird den Archidiaconen in Sachen, welche das Inwendige der evangelischen Kirche betreffen, keine Verfügung zugestanden und solche dem evangelischen Consistorium zugeeignet. Regierungsschreiben vom 8. Jun. 1769 in dem *Cod. Constit. a. a. O. VI. XIII.*

34. Die Bestrafung der violationum sepulchrorum wird (als ad criminalia gehörig) den Archidiaconen nicht verstattet. Rescript vom 26. May 1747 in dem *Cod. Constit. a. a. O. VI. XIV.* und Canzleybescheid vom 24. Febr. 1772 daselbst S. 618. in der Anmerkung. Auch stehet man, wenn ob violationem sepulchri eine Geldstrafe erkannt wird, dem Commissario archidiaconali kein Theil der Strafgeder zu.

35. Die Bestrafung der fürstlichen Bedienten ist dem Archidiaconen beständig versagt. Rescript vom 5. Jan. 1671. und 5. May 1689. Geheime Rathsbescheid vom 4. März 1707. Rescript vom 15. Jan. 1709. Verordn. vom 10. Jun. 1721. (im *Cod. Const. a. a. O. VI. XXIV. XXV. XXVI. XXVII. XXVIII.*) und diese dem geheimen Rath und der Land- und Justiccanzley allein zugeschrieben worden. Verordn. v. 24. Jul. 1730 in dem *Cod. Const. a. a. O. VI. XXIX.*

36. Gegen die letztere Verordnung legte zwar der Commissarius Archidiaconalis eine Appellation an kaiserliche Majestät ein, wel-

welcher Appellation von Landesfürstlicher Seite auch Platz gegeben wurde; es hat aber Appellant keine Processse oder sonstige Verfügung herausgebracht. *Cod. Constit. a. a. O. 631. u. f. in der Anmerk.*

37. Von der Exemption der bischöflichen Hausgenossen in Ansehung der Archidiaconaljurisdiction. s. Hausgenossen.

38. Den ehemaligen gräflich Tecklenburgischen Eigenbehörigen im Amte Zburg, ist in dem Lineschen Reccess von 1656 die Exemption von der Archidiaconalgerichtsbarkeit zugestanden. *Cod. Constit. a. a. O. S. 637. Anmerk. 15.*

39. Auch sind die Bauerschaften Grönlohe und Wohde dem Archidiaconal- und Synodalgerichten nicht unterworfen. Rescript vom 15. Jun. 1720 und 28 Nov. 1729. im *Cod. Constit. Th. I. A. IX. N. XXXIII. XXXIV.*

40. Bey dem Consistorio Archidiaconali setzt allemal der Commissarius und niemals der Archidiaconus selbst. Hier werden die Sachen, welche auf dem Sende nicht entschieden werden konnten, vom Promotore officii d. i. einen dazu bestellten Procurator, durch eine förmliche neue Vorladung aufs neue eingeführt und fortgesetzt. *Mascov. l. c. Cap. II. S. 22.*

41. Uebrigens haben die Archidiaconi in geistlichen Sachen der Catholiken concurrentem jurisdictionem mit dem Officialate, und prätendiren dieselbe in allen weltlichen Sachen, (Criminal- Marcal- und Lehnsachen allein ausgenommen) mit der Cancley. Abdruck
des

Des Domkapitels etc. von 1721. S. 10. Lit. p. *Mascov.* I. c. S. 23. & cap. 14. S. 1.

42. Man appellirt aber von ihrem Erkenntnisse an das Officium. *Mascov.* cit. Tract. Cap. III. S. 7. Cap. XI. S. 17. & Cap. XIV. S. 1.

Arme.

1. Die in einem jedem Kirchspiele befindlichen Armen müssen vom Kirchspiele selbst unterhalten werden, und dürfen ohne Erlaubnis nicht in fremden Kirchspielen betteln. Verordnung vom 18. Nov. 1774.

2. Wenn die Anzahl der von dem Kirchspielsvorstehern anerkannten Armen zu groß und die Armenmittel zu gering sind, so muß die zu einem Zuschuß erforderliche Summe von den Vorstehern dem Vogte angezeigt und durch eine freiwillige Hauscollekte herbeygeschafft werden. Ged. Verordn. S. 7.

3. Wer Heuerleute aus fremden Kirchspielen einnimmt, muß dieselbe, wenn sie sich wehrend den Heuerjahren aufs Betteln legen, bey 5 Rthl. Strafe, die der Vogt zum Behuf der Armenkasse des Kirchspiels sofort beyzutreiben hat, bey nächster Fahrenszeit ausschaffen; wogegen sich der Heuersmann nicht mit einem längern Miethscontracte oder andern gemeinen Einreden schützen kann. Gedachte Verordn. S. 1.

4. Wenn

4. Wenn ein solcher fremder Heuersmann während den ersten zehn Jahren durch ein unvermuthetes Unglück verarmet, so muß der Hauswirth solches dem Vogte anzeigen, und dieser mit den Kirchspielsvorstehern überlegen, ob der Fremde die Wohlthaten eines einheimischen Armen mit genießen oder ausgeschafft werden solle. Im ersten Falle steht der Hauswirth nicht weiter für ihn ein, im zweiten Falle aber muß er ihn nach geendigten Heuerjahren von sich lassen, oder auf zehn Jahre für den von selbigen zu entrichtenden Schatz und etwaigen Holzungsbrüchten einstehen. Ged. Verordn. S. 2.

5. Wenn ein Armer aus einem Kirchspiele ins andere gezogen ist, kann er binnen zehn Jahren wiederkehren, ohne daß der Hauswirth für ihn einzustehen braucht. Daselbst S. 3.

6. Von Armenprocessen. s. Advocat. N. 5. 26.

Arode.

Das Wort Arode, statt Wrechten, kömmt nur im Münsterischen und an der münsterischen Gränze vor. Möser in der Einl. 3. Ostabr. Gesch. S. 5. Anm. d. leitet es von Ar, edel, und Ode, Gut her, allein Ar heißt nicht edel, sondern ein Habicht; wenigstens ist das Wort älter als unser Adel, der nur Dienstadel ist. s. Wrechten.

Aröder.

S. Wrechten.

Arrha.

Denen Advocaten werden 1 Rthlr. den Procuratoren aber 10 fl. 6 pf. pro arrha in ihren Rechnungen gutgethan. In großen Sachen

chen 3. B. bey Markttheilungen läßt die hochfürstliche Canzley auch wohl eine grössere Arrha passiren.

Arreste.

I.

In der Stadt Osnabrück sollen wider Bürger und deren Güter keine Arreste verhänget werden, wenn sie nicht wegen der Flucht verdächtig sind, oder andere Umstände es erfordern. Stadtrichtsordnung Th. III. Kap. VI. in dem Cod. Constit. Th. I. B. I. S. 673.

2. Die Amts- und Landesunterthanen sind in den Städten nicht mit Arresten zu belegen. Rescr. vom 2. Dec. 1684. Cod. Const. Th. I. B. II. A. XXX. S. 1708. u. f. siehe aber Osnabrück.

3. Von den Korn-Arresten. s. Erndte.

4. Von Arresten über das zur Legge gebrachte Linnen. s. Legge.

5. Von den Notharresten, wenn der Richter nicht zur Hand ist. s. Vogt.

Artikel.

S. Beweismittel.

Ufslager Maasse.

S. Maasse VI. 2. 5.

Utte

Attestate der Stände.

I.

Nach dem Rescripte vom 7. May 1720. (im *Cod. Constitut. Th. I. 2. 1. 17. XXXV. S. 287.* und Anhang zur *Eig. Ordin. 17. 14.*) haben die Attestate der Stiftsstände über Gewohnheiten und Observanzen in Eigenthums- und Stiftsachen Beweiskraft, welches auch bey dem Reichskammergerichte angenommen wird. *Ludolf Observ. for. LII. pag. 240. not. 5. Mascov. Not. jur. Osnabr. Cap. XII. S. 49.*

2. Es müssen aber sämtliche Stände die Gewohnheit bezeugen; auch macht eine bloße Meinung der Stände kein Gesetz und selbst ein Attestat derselben über eine Rechtsfrage verbindet keine Richter. *Acta Osnabrug. Th. I. S. 135 und 152 u. f. s. auch Ernst Aug. Resolutiones ad desideria statuum vom 5. März 1720. in Cod. Constit. Th. I. 2. II. 17. IV. S. 314.*

3. Auch hat die hochfürstliche Land- und Justizkanzley unterm 15. Febr. 1760. und den 21. Jan. 1771. in Sachen Buxel wider den Kammerherrn von Delwich gegen ein solches Attestat gesprochen. *Harswinckel Diss. Inaug. de servitute Osnabrugens. Cap. II. S. 3. not. c.*

Auffahrt.

I.

Die Auffahrt ist eigentlich die Handlung, wenn eine fremde Person auf eine eigenbehörige Stätte gelassen und eingewiesen wird. Gemeinlich

M 2

lich

lich versteht man aber unter diesem Ausdrücke die Gelder, welche dem Gutsherrn von der Person, die fremd zur Stäte kömmt, für die Aufassung bezahlt werden. *Eigenth. Ordn. R. 5. S. 1. Von Vink, Gedanken über das Eigenthumsr. Kap. 5. S. 1. cfr. Holsche Beschreibung der Graffsch. Tecklenburg etc. (Berlin und Frankf. 1788.) S. 336.*

2. Wenn der Anerbe einer eigenbehörigen Stäte oder der Wehrfester derselben heurathet, muß die angeheurathete Person den Weinkauf oder die Aufahrt bezahlen. Verheurathet er sich aber nicht (und nach der *Eigenth. Ordn. R. 4. S. 7.* scheint es seiner Willkühr überlassen zu seyn: ob und wann er heurathen wolle? s. Anerbe N. 28) so fällt auch die Aufahrt weg, weil alsdann keiner fremd zur Stäte kömmt, *Eig. Ordn. Kap. 5. S. 1.*

3. Dennoch will man behaupten und zwar wider die klaren Worte der Eigenthums-Ordnung: die Aufahrt müsse von beiden Wehrfestern, und also auch von dem, der nach dem Ausdrücke der *Eig. Ordn. a. a. O.*

„Die Stäte nach Erbrecht prärendiren kann etc.“
bezahlt werden, man sehe z. B. *Gabr. Fr. W. Lohmann Pol. Inaug. ex jure colonario Osnabr. (Harderowici 1783.) S. 2.*

4. Allein dieser besondern Meinung ungeachtet (wenn es anders eine überdachte Meinung ist) wird man doch sicher als einen Grundsatz voraussetzen können, daß nur derjenige, der fremd aufs Erbe kömmt, die Aufahrt zu bezahlen schuldig sey. *Glandorff Meditat. ad quosdam SS. ord. jur. colonar. S. 7. Diederichs Entwurf*
der

der Rechtslehre von der westphäl. Eigenbehörigkeit. Abschn. 6. S. 77 u. 85. Chr. Fr. Kreuzhage Diss. Inaug. de Colono interimistico & annis colonatus determinatis vulgo Mahljahrs denominatis S. 2. N. f.

5. Als eine solche fremde Person muß aber auch dasjenige freigelassene und abgefunden Kind angesehen werden, welches, nachdem es sein Recht an der Stätte verloren hatte, vom Gutsherrn beym Tode oder Abgange des rechten Auerben zur Stätte gelassen wird. Ph. Arnold Schedelich D. Inaug. de servis anonymis (Lugd. Bat. 1706). S. 27. Beservörde in Proluf. de negotiis & speciatim de nuptiis hom. prior. irrequisito consensu Dni proprietarii contractis invalidis (Osnabr. 1773.) S. 7. Rindlingers münsterische Beyträge B. II. S. 202. Anmerk. k.

6. Durch die Bezahlung der Auffahrt erhält der neue Wehrfester oder Wehrfesterin ein jus quæsitum auf die Stätte. Eig. Ordn. a. a. O. und daselbst S. 8. C. G. W. Lottmann de divis. personarum secundum consuetudines Osnabrug. S. 6. und kann für sich selbst nach Endigung der Mahljahre die Leibzucht, und für seine Kinder die Aussteuer aus der Stätte fordern. s. Weinkauff.

7. Die Summe der Auffahrt ist nach der Eig. Ordn. R. 5. S. 4. willkürlich, wenn aber der Gutsherr der Billigkeit nicht Gehör geben will, kann sie der Richter nach dem Zustande der Stätte und andern Umständen bestimmen, wie auch täglich geschieht, v. Vink a. a. O. S. 78. s. Achtsleute N. 10. noch

8. Die

8. Diese richterliche Moderation findet auch dann noch statt, wann der neue Wehrfester bereits die Zahlung versprochen hat. *Harfswinkel. Diss. Inaug. de Servit. Osnabr. Cap. V. S. 5.*

9. Gewöhnlich wird die Auffahrt vom Richter bey Eigenbeshörigen auf 6 von hundert, und bey freien Prædiis auf 2 von hundert (der quinquagesima juris romani) gesetzt. *Harfswinkel l. c.*

10. Die Auffahrt muß baar bezahlt werden, wenn der Gutsherr deshalb keine Termine nachläßt. *Eig. Ordn. a. a. O. S. 2. von Vink a. a. O. und daselbst S. 8. Beverförde l. c.*

11. Sie muß aus den Mitteln der fremd auf die Stäte kommenden Person bezahlt werden; sollte der Gutsherr beweisen können, daß sie durch Unterschleif aus seiner Stäte gekommen, so ist sie für unbezahlt zu achten. *Eig. Ordn. a. a. O. S. 3. v. Vink daselbst, Harfswinkel de servit. Osnabr. l. all. S. 3.*

12. Ohne Auffahrt braucht der Gutsherr keine fremde Person auf eine ihm eigenbehörige Stäte zu lassen, wenn sie auch die Anerbinn oder den Anerben geheurathet haben sollte. Es kann sogar der Gutsherr, wenn die angeheurathete Person die Auffahrt nicht bezahlen will, den würllichen mit ihr verheuratheten Anerben mit einem billigen Brautschaze vom Erbe weisen. *Eig. Ordn. Kap. 5. S. 7. von Vink a. a. O. Kap. 5. S. 6. all. Beverförde S. 11. Schedelich dicit. diss. th. 11. 12. s. indessen Anerbe N. 25.*

13. Dies findet aber nicht statt, 1) wenn die angeheurathete Person schon abschläglic, einen Theil der Auffahrt bezahlt hat,
Ph.

Ph. Ant. Gülich D. I. de variis creditorum circa praestationes atque debita hominum priorum juribus sec. jura Osnabr. §. 41.

2) Wenn der Guts Herr die Auffahrt nicht mit Nachdruck gefodert hat, als welche sogar in 30 Jahren präscribirt wird, cit. *Beverförde* S. 13. oder 3) die angeheurrathete Person Ehehaften anführen kann, 3. B. Abwesenheit des Guts Herrn. *Harfewinkel* cit. cap. S. 4. ibique N. 6.

14. Gegen Bezahlung der Auffahrt pflegt dem Fremden das Erbe auf 105, 101 oder 99 Jahr, das ist: auf Lebenszeit eingethan zu werden, wenn keine Vorländer vorhanden sind, sonst aber auf gewisse Mahljahre, *Eig. Ordn. und v. Vint* Kap. 5. S. 5. *C. G. W. Lodtmann* cit. *Tract.* S. 6. *Kreuzhage* c. II. S. f. 4. auch Mahljahre.

15. Allein diese Auftragung der Stäte setzt voraus, daß nach bezahlter Auffahrt die Heurath zwischen dem Anerben oder der Anebinn und der fremden Person, die die Auffahrt bedungen, wirklich erfolge (ein anders ist, wenn beide Personen fremd zur Stäte kommen). Stirbt Braut oder Bräutigam, ehe der Weinkauf wirklich bezahlt ist, so kann der Guts Herr darauf weiter keinen Anspruch machen, cit. *Gülich* S. 42. *J. H. Meyer* *Pol. Inaug.* 8. pag. 11. cfr. *Zolsche* in der Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg S. 294. Welcher das Gegentheil aus dem Grunde behauptet; weil die fremde Person durch die Auffahrtsdingung sich eigen gegeben hätte und mithin, wenn sie auch gleich nach dem Accord stirbt, ihr ganzes Vermögen dem Guts Herrn anheim fiele; allein eigen wird die fremde Person erst bey der wirklichen Einweisung in die

die Güte, welche der Regel nach erst bey der Heurath geschieht, oder als geschehen vorausgesetzt wird. Auch sind mir Fälle bekannt, wo die Heurath nach bedingener aber nicht bezahlter Auffahrt aus andern Ursachen zurückging, und gleichwol von dem Gutsherrn, keine Ansprüche an die Auffahrt gemacht wurden. Cfr. Münsterische Eig. Ordn. Th. II. Tit. V. S. 5. 6.

16. Es muß sogar die bereits bezahlte Auffahrt dem Bräutigam oder der Braut zurückbezahlt werden, wenn hernach der Aneerbe vor der Vollziehung der Heurath stirbt: *Harszewinkel cit. cap. S. 2.*

17. Auch wenn die fremde Person, welche die Auffahrt bezahlt hat, vor der Heurath mit dem Aneerben stirbt, können deren Erben die bezahlte Auffahrt *condictione causa data causa non secuta* vom Gutsherrn zurückfordern. *Harszewinkel l. c.* Die *Mündische Ravensbergische Eig. Ordn.* nimmt Kap. 8. S. 4., davon den Fall aus, wenn sich die fremde Person bereits eigen gegeben hat, und damit stimmt der angeführte *Gulich cit. diff. S. 42.* überein.

18. S. auch Behandlung und von der Auffahrt der Hausgesossen und Hofhörigen. *Weinkauf.*

Aufgeld.

S. Münzanschlag. Grundgeld. Zinsent.

Aufwurf.

S. Sagenrecht.

Aus:

Ausheuerung einer Stäte zur Tilgung der Schulden.

1.

Ein reihspflichtiges eigenbehöriges Erbe darf nur unter gewissen unten N. 21. bemerkten Umständen stückweise ausgeheuret werden, und auch dann nicht ohne Vorwissen des Gutsherrn. Verordn. vom 9. May 1766. §. 1. im Cod. Constit. Th. 1. A. XXII. N. XIII. und Anhang zur Eig. Ordn. N. XXI.

2. Wenn die Gläubiger die Ausheuerung des Erbes verlangen, müssen die Gerichte den Gutsherrn davon Nachricht geben, und von ihm Erklärung erwarten: Ob er die Hebung der Heuergelder dem Gerichte überlassen will oder nicht. Ebd. §. 2.

3. Auch stehet dem Gutsherrn frey mit den Gläubigern seines Eigenbehörigen einen gütlichen Vergleich zu versuchen, und sie zu dem Ende zu convociren. Doch muß er den Versuch der Güte in zwey Monathen endigen Ebd. §. 3. s. Stillstand

4. Nach getroffenen Vergleiche kann der Gutsherr das Erbe entweder ausheuren (s. unten N. 21.) oder in Administration nehmen, und die Gläubiger aus dem Ueberschusse der Aufkünfte zu Ersparung der Kosten nach und nach abfinden. Ebd. §. 3.

5. Mislingt der Versuch der Güte; so muß der Gutsherr die Ausheuerung der Stäte dem Gerichte überlassen, welches dieselbe in Gegenwart des gutsherrlichen Bevollmächtigten vorzunehmen hat. Ebd. §. 4.

N

6. Jes



6. Jedoch steht dem Gutsherrn auch dann noch frey, das Erbe für den bey der Verheuerung herausgekommenen Preiß in Administration zu nehmen. *Ebend. S. 5.* Dieses gilt auch von der zweyten Ausheuerung, wenn die erste zu Ende ist, *Ebend. S. 10.*

7. Wenn der Gutsherr die Hebung und Auszahlung der Gelder an die unbewilligten Gläubiger übernimmt, so erhalten diese dadurch kein mehreres Recht als sie vorhin hatten, und ist die Auszahlung der Gelder nicht als eine Anerkennung der unbewilligten Schulden anzusehen. *Ebend. S. 14.*

8. Wird die ganze Stätte ausgeheuret, so müssen auch diejenigen Gläubiger, die ein oder anderes Stück La des zur Todtsaat untergehabt haben, dasselbe entweder liegen lassen oder die Heuer davon bezahlen. *Ph. Ant. Gülich D. J. de variis creditor. circa debita & præstationes hominum propr. juribus S. 83.*

9. Ist gleich die Stätte gerichtlich ausgeheuret, so steht doch die Hebung der Gelder dem Gerichte nicht zu, wenn der Gutsherr sie demselben nicht freiwillig überläßt; sondern es muß den Ueberschuß der Gelder nach Abzug der öffentlichen und gutsherrlichen Gefälle jährlich aus den Händen des Gutsherrn erwarten. Dieser aber ist schuldig dem Gerichte nebst dem Ueberschusse jährlich eine richtige Berechnung der Einnahme und Ausgabe zu stellen, und zwar vor Ostern des nächstkünftigen Jahres bey Verlust der Administration. *Ged. Verordn. von 1766. S. 6. und Verordn. vom 10 August 1772. S. 1. im Cod. Const. Th. 1. N. XXII. N. XVIII. und im Nachtrage zur Eig. Ordn. N. 16.*

10. Da:

10. Dagegen kann er alle drey Jahre vom Gerichte unentgeltlich, und gegen die Gebühr jederzeit die Berechnung, wie die von ihm eingelieferten Gelder verwandt sind, verlangen, Verordn. vom 9. May 1766. S. 7.

11. Haben die Gerichte die Administration einer Stätte unmittelbar angeordnet, so müssen sie auch dafür sorgen, daß die aufzubringenden Gelder vor Ostern des nächstkünftigen Jahrs baar ins Gericht geliefert werden, sonst sind sie als Selbstschuldner anzusehen. Verordn. vom 10. Aug. 1772. S. 2.

12. So müssen auch die vom Gerichte angeordneten Emonitoren für das aufzubringende Quantum haften, und können allenfals per viam paratæ executionis dazu angehalten werden, diese aber können sich dagegen an die Früchte derer halten, welche die Ländereien gemiethet haben. Ebendaf. S. 4.

13. Die Emonitoren dürfen für die Beitreibung der Gelder nichts mehr in Rechnung bringen, als ihnen anfangs vom Richter nach Maasgabe ihrer Bemühung zuerkannt ist. Ebend.

14. Das Gericht muß gleich bey der Ausheuerung oder Anordnung der Administration eine Classification der Gläubiger entwerfen. Verordn. vom 9. May 1766. S. 8.

15. Die Gerichts- und andere Kosten sind nicht unmittelbar von den Pächtern und Wehrstern zu nehmen, sondern müssen aus dem Betrage der Heuergelder kommen. Ebend. S. 9.

16. Sowohl das Gericht als der Gutsherr muß dafür Sorge tragen, daß bey der Ausheuerung einer reihepflichtigen Stätte die

N 2

Bau



Bauerschaften und Markgenossen an den Heuermann des Wohnhauses ihren Reihemann behalten. *Ebend.* S. 12.

17. Von den aufgekommeneu Heuergeldern müssen zuvor der Schatz und andere öffentliche Gefälle berichtigt werden, und kann sich der Vogt in subsidium an die Heuerleute selbst halten. *Cod. Verord.* S. 11.

18. Auch ist dahin zu sehen, daß dem Gutsherrn die Korngefälle und Dienste in natura, oder erstere zu markgängigen Preise verschaffet werden. *Dasselbst* S. 13.

19. Die von der ausgeheuerten Stätte aufgekommeneu und dem Gerichte eingelieferten Gelder müssen binnen 6 Wochen nach Ostern unter den Gläubigern nach der Ordnung vertheilt, und davon eine Tabelle zur Einsicht des Gutsherrn und der Gläubiger zu den Acten gelegt werden. *Verordn. vom 10. Aug. 1772.* S. 5.

20. Die Auszahlung der Gelder darf durch das Verfahren der Gläubiger unter sich nicht aufgehalten werden, und wenn einer unter denselben die *injuncta decreti classificatorii* noch nicht erledigt hat, muß mit Auszahlung der Gelder an den nächstfolgenden *erga stipulationem de restituendo in casu succumbentia* verfahren werden. *Ebend.* S. 6.

21. Nach der *Verordn. vom 6. März 1777.* in dem *Cod. Constit.* Th. I. N. XXV. N. LXXIX. und im *Nachtrage der Eig. Ordn.* N. XIX. findet die Ausheuerung eines reihspflichtigen Erbes nur noch in dem Falle statt, wenn 1) der Wehrfester die gehörige



hörige Sicherheit nicht bestellen kann, s. Stillstand 2) wenn er mit Zustimmung seines Gutsherrn erklärt, daß er sich zu schwach oder noch nicht in den Jahren befinde, die Wirthschaft auf dem Erbe zu führen; 3) wenn es sich äussert, daß er aus Unvermögen oder Nachlässigkeit nicht alle zum Erbe gehörige Ländereien bestellt habe.

22. In allen übrigen Fällen muß dem Wehrfester, der einen Stillstand erhalten hat, die Administration der ganzen Stäte überlassen werden, wenn er sich erbietet, jährlich ein Gewisses zum Behuf der Gläubiger aufzubringen, und desfalls Sicherheit bestellt. s. Stillstand.

Auslobung der abgehenden Kinder.

Die Auslobung der abgehenden Kinder ist eine Auseinandersetzung des Auerben oder Wehrfesters eines Hofes mit seinen Geschwistern. Westphäl. Beytr. zum Nutzen und Vergn. von 1782. St. 37. S. 294.

2. Eigenbehörige Wehrfester dürfen ihre Kinder ohne Vorwissen des Gutsherrn nicht ausloben. Eigenth. Ordn. Kap. XV. S. 7. Kap. XVIII. S. 6. Verordn. vom 22. Nov. 1583. im Anhang zur Eig. Ordn. N. I. Verordn. v. 14. Jul. 1605. (daselbst N. II.) Verordn. vom 2. Febr. 1682. (daselbst N. VI.) Utermark D. Inaug. de quota filiali hominum propr. (Harderowici 1758.) S. 6. von Vink, Gedanken über des Eigenth. 1c. Cap. XV. S. 9. Ph. Arn, Schedelich D. Inaug. de servis anonymis S. 14.

3. Ge

3. Geschieht die Auslobung ohne Vorwissen des Gutsherrn, so ist das 1) eine Ursache zur Abäußerung des auslobenden Wehrfesters *Eig. Ordn. Kap. XVIII. S. 6.* Doch würde, wenn aus dieser einzigen Ursache auf die Abäußerung geklagt wäre, das mildernde Rescript eintreten müssen. *f. Abäußerung N. 7.* 2) Haben die Kinder wegen des gelobten aber noch unbezahlten Brautschaßes keine Klage, *Verordn. v. 2. Febr. 1682.* auch nicht gegen den, der für die Ausbezahlung desselben gebürgt hat. *Landrathschluß v. 16. und 17. März 1706.* und 3) kann der Gutsherr den etwa schon bezahlten Brautschaß *condictione indebiti* zurückfordern. *Eig. Ordn. Kap. XV. S. 10.*

4. Eigenbehörige Kinder können also *cum effectu* nicht anders als vom Gutsherrn ausgelobt werden. Ist der Gutsherr abwesend, ohne daß man weiß wo er sich aufhält, so kann die Auslobung von dessen Mandatario geschehen, hat er aber keinen Mandatarius bestellt, so kann sie auch auf Anhalten des Wehrfesters oder der abgehenden Kinde vom Richter des Orts geschehen. *cit. Utermark S. 8. 9.*

5. Es findet in Ansehung der Auslobung kein Unterschied zwischen den Kindern aus verschiedenen Ehen statt, wenn sie nur auf dem Erbe geboren sind. *f. Brautschaß. Mahljahre.*

6. Soll ein abgehendes Kind ausgelobt werden, so müssen die Eltern oder der Wehrfester solches dem Gutsherrn oder dem der dessen Stelle vertritt, nebst dem wahren Zustande der Güter und den darauf haftenden Schulden anzeigen. *Eig. Ordn. Kap. XV. S. 7. Verordn. vom 5. Dec. 1768. S. 1. (im Anhang 3. Eig. Ordn. N. XXVI.*

N. XXVI.) Ufermark c. D. §. 11. C. G. W. Lodtmann de div. person. sec. consuetud. Osnabr. §. 8. J. F. A. Lodtmann Diff. inaug. sistens varia jur. civ. Osnabr. Capita Cap. 1. §. 9.

7. Die Abfindung der abgehenden Kinder muß nach dem Zustande der Stäte bestimmt werden, und zwar wenn die Eltern sie ausloben, nach dem Zustande derselben zur Zeit der Auslobung, wenn aber der Anerbe sie auslobt, nach dem Zustande der Stäte zu der Zeit, wie er das Erbe antrat. Harfwinckel. Diff. Inaug. de servitute Osnabr. Cap. XII §. 1.

8. Wenn der Zustand der Stäte, nebst der Anzeige der dazu gehörigen Acker, Wiesen und Holzwachses vorgelegt ist, muß die Auslobung nach der Verordnung vom 5. Dec. 1768. folgender Gestalt geschehen.

1) Wird dem Anerben das rechte Erbwohnhaus mit Hof, Garten und der Markgerechtigkeit, auch dem Leibzuchtshause und Garten, und allen Gebäuden, die nicht bewohnt zu werden pflegen, in Ansehung der Kirchspiels- und Bauerschaftslasten vorabgelassen. Ged. Verordn. §. 2.

2) Werden die Nebengebäude, die bewohnt werden, Ländereien, Wiesen und Weidegründe, die im Beschluß liegen, nach dem jährlichen Ertrage angeschlagen, und wenn der Anerbe darüber mit den abgehenden Kindern nicht einig ist, drey Achteleute erwählt, deren Anschlag alsdann befolgt wird. f. Achteleute.

3) Von

3) Von dem Ertrage der Stäte werden die Abgaben derselben nach dem in ged. Verordn. angegebenen Anschläge, wie auch die Zinsen so der Wehrfester von elterlichen Schulden zu bezahlen hat, und zwar zu fünf Procent (selbst wenn der Wehrfester weniger oder gar keine Zinsen gibt) abgezogen. Ged. Verord. S. 5. 6.

4) Alsdann wird der Ueberschuß zu einem Capital (hundert für jede fünf gerechnet) angeschlagen, und folgender Gestalt unter dem Anerben oder Wehrfester und den abgehenden Kindern vertheilt: daß erst der Wehrfester oder Anerbe die Halbschied für sich behält, und die andere Halbschied zwischen ihm und den abgehenden Kindern also getheilt wird, daß

- a) wenn auffer dem Anerbe noch ein abgehendes Kind vorhanden ist, jener $\frac{2}{3}$ und dieses $\frac{1}{3}$, wenn aber
- b) zwey Kinder abzufinden sind, der Anerbe $\frac{2}{3}$ und jedes abgehende Kind $\frac{1}{3}$ erhalte; wenn
- c) drey Kinder abzufinden sind, dem Anerben $\frac{2}{3}$ und jedem andern Kinde $\frac{1}{3}$, wenn aber
- d) vier Kinder abzufinden sind, dem Anerben $\frac{2}{3}$ und jedem abgehenden Kinde $\frac{1}{3}$ zugelegt werde. Dahingegen aber
- e) wenn der abgehenden Kinder fünf oder mehrere sind, der Anerbe von besagter zweiten Halbschied nichts bekomme, sondern dieselbe ganz unter den übrigen Kindern vertheilt werden solle. Verordn. vom 27. Jul. 1779. im Anf.

9. Das

9. Das bey der Stäte befindliche Holz wird nicht angeschlagen. Wo aber eine besondere Gelegenheit zum Schlagholze und dessen Verkaufe ist, kann der Gutsherr angewiesen werden, die jährliche Nutzung davon unter seiner Hand zu beglaubigen, welche sodann zum Ertrage gerechnet werden muß. Verordn. v. 5. Dec. 1768. S. 4.

10. Stat der Aussteuer oder des Brautwagens (als unter welchem Titel die abgehenden Kinder noch dieses und jenes an Mobilien, Korn und Vieh fordern) wird den abgehenden Kindern, wenn deren drey oder weniger vorhanden sind, jeden der sechste Theil desjenigen was sie als Brautschaf erhalten, wenn ihrer aber vier oder mehrere sind, der zehnte Theil desselben zugelegt. Ged. Verordn. S. 1. Verordn. v. 27. Jul. 1779.

11. Dies ist aber nicht von dem Falle zu verstehen, wenn das Kind schon vor oder nach Ableben der Eltern die Aussteuer oder soviel als dieser sechste oder zehnte Theil des Brautschafes beträgt, erhalten hat. Verordn. vom 5. Dec. 1768. S. 8.

12. Bey den Hausgenossen, von welchen der Hofesherr nur in Ansehung gewissen Viehes den Sterbfall zieht, erhalten die abgehenden Kinder, auffer obbeschriebenen Brautschafe und Brautwagen, auch ihren Antheil an den elterlichen baaren und ausstehenden Geldern, ingleichen an dem nicht zum Hofgewehre gehörigen Mobilien, und zwar so, daß der Auerbe die Hälfte voraus zieht, und die übrige Hälfte unter den abgehenden Kindern vertheilt wird. Verordn. v. 5. Dec. 1768. S. 9. und vom 1779. S. 2.

D

13. Wenn

13. Wenn bey diesen Hausgenossen Streit darüber entsteht, was von den Mobilien zum Hofgewehre gehöre? so ist das aus der Hofrolle zu entscheiden. Verordn. von 1768. S. 9.

14. Die Besitzer von Behandlungsgütern, haben wieder als reie Leute, die ihr eigenes der Stäte und dem Hofgewehre nichts angehendes Vermögen. hinwenden können wo sie wollen, ein andres Recht. Denn erstlich erhalten die abgehenden Kinder ihre Auslobung nach eben der Maasse, wie bey den Eigenbehörigen; dann aber theilen sie, falls ihre Eltern nichts darüber verordnet haben, den elterlichen Nachlas zu gleichen Theilen, wovon der Anerbe nur das Hofgewehr vorabzieht, aber auch alles zu seiner Zeit stehen muß, was zur Absteuer der abgehenden Kinder an dergleichen Stücken üblich ist. S. Behandlung.

15. Die auf Behandlungsgüter auf Wahljahre sitzenden Stiefeltern müssen die Auslobung, und zwar ohne daß es dem Hofe zur Last fällt, mit abführen helfen; wenn sie das versäumen, können sie nur über die Hälfte ihres Vermögens testiren, und müssen die andre Hälfte dem Hofes- Erben als Pflichttheil lassen. S. Behandlung.

16. Ist die Auslobung auf vorgemeldete Art geschehen, und von den Interessenten angenommen, so ist sie zu Rechte beständig. Verordn. v. 1768. S. 13. Eig. Ordn. Kap. 15. S. 9. Es wäre dann, daß ein zur Zeit der Auslobung noch minderjähriges Kind nachher erhebliche Einreden gegen die von den Achtsleuten vorgenommene Schätzung hätte s. Achtsleute N. 5. 6. 7.

17. Wenn

17. Wenn Eltern und Gutsherrn in der Auslobung überein kommen, können die auszulobenden Kinder dagegen nichts mit Erfolge ausrichten, es wäre dann: daß sie im Pflichttheile lädirt und keine Ursache der Enterbung nach gemeinem Rechte da wäre. Verordn. von 1768. S. 15.

18. Verfähet der Gutsherr bey der Auslobung nicht nach der Billigkeit, so steht den Eltern und Kindern frey, deshalb Klage zu führen, und der Richter muß sie ohne Weitläufigkeit auseinander setzen. Eig. Ordn. Kap. 15. S. 10.

19. Diese Klage gehört aber nicht vor dem Richter des Gutsherrn, sondern vor dem, unter dessen Gerichtszwange die Stätte liegt. Acta Osnabr. Th. I. Seite 142. und kann dieser den intervenirenden Gutsherrn, über den er sonst keine Gerichtsbarkeit hat, wohl zur Billigkeit anweisen. Uti jud. Cancellaria in causa Commissarii Bögers qua Mandatarii Sr. hochfürstl. Gnaden zu Paderborn contra den mellischen Gograsen D. v. Lengerken d. 29. Apr. 1774.

20. Von der Zeit, in welcher der ausgelobte Brautshatz bezahlt werden muß, s. Brautshatz.

21. Von der Auslobung der von freien aber reihespflichtigen Stäten abgehenden Kinder s. Abfindung der Kinder.

Ausmärker.

Unter dem Worte Ausmärker versteht man gemeiniglich einen, der in einer Mark kein Genosse ist; zuweilen aber jeden der nicht

D 2

in

in der Mark wohnt. Hier wird es im ersten, gewöhnlichsten Verstande genommen.

2. An solche Ausmärker darf der Regel nach aus der Mark kein Holz und keine Plaggen verkauft werden. *C. G. W. Lodtmann de jure. holzgr. th. 8. & 11. G. F. von Gülich D. J. de jure sciendendi cespites (Göttingæ 1774.) §. 8.*

3. Ist aber ein Markgenosse als Eigenbehöriger seinem ausser der Mark wohnenden Gutsherrn zu gewissen Holzlieferungen verpflichtet, so darf er dieses Holz wohl aus der Mark nehmen. *S. Schuldholz*

4. Wenn ein Ausmärker in einer Mark Ländereien besitzt, so darf er doch in der Mark zum Behuf derselben keine Plaggen mähen. *Cit. Lodtmann th. 7. & attestat. Statuum de 16. Mart. 1705. ibi alleg. Ferd. Dorffmüller D. Inaug. de jure marcali Osnabr. (Duisburgi 1791.) §. 11.*

5. Eben so wenig kann ein Ausmärker, wenn er auch säebare Grundstücke in der Mark oder an ihrer Gränze eigenthümlich besitzt, an denselben einen Anschuß oder Orland prätendiren. *S. Anschuß N. 5. und Holzfall.*

6. Einer der ausser der Mark wohnt, kann aber auch in derselben Genosse seyn, ist er dann in der Mark, wo er wohnt auch berechtigt, so nennen ihn einige, wiewohl irrig, einen Pfalbauren. *Lodtmann cit. tract. th. 27 n. 31. f. Pfalbauren.*

7. Andre Ausmärker sind bisweilen in einer Mark mit dem Plaggen mähen, oder mit der Weide, oder zu andern Nutzungen berechtigt, s. unter andern Weiderechtigkeit.

8. Der

8. Dergleichen Ausmärker haben dann das Recht zu widersprechen, wenn etwas zu ihrem Nachtheile in der Mark geändert wird. Es darf ohne ihre Einwilligung in der Mark kein Zuschlag gemacht oder ein Theil der Mark eingefriedigt werden, weil dadurch ihre Nutzungen beengt werden würden. *Lodtmann cit. l. th. 4.*

9. Jedoch findet dieses Recht des Widerspruchs nur dann Stat, wenn ihnen die Ausübung ihres Rechts durch die Einfriedigung des Zuschlages abgeschnitten wird. *Ferd. Dorffmüller cit. loc. §. 6. Westphals deutsches und reichsständ. Privatrecht Th. I. Abs. 28. in der nachgedruckten Urtheil N. 28. 29. 30. 34.*

10. Auch können dergleichen Ausmärker von den eigentlichen Markgenossen durch Verträge oder Verjährung von dem Rechte zu widersprechen ausgeschlossen seyn. *Lodtmann loc. cit.*
S. auch Brüchten zc.

Ausstattung der Kinder.

1.

Die Ausstattung ist dasjenige, was den Kindern bey ihrer Verheurathung zum Anfange ihrer Haushaltung mitgegeben wird, z. B. der Brautwagen zc. Ausgestattete Kinder sind deswegen nicht abgefunden. S. Auslobung, Abschichtung zc.

2. Die ausgestatteten Kinder müssen nachher bey ihrer Abfindung oder Theilung der elterlichen Nachlassenschaft, dasjenige, womit sie ausgestattet sind, conferiren. S. Abschichtung N. 17.

D 3

Auslo

Auslobung N. 11. Abfindung der Kinder N. 12. und Theilung der elterlichen Verlassenschaft.

Ausstellung der Acten.

I.

Von den hiesigen Gerichten (die hochfürstliche Land- und Justizcanczley ausgenommen) werden die Acten auf Verlangen der Parteien an Privat-Doctoren ausgestellt, oder an Juristen Facultäten verschickt. *Cod. Constit. Th. I. Abschn. II. S. 325. Not. 4. Abschn. XIX. S. 947. Note 3. s. Verschickung der Acten. Schöpfen.*

2. Ehmals geschah die Ausstellung der Acten an Privat-Doctoren auch bey der hochfürstl. Canczley, sie wurde aber durch die Canczleyordn. v. 15. Sept. 1693. (im *Cod. Constit. Th. I. Abschn. IV. N. XV. S. 404.*) untersagt, nachher durch eine besondere Resolution vom 30. Sept. 1697. wieder nachgelassen, aber in einem Rescripte vom 3. Jul. 1716. (im *Cod. Constit. Th. I. Abschn. IV. N. XXXI.*) aufs neue verboten, ungeachtet sie nachher bey den übrigen Gerichten wieder eingeführt ist.

3. Wenn von einem Unterrichter die Acten ausgestellt werden sollen, kann man auch die Ausstellung bey hochfürstlicher Land- und Justizcanczley nachsuchen; welche dann die Acten abfordert und ausstellt.

Aus-


Aussteuer.

S. Auslobung, Braurwagen.

Austrift.

I.

Das Wort Austrift bezeichnet auffer der gewöhnlichen Bedeutung hier auch das Recht, sein Vieh in die gemeine Mark treiben zu können.

2. Die Austrift als ein Theil der Markgerechtigkeit stehet allen Markgenossen, sowohl für sich selbst als für ihre Heuerleute zu; allein die Bewohner neuer Feuerstätten haben der Regel nach dieses Recht nicht, selbst wenn die neue Feuerstätte das Nebenhaus eines Markgenossen seyn sollte. *Chr. Maur. Koch Positiones ex ipsarum argumentis (Harderowici 1775.) th. 5. §. Markgenossen.*

B.



B.

B a c h.

1.

Flüsse und Bäche, welche durch eine Mark fließen, gehören der Regel nach zur Mark, obgleich einige andere Meinung sind. *S. Mark.*

2. Sie stehen daher unter der Aufsicht des Holzgrafen. Auf dessen Befehl müssen die Markgenossen die Bäche reinigen, selbst wenn sie durch Binnengründe fließen, denn das Bett des Bachs oder Flusses wird auch hier als ein Theil der Mark angesehen. *Werne Pol. Inaug. XX.*

3. Das Bachstauen, wodurch der Lauf des Baches aufgehalten, einige Gegenden überschwemmt und andern das nöthige Wasser entzogen wird, ist zum Nachtheile der Mark nicht erlaubt. *Entwurf der Holzringsordnung Art. 6. im Cod. Constit. Th. I. A. XI. V. l. Piper vom Markent. in Westphalen Abschn.*

4. *S. 8. s. auch Holzgraf.* Ausgenommen wenn jemand durch das Herkommen oder Vorträge zu stauen berechtigt ist, und nicht über die hergebrachte Höhe stauet.

4. Uebrigens *s. Fischey, Köthen, Wasser.*

Bag=

Bagger.

I.

Bagger und Brinkligger hält *Mascov* in notit. jat. Osnabr. Cap. V. §. 3. für einerley. Allein Bagger sind nichts anders als Hollandsgänger, die daselbst den Torf baggen, und können so gut Brinkligger als andere Rötter und Heuerleute und junges Volk seyn, daß sich entweder seiner Hände Arbeit nähret, auf einen Kotten, oder zur Heuer sist, oder sich für die Zeit, da es nicht in Holland ist, bey einem Bauern als Knecht verdingt.

Ballmündig oder bellmündig.

I.

Ballmündig oder bellmündig kömmt her von *bellen*, clamare, und Mund Schuß. Bellmündig ist ein Hausgenosse, der seines Hofrechts verlustig worden ist, und daher von dem Hofesherrn als rittereigen beerbtheilet oder auf die Gnade defelben verwiesen wird. *Möser* Osnabr. Gesch. Th. 1. A. 1. S. 41. II. VI. f. dessen Einl. zur Osnabr. Gesch. S. 47. VI. f. und S. 51. VI. c. *Strodtmann* in der Einl. zum *jure curiali litonico* §. 5.

2. Ein Hausgenosse wird bellmündig, wenn er in drey Jahren der Hoffsprache auf dem Pflichttage nicht bewohnt, und sich bey lebendigen Leibe deshalb nicht entschuldiget. *Möser* a. a. O. C. G. W. *Lodtmann* de divisione personar. sec. consuetud. Osnabr. S. 29. *Karl Ramps* von den Hofhörigen oder Hausgenossen (Osnabrück 1792.) Abschn. 1. S. 5.

P

2. Baller



3. Ballmündig ist nicht biesterfrey. Den Biesterfreien beerbt der Landesherr, wenn er biesterfrey stirbt; hingegen den Beßmündigen sein Hofesherr, jedoch nach Ritterrecht, weil er das Hausgenossenschaftsrecht verwirkt hat. Möser am a. O. Dessen patriot. Phantas. Th. III. N. 66. J. F. A. Schleddehaus diss. Inaug. de mortuario S. 18.

Bäckamt oder Becker = Amt.

S. Gilde.

Bäck = Ofen.

S. bauen.

Bäckzwang.

I.

In der Stadt darf keiner backen, der nicht zum Becker = Amte gehört; doch hat das Dom = Capittel den sogenannten Herrn = Becker.

2. Auf dem Lande sind alle Gewerbe frey. In den Landstädten sind aber auch Ämter und Gilden. Uebrigens s. Mühlenzwang.

Bank spannen.

S. Hölting.

Bauen.

B a u e n.

I.

In der Stadt Osnabrück muß ein jeder sein Haus im baulichen Stande erhalten, wer es verfallen läßt und auf gefעהene Erinnerung nicht wieder in guten Stand setzt, hat zu gewärtigen, daß solches leerstehendes oder verfallenes Haus und Hausstätte mit aller dazu gehöriger Lehenschafts- und sonstiger Gerechtigkeit, dem Mehrstbietenden verkauft, und wenn sich kein Käufer findet, der Stadt Buhuf der öffentlichen Lasten unentgeltlich verfallen erklärt werde. Der Stadt Osnabr. Verordn. vom 28. Jun. 1770. §. 1. im Cod. Constit. Th. I. B. I. S. 696. u. f. in der Anmerk.

2. Alle diejenigen aber, welche alte verfallene Häuser neu aufbauen, haben einige Jahre Freiheit von Bürgerlasten und Beschwerden. Ged. Verordn. §. 11.

3. Nach einem Bescheide des Magistrats zu Osnabrück vom 15. Aug. 1738 in Sachen Gildemeister Witthuf c. Holzkröger darf keiner die Fenster und Aussicht, die der Nachbar hergebracht, wenn sie auch auf seinen Grund gehen, verbauen.

4. Es dürfen nach der Verordn. v. 2. Oct. 1788. keine neue Ausstiche oder Erker, weder unten an der Erde noch in den obern Stockwerken, auch keine hervorragende Dachrinnen angelegt werden. Wer dergleichen hat, muß sie sobald sie baufällig werden abschaffen.

P 2

5. Die

5. Die öffentlichen Gebäude auf dem Lande, als Pfarrers Küster- und Schulmeisterswohnungen, müssen nach der Verordn. vom 2. Sept. 1779. mit Ziegel gedeckt, und wo es möglich ist, ganz von Steinen aufgeführt werden.

6. Wer ein neues Erbwohnhaus oder Leibzucht bauet, hat einen Nachlaß im Schaxe zu erwarten. S. Schax.

7. Wer ein Wohnhaus auf dem Lande ganz von Steinen erbaut, ist auf zwey Jahre vom Rauch- und Monathschaxe frey, und wenn er das Haus überdem mit Ziegel decken läßt, auf drey Jahre. Verordn. v. 30. Apr. 1778.

8. Ein neuer Backofen darf, wenn es die Gelegenheit verstattet, nicht anders als in einer Entfernung von allen Gebäuden an solchen Stellen angeleat werden, wo die mindeste Gefahr zu besorgen ist. Ein ohne Vorwissen des Vogts an gefährlichen Orten angelegter Backofen muß sofort wieder niedergerissen werden. Verordn. vom 29. Jun. 1780.

9. Ein Eigenbehöriger darf nicht bauen, ohne es vorher seinem Gutsberrn anzuzeigen s. Eigenbehöriger. Ob dieses auch auf die Hausgenossen und Hofhörigen ausgedehnt werden könne? ist streitig vid Acta in causa Vic. Honderlage c. Meyer zum Vorwalde in Officialatu &c.

10. Von dem Vorzugrechte, der zum Bau und Herstellung oder Erhaltung eines Gebäudes hergeschossenen Gelder oder creditirten Baumaterialien, s. Ordnung der Gläubiger.

Bauer:

Bauersfriebe.

S. Zeimschnaer.

Bauerrichter.

1.

Der Bauerrichter ist der Vorsteher einer Bauerschaft, der die Eingefessenen derselben zu den gemeinen und Bauerschaftslasten aufbietet (s. Kundeführen) zu welchem Ende die Befehle der Beamten an ihn gerichtet werden. Er ruft ferner die Bauerschaft zusammen, hat in ihrer Versammlung (Bauersprache) den Vortrag, und richtet mit Bewilligung der übrigen aus, was der Nutzen oder die Pflicht der Bauerschaft erfordert.

2. Das Amt eines Bauerrichters wechselt unter den vollen und halben Erben einer Bauerschaft ab, und ist mehr beschwerlich als einträglich; indessen ist der Bauerrichter während seines Amtes gewöhnlich von allen ordentlichen und außerordentlichen Reibe- und Bauerschaftslasten frey.

Bauerschaft.

1.

So wie die Aemter in Vogteien und Kirchspiele, also werden diese wieder in Bauerschaften vertheilt, die entweder in kleinen Dorfschaften zusammen liegen, oder, wie im größten Theile des Hochstifts, aus einzelnen zerstreut liegenden Wohnungen bestehen.

3

2. Nicht

2. Nicht immer hat jede Bauerschaft ihren Bauerrichter, im Badbergischen haben 3 B. oft mehrere Bauerschaften nur einen Bauerrichter.

Uebrigens s. Gemeinheit.

Bauersprache.

I.

Die Bauersprache ist die Versammlung der Bauerschafts-Eingefessenen, wozu sie entweder durch den Glockenschlag oder durch den Bauerrichter gerufen werden, wenn ihnen etwas bekannt zu machen, oder über gemeinschaftliche Angelegenheiten zu berathschlagen ist; im letzten Falle müssen die nicht erscheinenden genehmigen, was die Mehrheit der Anwesenden beschließt.

2. Die Bauersprache kömmt immer an gewöhnlicher Stelle zusammen; ist dieser Ort im Dorfe so nennt man ihn den Thye (Tigge), sonst aber den Buebrink.

3. An einigen Orten hat das Wort Bauersprache eine andere Bedeutung, wenn nemlich den Bauerschafts-Eingefessenen etwas bekannt zu machen, ihre Versammlung aber nicht nöthig ist, so sagt der Bauerrichter das bekannt zu machende seinem Nachbarn, und dieser wieder seinen Nachbarn, und so weiter bis es in der Bauerschaft herum ist. Dies heißt die Bauersprache geht um. Wenn nun einer das bekannt zu machende nicht weiter sagt, so heißt es: Die Bauersprache ist bey ihm stehen geblieben.

4. Wer die Bauersprache versäumt, oder bey welchem sie, wenn sie herum geht, stehen bleibt ist strafbar. Ehmals bestrafen die

Die Bauerschafts-Eingeseffene sich unter sich selbst, jetzt da man mehr auf das Brüchtengeld als auf die Besserung der Bestraften sieht, haben die Beamte das Bestrafungsrecht an sich gezogen.

5. Nach den Gesmoldischen Unruhen, sind die Versammlungen der Bauern durch eine besondere Verordnung sehr beschränkt.

Bauerwerke.

Bauerwerke nennt man die Dienste, welche die reihpflichtigen Unterthanen, und zwar die vollen und halben Erbe mit dem Spanne (mit Wagen und Pferden) die Rötter aber mit der Hand, zum Behuf der Bauerschaft oder des Kirchspiels z. B. bey Wegebetterungen oder sonstigen gemeinschaftlichen Werken in der Bauerschaft verrichten müssen. S. Kunde.

Bäume.

Wem die Bäume zustehen, der ist für den Eigenthümer des Grundes und Bodens zu halten, worauf die Bäume stehen. Strubens rechtl. Bedenken B. IV. S. 188. 190.

Uebrigens s. Blumenholz, Holz zc.

Baumschliesser.

Die Baumschliesser sind gewisse gemeine Stiftsunterthanen, denen es ehemals oblag, die zur Sicherheit des Landes in den Landwehren oder sonst an den Heerstrassen angelegten Schlagbäume zu schliessen und zu verwahren. Sie genossen dafür einige Freiheit von der Landfolge und andern Reihelasten; allein durch die Verordn.

ordn. v. 28. Aug. 1779. ist ihre besondere Dienstpflicht für erloschen erklärt, und sie dagegen zur ordentlichen Landsolde und den gemeinen Reihe- und Kirchspiellasten angewiesen worden; wogegen sich aber verschiedene gesetzt und sich an die Reichsgerichte gewendet haben.

Beamte.

S. Amt.

1. Ueberhaupt genommen machen, der Droft, Rentmeister, Richter oder Vograf, Gerichtschreiber und Fiscal das Amt aus, nach einer engern Festimmung aber werden unter den Beamten der Droft und Rentmeister verstanden, hiezu kommen noch die fürstlichen Vögte, welche den einzelnen Kirchspielen, woraus jedes Amt bestehet, besonders vorgesezt sind. *Cod. Constit. Th. I. U. XXX. S. 1680.*

2. Die Beamte sind dem geheimen Rathe und der Land- und Justizcanzley subordinirt, haben in ihren Aemtern die Anordnung und Verfügung überhaupt, besetzen unter Zuziehung des Voggerichts die landesfürstlichen Brüchten- und Marktgerichte s. Höltring, verichten nebst den Voggerichten unter Anweisung der Land- und Justiz-Canzley die Criminal-Verhandlungen, bewirken die Vollziehung der an das Amt gelangten Aufträge und Requisitionen durch die Vögte, und erheben und berechnen die Cameral Gefälle. *S. Cod. Const. a. a. O.*

3. Die Beamte dürfen nicht eher in ihre Aemter eingesetzt werden, bis sie sich dem Bischöfe und Dom Kapittel eidlich verpflichtet

pflichtet haben, was ihnen anvertrauet wird, zum Besten des Bischofs, Dom-Kapittels und des Stifts zu verwalten und treu zu erstatten, auch dem Dom-Kapittel in seinen Rechten und Gerichten nicht zu hindern. *Jimmerwähr. Capitulation Art. 42.* (im *Cod. Constit. Th. I. B. II. A. XXX. N. 1*) *C. G. W. Lodtmann Delin. jur. publ. Osnabr. L. III. Cap. V. S. 11.*

4. Indessen sind die Beamte dem Bischöfe allein, und dem Dom-Kapittel nur in *casu mortis episcopi & vacantia* durch ihren Eid verpflichtet. *Bisch. Franz Wilhelms Rescript v. 9. Dec. 1656.* im *Cod. Constit. Th. I. A. VII. N. XIII.* welches auch *Bischof Carl den 29. August 1702.* erkläret hat. *S. Cod. Constit. Th. I. Band II. S. 1665.* in der *Anm.*

5. Die Beamte müssen nach dem Tode oder der Resignation des Bischofs, die ihnen anvertrauten Amthäuser und Schlösser nebst dem Geschütze, Geräthe, Aeckern und Pertinenzien nach dem *Inventario* ohne Wiederrede und Verzug dem Dom-Kapittel zum Gebrauch des Stifts einliefern. *Jimmerwähr. Capitulation Art. 44.* *C. G. W. Lodtmann cit. tr. Lib. III. Cap. 7. S. 4.*

6. Die Beamte dürfen ohne *Special-Erlaubnis* nicht ausser Landes reisen, oder sich von ihren Aemtern entfernen. *Rescript vom 11. Jun. 1735.* und *11. Sept. 1772.* im *Cod. Constit. Th. I. A. VII. N. IX, X.* *Canzleyrescript vom 1. März 1692.* und *22. März 1706.* im *Cod. Constit. Th. I. B. I. S. 546.* in der *Anmerk.*

D

7. Auch



7. Auch müssen sie solche Reisen, so wie die Todesfälle landesfürstlicher Bedienten, und die Irrungen und Vorfälle in Landes und Grenzsachen der Kanzley berichten. General Ausschreiben vom 15. Jan. 1773. in dem *Cod. Constit. Th. I. A. IV. N. VIII.*

8. In Ansehung der Amtsrechnungen ist im Jahre 1716. und 1729. auch sonst verschiedentlich verordnet, daß solche mit Ablauf des Jahrs vom Rentmeister geschlossen, vom Drosten nachgesehen, und sodann von den Beamten an den geheimen Rath im ersten Monate des folgenden Jahrs eingesandt, und in den nächsten vier Wochen die Termine zur Ablage angelegt werden sollen. Außerdem ist die Einsendung der Sortenzettel und eines monatlichen Status von den eingekommenen Amtsgefällen nach dem desfalls entworfenen Formulare vorgeschrieben. *Cod. Constit. Th. I. B. II. S. 837. Anmerk. 3.*

9. Im Jahre 1774. ist den Beamten ein besonderes Amtssiegel gegeben, in Amtshandlungen, wozu das Siegel erforderlich ist, muß jedoch das Gogerichtssiegel gebraucht werden, mithin dienet das erstere nur vorzüglich zur Versiegelung der Amtschreiben und Berichte *Cod. Constit. Th. I. B. II. S. 842. in der Anmerk.*

10. Die Beamte haben in contentiosis keine Erkenntnis, und sollen nach den Verordn. v. 1681. und 1704. welche unterm 30. Oct. 1719. erneuert sind, dieselbe weder von den Gerichten ab und an sich ziehen, noch die Partheien zur Güte zwingen, oder
für

für sich in streitigen Sachen Poenal-Befehle, Arreste u. s. w. ergehen lassen. *Cod. Constit. Th. I. A. I. N. XXIX, XXX, XXXI. S. 278. u. f.*

11. Wenn aber die Beamte einige beim Hogerichte verhandelte Acten einzusehen nöthig finden, so muß sie der Vograf verabsolgen lassen; es versteht sich aber von selbst, daß es solche Acten seyn müssen, wobey die Beamten ihres Amts halber ein besonderes Interesse haben, z. B. Acta convocationis seu discussionis über landesfürstliche Leibeigene, Acta, worin landesfürstliche Leibeigene mit andern in Proceß verwickelt sind, und Acta, welche die ad iudicium verwiesenen Brüchrensachen betreffen u. Keinesweges aber kann ein Drosste unter dem Vorwande, um zu sehen: ob der Richter oder Vografe den Landesverordnungen nachlebe? diesen die Einfendung der Acten zumuthen. Rescript vom 7. Dec. 1775. im *Cod. Constit. Th. I. B. II. A. XXX. S. 1685. u. f. Canzley Bericht v. 10. Nov. 1775. Ebend. Anmerk. 3.*

12. Die Beamte haben die gogerichtlichen Erkenntnisse auf vorhergehende Requisition zu vollstrecken. Canzley Rescript vom 1771. im *Cod. Constit. Th. I. A. VII. N. XXII.*

13. Wenn vom Officialate und andere Gerichten executio manu forti erkannt wird, dürfen die Bögte dieselbe nicht ohne Befehl der Beamten, die deshalb zu requiriren sind, vollstrecken. Canzley Rescript v. 10. Nov. 1690. im *Cod. Constit. Th. I. A. VI. N. XXXIII. Rescript v. 30. Jun. 1716. im Cod. Const. a. a. O. N. XXXIV. Geh. Raths Reser. v. 2. May 1701. im Cod. Const. a. a. O. N. XXXV. Rescript vom 29. Aug. 1718.*

1718. im *Cod. Const. a. a. O. N. XXXVI.* Rescripte vom 28. Jun. 1720. im *Cod. Constit. a. a. O. S. 511.* in der Anmerk.

14. Wenn hinaegen zur Vollstreckung der gogräfflichen Erkenntnisse etwa nur drey oder vier Leute erfordert werden, so ist solches pro manu forti nicht zu halten, und der Vogt schuldig ohne Anfrage dem gogräfflichen Befehle Folge zu leisten. *Canzleyrescript* vom 17. May 1697. im *Cod. Constit. Th. I. A. VIII. N. XXXVII.*

15. Die Beamte dürfen auch die vom Gografen angelegten Arreste vor sich nicht relaxiren, sondern müssen die Partheien an das Gericht verweisen. *Rescript* vom 13. Dec. 1762. im *Cod. Constit. Th. I. A. VII. N. XXI.*

16. Die Beamte und Gerichtspersonen dürfen in ihren Diensten oder Gerichtsdistrikten bey gerichtlichen Verkäufen keine Güter weder selbst noch durch andre ankaufen. *Verordn.* vom 12. Sept. 1704. im *Cod. Constit. Th. I. A. I. N. XXXII.*

Befriedigung.

S. Einfriedigung und Sagenrecht.

Behandlung.

Die Behandlung ist ein erst neuerlich stat der gewöhnlichen Erbesbesetzung mit Leibeignen eingeführte Art des Colonat Contrakts,
der

der in den Westphäl. Beyträgen zum Nutzen und Vergnügen von 1778. St. 50. 51. 52. beschrieben und wovon in eben diesen Beyträgen von 1781. Stück 20. 21. 22. ein wirklich gebrauchtes Formular eingerückt ist. Dendes findet man jetzt in Möfers patriotischen Phantasien B. IV. N. 63. 64.

2. Die Behandlung ist eigentlich eine mit der gütsherrlichen Behandlung und Erbes-Bewahrung verknüpfte Erbpacht. S. obgedachte Beytr. von 1778. a. a. O. oder Möfers patriot. Phantas. B. IV. N. 63,

3. In dem erwehnten Formulare (aus welchen die folgenden Bemerkungen genommen sind) wird der Hof mit allem Zubehöre Rechten und Gerechtigkeiten dem Erbpächter und seiner Frau in der Maasse behandelt, daß sie auf ihrer beider Lebenszeit oder bis sie die Leibzucht wählen, den Hof bauen, bessern und mit allem Zubehör und Gerechtsamen benutzen, und dagegen die Gebäude in redlicher Besserung halten und nöthigensals auf ihre Kosten wieder aufbauen, sich bey nöthiaer Spannung und Viehzucht halten, die Aecker bestellen, die Wrechten vertheidigen und das Gehölze pflegen sollen.

4. Der Hofes-Besitzer muß dem zur Solae den Hof mit seinem Zubehör getreulich besammeln halten, und kann davon bey Nichtigkeits Strafe nichts versehen, verkaufen, vertauschen, noch auf Erbpacht austhun, denselben mit keinen Schulden, Dienstbarkeiten oder Auslobungen beschweren, in Ansehung der Gebäude und des Wesens des Hofes keine erhebliche Veränderungen machen,

auch sonst gerichtlich oder außgerichtlich nichts vornehmen, schließen oder handeln, woraus demselben ein beständiger Nachtheil zuwachsen könnte.

5. Er ist schuldig den Hof zu bessern, und was er in der Mark, worin er liegt, erhält bey demselben zu lassen Für Erbeigegen kann er (nach gedachten Formulare) in derselben Mark keine Grundstücke acquiriren; was er darin erworben hat, bleibt als eine Verbesserung beym Hofe, ohne daß der Hofes-Erbe oder nach dessen Abgang der Hofes-Herr mehr dafür zu vergüten braucht, als was etwa vom Kaufgelde noch unbezahlt zurückstehen sollte.

6. Der Hofes-Besitzer muß alle Lasten des Hofes tragen, kann die zur Vertheidigung des Hofes und seiner Gerechtsame aufgewandten Kosten nicht zurückfordern, auch wegen Krieg, Brand und andern Unglücksfälle keinen Nachlas an Pächten und Diensten verlangen.

7. Das vorhandene Schlagholz kann er gebrauchen, aber nicht verhauen, auch kein Bauholz ohne Anweisung fällen, welches sonst, wenn es noch vorhanden ist, dem Hofesherrn verfällt, wenn es aber nicht mehr vorhanden ist, demselben nach der Schätzung bezahlt werden muß. In beiden Fällen muß der Hofes-Besitzer außserdem für jeden Stamm 10 Rthlr. Strafe erlegen. Das nöthige Bauholz muß ihm, wenn es auf dem Hofe vorhanden ist, und er sich darum meldet, gegen eine billige Gebühr des Anweisers angewiesen werden.

8. Das

8. Das durch Windsturm umgeworfene Holz gehört dem Hofes-Besitzer zu seinem Gebrauche, ist aber mehr umgeworfen als er brauchen kann, so theilt der Hofesherr das daraus gelösete Geld mit ihm.

9. In Ansehung der Pächte ist daselbst festgesetzt, daß dieselben jährlich vor Martini unverhöhet und unverjährt, in so gutem Korne als auf dem Erbe wächst, auf Kosten des Hofbesizers geliefert werden, widrigenfalls dem Hofesherrn die Selbstspändung und Abdrückung des Korns (s. Gurscherr) bevorbleibt, und wenn keine Pfande vorhanden sind, der Besizer des Hofes aber nicht im Stande seyn sollte, den völligen Rückstand in drey Monathen zu liefern, berechtigt ist, dem Pächter auf vorbergehendes rechtliches Erkenntnis des Hofes zu entsetzen.

10. Der Wehrfester erbt den Hof auf seine eheliche und durch Vollziehung der Ehe legitimirte Kinder, welchen die Stäte gegen Erlangung des Weinkaufs (der für immer auf eines Jahrs Pacht- und Dienstgeld bestimmt ist) bey ihrer Verheurathung gleich nach ausgesprochenem priesterlichen Segen vom Bevollmächtigten des Hofsherrn, dem für seine Bemühung 20 Rthlr. bezahlt werden, behandelte und darüber eine Urkunde zugestellt wird. Sollte die Behandlung wegen Verhinderung des Hofsherrn nicht wirklich geschehen, so gilt die Einsegnung für die wirkliche Uebergabe, doch erhält das neue Ehepaar vor wirklicher Bezahlung des Weinkaufs und obgedachter Gebühr des Bevollmächtigten keinen handhablichen Besitz.

11. Die

11. Die Leibzucht kann der abgehende Wehrfester mit dem angehenden jedoch mit Vorwissen und Genehmhaltung des Hofesherrn bestimmen. Dem erstern muß dasjenige entweder ganz oder zur Hälfte zugebilligt werden, was bey andern gütsherrlichen Höfen im Gebrauch, oder sonst bey dem Hofe üblich gewesen ist.
S. Leibzucht.

12. Anerbe ist der jüngste Sohn, und sind keine Söhne da, die jüngste Tochter, wenn ersterer nicht gebrechlich oder unvermögend, und letztere tüchtig ist. Die Kinder ersterer Ehe haben den Vorzug vor den Kindern letzter Ehe. Diese Erbfolge können die Eltern nur in den Fällen umändern, wo nach gemeinen Rechten eine Enterbung Stat findet, in welchen Fällen die Eltern aus den vom Hofe noch nicht geschiedenen Kindern einen andern Hofes Erben erwählen können.

13. Der Anerbe kann aber auch zum Vortheil dessen, der, wenn er nicht da wäre, der nächste Erbe seyn würde, auf sein Anerbrecht Verzicht thun. Auf diesen verfällt das Erbe außerdem wenn der Hofes Erbe bey Eröffnung desselben ausser Landes ist, und sich binnen Jahr und Tag nicht meldet. Ist aber in diesem Falle kein anderer vom Hofe noch nicht geschiedene Erbe vorhanden, so verliert der abwesende Anerbe erst dann seine Behandlung, wenn er nach Verlauf dieser Zeit auf vorhergegangene Ladung sich nicht binnen drey Monathen einstellt.

14. So lange das Kind, welches durch die Geburt oder Verzicht eines andern zur Stäte gerufen wird, unverheurathet bleibt,
(wel

(welches ihm, wenn es 30 Jahr und 1 Tag alt ist, fünf Jahre nach dem Anfalle des Hofes frey steht, vor dem Anfalle des Hofes aber bis es 30 Jahr und einen Tag alt ist, und 5 Jahr darüber seinem Erbrechte unbeschadet erlaubt ist) bleibt dessen Geschwistern und Halbgeschwistern, wenn sie nicht verheurathet und bereits abgelobt sind, der Hof in ihrer Ordnung vom jüngsten bis zum ältesten offen. Nach Verlauf der zur Verheurathung nachgelassenen Jahre aber wird solches Kind für den Annahmer des Hofes gehalten, er mag ihm nun wirklich behandelte seyn oder nicht. Mit seiner Annahme aber verlieren dessen Geschwister allen künftigen Rückgang in den Hof; auch muß der, welcher, weil er über die gesetzte Zeit unverheurathet bleibt, als Annahmer des Hofes angesehen wird, den völligen Weinkauf und die Behandlungs-Gebühr bezahlen.

15. Heurathet aber der Hofes-Erbe vor Ablauf dieser Jahre, so wird der Rückgang seiner Geschwister mit dem Augenblicke ausgeschlossen, da der priesterliche Segen über ihn ausgesprochen wird.

16. Der Hof geht allemal von dem Manne auf die Frau, der er übergeben ist, über; so daß der überlebende Ehegatte, wenn keine Kinder vorhanden sind, die völlige Hand daran behält, ohne Unterschied ob er der angeheurathete oder im Hofe gebohrene Theil ist; und wird demselben der Hof auf Lebenszeit oder bis er die Leibzucht bezieht, in aller Maasse gelassen; auch wenn er zur andern Ehe schreitet, in dem Falle, wenn keine Kinder vorhanden sind, gegen Erlegung des vorigen Weinkaufs, den beiden Eheleuten wie vorhin, übergeben und behandelte.

R

17. Sind

17. Sind aber Kinder erster Ehe da, und der überlebende Ehegatte will zur zweiten Ehe schreiten, so muß er sich vorher bey dem Hofesherrn melden, und gegen den einmal festgesetzten Weinskauf eine neue Behandlung nehmen.

18. Ist es dann der Vater, von dem zugleich der Hof herkömmt, der eine neue Behandlung sucht, so werden demselben für seine Lebenszeit keine, wohl aber der Frauen auf den Fall seines Ablebens sichere Mahlfahre gesetzt. Ist es aber die Mutter, so muß sich dieselbe eine solche Bestimmung gefallen lassen, und wird dem neuen Ehepaar der Hof so lange übergeben, bis der Auerbe 30 Jahr und 1 Tag zurückgelegt hat, so daß, wenn der Hofes-erbe dieses Alter vor dem 1. May zurücklegt, die nächste Erndte den auf Mahlfahren sitzenden Eltern, sonst aber dem Hofes-erben gehört.

19. Ehe der Vater zur zweiten Ehe schreitet, muß er dasjenige was ihm eigenthümlich zusteht, mit seinen Kindern auf die Hälfte getreulich theilen, und zu solchem Ende zwey von ihren nächsten Anverwandten, die vom Richter als Vormünder zu beeyden sind, ersuchen die Theilung bezuwohnen.

20. Was zum Hofgewehre gehört und dem Hofes-erben vorabgebührt, behält er nach vorhergegangener Schätzung in Händen, und liefert es zu seiner Zeit wieder darnach ab. Von allen aber behält er den Niesbrauch, bis die Kinder aus dem Hofe gehen, und hält sie dagegen in Kost und Kleidung frey, sie mögen nun zu Hause bleiben, oder ein Handwerk lernen.

21. Eben

21. Eben so verfährt die Mutter, wenn sie zur andern Ehe schreitet, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie nur dann, wenn ein einziges Kind vorhanden ist, die Hälfte zieht, wenn aber deren mehrere vorhanden sind, nur den dritten Theil erhält.

22. Stirbt Vater oder Mutter, ehe die Kinder den Hof verlassen, oder großjährig sind, so hört der Niesbrauch auf, und tritt die Vorsorge der Vormünder ein. Den Kindern gebührt aber auch in diesem Falle Kost und Kleidung vom Hofe, bis die Töchter ihr sechzehntes und die Söhne ihr achtzehntes Jahr vollendet haben, doch gebührt dem Hofesbesitzer dagegen der Niesbrauch des übrigen, oder, wenn der mehr betragen sollte, ein billiges Kostgeld.

23. Stirbt eins von den Kindern, so wird es mit dessen Beerzung wie nach gemeinen Rechten gehalten.

24. Die Kinder zweier verschiedenen Ehen, haben der Regel nach die Auslobung nach einerley Grundsätzen zu erwarten, denn wenn auch Schulden in der andern Ehe gemacht sind, können diese doch bloß auf das Erbvermögen der Kinder letzter Ehe fallen.

25. Was ein oder anderer Ehegatte in den Hof bringt, es sey in der ersten oder zweiten Ehe, fällt, wenn keine Kinder da sind, nach ihrer Seite nicht wieder zurück. Und kann zum Vortheil der Seitenverwandte wieder den Willen des überlebenden Theils nichts verordnet werden.

26. Ziehen die Eltern auf die Leibzucht, so können sie ihr erworbenes Vermögen und was nicht zum Hofgewehre gehört, dahin mitnehmen; was aber auf dem Hofe erd- und wand- und nageltest ist, auch Dünger und Einsaet und alle Verbesserungen, so wie alles, was zum Hofgewehre gehört, als Pferde, Kühe, Schweine, Schaafe und ander Vieh, Ackerwagen, Pflüge, Eggen, alles auf dem Felde oder noch im Hause vorhandene Korn, müssen sie auf dem Hofe lassen und nichts davon mitnehmen, als was ihnen durch gültlichen Vergleich oder vom Hofesherrn zugebilligt wird, der ihnen je nachdem der Haushalt gut oder schlecht bestellt ist, so viel zuerkennt als sie zu ihrem Auskommen bis zur nächsten Erndte und zur guten Bestellung der Leibzucht notwendig gebrauchen. Wozegen sie dann aber auch von dem übrigen Hausgeräthe, was sie nach dem Ermessen des Hofesherrn entbehren können, und wenigstens den dritten Theil im Hofe lassen müssen.

27. Darunter aber ist kein baar oder ausstehend Geld, Silber, Gold, Kleidung und Schmuck, imgleichen kein unangeschnittenes Linnen begriffen, als welches den Eltern in allen Fällen zur freien Verfügung bevorbleibt.

28. Wenn sich die abgezogenen Eltern auf der Leibzucht anderweitig verheurathen, kann dem angeheuratheten Eheile ohne des Hofes Erben Bewilligung keine weitere Leibzucht verschrieben werden, auch haben die aus solcher Ehe erzeugten Kinder keine Auslösung aus dem Hofe zu erwarten.

29. Sowohl die Leibzucht als der Hof bleiben in behändiger Bewahrung des Hofesherrn, damit dieselbe von keinem Gläubiger oder

oder Erben ohne Mittel angegriffen und mit Arresten verfahren werden möge. Die, welche aus der Leibzucht etwas fordern, müssen, wenn diese dem Hofe erbsuet wird, solches von dem Hofes-Erben (der alles was darauf ist, zu guter Rechenhaft beschreiben und zu sich nehmen mag) und die, welche aus dem Hofe etwas zu fordern haben, wenn derselbe den Hofesherrn heimfällt, solches von diesem suchen.

30. Was die abgehenden Eltern dem Hofes-Erben zur Vertheidigung des Hofes an Hofgewehr und sonst lassen müssen, bleibt diesem auch bebör, wenn die Eltern auf dem Hofe sterben, mithin deren übriges bewegliches Vermögen unter mehreren Kindern getheilt werden muß, wogegen er auch alles was zur Ausstattung der übrigen Kinder an dergleichen Stücken üblich ist, in allen Fällen zu seiner Zeit zu stehen hat.

31. In Ansehung der Auslobung wird es mit den abgehenden Kindern, wie bey den Eigenbehörigen gehalten (s. Auslobung N. 14. 15.) und müssen die auf Mahlfahren sitzenden Eltern dieselbe billiger Maasse mit abführen.

32. Die Eltern können über ihr Geld und übriges Vermögen nach Abzug der Schulden in ihren letzten Willen verordnen, in so fern ihnen darin die gemeinen Rechte nicht entgegen stehen. Haben sie aber die Aussteuer ihrer abgehenden Kinder ohne Befehl der Hofes nicht ausgerichtet, und bleibt diese dem Hofe zur Last, so müssen sie die Hälfte ihres Vermögens dem Hofes-Erben als Pflichttheil lassen.

33. Der Hofes Erbe kann heurathen welche er will, muß aber solches dem Hofesherrn acht Tage vor der Hochzeit melden, damit er am Hochzeitstage jemanden, der die Behandlung verrichtet, schicken könne. Auch darf er keine Person die noch in fremden Eigenthume oder Hörigkeit ist, auf den Hof bringen, als welcher der Hof nicht behandelt wird, und bey der der priesterliche Seegen die Stelle der Behandlung nicht vertritt. Mithin können die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder kein Recht an der Stäte, und die Person selbst keine Leibzucht fordern.

34. Wenn Vormünder erfordert werden, kann sie der ordentliche Richter sehen, und in einem dem Hofesherrn bekannt gemachten Termine bestätigen. Die Vormünder aber dürfen sich des in Hofesherrlicher Verwahrung stehenden Hofes, ohne sich vorher bey dem Hofesherrn zu melden, nicht annehmen; und steht es bey diesem: Ob er denselben die Verwaltung des Hofes überlassen, oder solche einem andern, jedoch zum Besten der Kinder und zu guter Rechenchaft vertrauen wolle.

35. Der Hofbesitzer verwirkt den Hof und das daran habende Behandlungsrecht (jedoch nicht anderst als auf gerichtliches Erkenntnis) wenn er etwas davon verkauft, versetzt oder auf andere Weise verbringt, denselben nicht in redlicher Besserung hält, das Holz verhaut, und sich durch eine schlechte Wirtschaft oder viele persönliche Schulden auffer Stand setzt, demselben gehörig vorzustehen, und was dem Hofe obliegt auszurichten.

Beleh-

Belehnung.

I.

Der Bischof kann keine Belehnung oder Lehntag halten, bevor er die Regalien gesucht und erhalten hat. *Immerwähr. Capit. Art. 56. im Cod. Constit. Th. I. U. XXX. N. 1.*

2. Die Belehnungen geschehen bey der Land- und Justiz-Canzley als der Lehn-Cammer des Hochstifts I. bey Veränderung des Lehnherrn, und dies zwar allgemein, so daß sodann auch diejenigen Corpora sich belehnen lassen müssen, welche keinen besondern Lehenträger stellen, und keine bestimmte Zeit haben, in der eine Erneuerung geschehen muß. In diesem Falle ergeht ein allgemeines Lehntags-Ausschreiben, und werden die Patente sowohl im Hochstifte als in den benachbarten Landen publicirt. *Acta Osnabr. Th. II. St. IV. S. 367. u. f.*

3. Dieser Lehntag wurde zuerst im Dohme vid. *Erdmanni Chronicon Osnabr. apud Meibom. pag. 229. 243.* nachher auf dem Fritthofe, *Ludovici Lehnprocess Kap. 3. S. 5. S. 145. u. f.* nun aber seit Bischofs Heinrichs Zeiten auf der Canzley abgehalten. *C. G. W. Lodtmann Delin. jur. publici Osnabr. L. III. Cap. I. S. 12. J. F. A. Lodtmann Diss. Inaug. sistens varia jur. civ. Osnabr. capita. Cap. V. S. 8.*

4. II. muß die Belehnung geschehen bey der Veränderung des Vasallen, wenn nemlich das Lehn entweder einen neuen Besitzer bekommt, oder der Lehenträger abgeht, den ein belehntes Corpus gestellt

gestellt hat. Vormals wurden auch in diesem Falle besondere Lehntage ausgeschrieben, dormalen aber wird jährlich ein sicherer Lehntag abgehalten, und muß der neue Vasall innerl alb 1 Jahr und 1 Tag (welches hier nicht für eine sächsische Frist, sondern den Worten nach genommen wird) nach Abgang des vorigen Vasallen den Muthschein nachsuchen, wofür 1 Rt. Sr. an die Lehn-
cammer entrichtet wird. Gewöhnlich wird dann der Lehntag be-
stimmt, sonst aber der Vasall auf Kosten des Lehnsherrn besonders
verabladet, und muß bey der Belehnung die Lehnwahr erleget wer-
den. *Acta Osnabr. a. a. Q. S. 363. u. f. confer Lehnbuch*
Art. 1. in Osnabr. Unterhalt. von 1770. St. 7. S. 99. J. F.
A. Lodtmann cit. diff. Cap. V. §. 11. 13.

5. III. geschieht die Belehnung bey dem Ablauf gewisser Jahre, wenn nemlich ganze Corpora das Lehn besitzen, und keinen beson-
dern Lehnträger haben, mithin zwar durch ihren beständigen Vore-
steher und Bevollmächtigten das Lehn empfangen, nicht aber bey
dessen Abgange sondern nur nach Ablauf der genannten Jahre wie-
der belehnt werden. *Acta Osnabr. Th. II. St. 4. S. 370.*

6. Es war sonst streitig: ob, wann ein Vormund für seine
Pupillen die Belehnung empfangen hat, sich der Mündel nach
erlangter Großjährigkeit von neuen belehnen lassen müsse. *J. F.*
A. Lodtmann d. d. §. 12. Dies ist aber in neuern Zeiten dahin
verglichen, daß zwar der Mündel nach erlangter Großjährigkeit
das Lehn von neuen nehmen, den Lehneid ablegen, und die Lehn-
taxe oder Canzley Gebühr (welche bey adelichen Vasallen 6 Rthlr.
15 Schil. 6 Pf. und bey andern 4 Rthlr. 15 Schil. 6 Pf. beträgt)
aber

Belehnung.

137

aber keine neue Lehnwahr bezahlen solle. *Acta Osnabr. a. a. O.*
S. 367. und S. 371. in der Anmerk.

7. Die Vasallen empfangen die Belehnung stehend, ausgenommen wenn der Bischof sie in eigener Person belehnt. *J. F. A. Lodtmann* l. c. S. 14.

Uebrigens s. Lehn und Lehnwahr.

Beimündig.

S. Beimündig.

Berger = Maasse.

S. Maasse.

Berichte.

1.

Die Berichte werden von den Beamten Go- und Holzgrafen, Magistraten, Vorstehern und Gerichten, auch Bögten und übrigen Landes-Bedienten an die Land- und Justizkanzley; von den Archidiaconen an den Official, und von allen an den Bischof oder in dessen geheimen Rath erstattet. Ferner berichten die Bögte an das Amt, und können in einigen Fällen die Beamte von den Gografen und diese von den Bögten eine berichtliche Anzeige fodern. *Cod. Constit. Th. I. B. II. S. 835.* in der Anmerk. s. auch Gograf und Vogt.

S

2. Die

2. Die Land- und Justizkanzley muß die dem Landesherren zu erstattende Berichte dem geheimen Rathe einsenden. Verordn. von 747. im *Cod. Constit. Th. I. A. III. N. III.* und vom 10 Oct. 1714. im *Cod. Const. B. II. S. 835.* Anmerk. 2.)

3. Wenn in dem Befehle, worin der Bericht aufgegeben ist, eine Frist angesetzt ist, so muß derselbe innerhalb dieser Frist, sonst aber binnen 14 Tagen nach Empfang des Befehls eingeschickt werden; wenn dieses aber nicht möglich ist, so muß wenigstens vor Ablauf der Frist der Empfang des Befehls und die Ursache angezeigt werden, warum die Berichts-Erstattung so geschwind nicht thunlich sey; auch ist sodann die Einsendung des Berichts möglichst zu beschleunigen. Verordnung vom 9. Nov. 1749. im *Cod. Const. Th. I. A. XIII. N. X.* Geschieht das nicht: so ist der, von dem der Bericht gefodert ist, eo ipso jedesmal in 10 Rthlr. Strafe verfallen. Verordnung v. 16. Jun. 1752. in *Cod. Const. a. a. O. N. XI.*

4. Wenn über mehrere Punkte Bericht gefodert ist, so müssen diese in den Berichten gehörig separirt, und solche dem Hauptberichte durch besondere Nachschriften beigefügt werden. So sind auch die Berichte gehörig zu rubriciren. Verordn. v. 13. Dec. 1717 im *Cod. Constit. Th. I. A. XIII. N. VII.* Mithin muß auf der ersten Folio Seite nächst dem Worte: Bericht vom Amte N. oder vom Richter zu N. zur Seite etwas eingerückt, das *Objectum relationis*, und wenn *ad instantiam partium* berichtet wird, der Name des Querulanten, nebst der Sache und dem Orte oder der Bauerschaft, wie auch der Tag des Rescripts oder Bescheides, worin

worin der Bericht gefodert worden, ausgedrückt werden. Verordn.
v. 14. Jun. 1774. *Cod. Const. Th. I. U. XIII. N. XII.*

5. Die Beamte dürfen für die ad supplicata der Unterthanen zu erstattenden Berichte keine Gebühren fodern. Rescript v. 2. März 1709. im *Cod. Constit. Th. I. U. XIII. N. V.*

6. Gleiches wurde nach Erhöhung der Salarien unter der zweiten ernestinischen Regierung den Vograsen und Richtern durch ein Rescript vom 31. Jul. 1722. (im *Cod. Constit. a. a. O. N. VIII.*) befohlen. Wie aber unter der folgenden clementinischen Regierung in Ansehung der Salarien der vorige Fuß wieder hergestellt ist, so können die Unterrichter für die an den Oberrichter auf die Beschwerde einer Parthey erstatteten Berichte die Gebühren von den Querulanten nachfodern. *Cod. Const. B. II. S. 839. Anmerk. 5.*

7. Bey Appellationen an die Reichsgerichte werden die Berichte der hochfürstlichen Canzley und Regierung von den appellirenden Theil bezahlt, und der Bericht so lange zurückgehalten, bis die Bezahlung verfügt ist.

B e s i z.

Herkommen und Besitz sind besonders in Eigenthums- und Marktsachen entscheidend. *S. Eigenbehörige Städte, Markt, Marktgenossen, Marktrechte &c.*

Besitz: Ergreifung.

I.

Wenn jemand in und aufferhalb der Stadt Osnabrück, so weit sich deren Feldmark erstreckt, ohne des Magistrats Mitwissen und Befehl propria & privata autoritate den Besitz ergreift, so ist das an sich null und nichtig. Stadtgerichtsordn. Th. III. Kap. IV. S. 3. im Cod. Constit. Th. 1. B. 1. S. 673. in der Anmerk.

2. So ist auch jede Besitzergreifung solcher Güter die in der Verwahrung eines Schuß- oder Hofesherrn sind, wenn sie ohne Mitwirkung dieses Schuß- oder Hofesherrn geschieht, ohne allen Effect. S. abgehende Kinder VI. 10.

Besserung.

S. Meliorationen.

Bettendum.

I.

Der Bettendum (tutela leſti) ist die Wehrung (reparatio damni) einer leibeignen Magd, die dem Gutsherrn in casu deflorationis derselben vom stupratore bezahlt werden muß. Möfers Einl. zur Osnabr. Gesch. S. 20. VI. a. S. 50. VI. a. Eig. Ordn. Kap. 16. S. 1. 2. v. Vint Gedanken über das Eigenthumsrech: Kap. 16. S. 1. Schrodermann in der Einleitung zum *jure curiali litonico* S. 7. Gerh. H. a Blechen Posit, ex jure colonario

nario §. 14. C. G. W. Lodtmann Comm. de divis. perf. sec. confu. Osnabr. §. 5. Ph. Arn. Schedelich de servis anonymis th. 24. Aug. Eberh. Stüve Observationes ad Cap. XVI. ord. col. Osnabr. Cfr. Pufendorff de Jurisd. germ. P. II. S. III. C. I. §. 200. & 257. D. G. Struben de bonis meierdingicis §. 13. Georg L. Böhmer de multis stuprorum. Diederichs Entw. der Rechtslehre von der westph. Eigenbehörigk. Abschn. III. S. 24.

2. Der Stand des Stupratoris macht keinen Unterschied.
Cit. Blechen pos 14.

3. Auch ist es in Ansehung des Bettemunds einerley, ob der Stuprator und die Geschwächte einen oder verschiedene Gutsherrn haben. A. E. Stüve all. diff. §. 7.

4. Da sich das Recht den Bettemund zu fordern auf die gutsherrliche Vogtey gründet, so muß die Geschwängerte, wenn der Bettemund dem Gutsherrn bezahlt werden soll, eine leibeigene Magd desselben seyn. Zwar behauptet der angef. Stüve §. 8. er könne auch vom Stupratore eines personfreien Mädchen, wenn sie nur von einem guteignen Erbe sey, gefodert werden; allein wenn es auch wirklich guteigne Erbe giebt, deren Besitzer personsfrey sind, s. unten Eigenbehörige, so stehen die Töchter von einer solchen Stätte, doch nicht unter gutsherrlichen Schutze, mithin fällt auch der Bettemund weg.

5. Nicht die Schwängerung, sondern die Schwächung und Deterioration der leibeignen Magd ist der Grund des Bettemunds,

derselbe kann folglich auch in dem Falle vom Stuprator gefodert werden, wenn dieser den Beischlaf eingesteht und nur die Schwängerung leugnet. Ita judicatum in judicio Grönenberg, in causa Hr. von Holdinghausen wider Plohren d. 5. Jul. 1697.

6. Es fällt aber der Bettendum weg, wenn die Geschwächte schon vorher deflorirt ist. Zwar kann in diesem Falle der Gutsherr, weil seine leibeigene Magd noch mehr deteriorirt ist, noch eine Entschädigung fodern, das ist aber kein Bettendum mehr. Eig. Ordn. Kap. 16 §. 3. Möfers Einl. zur Osnabr. Gesch. S. 50. U. a. cit. G. W. a Blechen pos. 17. C. G. W. Lodtmann l. c. alleg. Stüve S. 12.

7. Auch fällt der Bettendum weg, wenn der Stuprator die Geschwächte vor ihrer Entbindung heurathet. Eig. Ordn. und von Vink Kap. 16. §. 4. all. Lodtmann l. c. Veltmann diss. Inaug. de jure colon. Osnabr. Cap. II. §. 17. G. H. a Blechen all. I. §. 15. all. Stüve S. 13.

8. So auch wenn der Stuprator die Geschwächte zu heurathen bereit ist, der Gutsherr aber seine Einwilligung zur Heurath weigert. All. Stüve S. 14. ibique sententia Judicii Obergograviatus.

9. Endlich fällt das Bettendum weg, wenn die Geschwächte zur Zeit des Beischlafs nicht mehr im Eigenthume war.

10. Die Summe des Bettendums ist unbestimmt, und kann nach den Vermögens-Umständen des Stupratoris erhöht oder vermindert werden. G. H. a Blechen all. I. §. 7. Die Sonne Butter

ter

ter, wovon die Eigenthumsordnung redet, und die wirklich nach dem Herkommen einiger Orten gegeben werden muß, ist am Obergericht in Sachen D. Lodmanns wider Meyer zu 17 Rthlr. 16 Schil. angeschlagen.

Bettler.

I.

Landstreicher, Zigeuner, polnische Juden und fremde Bettler auch Collectanten, die keine besondere Erlaubnis haben, sollen in Haft gezogen, ihre Pässe und Sachen am Amte untersucht, und wenn sich etwas Verdächtiges findet, der Land- und Justizkanzley davon berichtet, sonst aber dieselbe nach vier und zwanzig stündiger Haft mit der Warnung entlassen werden, bey empfindlicher Leibesstrafe sich das zweitemahl im Höchstfalle nicht betreten zu lassen. Wenn sie dann das zweitemahl doch betroffen werden, ist davon an die Land- und Justizkanzley mit Anzeige der Umstände zu berichten, die dann solche Bettler den Befinden nach, mit Leibes oder Zuchthausstrafe belegt. *Cod. Conf. Th. I. A. XXVIII. T. XXIV. XXV. und S. 1432. in der Anmerk.*

2. Einheimische Bettler (wenn sie nicht nach bescheinigten Unglücksfällen von hoher Regierung eine besondere Erlaubnis haben) dürfen nicht außer ihren Kirchspielen betteln; und auch innerhalb desselben nicht, wenn sie nicht mit einem Attestate vom Amte oder Vorstehern der Communität oder ordentlichen Pfarrer versehen sind, daß sie wegen Alter, Krankheit, oder Unvermögenheit

heit ihre Kost nicht verdienen können. Verordn. vom 31 März 1738. im Cod. Constit. Th. I. N. XXVIII. N. XXIV.

Uebrigens s. Arme.

Beweis = Artikel.

I.

Die Beweis = Artikel können ante examen verändert, nach Abhörung der Zeugen aber ohne Beibringung erheblicher Ursachen keine andere angegeben noch zugelassen werden. Interims Canzley Ordn. S. 12. im Cod. Constit. Th. I. N. I. N. XXII. S. 157. Allein in praxi werden, so lange der rotulus noch nicht eröffnet ist, neue Beweis = Artikel zugelassen.

Beweis = Mittel.

S. Eid, Skiz, Zeugen, Urkunden.

Bewilligung.

I.

Die Vereinbarungen, welche ohne Bewilligung eines Dritten nicht mit Effekt eingegangen werden können, sind besonders bey den Eigenbehörigen sehr häufig. S. Eigenbehörige und Gutsherr. Vorzüglich gehört dahin die Contrahirung der Schulden, von der hier die Rede seyn wird.

2. Ein eigenbehöriger Behrsester kann die unterhabende Stäte ohne gutsherrliche Bewilligung nicht mit Schulden beschweren. S. Eigenbehörige und Schulden.

3. Zu

3. Zu der gutherrlichen Bewilligung wird erfordert: 1) daß der bewilligende Gutsherr der wahre Gutsherr sey, und plenam de rebus suis disponendi facultatem habe. 2) Daß das bewilligte Capital zum Besten der Stäte verwandt werde. *Fig. Ordn. Kap. XV. §. 3. Ph. Arn. Schedelich de servis anon. Th. 16. J. F. A. Lodtmann J. D. sistens varia jur. civ. Osnabr. capita C. 1. §. 3. Idem de jure mutui a colonis servis consensu domini contracti (Osnabr. 1766.) §. 3.*

4. Wenn aber der Gutsherr in der Bewilligung zugleich den Gläubiger benannt hat, von welchem das bewilligte Capital aufgenommen werden soll, so braucht dieser nachher die versio in rem nicht zu erweisen. *Phil. Ant. Gülich D. J. de variis creditor. circa præst atq. debita hom. propr. juribus &c. Cap. IV. §. 51. & 71. Cfr. Pufendorff Observ. jur. univ. P. III. Obs. 143.*

5. Der Erfolg der gutherrlichen Bewilligung ist, daß die bewilligte Schuld durch dieselbe eine Schuld der Stäte wird, und von jedem Behrsefester aus der Stäte bezahlt werden muß. *cit. Schedelich th. 16. Gülich cit. diff. §. 51. Lodtmann cit. diff. Inaug. Cap. I. §. 4. Harfsewinckel D. J. de servitute Osnabr. Cap. VII. §. 3.*

6. Mithin geht der Gläubiger, der eine gutherrliche Bewilligung hat, den übrigen vor, und wenn letztere die Zinsen nebst einem Theile der Forderung nachgeben müssen, oder wohl gar bey der Abäußerung des Schuldners leer ausgehen, erhält ersterer seine
E
ganze

ganze Forderung. *Lodtmann* Tr. de jure mutui &c. §. 4. *Lig. Ordn. Kap. IV. §. 10.* *Edict* von 1666. u. 1668. *Rescript* vom 20. Jul. 1750.

7. Stirbt der Schuldner ohne Erben, so kann der bewilligte Gläubiger sich immer noch an die Stäte halten, wenn sie auch ganz in fremden Händen ist. Dagegen die Forderungen der unbewilligten Gläubiger ganz erlöschen. *C. G. W. Lodtmann de divis. personar. sec. consuet. Osnabr. §. 8.* *J. F. A. Lodtmann d. d. Cap. 1. §. 8.* *Idem* in *Tract. de jure mutui §. 4.*

8. In Ansehung der Stäte präjudicirt sich also der Gutsherr durch die ertheilte Bewilligung; allein es bleibt nun noch die Frage übrig: Ob er selbst nicht wenigstens mit seinen gutsherrlichen Forderungen den von ihm bewilligten Schulden vorgehe? Hat er in dem Bewilligungsscheine dem Gläubiger zugleich eine generelle Hypothek ertheilt, so geht die bewilligte Schuld unstreitig den gutsherrlichen Gefällen vor. *Entw. einer Classificationsordn. im Nachtrage zur Lig. Ordn. N. 20.* und ist die Hypothek speciell, so hält sich der Gläubiger an die verpfändete Sache. *J. F. A. Lodtmann cit. diss. Cap. I. §. 12.*

9. Ist aber von keiner Hypothek die Rede, so halten einige dafür, daß der Gutsherr der ertheilten Bewilligung ungeachtet den Gläubigern vorgehe. *Von Vinks unmaßgebl. Ged. über das Osnabr. Eigenth. und Gutshl. Recht. Kap. XVIII. §. 14.* *Gülich cit. diss. §. 71.* *J. F. A. Lodtmann cit. diss. Cap. I. §. 5. & 11.* *Idem* Tr. de jure mutui §. 5. seq. Der Letztere beruft sich auf das *Rescript* v. 10. Aug. 1658. (im Anhang zur *Lig. Ordn. N. 3.*) auf *Attestate* der Landstände, auf das *Nabens-*

Ravensbergische Eigenthumsrecht; und in der Ann. 3. auf fünf besondere Rechtsprüche, worin nach seiner Meinung erkannt seyn soll.

10. Allein die gegenseitige Meinung: daß der Gutsherr den von ihm selbst bewilligten Schulden nachstehen müsse; verdient dem allen ungeachtet den Vorzug. Sie stützt sich auf die gesunde Vernunft und die Eigenthums Ordnung selbst. Der Gutsherr weiß, oder sollte wenigstens immer wissen: wie viel er bewilliget hat oder bewilligen kann; hat er mehr bewilligt, als er ohne Nachtheil bewilligen konnte, so ist es seine eigne Schuld. Er ist *in dolo* oder wenigstens *in lata culpa*, quæ dolo æquiparatur; der Gläubiger aber versirt in *ignorantia invincibili facti alieni*. Die Eigenthums Ordnung Kap. XVIII. §. 14. giebt den Gutsherrn ausdrücklich nur vor den unbewilligten Schulden den Vorzug, und da sie wörtlich aus dem von Binkischen Entwurfe genommen ist, bey diesen §. aber die Worte des Entwurfs: auch den Bewilligten ausgelassen sind, so ist die Meinung des Gesetzgebers wohl nicht zweifelhaft, und bedarf man des Arguments:

„das die Gutsherrn die eigentlichen Verfasser der Eigenthumsordnung sind, und daher in dubio gegen sie zu sprechen sey.

„E. Eigenthums Ordn.

hier nicht einmal, da hier kein Zweifel eintreten kann. Denn bey dem übrigens durch die Eigenthumsordnung derogirten Rescripte v. 1658. muß man den Nachsatz:

„es Were dann sache daß — der Gutsherr durch zu viel gegene Bewilligung sich selbst präjudicirt hette &c.

nicht übersehen. Die Artestate der Landstände beweisen in diesem

Falle nichts. *S. Attestate der Stände. N. 2. 3.* Die Ravensbergische Eigenthumsordnung kann als ein auswärtiges Gesetz hier nichts entscheiden; und die von *Lodtmann d. tr. de jure mutui l. c.* für den Gutsherrn angeführten Rechtsprüche sagen, den letzten ausgenommen, gerade das Gegentheil; dieser letzte aber (in Sachen *Schlaess c. Brassen*) ist, ungeachtet die ständischen Attestate und einige damit übereinstimmende Gutachten einheimischer Rechtsgelehrten ad acta gebracht waren, durch zwey nachherige Sentenzen von 1718. und 1720. reformirt. Noch mehrere Gründe, die hier der Kürze wegen übergangen werden, hat *Chr. Mar. Koch* in der Erörterung der Frage: Ob im hiesigen Hochstifte *Osnabr.* ein Gutsherr wegen rückständiger Pächten, Diensten und Eigenthums-Gefällen denen bewilligten Gläubigern zu präferiren oder nachzusetzen sey? (*Osnabr. 1762.*) Auch der Herr Vicekanzler *Hartmann* setzt in seinen ohnmaßgeblichen Gedanken, wie in Concurssachen eine Prioritäts-Ordnung eingerichtet werden könnte (einem schätzbaren aber nicht genug benutzten Manuscripte) S. 18. den Gutsherrn, denen von ihm bewilligten Schulden nach. *Confer. etiam Carpzou P. II. Const. XLVI. Defin. II. Berlich Concl. practic. P. I. Concl. 66. Voet ad Tit. ff quibus modis pign. solv. n. 15. Rosenthal de feudis Cap. IX. membr. I. concl. 18. n. 12. Struvii synt. jur. feud. Cap. XIV. aphor. 23. n. 4. §.*

II. Ist in der gutsherrlichen Bewilligung eine Zeit bestimmt, binnen welcher die bewilligte Schuld wieder abbezahlt werden soll, so präjudicirt diese Bestimmung den Gläubiger nicht; denn diese modificirte Bewilligung setzt eine eingegangene Verbindung zwischen

schen

ſchen den Gutsherrn und ſeinen Eigenbehörigen voraus. Der Gutsherr hat aus dieſer Verbindlichk. das Recht den Eigenbehörigen zur Erfüllung der Bedingung, d. i. zum Abtrag der Schuld, binnen der beſtimmten Zeit anzuhalten; und hat es ſich ſelbſt zuzumessen, wenn er ſich ſeines Rechts nicht bedient; dem Gläubiger aber als einen Dritten, kann ſo wenig das verbinden, was der Gutsherr mit ſeinem Eigenbehörigen verabredet hat, als ihn überhaupt mora debitoris ſchaden kann. So iſt am Meißniſchen Obergericht in Sachen Wirwe von Voß als Gutsherr der Niemanns Güte wider die Proviſores der Kirche S. Mathäi in Welle per tres conformes geſprochen, auch ſind in cauſa Conv. Cred. Sundermeyers am Obergerichte mehrere præiudicia vorhanden.

12. Eine Ausnahme würde es jedoch ſeyn, wenn die Clauſel: Daß nach Verlauf dieſer Zeit die ertheilte Bewilligung unvöllig und erloſchen ſeyn ſolle, in dem Conſenſſcheine eingerückt wäre. Aber auch in dieſem Falle würde dem Gläubiger ſein Recht vorzubehalten ſeyn, wenn er darthun könnte, daß er debitam diligentiam angewandt habe. Strubens rechtl. Bedenken, Band II. Sed. 96. Cfr. Leyſer Med. ad Pand. ſpec. 234. Med. 3. 4. Mevius in Dec. P. IX. Dec. 167. Horn in Jurispr. feud. Cap. XIX. §. 6.

13. Im Meißniſchen und Ravensbergiſchen gilt jedoch ein auf gewiſſe Zeit ertheilter Conſenſ, vermöge ausdrücklichen Geſetzes nur bis zum Ablauf dieſer Zeit. Diederichs Entw. der Rechtslehre von der weſtfäl. Eigenbehörigkeit S. 45.

14. Zu den bewilligten Schulden ist auch der gutherrlich ausgelobte Brautschatz zu rechnen. *Cit. Göllich S. 52. 74. S. Brautschatz n. 6. 14. 15.*

15. Auch wann der Gutsherr dem eigenbehörigen Wehrfester Erlaubnis zu Führung eines Processus giebt, sind die Proceßkosten als eine bewilligte Schuld anzusehen.

16. Wenn der Gutsherr selbst dem eigenbehörigen Wehrfester ein Darlehn vorstreckt, so muß dasselbe als eine bewilligte Schuld angesehen werden; wie am Mellischen Gogericht den 7. Oct. 1775. in Sachen *Conv. Storcks* gesprochen ist.

17. Wenn der Gutsherr eine Stäte administriert, und an unbewilligte Gläubiger Gelder auszahlt, so präjudicirt er sich dadurch nicht, und die Auszahlung einer Schuld macht sie nicht zu einer bewilligten. *S. Ausheuerung N. 7.*

Bienen.

I.

Wenn jemanden ein Schwarm Bienen entfliegt, so kann er ihn nach Osnabrückischen Landrechte so weit verfolgen, als der Hammerwurf geht (*s. Anschuß VI. 7.*) und hat so lange das nächste Recht dazu. Wenn der Schwarm aber weiter fliegt, wird er als ein wilder Vogel angesehen, der demjenigen zu gehört, der ihn zuerst findet, und mit dreien Zeugen erweisen kann, daß er ihn solchergestalt als einen wilden Vogel gefangen habe. *Westph. Beyträge zum Fluzen und Vergn. von 1773. St. 34.*

2. Im

2. Im Amte Fürstenaue ist indessen der Fall ehemals so entschieden, daß 1) der Eigenthümer seinen abfliegenden Schwarm so lange afterfolgen könne als er will, und er demselben 2) bleibe, so lange er ihn sieht, wenn er ihn aber 3) aus den Augen verliert, der Schwarm alsdann und nicht eher für wild geschätzt werde, und dem ersten Finder, oder wenn deren mehrere sind, allen gemeinschaftlich gehöre. Wenn aber 4) der verfolgte Schwarm sich auf einen privativen Grund oder Baum setzt, ihn der folgende Eigenthümer auch da fôrben könne, aber dem Besizer des Grundes oder Baums dafür einen Osnabrückschen Stüber Stätte- oder Stellegeld geben, auch auf dessen Verlangen den Stock zeigen müsse, aus welchen der Schwarm ausgeflogen. Westph. Beytr. von 1773. St. 42.

B i e r.

Bier und Brantwein darf ein Wirth oder Krüger Abends nach neun Uhr an Einheimische nicht im Hause verzapfen, wohl aber an Reisende; auch dürfen sie an Einheimische auffer dem Hause nach neun Uhr Abends verkaufen. Rescript vom 8. Jan. 1721. im Cod. Constit. Th. I. A. XXVI. T. LXXVIII.

B i e s t e r f r e y.

I.

Eine freye Person, die in keiner Hode steht, ist biesterfrey (s. Hode) und wird, wenn sie biesterfrey stirbt und keine eheliche Leibes- Erben nachläßt, vom Landeshearn beerbtheilt, sie mag über
ihre

ihre Nachlassenschaft verordnet haben oder nicht. *Mascov. notit. jur. Osnabr. Cap. V. §. 22. Möfers Osnabr. Gesch. Th. I. N. I. §. 41. G. L. Böhmert in der Vort. zu Serodtmanns jus curiale litonicum C. G. W. Lodtmann Comm. de divis. personar. sec. consu. Osn. §. 45. Idem in Delin. jur. publ. Osn. Lib. III. Cap. VI. §. 7. Franc Engelb. Wern. Schelver D. J. de statu hominum in Patria Osnabr. nominatorum Biesterfreyen (Harderowici 1739) Cap. I. §. 3. Cap. 3. §. 3.*

2. Hievon sind auffer den ordentlichen Hodegenossen die Adlichen, die Geistlichkeit, landesherrliche Bediente, die Bürgerschaft in den Städten und Flecken, und wer in der Stadt Osnabrück oder auf adelichen und Kloster-Brechten wohnt, ausgenommen; als welche insgesammt nicht verbiestern. *Mascov. l. c. Lodtmann de div. perf. &c. §. 43, 44. J. Bernh. Hartmann D. J. de jure protectionis clientelaris Osnabr. &c. (Harderowici 1766.) §. 8. 9. 10. 11. 13. 14. Westphälische Beyträge 3. Nutzen und Vergn. von 1775. St. 25. S. 191.*

3. Ob zu den landesherrl. Bedienten, die ohne Hode gegen die Biesterfreiheit gedeckt sind, auch die Advocaten gehören? ist meines Wissens nur einmal zur Sprache gekommen, aber nicht entschieden. Advocat Hedemann in Badbergen starb ohne sich in einer Hode zu befinden; der Fiscus prätendirte seinen Nachlas. Die Erben behaupteten, daß den immatriculirten Advocaten sein Amt hinlänglich schütze, derselbe auch als landesfürstlicher Bedienter anzusehen sey, und als ein solcher ex officio Defensionen übernehmen und armen Partheien unentgeltlich dienen müsse. Der
Fiscus

Giseus wollte das nicht gelten lassen, und berief sich auf die Königin Nichezza, die sich um nicht biesterfrey zu werden, zu Eöln habe in eine Hode einschreiben lassen müssen. (Möfers patriot. Phant. B. 3. VI. 66.) Endlich veralteten sich die Erben salvo jure Advocatorum, und zahlten von dem Vermögen, das sich auf 8000 Rthlr. soll belaufen haben, 300 Rthlr. ad pias causas.

4. Ferner sind von der Regel (N. 1.) ausgenommen: 1) Ankömmlinge und Fremde, die sich noch nicht häuslich niedergelassen haben. Schelver cit. diff. Cap III. S. 1. Hartmann cit. diff. S. 5. 2) Leibeigene, als welche durch den gutherrlichen Schutz hinlänglich gedeckt sind. Hartmann l. c. S. 6. all. Lodtmann S. 44. f. oben N. 1. 3) diejenigen welche ihre eigne Wirthschaft noch nicht angefangen haben. Hartmann cit. diff. S. 15. f. Hode 4) diejenigen, an deren Gütern einem Dritten das Obereigenthum zusteht. Hartmann c. l. S. 7.

5. Zu den letztern rechnet Hartmann auch die Hausgenossen und Ravensbergischen Freien, allein diese stehen wirklich in einer Hode, und zwar in einer Zwanghode, und sind also an sich für die Biesterfreiheit gesichert s. oben VI. 2.; ob man gleich überhaupt und von allen nicht sagen kann, daß an ihren Gütern einem andern das Obereigenthum zustehe.

6. Gemeiniglich zieht der Landesherr die ganze Verlassenschaft des Biesterfreyen nach Abzug der Schulden und Begräbnis-Kosten, doch ist in Ansehung dieser Beerbung die Observanz in den Aemtern dieses Hochstifts verschieden. laud. Schelver Cap. I. S. 5. C. G. W. Lodtmann de div. person. S. 50.

7. Gewöhnlich pflegt der Pflichttheil, denjenigen gelassen zu werden, denen er nach gemeinen Rechten zusteht. *Cit. Lodtmann S. 44. & Schelver Cap. II. S. 7.*

8. Auch wird in zweifelhaften Fällen gegen den *Fictus* gesprochen *laud. Hartmann S. 2.* dessen Recht in vier Jahren präscribirt. *Hartmann S. 18. n. 6. 7. all. Schelver Cap. III. S. 4.*

Billigkeit.

I.

Die Billigkeit soll bey Abäusserungen der Strenge vorgezogen werden. *S. Abäusserung N. 7. 9.*

2. Auch in andern Fällen sind die Richter auf den unbestimmten Begriff von Billigkeit verwiesen. Das ist nicht gut! denn Billigkeit ist keine Sache, womit schwache Köpfe sich zu behelfen wissen, und dann wundert man sich noch, daß die billigsten Richter gewöhnlich die Ungerechtesten sind.]

Binnengründe.

I.

Binnengründe werden den offenen Markgründen entgegen gesetzt, und sind eingefriedigte, private, durch Hecken und Zäune von der offenen Mark abgesonderte Grundstücke, die eben deswegen, weil sie zwischen Hecken und Zäunen liegen, nicht zur Mark gehören. *S. Mark.*

2. Die

2. Die Binnengründe sind entweder Gärten, Aecker, Wiesen, Weiden oder Holzgrund, und in anderer Rücksicht entweder alter oder neuer Grund. Auf welchem Unterschiede sich einige Verschiedenheiten in Ansehung der Rechte gründen. S. Anschuß N. 3. und Zuschlag.

3. Der Regel nach, kann ein jeder seine Binnengründe gebrauchen wie er will, nur daß seinem Nachbarn daraus kein Schade entstehe. Es stehet mithin einen jeden frey, seinen Holzgrund zum Garten, Aecker oder Wiese zu machen, aber umgekehrt ist es nicht immer erlaubt, einen Garten, Aecker oder Wiese mit Holz zu bepflanzen, wenn man nemlich Nachbarn hat, deren Gärten, Aecker oder Wiesen dadurch beschattet werden können.

4. An der Südseite des Ackers oder der Wiese eines andern darf man seinen Hofraum nicht weiter mit Holz bepflanzen, als er bisher bepflanzt gewesen ist. Wenigstens muß man 12 Schritt vom Zaune bleiben. Göddingspruch der Bank zu S. Annen von 1727. Urt. 2. Imgleichen von 1736. Urt. 3. und von 1744. Urt. 1. Göddingspruch der Bank zu Lüstingen von 1725. und 1774.

5. Wer am Garten seines Nachbarn einen mit Hagen und Graben versehenen Holzkamp hat, muß das über den Garten hangende Holz wegräumen. Geschieht dieses auf Erinnern des Garten-Eigenthümers nicht, so kann dieser auf seinem Grunde eine Leiter an dem Schacht (dem über den Garten hangenden Ast) nicht aber an dem Block (dem Stamm des Baumes) setzen, mit einem Loth abmessen, wie weit die Zweige über seinen Garten hängen,

und sie so weit abhauen. Gödingspr. der Bank zu S. Annen von 1736. Urt. 4. und von 1744. Urt. 2.

6. Jedoch gilt dies nur von dem Falle, wenn der Garte des Nächstbaren gleichfalls alter Grund ist, ist es ein aus der Mark bewilligter Zuschlag, den der Besitzer des Gehölzes mit bewilligt hat, so kann nicht vermuthet werden, daß dieser sich in Ansehung des Gebrauchs seiner alten Gründe durch diese Bewilligung etwas habe vergeben wollen. Gödingspruch der Bank zu Lüstingen von 1738. und 1740.

S. übrigens Zagenrecht.

Binnenweide.

S. Weide.

Bippensche Maasse.

S. Maasse N. 2. 5.

Bischof.

1.

Der Bischof ist ein unmittelbarer Reichsstand, welcher von dem Kaiser mit den Regalien belehnt wird. Von seinen höchsten Gerichten wird bey entstehenden Beschwerden an die höchsten Reichsgerichte appellirt und provocirt, welche in der letzten Instanz erkennen, und deren Erkenntnis er selbst auch für seine Person annimmt. Cod. Constit. Th. I. B. II. S. 1771.

2. Der

2. Der Bischof muß vom Dom-Kapittel binnen drey Monaten nach dem Tode des vorigen gewählt, und dem Gewählten die Wahl kund gemacht werden. *Immerwehr. Capitulation Art. 23. im Cod. Constit. Th. I. B. II. A. XXX. N. 1. S. 1648. u. f.*

3. Ehmals wurde zur Wahl die Einwilligung der Ritterschafft und Stadt Osnabrück erfordert. *P. Kress vom Archidiaconal-Wesen, Kap. IV. S. 4. S. 71. u. f. Mascov. Not. jur. Osnabr. Cap. XII. S. 5. C. G. W. Lottmann Del. jur. publ. Osnabr. Lib. III. Cap. I. S. 2. Cfr. Strubens Nebenstunden Th. I. N. 1. S. 5.*

4. Es wird wechselseitig ein katholischer und ein evangelischer Bischof gewählt. Von dem evangelischen Bischof und der Streitfrage: wer während der Minderjährigkeit desselben die Vormundschaftliche Regierung führen solle. *S. Braunschweig-Lüneburg.*

5. Sowohl der katholische als der evangelische Bischof verspricht (gewöhnlich durch seine Bevollmächtigten) eidlich die immerwährende Capitulation zu beobachten. *Immerwehr. Capitulation am Ende. Domkapitularische Vorlegung von 1764. adj. K. K. S. 50. u. f. auch muß er, sobald er die Huldigung eingenommen hat, durch Reversalen versprechen, daß er die Stände bey ihren hergebrachtten Rechten und Privilegien lassen wolle. Instrum. Pacis Art. XIII. Lottmann cit. tr. et. loc. S. 11. 14.*

6. Von den besondern Capitulationen die das Dom-Kapittel dem Gewählten vorschreibt, s. *Capitulation.*

7. Jeder Bischof erhält beim Antritt seiner Regierung ein Willkommen, welches die immerwehrende Capitulation Art. 36. auf 10000 Rthlr. setzt. Cfr. cit. *Lodtmann* loc. all. §. 13.

8. Das bischöfliche Wapen ist ein rothes Rad mit sechs Speichen im silbernen Felde.

9. Der Bischof hat Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe, und zwar zwischen den Bischöfen zu Münster und Lüttich, welche mit einander in Ansehung des Vorsitzes abwechseln, so daß der Bischof zu Osnabrück allemahl auf den folgt, der für dasmahl den Rang hat. *Schmaufs* Corp. Jur. publ. in not. ad pag. 1449. *Lodtmann* cit. tr. et. libr. Cap. III. §. 1.

10. Der evangelische Bischof hat, so wie der Bischof zu Lübeck, seinem Sitz auf der Querbank Instrum. Pacis. Art. 5. §. 22, jedoch so, daß er in eben der Ordnung, wie der katholische Bischof seine Stimme giebt. *Wildvogel* de scamno comitiorum transverso Sect. VI. §. 2. pag. 44. *Electa* juris publ. T. I. P. V. n. 20. pag. 484. *C. G. W. Lodtmann* cit. l. §. 2.

11. Auffer dem Reichsfürstenrathe ist über dem Vorrang oft Streit entstanden, und zwar 1) auf dem Kreistage von 1667. und 1718. mit dem Bischofe von Lüttich. *Electa* jur. publ. T. XIV. P. IX. n. 35. pag. 777. fs. T. XV. P. I. n. 6. pag. 78. fs. P. IV. n. 28. pag. 342. P. XII. n. 72. pag. 1020. fs. 2) bey der Visitation des Reichskammergerichts zwischen den Deputirten der Bischöfe zu Münster und Osnabrück. *A. Paulini* curieuses Bücher-Cabinet VI. Eingang n. XIII. S. 46. fs. 3) zwischen den Osnabrückischen und Pfalz-Neuburgischen Gesanten in Ansehung der
Zusam-

Zusammenkunft extra commitia *Electa jur. publ. T. I. P. V. n. 20. pag. 471. fs. C. G. W. Lodtmann l. cit. S. 3. 4. 5.*

12. Der Bischof von Osnabrück gehört in die dritte Classe derjenigen Reichsfürsten, die eine außerordentliche Deputation ausmachen. *Rec. Imperii von 1654. S. 203.* Daher schickte auch Bischof Carl einen Deputirten zur Visitation des Reichskammergerichts *Schmaufs. Corp. Jur. publ. pag. 1219. 1253. fs.* Des hochw. Dom-Kapittels nähere Beleuchtung *rc. S. 11. S. 128. C. C. W. Lodtmann l. c. S. 7.*

13. Wenn von Stiffts wegen Deputirte auf die Reichs- und Kreistage geschickt werden, so muß unter den Abgeschickten eine Gleichheit der Relation beobachtet werden. Die Kosten einer solchen Deputation werden dem Bischöfe von den Ständen aus der Stifftscasse bewilligt. *Immerwehr. Capitulation Art. 41. Dom-kapitularische Prüfung des Promemoria der Churbraunschweigischen Comitial-Gesantschaft von 1765. adj. 16. Wiederlegung der Domkapit. Prüfung S. 7. S. 7. u. f. Lodtmann cit. l. Lib. III. Cap. V. S. 17.*

14. Von der Reichematrikel und den Cammerzieler s. unter.

15. Wenn der kaiserliche Thron nicht besetzt ist, verlangt der Churfürst von Sachsen in unsern Stifte das Reichsvicariat *Greibner Diss. de terris juris Saxon.* Auch hat das Dom-Kapittel 1741. seine Appellation zu Dresden introductirt. Hingegen *Sprenger de Vicariis p. 179.* schreibt es dem Churfürsten von der Pfalz zu. Indessen wie der Thron 1741. und 1745. ledig war, hat

hat Feiner der Reichsvicarien ihre Patente hier im Stifte affigiren lassen. *Lodtmann* c. 1. Lib. III. Cap. III. S. 9. Aber nach einem unterm 9. Jun. 1750. zwischen beiden Churfürstlichen Häusern geschlossenen Vergleiche, der nur noch vom Kaiser und Reiche noch nicht bestätigt ist, gehört dieses Hochstift nunmehr zum sächsischen Reichsvicariate. *Pütteri Jus publ.* S. 479. n. 6.

16. Ein Katholischer Bischof hat in Kirchensachen über die evangelischen Unterthanen dieses Hochstifts keine Gewalt. *Instr. Pacis.* Art. XIII. S. 8. sondern die geistliche Gerichtsbarkeit steht dem Consistorio zu. *Immerwehr.* Capit. Art. 5. 9. *C. G. W.* *Lodtmann* d. tr. L. III. Cap. IV. S. 25. 26. & 27.

17. So hat auch der evangelische Bischof kein Recht über die Katholiken in solchen Sachen, die ihren Glauben, Weihungen, Geistlichkeit, Kirchenjurisdiction, Ehen und dergleichen betreffen. Er muß solche den Katholischen geistlichen Gerichten überlassen, und hat der Erzbischof zu Eöln als Metropolitan die Oberaufsicht und Disposition, die er durch den Vicarium in spiritualibus besorgen läßt. *Instr. Pacis* art. 13. S. 8. *Immerwehr.* Capit. Art. 4. *Lodtmann* c. 1. S. 29. cfr. *Unfug und Ungrund* 2c. S. 9. 10. u. f. cit. *Lodtmann* S. 30.

18. Der Bischof, er mag Katholisch oder evangelisch seyn, hat das jus primariorum precum in allen mittelbaren Stiftern und Klöstern dieses Hochstifts. *Lodtmann* l. c. S. 21.

19. Wenn während der Regierung eines evangelischen Bischofs ein Katholisches geistliches Amt vacant wird, womit eine cura animarum verbunden ist, und dessen Besetzung dem Bischöfe von
 Alters

Alters her zusteht, so nennt das Dom-Kapittel zwey fähige Subjekte, wenn es vorher mit dem Metropolitan oder dessen Vicarius über die Fähigkeiten desselben überein gekommen ist. Einem von diesen giebt der Bischof das Amt und nachher der Metropolitan die geistliche Gerichtsbarkeit, *curam animarum u. s. w. per modum approbationis seu confirmationis.* Immerwehr. Capit. S. 10. *Lodtmann l. c. S. 31.*

20. Die Wahl der Pöbste und Dechanten in den Kapiteln, der Aebte und Abtissinnen in den Klöstern, deren Bestätigung dem Bischofe zusteht, confirmirt ein evangelischer Bischof schriftlich, und zwar nach vorhergegangener Approbation des Metropolitan hergebrachter maassen, und wird für diese Confirmation eine bestimmte Taxe bezahlt. *Immerwehr. Capit. S. 11. 12. cit. Lodtmann L. III. Cap. IV. S. 32.*

21. Der Bischof muß alles genehm halten, was seine Vorfahren mit Einwilligung des Dom-Kapittels, oder das Letztere *sepe vacante* geschrieben und besiegelt haben, in so fern es dem Friedensschlusse von 1648. und der immerwehrenden Capitulation nicht entgegen ist. *Immerwehr. Capit. Art. 52. Unfug und Ungrund 2c. S. 25. 26. 35. cit. Lodtmann all. Libr. Cap. V. S. 10.*

22. Da dem Bischofe die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit nach dem *Instr. Pacis art. 13. S. 8.* zusteht, so hat er auch das Recht, die zu ernennen, durch welche diese Gerichtsbarkeit ausgeübt wird. Aber die Canzley und Regierungsräthe, Secretarien der Canzley, Drossen, Rentmeister, Richter, Vograsen und

⌘

Bögte

Bögte dürfen nicht eher in ihre Aemter eingesetzt werden, bis sie sich dem Bischöfe und Dom-Kapittel eidlich verpflichtet haben, ihre Aemter, oder was ihnen sonst anvertraut ist, zu des Bischofs Dom-Kapittels und Stiffts Besten zu verwalten und alles was dahin gehört, wohl in Acht zu nehmen und getreu zu erstatten, auch dem Dom-Kapittel in seinen Rechten und Gerichtsbarkeiten nicht zu hindern. *Immerwehr. Capit. Art. 42. Lodtmann l. c. S. 11.*

23. Der Bischof kann zwar seine Bediente entlassen, aber die Canzley- und Regierungsräthe und Secretarien nicht ohne erhebliche Ursachen und Einwilligung des Dom-Kapittels. *Immerwehr. Capit. Art. 50.* Der Religion wegen darf keiner seiner Bedienung entsezt werden, sondern, wenn er sonst geschickt ist und sein Amt ohne Tadel verwaltet, muß ihn der Bischof und jede vacante auch das Dom-Kapittel bey seiner Bedienung lassen. *Daselbst Art. 49. Lodtmann l. c. S. 12.*

24. Wenn ein Bischof stirbt, werden denen bischöflichen Bedienten aus der Stiffts-Casse die Trauerkleider bezahlt. *Abdruck der Ritterschaft etc. von 1721. S. 77. T. 44. Lodtmann cit. tr. Lib. III. Cap. V. S. 9.*

25. Unser Hochstift hatte ehemals einen weitläufigen Sprengel, von welchem aber nichts weiter übrig geblieben ist, als die bischöflichen Rechte über die Pfarre zu Neuenkirchen in der Grafschaft Rürberg und zu Glüterloh in der Herrschaft Rheda. *C. G. W. Lodtmann cit. tr. L. II. Cap. II. S. 3. 5. Acta Osnabr. Th. I. St. IV. S. 295. u. f.*

26. Die

26. Die Grenzen des weltlichen Territoriums sind hin und wieder streitig. S. Grenzen.

27. Der Bischof kann ohne Einwilligung der Stände nichts von den Stiftsgütern veräußern oder versetzen. Immerwehr. Capit. Art. 39. *Mascov.* cit. tract. Cap. XII. §. 9. Er muß alles was vom Stifte und dessen Rechten, Grenzen, Zöllen, Einkünften, Freiheiten zc. abgekommen, mit Hülfe des Dom-Kapitels und übrigen Stände wieder zu erobern, und das Ungewisse auf einen sichern Fuß zu setzen suchen. Immerwehr. Capit. Art. 47. *Lodtmann* cit. tr. L. III. Cap. V. §. 20.

28. Auch darf der Bischof ohne Einwilligung der Stände kein Bündnis mit andern Fürsten, woraus das Stifte Krieg oder andern Nachtheil zu besorgen hätte, eingehen. Was er zum Besten und Bertheidigung des Stifts aufgewandt hat, dürfen seine Erben nicht wiederfordern. Immerwehr. Capit. Art. 37. *Lodtmann* c. I. §. 22.

29. Die Amthäuser dürfen ohne Vorwissen der Stände nicht abgebrochen, sondern müssen aus den Einkünften des Stifts unterhalten werden. Die Erben des Bischofs können nicht zurückfordern was dazu angewandt ist. Immerwehr. Capit. Art. 38. *Lodtmann* l. c. §. 24.

30. Die Einkünfte des Stifts bestehen theils aus den ordentlichen Landesauslagen z. B. Rauch- und Monathschaft, und fließen in die Stifts-Casse, aus welcher dem Bischofe jährlich ein Gewisses bewilligt wird, theils kommen sie von den bischöflichen

Tafelgütern über deren Ertrag der Bischof frey zu disponiren hat.

31. Ohne Einwilligung der Stände kann der Bischof keine neue Auflagen machen. *Immerwehr. Capit. Art. 36. Lodtmann cit. loco S. 40.*

32. Die Tafelgüter bestehen theils aus gewissen Grundstücken, Forsten, Eigenbehörigen, Mühlen &c. theils aus gewissen Rechten die dem Bischöfe nicht als Bischof, sondern als Privatperson zustehen. *Lodtmann cit. tr. Cap. VI. S. 4. 5.*

33. Zu den letztern rechnet *Lodtmann a. a. O.* 1) den Zoll s. Zoll 2) die Hodegerechtigkeit s. Hode, Nothfrey, Petersfreye, 3) das Recht die Biesterfreyen zu beerben, s. biesterfrey 4) das Recht auf dem Lande die Handlung zu verstaten, s. *Merkantenthaler* 5) das Recht das Brantweinsbrennen zu erlauben s. Brantweinskessel 6) gewisse Dienste von den Eiaenbehörigen der Klöster s. Klosterleure 7) verschiedene andere Dienste, als Fuhren, Brieftrachten &c. s. Briefträger, Handdienst, 8) viele Grundzinsen 9) die Brüchten oder Strafgeder s. Brüchten 10) verschiedene Holzaraffschaften 11) die jura investituræ von den Vasallen, 12) die Fischerey auf der Hase, in so fern sie nicht aus diesem oder jenem Rechtsgrunde von einem andern besessen wird, 13) verschiedene Zehnten, 14) die Laudemia von verschiedenen Hausgenossen, Wetter- und Ravensbergischen Freien.

34. Ferner gehört hieher die hohe und niedere Jagd durch das ganze Stift s. Jagdgerechtigkeit, Auch hat der Bischof

Bischof einen Oberjägermeister, obgleich die Herrn von Ledebur mit dem Erbante belehnt sind. *Lodtmann cit. tr. L. III. Cap. V. S. 27.*

35. Wenn der Bischof sich ausserhalb dem Stifte aufhält, so behält er zwar seine Einkünfte, aber die Unterthanen dürfen zur Anführung des Proviantes und andern Zwecken nicht mit Fuhren ausser dem Stifte wider alte Observanz beschwert werden. *Immerwehr. Capit. Art. 35. Lodtmann cit. loco Cap. VII. S. 1.*

36. Ist er ein Jahr und länger (unvermuthete Fälle ausgenommen) abwesend, so haben zwey Capitularen nebst dem Canzler und geheimen Råthen die Regierung. *Immerwehr. Cap. Art. 34. Lodtmann l. c. S. 2.* Die Capitularen kann der Bischof selbst dazu ernennen. *Recess von 1662.*

37. Ohne Consens des Dom = Kapitels kann der Bischof das Stift nicht resigniren, vertauschen, oder wehrend seiner Regierung in fremde Hände kommen lassen. *Immerwehr. Capit. Art. 30. Lodtmann cit. l. S. 3.*

38. Wenn der Bischof resignirt oder stirbt, müssen die Beamte die ihnen anvertrauten Amthäuser und Schlösser mit dem Geschütze, Aeckern, Geråthen und Pertinenzien nach dem Inventarium ohne Wiederrede und Verzug zum Gebrauch des Stifts dem Dom = Kapitel einliefern. *Immerwehr. Capit. Art. 44. Lodtmann l. c.*

39. Wenn bey dem Tode des Bischofs von seinen Einkünften noch ein Ueberschuß ist, so gehört der seinen Erben. Was die evangelischen Bischöfe betrifft, so ist im Reccesse von 1662. Art. 8. 9. noch besonders ausgemacht: daß, wenn er vor Jacobi stirbt, die Einkünfte des letzten Jahrs pro rata temporis, die er gelebt hat, wenn er aber nach Jacobi stirbt, nur die übrig gebliebenen Einkünfte des letzten Jahrs denen Erben anheim fallen sollen. *Lodtmann l. c. § 5.*

40. In eben diesem Reccesse ist Art. 7. ausgemacht, daß auch die Mobilien des Bischofs (Diejenigen, die zum Inventarium der Schlösser und Amthäuser gehören, ausgenommen) den Erben desselben anheim fallen sollen. *Lodtmann cit. loco §. 6.*

41. Wenn der Bischof stirbt, so übernimmt das Dom-Kapittel die Regierung des Stifts. *S. Sedisvacanz.*

42. Dem Bischofe kann kein Coadjutor gesetzt werden, durch welchen das Stift auf jemand anders, als auf dem es nach der immerwährenden Capitulation fallen sollte, fallen würde. *Immerwehr. Capitulation Art. 30. Lodtmann l. c. Cap. 10. Cfr. Rec. addit. in Sachen von Hammerstein c. von Kerßenbrock adj. 70.*

Bittschriften.

I.

Bittschriften müssen bey der Regierung in duplo übergeben, und die Rubriken mit Benennung der Bauerschaft des Kirchspiels und
 Amts,

Amts, worin der Supplicant wohnt, auf die erste Seite gesetzt, und dazu Papier von der gewöhnlichen Grösse genommen werden. Verordn. vom 17. Jun. 1773. im *Cod. Constit. Th. I. A. XVI. N. VII.*

2. Auch das Objectum des Gesuchs einer solchen Bittschrift muß auf die Dubrif und zwar unten an der Seite bemerkt werden. Verordn. v. 13. Jan. 1766.

3. Die auf solche Bittschriften im geheimen Rath ausgebrachten Resoluta müssen binnen drey Tagen nach der Expedition abgefodert, und sodann binnen den nächsten drey Tagen sub poena refectionis insinuirt werden. Verordn. v. 14. Jun. 1718. im *Cod. Constit. Th. I. A. XVI. N. IV.*

4. Zur Vermeidung aller Sub- & Obreption und der daraus entstehenden Weitläufigkeiten sollen nach der Verordnung vom 26. August 1716., welche unterm 13. Apr. 1767. erneuert ist, in Sachen, welche an die geistlichen und weltlichen Gerichte des Hochstifts gehören, oder daselbst bereits anhängig sind, beym geheimen Rath keine Bittschriften eingegeben (s. geheime Rath) und wenn es ja die Noth erfordert, dergleichen Memoriale und Vorstellungen von dem Verfasser unterschrieben, und darin nichts als was derselbe nach eidlichster Erkundigung wahr befunden vortragen werden; bey Vermeidung der in den Rechten auf falsches und unvollkommenes Vorbringen festgesetzten Strafe. *Cod. Const. Th. I. A. III. N. VI. S. 383, 384.*

Bluz

~~Blumenholz~~ Blumenholz.

I.

Das Blumenholz wird sowohl im Marken- als Eigenthumsrechte dem Unterholze oder Duffholze entgegen gesetzt. Man versteht darunter nicht alles wilde Holz, das Blumen und Früchte trägt, denn das thut jede Holzart, sondern nur die Eichen und zuweilen auch Buchen. Möfers Osnabr. Gesch. Th. I. A. I. S. 11. N. b. Dessen Einleit. zur Osnabr. Gesch. S. 16. N. b.

2. Dahingegen wird alles übrige Holz, als Erlen, oder Eslern, Birken u. s. w. und zuweilen, besonders nach Eigenthumsrechte und der Observanz, auch die Buchen mit zum Unterholze gerechnet. S. Buchen N. 2.

3. Blumenholz darf der eigenbehörige Behrfechter ohne Erlaubnis des Gutsherrn so wenig zum eignen Gebrauche als zum Verkaufe fällen. Eig. Ordn. Kap. 15. S. 11. Ständischer Schluß v. 26. Febr. 1710. und Verordn. 19. Apr. 1717. im Anhange zur Eig. Ordn. N. 11. 12. v. Vint Gedanken über das Eigenthum. 2c. Kap. 15. S. 6. C. G. W. Lodtmann Comment. de div. perf. sec. consuet. Osnabr. S. 8.

4. Hat er aber dergleichen Holz zum Bau nöthig, so muß er es dem Gutsherrn anzeigen, und die Anweisung desselben erwarten. Ebend. s. auch bauen N. 9.

5. Bey

5. Bey den Behandlungsgütern findet in Ansehung des Blumenholzes beynahе alles, was von den Eigenbehörigen gilt, wieder seine Anwendung. S. Behandlung.

6. Wenn der eigenbehörige Wehrfester dergleichen Holz nothwendig braucht, und es auf dem Erbe vorhanden ist, kann ihm der Gutsherr die Anweisung desselben nicht versagen. Canzleybescheid in Sachen Töcken wider Bokhof vom 30 May 1691. im Nachtrage zur Eig. Ordn. S. 6. in der Anm. Auch kann der Gutsherr wegen der Ausweisung kein Stammgeld fordern. Ebd. Indessen haben einige Gutsherrn dasselbe hergebracht; und auch bey den Behandlungsgütern pflegt für die Ausweisung des benöthigten Bauholzes ein billiges Stammgeld festgesetzt zu seyn.

7. Erwartet der eigenbehörige Wehrfester die gutsherrliche Anweisung nicht, so kann der Gutsherr erstlich die Ersetzung des Schadens fordern; wie die hochfürstl. Land- und Justizcanzley d. 25. May 1693. in Sachen Freyherrn von Drosse zu Kaldenhof wider Wellinghof und Zonebrink und das Obergogericht d. 12. Febr. 1724. in Sachen Dist. Meyers zu Osterhausen erkannt hat; hat aber der Eigenbehörige das Holz zum eignen Bau gebraucht, so schließt natürlich die Nothwendigkeit des Baues die Ersetzung des Erbschadens aus.

8. Bey den Behandlungsgütern pflegt im Contracte festgesetzt zu werden, daß ausser dem Werthe des Holzes, für jeden Stamm eine gewisse poena conventionalis bezahlt werden solle.

9. Zweitens kann der Gutsherr daß vom Eigenbehörigen ohne seine Anweisung gehauene und bereits verkaufte Holz vindiciren, ohne daß der Käufer gegen den Verkäufer seinen Regreß nehmen kann. *Eig. Ordn. Kap. 15. S. 11. Ph. Ant. Gülich Diss. Inaug. de variis creditorum circa praestationes atque debita homin. prior. juribus &c. S. 5. n. 2.*

10. Drittens kann der Gutsherr (wenn er dergleichen Bestrafungsrecht hergebracht hat) den Eigenbehörigen bey Wasser und Brodt hinsetzen lassen; s. Gutsherr, doch mildert natürlich, wenn der Eigenbehörige das Holz nicht verkauft, sondern verbauet hat, die Nothwendigkeit des Baues, die Strafe, wodurch der Eigenbehörige ohnedem selten gebessert wird.

11. Viertens ist die Verhauung des Blumenholzes eine Ursache der Abäußerung. *Eig. Ordn. Kap. 15. S. 11. und Kap. 18. S. 2.*

12. Auch selbst bey der Abäußerung kann der Gutsherr außerdem noch den Ersatz des durch Verhauung des Blumenholzes verursachten Erbschadens nach eidlicher Würdigung aus den beweglichen Gütern des abgedäußerten Behrsefers fordern; wie am Obergerichte in Sachen *Discuss. Meyers zu Osterhausen* den 12 Febr. 1724. gesprochen ist.

13. Dies alles ist aber der Regel nach, nur von den Eichen zu verstehen. Bey den Buchen und Unterholze ist nur die unmäßige Verhauung, und wenn stat des gefällten Holzes nichts wieder angepflanzt wird, sträflich. *Eig. Ordn. Kap. 15. S. 12.*

v. Vinke a. a. O. S. 7. *Phil. Arn. Schedelich D. J. de servis anonymis* th. 16. f. Buchen.

14. Hat der Gutsherr selbst ein Stück Bauholz nöthig, so steht es ihm (wenn er dieses Recht hergebracht hat) frey, einen Baum von seinem eigenbehörigen Erbe zu hauen. *Eig. Ordn. Kap. 15. S. 12. cit. Lodtmann S. 8.*

15. Die beiden vorsitzenden Stände haben sogar unter d. 17. u. 19. May 1727. attestiren wollen, daß der Gutsherr auf der eigenbehörigen Stäte einen Baum auszeichnen, und an einem andern verschenken könne, welchem aber unterm 20 May ejusd. anni vom städtischen Collegium, wie natürlich, widersprochen wurde.

16. Hat der Gutsherr die Befugnis einen Baum zu seinem Gebrauche auf der eigenbehörigen Stäte zu fällen hergebracht, so gehört, wenn er sich dessen bedient, dem Wehrfester das Zweig- und Pollholz. *Harfewinkel D. J. de servitute Osnabrugensi Cap. VI. S. 4.*

17. Außerdem aber kann der Wehrfester fordern, das ihm das, was ihm durch den Verlust des Baums im Genusse der Stäte abgeht, ersetzt werde; und wird demselben gemeiniglich verstattet, einen Baum für sich dagegen zu hauen. *G. H. a Blechen Posit. ex jure colonar. Pos. 28.*

18. Das verdorrte abgängige Blumenholz kann dem Eigenbehörigen nicht verweigert werden, doch thut er besser, wenn er sich deshalb erst bey dem Gutsherrn meldet. *Eig. Ordn. Kap. 18.*

S. 2. Cfr. Münsterische Eigenthumsordn. wie auch das Decret des Obergerichts zum Grönenberge vom 28. Jul. 1711. in Sachen Disc. Nabers.

19. Von den durch Windsturm umgeworfenen Bäumen, s. Windbrüche.

Blumvarig.

Blumvarig nennt man, nach des Hr. Justizrath Möfers Zeugnis (mir ist das Wort nie vorgekommen, als wo es Möfern nachgeschrieben war) in einigen Marken, die vollwarigen Markgenossen, die nicht nur zur Weide und Plaggen, sondern auch zum Genuße des Blumenholzes, der Mast u. d. gerechtfertigt sind. Dessen Einl. zur Osnabr. Gesch. S. 16. Nr. b. s. auch Wahre.

Blutronnen.

1.

Blutronnen sind Schlägereien, bey welchen Blut fließt. Trockne Schläge heißen in den Urkunden voriger Zeit: Duffschläge, wovon mir noch das Zeitwort düffen haben.

2. Die Blutronnen bestrafte ehemals der Edelvogt. Wo die Broge und Bestrafung der Blutronnen dem Besitzer eines Edelhofes zusteht, ist vermuthlich die Vogten nebst der alten Hofrolle beym Gute geblieben. Möfers Einl. zur Osnabr. Gesch. S. 130. Indessen ist dies hier im Hochstifte nirgends der Fall als nur zu Gesmold und Wulsten, s. Gesmold, Wulsten.

3. Zu

3. Zu Mimmelage, wo die curia verdunkelt seyn muß, bestraft der Holzgraf die Blutronnen. *Möser a. a. O.*

4. Von den Höfen die jetzt noch Hofrollen und Hausgenossen haben, hat der Bischof oder das Dom-Kapittel die Edelvogten, und ist daher vermuthlich compendii gratia die Broge und die Bestrafung der Blutronnen mit dem Amte verknüpft worden. *Möser a. a. O.*

Blutzehnten.

I.

Der Blutzehnten, oder blutige Zehnten besteht in dem zehnten Stücke von gewissen auf der zehnpflichtigen Stäte gezeugten Vieh, welches dem Zehntherrn, wenn er es nicht für ein gewisses Stück Geld lösen läßt, geliefert werden muß. *Acta Osnabr. Th. I. S. 112.*

2. Der Blutzehnpflichtige muß jedes Stück des auf seinem Hofe gefallen Viehes (das dem Zehnten unterworfen ist) dem Zehntherrn angeben. Verschweigt er ein Stück, so ist es dem Zehntherrn verfallen, und wird das nächste mahl nicht mitgezählt.

3. Der Zehntherr muß aber, wenn er den Zehnten in natura ziehen will, das zehnte Stück des jungen Viehes gleich nach der Anzeige abholen lassen; denn der Pflichtige ist nicht schuldig, es für den Zehntherrn zu füttern.

4. Der Landmann kann gewöhnlich das zehnte Stück des jungen noch blutigen Viehes um ein Geringes lösen. Der Blutzehnte

zehnte ist also minder lästig als der Fruchtzehnte. Auch sind beide Zehnten oft sowohl in Ansehung der Entrichtung als des Zehnteherrn selbst verschieden. Daher kann man von einem übernommenen Blutzehnten nicht auf den Fruchtzehnten schließen. *Acta Osnabr. a. a. O. cfr. Möfers Leben Bischof Adolfs S. 10. N. 9. in den westph. Beyträgen 3. Aug. u. Vergnügen von 1781. St. 3.*

Bördevogt.

I.

Der Bördevogt ist ein gutherrlicher Bote oder Untervogt. Das Wort kömmt her von *Borde*, eine abgesetzte bezirkte Sache, und *κατ' εφορν* ein adelicher oder herrlicher Befang. *Möfers Einleit. 3. Osnabr. Gesch. S. 5. N. c.*

2. Viele vom Adel hier im Stifte haben einen an sich schatzpflichtigen Eigenbehörigen bey der Einführung des Monathschazes 1667. unter den Tittel eines Bördevogtes frey erhalten. *Möfer a. a. O.*

3. Eine solche Bördevogtey kann ein Guts Herr ohne Vorwissen der Landstände oder des Landrathes nicht von einer Stäte auf die andere verlegen. *Vögreordnung vom 15 März 1753. S. 29. im Cod. Constit. Th. I. A. VII. N. IV.*

4. Doch ist ihm solche Verlegung, wenn dem Publicum daraus kein Schave zuwächst, von der Obrigkeit nicht zu behindern. *Ebend.*

Bott

Bottding.

1.

Nusser dem Gddinge hatten die Karolingischen Grafen noch besondere gebotene Gerichte oder Bottdinge, wozu die Partheien verboten oder verabladet wurden, und an welchen von dem Schöpfern die vor dasselbe gehörigen Streitsachen untersucht, und nach dem auf dem Gddinge gewiesenen Rechte entschieden wurden. Möser's Osnabr. Gesch. Th. I. A. IV. S. 15. Dessen Einleit. 3. Osnabr. Gesch. S. 141. Mascov. Not. jur. Osnabr. Cap. VI. §. 10. 11.

2. Aus diesem Bottdinge (oder dem später also genannten Partgericht) sind unsre heutigen Gogerichte entstanden. Möser a. a. O.

Bracken.

S. Jagd.

Bramsche.

Das Dorf Bramsche hat seine besondere Gilden und Aemter, in deren landesfürstlich bestätigten Freiheitsbriefen, verschiedentlich so wie in einigen Verordnungen dem Orte der Titel eines Wigboldes beigelegt ist. Auch ist den Eingefessenen unterm 16 Jan. 1766. durch ein besonders Privilegium die in Osnabrück hergebrachte Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten bey künftig zu treffenden Eheverbindungen zugestanden, und daneben versichert worden, daß die

die Trafficanten = Gelder nicht erhöhet werden sollten. *Cod. Const.*
 Th. I. Band I. S. 760. in der Anmerk.

Brand = Versicherungs = Gesellschaft.

I.

Eine Brand = Affeurations = Societät ist im Hochstifte Osnabrück durch das Edict v. 8. Sept. 1755. eingeführt. In demselben wurde festgesetzt, daß alle Gebäude der Schatzpflichtigen bey dem Vogte oder Orts = Magistrate eingeschrieben, und nach ihrem Werthe zu einem sichern Quanto angeschlagen werden sollen. Welches Quantum sodann dem Eigenthümer, wenn er hernach ohne seine Schuld und Verwahrlosung Brandschaden erlitte (nach Abzug dessen, was von dem Gebäude an Materialien noch gerettet worden) ausbezahlet; bis dahin aber von der Summe ein Gewisses von jedem Eigenthümer zum Fond der Brandcasse erlegt werden solle.

2. Denen Schatzfreien wurde freigestellt: ob sie sich in die Gesellschaft begeben wollten oder nicht? *Ged. Verordn. S. 2;* so wie sie sich dann auch, wenn sie eingeschrieben sind, bey der Canzley wieder ausschreiben lassen können, jedoch so: daß sie dann noch sechs Monath den etwaigen Beitrag bezahlen, und wenn sie einmal aus der Casse das Beneficium gehabt, dieses Ausschreiben in den nächsten zehn Jahren nicht stat findet. *Dasselbst S. 14.*

3. Es soll eine besondere Verordnung existiren, nach welcher alle öffentliche Gebäude als Kirchen und Schulen *zc.* versichert werden müssen.

4. Bey

4. Bey Errichtung der Gesellschaft mußten die Schatzpflichtigen ihre Häuser bey dem Vogte des Orts, oder in den Städten, Flecken u. bey den Bürgermeistern und Vorstehern einschreiben lassen. Den Adeltlichen und Schatzfreien weltlichen Standes wurde frey gelassen, ob sie sich bey dem Vogte oder Ortsvorsteher, oder aber bey der Canzley einschreiben lassen wolten; die Bewohner geistlicher Immunitäten wurden an ihre Dechanten, die Klöster und katholische Geistliche auch Kirchen- und Schulbediente an das Officialat, die lutherischen Geistliche, Kirchen- und Schulbedienten aber an das Consistorium Aug. Conf. gewiesen; wo sie auch das von der versicherten Summe zu entrichtenden Einschreibes Geld zu entrichten hatten. Ged. Verordn. S. 1. 2.

5. Die Emonitur des von der versicherten Summe zu entrichtenden jedesmaligen Beitrags zur Brandcasse (Brand-Cassens Geld, welches auf 1. oder 2 Pf. von jedem fünf Thalern der versicherten Summe gesetzt ist) ist den Vögten und Magistraten aufgetragen, die davon dasselbe zu genießen haben, was sie von der Einnahme des Schazes empfangen. Diejenigen aber, welche auf deren Registern nicht stehen, müssen den Beitrag unmittelbar an den Stiftspennigmeister einliefern; doch muß vorher von öffentlicher Canzel bekannt gemacht werden, wie hoch sich jedesmal der Beitrag belaufe. Ged. Verordn. S. 12.

6. Sollte sich bey oder von dem Vografen oder Orts-Vorsteher vorzunehmenden Besichtigung und Untersuchung eines Brandschadens finden, daß der Einwohner des abgebrannten Hauses durch Unvorsichtigkeit und Verwahrlosung, oder gar aus Bosheit, um ein neues Haus zu haben, den Schaden verursacht habe; so

3

soll

soll er nicht nur der versicherten Summe verlustig seyn, sondern auch neben dem nach der Schärfe gestraft werden. *Ebend. S. 9.*

7. Wer ein Gebäude in dem Register der Brand - Versicherungs - Gesellschaft höher als bisher angefest und versichert haben will, muß, wenn er keine oder nur geringe Verbesserungen gemacht, das schriftliche von den Vorgesetzten des Ortes mit unterschriebene Zeugnis zweier beeidigten Zimmerleute: daß das Gebäude die Summe, worauf es erhöht werden soll, völlig werth sey, beibringen. *Verordn. vom 1 Apr. 1780. S. 2.*

8. Hat er aber beträchtliche Verbesserungen gemacht, so ist nur das Zeugnis eines einzigen Zimmermanns nöthig, doch muß es eben so wie im vorigen Falle beschaffen und gleichfals vom Vorgesetzten des Ortes mit unterschrieben seyn. *Daselbst S. 3.*

9. Bey entstehenden Brandschaden wird aus der Casse nur dasjenige Quantum vergütet, was bey der Land - und Justizcancley angezeigt und genehmigt ist, auch wird nur nach diesem der Beitrag entrichtet und beigefodert. *Daselbst S. 4.*

10. Die Auszahlung der versicherten Summe geschieht zu zweien mahlen; das erstemahl muß der Beschädigte von der Orts - Obrigkeit eine Bescheinigung beibringen, daß er zu der Wiederaufbauung wirklich Anstalt mache, und dazu Holz habe anfahren lassen. Bey Auszahlung der andern Hälfte muß er auf eben die Art bescheinigen, daß das Gebäude wirklich errichtet sey. In diesen Bescheinigungen kann zugleich eingeführt werden: daß aus den darin bemerkten Umständen die Auszahlung der ersten oder letzten
Hälfte

Hälfte des *akimati* gewünscht werde, damit es einer besondern Vorstellung deshalb nicht bedürfe. Daselbst S. 5.

11. In diesen Attestaten muß der Name und die Beschaffenheit des Brandbeschädigten, die Bauerschaft, das Kirchspiel oder Quartier wo er wohnt, die Nummer des Gebäudes, auch wie hoch es versichert gewesen ist, wie auch ob desfalls schon eine Vergütung aus der Brand-Casse geschehen, und (bey Auszahlung der andern Hälfte) zu welcher Zeit solches geschehen, oder das desfallsige Attest abgegeben worden, mit angeführt werden; welches die Rechnungsführer in ihren Heberegistern besonders mit zu bemerken haben. Daselbst S. 6.

12. Die gerichtlichen Besichtigungs- und Untersuchungs-Protocolle, worüber bey den Gerichten eine besondere Registratur zu halten ist, die nach dem Brande sofort aufzunehmen sind, und so wohl die näheren Umstände des Brandes, als wie viel von den Gebäuden beschädigt, und was davon übrig geblieben, und wie hoch solches geschätzt sey — enthalten müssen, sind von den Gerichten ungefümt auszufertigen und der Canzley einzusenden. Daselbst S. 8.

13. Sind mehrere Gebäude an ein und eben demselben Orte verbrannt, so müssen solche insgesamt in ein einziges Protocoll eingeführt, und das Protocoll völlig und nicht Auszugsweise von jedem besonders eingeliefert werden. Damit die Gebühren nicht ohne Noth zur Bedrückung der Brandbeschädigten vermehrt werden. Daselbst.

Brantwein.

Wegen geborgten Brantweins findet gegen schatzpflichtige Unterthanen keine Klage Stat. *S. Caffee.*

S. auch Bier.

Brantweins = Brenner.

S. Brantweinskessel und Brauer *N. 1. u. 4.*

Brantweins = Kessel.

1.

Es darf ohne landesfürstliche Erlaubnis kein Brantwein im Lande gebrannt werden. Für diese Erlaubnis wird für jeden Kessel, der dazu gebraucht wird, jährlich 2 Rthlr. an das Amt bezahlt. *C. G. W. Lodtmann Delin. jur. publ. Osnabr. L. 3. Cap. 6. §. 9.*

2. Die Bewohner und Pächter adelicher Güter sind jedoch von dieser Abgabe frey. *Lodtmann cit. 1. f. Gewerbebesteuer.*

Brauer.

1.

Nach der Feuerordnung von 27. Sept. 1787. müssen alle Bierbrauer und Brantweinsbrenner bey 5 Rthlr. Strafe mit kupfernen Handsprühen versehen seyn. *S. Lösch-Instrumente N. 2. u. 15.*

2. Sie

2. Sie sollen auch das Malz nicht zur Nachtzeit auch nie anders als unter beständiger Aufsicht eines vernünftigen Mannes dörren, und wehrend des Dörrrens sowohl oben auf dem Boden als unten im Hause einige Eimer Wasser stehen haben. Ged. Verordn. S. 11.

3. Wenn sie auch neue Darren anlegen, sollen sie dieselbe nicht von Holz, sondern von Stein oder Eisen verfertigen lassen. Ebend.

4. Sie müssen die Hauptschornsteine in ihren Häusern nebst den Ofenröhren und Malzdarren alle Vierteljahr reinigen lassen. Ebend. S. 2.

Braunschweig = Lüneburg.

I.

Die Rechte welche dem Königlich Großbritannischen und Churfürstlich Braunschweig = Lüneburgischen Hause in Ansehung des Hochstifts Osnabrück zustehen, machen einen wichtigen Artikel im Staatsrechte unsers Vaterlandes aus.

2. In dem Instrum. Pacis Art. XIII. S. 6. ist festgesetzt: daß das Dom-Kapittel wechselsweise einen Katholischen, und dann einen evangelisch-lutherischen Bischof, und zwar letztern aus der Nachkommenschaft Herzog Georgs von Braunschweig = Lüneburg wählen solle. Sind mehrere Prinzen da, so muß einer aus den jüngern Prinzen, sind aber keine jüngere Prinzen da, so kann auch der regierende Herr gewählt werden. Wenn aber aus der Nach-

Kommenschaft Herzog Georgs keiner vorhanden ist, so muß der evangelische Bischof aus der Nachkommenschaft Herzog Augusts (der Wolfenbüttelschen Linie) zu Braunschweig-Lüneburg gewählt werden. *C. G. W. Lodtmann Delin. jur. publ. Osnabr. Lib. III. Cap. I. §. 3.*

3. Nach dem Tode eines katholischen Bischofs darf also kein Katholik, wenn er auch aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg seyn sollte, gewählt werden. *Henniges Med. ad §. 6. not. (o) art. XIII. Instr. Pacis.* Eben so wenig kann auch ein Evangelischer auf einen Evangelischen gewählt werden. *Lünig Sylloge neg. publ. pag. 564. fs. Lodtmann cit. I. §. 4.*

4. Es kann ohne Vorwissen und Einwilligung des Königlich Großbritannischen oder Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Hauses in Sachen, die das Interesse des Stifts und der Stände betreffen, nichts mit Bestande vorgenommen werden. *Erinnerung über das Dom-Kapitul. Schreiben S. 13. m. Lodtmann cit. Tr. L. III. Cap. IX.*

5. Von der Zeit in welcher der gewählte evangelische Bischof die Regierung antreten kann. *S. Immerwehr. Capitul. Art. 23. Lodtmann cit. Lib. III. Cap. I. §. 8.*

6. Ist der gewählte evangelische Bischof unter 20 Jahren, so führt nach dem Art. 33. der immerwehr. Capitulation das Dom-Kapittel die Regierung, doch kann der Bischof dieser Regierung zwey Räte beifügen. Dem minderjährigen Bischöfe aber müssen jährlich 8000 Rthlr. geliefert werden. *Lodtmann c. I. §. 6. Schopp de postulatis præl. Cap. I. p. 17. sq.*

7. Es

7. Es ist aber streitig: Wer die Vormundschaft des minderjährigen Bischofs führen, die Investitur vom Kaiser verlangen, wem gehuldigt und wem die Rechnungen abgelegt werden sollen? Hierüber entstand wehrend der Minderjährigkeit Ihro Königlich-Hoheit unsers jetzigen Landesfürsten ein Streit, und der Vater des Bischofs behauptete sich im Besitze dieser Rechte, so wie der Regierung selbst, wiewohl mit Widerspruch des hochwürdigen Dom-Kapittels. *Lodtmann c. 1.* wo auch die bey dieser Gelegenheit an das Licht getretenen Streitschriften angeführt sind.

8. In Ansehung der Stimme auf dem Reichstage ist im Junius 1766. verglichen, daß dieselbe wehrend der Minderjährigkeit des Bischofs ganz ruhen solle. *S. neue Staatskanzley T. XIII. p. 143. fs. T. XIV. S. 340. fs. Lodtmann l. c.*

9. Der evangelische Bischof wird vom Pabste nicht bestätigt. *Instr. Pacis art. V. S. 19. Schopp de postul. prael. Cap. II. pag. 109,* aber vom Kaiser investirt, dem er auffer der ordentlichen Taxe noch überdem die Hälfte bezahlt. *Instrum. Pac. Art. V. S. 21. Lodtmann c. 1. S. 9.*

10. Er hat auch die ordines nicht, ist also in sensu juris canonici & ecclesiastici protestantium kein Bischof, wohl aber in sensu juris publici, wird auch im *Instrum. Pacis Art. XIII. S. 1. 5. 6. 8.* und in der Immerwehrenden Capitulation hin und wieder so genannt. *Lodtmann cit. Tr. L. III. Cap. II. S. 1. 2.*

Braut:

Brautschatz.

I.

Unsre Vorfahren kannten in den ersten Zeiten weder Erbtheilungen noch Brautschatz. Eitelkeit und zunehmender Geldreichtum führten letzteren ein, und erst, als das römische Recht allenthalben Ueberhand nahm, erhielt er seine jetzige Gestalt. Westphäl. Beiträge zum Nutzen und Vergn. von 1777. St. 47. und von 1778. St. 1. 2. 3. Möfers patriot. Phantasien, Band 4. N. 52.

2. Man nimmt hier gemeiniglich die Worte Brautschatz und kindlicher Antheil als gleichbedeutend, und versteht darunter alles was die von einem Hofe abgehenden Kinder aus demselben oder sonst von den elterlichen Vermögen erhalten. S. unten N. 19.

3. Vom Brautschatze der abgehenden Kinder, von freien aber reihpflichtigen Stäten. S. Abfindung der Kinder.

4. Von eigenbehörigen Stäten muß der Brautschatz der abgehenden Kinder vom Gutsherrn ausgelobt oder bestimmt werden. S. Auslobung.

5. Eben so verhält es sich bey denen, die auf Behandlungsgütern sitzen, in Ansehung dessen, was die Kinder aus dem Hofe erhalten, nicht aber dessen, was ihnen von dem eigenthümlichen Vermögen der Eltern zugetheilt wird. S. Behandlung N. 19. 27. 31. 32.

6. Durch die gutsherrliche Auslobung wird der Brautschatz ein onus reale der Stäte, und muß von dem Wehrfester derselben abgez

abgetragen werden, er mag nun Vater, Bruder oder Schwager des abgehenden Kindes, oder ein Fremder seyn, der etwa wegen Untüchtigkeit des eigentlichen Auerben die Stäte erhalten hat. Utermark Diss. Inaug. de quota filiali hom. prior. S. 4.

6. Auch findet bey den Eigenbehörigen in Ansehung des Brautschafes kein Unterschied zwischen den Kindern erster und zweiter Ehe Stat, es wäre dann, daß es ohne Weitläufigkeit dargethan werden könnte, daß die Stiefeltern des Auerben oder Wehrfesters auf der Stäte schlecht gewirthschaftet haben. Verordn. vom 5 Dec. 1768. (im Anhange 3. Eig. Ordn. VI. XXVI.) cfr. Zolsche in der Beschreib. der Graffsch. Tecklenburg S. 376. in der Anm.

7. Aber die Kinder, die einen Brautschaf aus der Stäte fodern, müssen in der Ehe des Wehrfesters auf dem Erbe gebohren seyn. Selbst die einem abgegangenen Wehrfester auf der Leibsucht gebohrnen Kinder, können von der Stäte keinen Brautschaf fodern. G. F. W. Lottmann diss. inaug. continens Positiones ex jure colonar. (Harderowici 1783.) S. 15.

8. Von der würlflichen Auslobung des Brautschafes und wie die Summe desselben zu bestimmen sey, siehe Auslobung.

9. Was in dem gutscherrlichen Auslobungs-Protocolle verzeichnet ist, muß den abgehenden Kindern werden. Eig. Ordn. Kap. 15. S. 9. v. Vinke Gedanken über das Eigenthum. Kap. 15. S. 11. Doch stehet diese Beweiskraft den gutscherrlichen Protocolen nicht gegen die abgehenden Kindern zu. S. Auslobung.

10. Die Frist, in welcher der gutherrlich ausgelobte Brautschaf bezahlt werden muß, ist nach der Verordn. vom 5. Dec. 1768. §. 10. verschieden. Ist ein einziges abgehendes Kind vorhanden, so muß demselben binnen Jahres Frist nach geschehener Auslobung so viel, als vom jährlichen reinen Ertrage der Stäte (s. Auslobung) übrig bleibt, und demnächst in den folgenden Jahren bis zur völligen Befriedigung desselben, jedesmahl die Hälfte solchen Ueberschusses von dem Behrfeßer ausgekehrt werden.

11. Sind aber der abgehenden Kinder mehrere, so muß im ersten Jahre, dem erstausgelobten, oder wenn sie alle zugleich ausgelobt sind, dem ältesten, dann im nächsten Jahre dem zweiten, und so fortan, der ganze jährliche Ueberschuß der Stäte gegeben werden. Hat nun ein jedes Kind einmahl den ganzen Ueberschuß der Stäte erhalten, so muß hernächst jedes Kind in solcher Ordnung bis es ganz abgefunden ist, sich mit der Hälfte des jährlichen Ueberschusses begnügen. *Ebend.*

12. Wenn die Leibzucht besetzt ist, muß der Ertrag derselben von dem an die Kinder auszuzahlenden Ueberschusse des Ertrags der ganzen Stäte abgezogen werden. *Ged. Verordn. §. 12.*

13. Wenn der Behrfeßer obige Zahlungsfristen nicht beobachtet, so muß er nach Ablauf derselben die Verzugszinsen entrichten, *angef. Verordn. §. 11. Phil. Ant. Gülich D. J de variis creditor. circa præstationes atque debita hom. prior. juribus §. 52.*

14. Läßt

14. Läßt aber das abgehende Kind den Termin hinstehen bis nach N. 11. die Reihe wieder an ihn kömmt, ohne dem Gutsherrn solches angezeigt, oder gegen den Wehrfester geklagt, und die Klage bey dem Gerichte gehörig fortgesetzt zu haben, so ist es seines Vorzugsrechts verlustig, und wie ein blosser Personal-Creditor anzusehen. *Ebend.*

15. Der gutsherrlich ausgelobte Brautschah geht den später contrahirten bewilligten Schulden vor. *J. F. A. Lodtmann D. J. sistens varia jur. civ. Osnabr. capita Cap. I. S. 9. Idem de jure mutui &c. S. 9. aber nicht den gutsherrlichen Pächten. Verordn. v. 27. Jul. 1779. noch den vorhergemachten bewilligten Schulden. Lodtmann de jure mutui l. c. s. Absonderungsrecht N. 2.*

16. Ein Ehemann hat wegen des ihm von seiner Frauen Vater oder Bruder, oder sonst von jemanden versprochenen Brautschahes ein gesetzliches Pfandrecht in den Gütern des Versprechers. Doch kann dieser Brautschah nicht anders gefodert werden, als wenn vorher alle und jede von dem versprechenden Theile vor der Zeit gemachte Schulden (sie mögen mit einem Pfandrechte versehen, oder blosser persönliche Schulden seyn) aus den Gütern abgefunden sind, und zwar ohne Unterschied: Ob der Mann, dem der Brautschah versprochen worden, gewußt oder nicht gewußt habe, daß damals die Schulden schon vorhanden gewesen. *Concursordn. vom 20. Nov. 1777. S. 35. im Cod. Const. Th. I. A. XXV. N. LXXX. S. Absonderungsrecht N. 2.*

17. Ganz anders verhält es sich, wenn es mit dem Manne, dem der Brautschatz seiner Frau nicht bloß versprochen, sondern bezahlt ist, zum Concurse kömmt, denn da tritt in Ansehung des Brautschazes, das sogenannte Frauenrecht ein.

18. Vermöge desselben gehört die Frau bey dem Concurse über ihres Mannes Güter, mit dem erweislich angebrachten Brautschaze und dessen Verbesserungen in die zweite Classe; in derselben steht sie zwar den übrigen dahingehörigen Gläubigern nach, hat aber mit dem Fiscus gleiches Recht. Concursordn. S. 30. Jedoch ist letzters durch die Verordn. v. 2. Nov. 1791. in Ansehung der Frauen landesfürstl. Vögte aufgehoben und dem Fiscus der Vorzug eingeräumt worden. S. Vögte.

19. Es wird hier aber unter Brautschatz alles verstanden, was die Frau ihrem Manne beim Antritte der Ehe oder nachher zugebracht, oder der Mann ihrentwegen wehrend der Ehe von den Eltern der Frau oder sonst an Erbschaften erhalten hat; in so fern in den Ehepacten nicht ein anderes verabredet ist, oder die Frau sich davon die Nutzung vorbehalten hat. Concursordn. a. a. O.

20. In sofern aber der Brautschatz in Hausgeräthe, Silber, Kupfer, Zinn, Betten, Linnen, eisernen und hölzernen Geschirre und dergleichen besteht, ist die Frau nicht befugt, solche Sachen (falls dieselben nicht dem Manne affirmato zu seinem gänzlichen Eigenthume übergeben worden) in dem Stande, wie sie eingebracht sind, zurückzufodern; sondern muß sich begnügen, daß ihr dieselbe in dem Stande wie sie sind, zurückgegeben werden; auch kann sie wegen der etwa nicht mehr vorhandenen Hausgeräthe keine Vergütung

ſang fordern, wenn ſie nicht beſcheiniget: daß dieſe Sachen durch die Handlung oder das Verſchulden des Mannes von Händen gebracht ſind. Concursordn. a. a. O.

21. Zum Beweiſe des Eingebrachten iſt der Regel nach das bloſſe Geſtändnis des Mannes, nebst dem Erbieten der Frau oder ihrer Kinder: dieſes eidlich zu beſtärken, nicht hinlänglich; ſondern der Beweis muß nach richterlichen Ermessen durch Zeugen oder ſonſt erſetzt werden. Concursordn. a. a. O. Wenn indessen die Liquidität der der Frau vorgesezten und andern Schulden auch bloß auf dem Geſtändnis des Schuldners beruht, ſo muß ſolches auch der Frau zu ſtatten kommen.

22. Das Vorzugsrecht der Frau kömmt auch ihren mit demſelben Manne erzeugten Kindern und deren Descendenten, nicht aber ihren etwa in einer andern Ehe erworbenen Kindern oder ſonſtigen auswärtigen Erben zu Statten (als welche zwar ein ſtilſchweigendes Pfandrecht, aber deswegen keinen Vorzug haben, und in die dritte Claſſe gehören. Concursordn. S. 30. 34.) es wäre dann, daß die Frau annoch bey ihren Lebzeiten vor oder nach entſtandenen Concurſe wirklich auf die Zurückgabe des Brautſchatzes eine Klage oder Anſprache eingebracht hätte, als in welchem Falle (es mag darauf von Seiten des Mannes im Verichte ſchon Antwort erfolgt ſeyn oder nicht) nicht allein die Hypothek, ſondern auch das Vorzugsrecht der Frau, allen und jeden Erben derſelben zu Nuße kömmt. Concursordn. S. 30.

23. Hingegen fällt das Vorzugsrecht der Frau ganz weg, wenn ſie mit ihrem Manne in Gemeinſchaft der Güter gelebt hat:

wie an solchen Orten, wo die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten hergebracht ist, bey Bürgern und andern nicht befreiten Personen so lange vermuthet werden muß, bis es dargethan ist: daß die Gemeinschaft vor, oder wehrend der Ehe auf eine gesetzmäßige Art ausgeschlossen oder wieder aufgehoben sey. *Concursordn.* S. 31. s. auch Gemeinschaft der Güter.

24. In der Stadt Fürstenau wird den jungen Eheleuten, welche die elterlichen Güter antreten, von ihrem Hochzeitstage an ein Freijahr verstattet, in welchem sie den abgetheilten Kindern weder Brautschaf noch Zinsen zu bezahlen brauchen. Urtestat der Stadt Fürstenau vom 3. Oct. 1695. in den *Act. Osnabr.* Th. II. St. II. S. 163. u. f.

Brautwagen.

1. Vermuthlich wurde zuerst die Kiste der Töchter eines Hofesgenossen von allen zu diesem Hofe gehörigen Leuten gefüllet. Die Eltern oder der aussteurende Bruder gab den vom Hofe gehenden Kindern natürlicher Weise ein mehreres, wie die übrigen zusteuern den Nachbarn und Hofesgenossen mit, und daraus entstand der Brautwagen. *Westphäl. Beytr. zum Nutzen und Vergn.* von 1778. St. I. Möfers patriot. Phantas. B. IV. St. 62.

2. Es besteht aber der Brautwagen aus gewissen Stücken an Kleidung, Vieh, Hausgeräthe, Betten, Bettlaken, Hemden und
der

dergleichen, und wird nach dem Urtheile des Hogezaften zu Vörden v. 27. May 1779. (in den *Act. Osnabr. Th. II. St. II. S. 165. u. f.*) den Töchtern bey ihrer Verheurathung mitgegeben, die Eöhne erhalten aber so viel nicht.

3. Die Bestimmung des Brautwagens und was dazu gehört, hängt sowohl von dem Willen der Eltern, als von den Vermögens-Umständen derselben ab. *Ebend.*

4. Wo das bewealiche Gut unter den Kindern gleich getheilt wird, findet unter den Namen von Aussteuer oder Brautwagen keine weitere Forderung an den Anerben Stat, und müssen die Kinder, das unter diesem Titel etwa bereits empfangene, bey der Theilung conferiren. *S. Abfindung der Kinder N. 12.* Bey den Eigenbehörigen ist der Brautwagen durch die Verordn. v. 5. Dec. 1768. *S. 1* und vom 27. Jul. 1779. bestimmt. *S. Auslobung N. 10.* Ist aber vor dem Edikte vom 5. Dec. 1768. ein voller Brautwagen ausgelobt oder versprochen, so muß dieser nach Kirchspiels Gebrauch, oder wenn dieser nicht zu erweisen ist, oder besondere Umstände der Stäte in Betracht gezogen werden müssen, entweder diesen Umständen nach arbitrio judicis oder durch einige Rechtsleute aus dem Kirchspiele bestimmt werden; und sind in solchen Fällen keine processliche Weitläufigkeiten zu verstaten. *Resolutum Regiminis ad instantiam Dris Meyers productum in Jud. Obergograv. ad causam Wollenbeck und Buch c. Col. Wulf zu Darum d. 4. Nov. 1772. num. act. 80.*

5. Von denen die auf Behandlungsgütern sitzen, *s. Behandlung N. 32.*

6. Auch

6. Auch in der Stadt Osnabrück wird bey der Theilung der elterlichen Verlassenschaft nach Beschaffenheit der Umstände den Töchtern ein ganzer oder halber Brautwagen vorabgegeben.
S. Theilung.

7. Zum ganzen Brautwagen rechnet man daselbst 1) ein Bette mit Zubehör 2) Linnengeräthe, sowohl zur Kleidung als zum Bette und zur Tafel, gemeiniglich von jeder Gattung zwey Duzend, 3) zwey Ehrenkleider, s. Ehrenkleid. 4) einen Kuffer, 5) einen Schrank, 6) ein Duzend Stühle u. s. w. Jedoch alles nach den Umständen der Eltern. *Chr. Rud. Woltermann D. J. de praeceptis in divisione hereditatis parentum liberis utriusque sexus de consuetudine Osnabrug. competentibus (Harderowici 1759.) S. 20.*

Bremer-Gulden.

S. Münzanschlag.

Briefträger.

Die Briefträger sind geringe Rötter, welche zum Dienste des Bischofs die Briefe an die Aemter, oder von da an die Vögte bestellen müssen, wogegen sie von verschiedenen andern Lasten, z. B. von den Handdiensten (Gograsendiensten und zuweilen auch von den Reihelasten und Bauernerken) frey sind, sonst aber keine Vorrechte haben. *C. G. W. Lodtmann Comm. de divis. personar. sec. consuet. Osnabr. S. 58.*

Brink

10. Die bey den Vögten angezeigten Klagen müssen von diesen monatlich sowohl der Cammer als den Beamten eingelandt werden. Rescript vom 17. Febr. 1729. im *Cod. Conflit.* Th. I. N. XXVI. N. XLIX. S. 1248. Rescript v. 27. Sept. 1734. im *Cod. Conf. a. a. O.* N. LII. S. 1242. Rescript vom 19. Febr. 1770. im *Cod. Conflit. a. a. O.* N. LX. S. 1259. u. f.

11. Wenn Fremde mit einem Brüchten belegt werden, sind sie zur Bestellung einer Cautio anzuhalten. Rescript vom 22. May 1730. im *Cod. Conflit.* Th. I. N. XXX. S. 1766. u. f.

12. In der Stadt Osnabrück gehören die Brüchtensachen für die Gerichts-Commission. S. Osnabrück.

13. Die am Höltinge angefesten Brüchten bezieht der Holzgraf; ehemals gehörte ihm nur der dritte Theil, und das übrige den sämtlichen Markgenossen. Rindlingers Münsterische Beiträge B. I. Append. VIII. N. d. S. 23. Klöntrup von den Erben und Gutsherrn 2c. Cfr. v. Cramers weglar. Nebenstunden Th. III. N. III. S. 19. N. a. f. auch *Tertia Holzgraviatis*. In der Oldendorfer Hegge beziehen die Heggenossen noch jetzt einen Theil der Brüchten.

14. Die Brüchten der Holzgrafen sind in Ansehung der Summe, wie C. G. W. Lodtmann *de jure Holzgrav.* th. 3r. behauptet, willkürlich. Allein da der Holzgraf nur eigentlich das Recht weisen sollten, was die Genossen gefunden haben, so muß wohl der gewöhnliche Mark-Brüchte zum Grunde gelegt werden, und

Brinligger.

1.

Die Brinligger sind geringe Wohner auf dem Lande, die sich in neuern Zeiten angebaut haben, also genannt von Brink, welches nicht bloß einen kahlen Hügel, sondern auch überhaupt ein ungebauetes Land bedeutet. Piper vom Markenrechte in Westphalen S. 79.

2. Brinligger und Neubauer sind zwey gleichbedeutende Ausdrücke. Daß sie sich in neuern Zeiten angebauet haben, sieht man auch daraus, daß sie gewöhnlich keine Markgerechtigkeit haben, und ihnen höchstens die Austrift verstattet wird.

3. Ohne Bewilligung der Marktgenossen, kann in einer Markt keine Neubauerey angelegt werden. S. Marktgenossen.

4. Den Neubauern werden gewöhnlich einige Freijahre verstattet, nach Abschluß derselben müssen sie in Ansehung des Schatzes und der Reihespflichten als halbe Markkötter, und wenn sie Markgerechtigkeit erhalten haben, als ganze Markkötter angesehen werden, und den Rauchschatz im ersten Falle mit einem halben Thaler, im andern Falle aber mit 1 Rthlr. selbst wehrend den Freiheitsjahren entrichten. Verordn. v. 7. May 1787.

Brodtkorn.

S. Saetkorn.

Bb

Bruch:

Brüchten.

I.

Die Brüchten oder Strafgelder, die von den Beamten an den Brüchtengerichten angelegt werden, gehören dem Bisthume. Gleiche Bewandniß hat es mit den von der Land- und Justizkanzley und dem geheimen Rathe (wie auch von übrigen Gerichten s. unten N. 5.) angelegten Strafen. C. G. W. Lodtmann. Delin. jur. publ. Osnabr. Lib. III. Cap. VI. S. 13.

2. Der Bestrafte muß gewöhnlich außer den angelegten Brüchten noch einige Auf- oder Brüchtenschillinge für die Amts- und Gerichtsdiener erlegen.

3. Von den Bruchfällen in den Städten ziehen die Magistrate vermöge besondern Privilegii die Hälfte. Wegen der Auf- oder Brüchtenschillinge ist die Observanz verschieden. Einiger Orten werden diese von den Beamten und den Magistratspersonen gleichfalls getheilt; an anderen Orten aber von ersteren allein bezogen. Cod. Constit. Th. I. B. II. S. 1206 in der Anmerk.

4. Nach der Verordn. Bischof Carls vom 12. Sept. 1704. (in dem Cod. Constit. Th. I. A. LV. 32. S. 283) müssen die Beamte in klaren Sachen die Brüchten gleich am Brüchtengerichte bestimmen; wenn aber die Sache nicht klar ist, dieselbe an das Gericht verweisen. Maslov. Not. jur. Osnabr. Cap. XII. S. 32.

5. In

5. In Amts- und Brüchtensachen haben die Landgerichte, so wie der Official keine Erkenntnis, doch können sie in den vor ihnen rechtshängigen Sachen pro tuenda jurisdictione & conservando ordine judiciario Strafen ansetzen. *Cod. Constit. Th. I. B. II. S. 1213.* in der Anmerk.

6. Dagegen können auch die Beamte in Brüchtensachen, wenn dieselben rechtshängig geworden sind, sich keiner Erkenntnis anmassen, noch mit Brüchten Ansetzung oder sonst zum Präjudiz der Hauptsache, ehe dieselbe entschieden ist, verfahren. *Verordn. vom 30. Oct. 1679. im Cod. Const. Th. I. A. I. N. XXVIII. Rescript vom 12. Jan. 1718. im Cod. Constit. Th. I. A. IV. N. XIII.*

7. Die Bögte dürfen diejenigen die auf erlassene Strafbefehle und Verabladungen nicht erscheinen, vor geschעהener Verurtheilung in die angesetzte Strafe nicht zum Brüchten setzen, oder desfalls bey dem Brüchtengerichte angeben. *Canzleyrescript vom 3. März 1711. im Cod. Constit. Th. I. A. XVII. N. II.*

8. Die Brüchten müssen durch die Bögte begetrieben werden. *Rescr. vom 15. Jan. 1703. im Cod. Constit. Th. I. A. XXVI. S. 1226.*

9. Nach der Verordnung vom 12. Sepr. 1704. muß den Bestraften der Zahlungstermin durch öffentliche Vorlesung von der Canzel kund gethan werden, ehe gegen dieselbe die Execution erkannt werden kann. *Mascov. l. c.*

und dann ist ja auch der Holzgraf an das Herkommen und die Markt-Gewohnheiten gebunden. S. Markrechte.

15. Sind die Brüchten zu hoch angefest, und haben sie mit dem Vergehen keine Proportion, so kann sie der Bischof als Oberholzgraf moderiren. C. G. W. Lodtmann l. c. th. 31. Diese Moderation wird bey hochfürstlicher Land- und Justiz-Canzley nachgesucht.

16. Wenn der Marktgenosse den Brüchten nicht gutwillig erichtet, kann ihn der Holzgraf durch die Mahlleute in der Markt pfänden lassen und wenn er extreme contumax ist von der Gemeinheit ausschließen. Möfers Einl. zur Osnabr. Gesch. S. 15. Piper vom Markt. in Westphalen Abschn. V. s. 9. S. auch Hölting. Holz. Mahlmann. Marktgenoss.

17. Ausmärker werden in der Markt stärker und gewöhnlich doppelt gebrüchtet.

18. Im Concurrenz werden die Brüchten und Strafgeelder dem Fiscus erst in der letzten Classe; nachdem alle, auch die persönlichen Schulden des Gebrüchteten bezahlt sind, zuerkannt. S. Ordnung der Gläubiger.

Brüchtengericht

Vor die Brüchtengerichte, welche von den Beamten mit Zuziehung des Vogterichts jährlich einmahl abgehalten werden, gehören

B b 3

alle

alle Verbrecher die insgemein mit Gelde gebüffet werden, und deren Strafen nicht auf Leib und Leben gehen mithin eigentlich nicht criminell sind, z. B. Schlägereien, die wieder in gemeine (trokne Schläge, Duffschläge) und Blutrünstige (Blutrunnen) getheilt werden, Scheltungen, und überhaupt alle Policen-Verbrechen. *Cod. Constit. Th. I. B. I. S. 816.* in der Anmerk. s. auch Injurien.

2. Ferner gehören vor dieselbe nach dem Tanzley-Rescr. vom 28. Sept. 1719. (im *Cod. Constit. Th. I. A. VII. N. XXXIX.*) auch die Adulteria, Gotteslästerungen, Sortilegia, divinationes, incestus, stupra insonders sapius iterata, lenocinia, das späte Bierchenken auf den Kirchhöfen, wann auf Hochzeiten und Kindtaufen zu viel Gäste gebethen sind, wann gemeine Wege (sollten es auch Leichen- und Kirchen-Wege seyn) gehörig nicht gebesert sind oder darauf Schlägerey vorkiele, wann bey Kirchhöfern falsche Maasse und Gewichte befunden wurde (ungeachtet die Archidiaconen sich die Bestrafung dieser Verbrechen und Personen ausschliesslich zueignen wollen, und überhaupt alle Verbrechen, die nicht die Religion, Geistlichkeit und Kirchen-Jurisdiction allein betreffen.

3. In Ansehung der Hurerey wurde indessen in dem Rescripte vom 9. Oct. 1721. erklärt: daß in deren Bestrafung zwischen den Beamten und Archidiaconen die Prävention Stat haben solle. *Cod. Constit. Th. I. A. VII. N. XL.* So wird es auch heutiges Tages in Ansehung der übrigen hieher gehöri-gen Verbrechen gehalten.

4. Bey

4. Bey Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen wird auf den *locum delicti* gesehen, wenn nicht auch die Personen selbst befreiet sind, daher werden auch die gebrodeten Diener der Adeltichen und deren Brechtenleute, besonders wenn sie auffer den Brechten sich vergehen, jedoch *prævia requisitione* oder auch in *vim commissionis* von hochfürstl. Canzley am Brüchtengerichte bestraft. Landesfürstl. Resolution *ad desideria statuum* vom 5. März 1720. N. 10. (im *Cod. Const. Th. I. U. II. N. IV. S. 313.*) und vom 19. Apr. 1720. (Ebenf. S. 321.) in gleicher Art vom 30. Sept. 1697. (im *Cod. Constit. Th. I. U. IX. N. XXXII.*)

5. Und sollen die Verabladungen der Brechtenleute und gebrodeten Diener zum Brüchtengerichte immediate durch die Untertobte geschehen. Resolution auf das ständische Gesuch vom 14. Nov. 1747. (im *Cod. Constit. Th. I. Abschn. II. N. XI. S. 362.*) und zwar, wenn der zu verabladende auf adelichen Gründen wohnt, schriftlich nach einem bestimmten Formular, wenn er aber nicht auf adelichen, sondern nur auf adelich freyen Gründen wohnt, mündlich. Rescript vom 17. Aug. 1739. im *Cod. Constit. Th. I. U. XVII. N. VI.*

6. Ueber die Bestrafung der adelichen Diener und Brechtenleute vom Amte und Oogerichte, wenn sie in den Brechten *excediren*, finden sich verschiedene Landesfürstliche Erklärungen. Noch im siebenzehnten, auch zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts legte man solche den Beamten zu, und dahin gehen die landesfürstliche Resolution vom 4. Jul. 1682. (*Cod. Const. Th. I. U. II. N. I. Anmerk. 1.*) und die Canzley Bescheide v. 1 Dec. 1683. und

und 6. May 1715. (*Cod. Constit. Th. I. A. XIII. S. 817. 818.* in der Anmerk.) wiewohl man schon damals bey dem Hausgesinde der landesfürstlichen Bedienten in der Stadt Osnabrück, wenn sie auch auf der Bürgererey straffällig wurden, eine Ausnahme machte. (*S. Osnabrück*) und auch nachher jene Resolution nur in so weit bestätigte, daß die Ritterschaft darüber feiner gehört werden sollte. Nach den Erklärungen der Bischöfe Carl vom 30. Jul. 1712. und Ernst August II. vom 31. Oct. 1716. (*Cod. Constit. Th. I. A. XXX. Anhang VI. IV. S. 1795. u. f.*) worin das desfallsige ständische Arrestat vom 15. Jun. 1712. bestätigt ist, sollen die Eigenthümer und Heuerleute der befreiten oder von adelichen Häusern getrennten Gründe der beamtlichen und gograslichen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen seyn; und werden die Vergehungen der befreiten Personen, sowohl als die, welche auf adelichen Gründen begangen werden, von der Land- und Justiz-Canzley bestraft, oder deren Bestrafung von denselben den Beamten committirt. *Cod. Constit. Th. I. B. II. S. 903. in Anmerk. s. auch daselbst S. 1678. in der Anm. und S. 1783. Anmerk. 5.*

7. Die Brüchtensachen müssen bey der ordentlichen in den Gogerichts-Distrikten der Beklagten abzuhaltenden Brüchtengerichten vorgenommen, und nicht an besondere Amtstage gezogen werden. Rescript vom 21. Nov. 1774. im *Cod. Constit. Th. I. A. XXVI. N. LXI. S. 1260.*

8. Nach dem Rescripte vom 10. Aug. 1658. sollen bey dem Brüchtengerichte auf einen Tag nicht mehr vorgeladen werden, als auf einen Tag vorgenommen werden können. *Cod. Constit. Th. I. A. XXVI. N. XX, S. 1218.*

9. In

9. In den Brüchtengerichten müssen die Sachen sofort de simplici & plano abgethan, und ohne Noth nicht an die Gerichte verwiesen werden. Rescript v. 11. Aug. 1718. (im *Cod. Const. Th. I. A. XVIII. S. 924.* in der Anmerk.) Rescr. vom 24. Sept. 1718. (daselbst A. XXVI. S. 1243.) Rescript v. 25. Sept. 1719. (daselbst S. 1272. u. f. in der Anm.) Ein tumultuarisches Verfahren sollte indessen nicht Stat haben, auch sollte ohne gegründeten Verdacht keiner mit einem Eide beschworet werden.

10. Bey den Brüchtengerichten werden keine Advocaten und Procuratoren zugelassen. *Cod. Const. a. a. O. Seite 1244. imgl. S. 1273.* in der Anmerk.

11. Bey Ansetzung der Brüchten muß auf die Vermögens- Umstände der Straffälligen gesehen und die Unvermögenden stat der Geldstrafen mit einer Leibesstrafe belegt werden. Decret vom 17. Jan. 1724. im *Cod. Constit. Th. I. A. XXVI. N. XLVII. S. 1247.*

12. Die Brüchtenprotocolle müssen der Cammer unverändert und von beiden Beamten unterschrieben zugeschickt werden. Rescr. vom 28 August 1710. (*Cod. Const. a. a. O. S. 1231.*) Rescript v. 17. Dec. 1717. (*Cod. Const. a. a. O. S. 1245.*) Rescript v. 1717. (im *Cod. Constit. a. a. O. S. 1275.* in der Anmerk.)

Brüchtenklage.

Dem Straffälligen wird am Brüchtengerichte selbst die angelegte Strafe bekannt gemacht. Dann muß nach geendigten Brüchten-
 Ec gerichtete

gerichte den Bögten das Brüchten-Register binnen vierzehn Tagen zugeschieft, und zugleich bekannt gemacht werden, daß jeder Verurtheilte den angefügten Brüchten binnen acht Tagen bey Strafe der Pfändung zu bezahlen habe. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist wird der Gebrüchete durch den Untervogt, der dafür r. s. erhält, gepfändet und das Pfand bleibt 4 Wochen stehen, dann aber wird mit der Execution fortgefahret. Wer sich nun über den angefügten Brüchten beschweren will, muß solches binnen diesen vier Wochen thun. Verordn. v. 15. Dec. 1774. im *Cod. Conflit.* Th. I. N. XXVI. N. LXII. S. 1261. u. f.

2. Es muß aber die Brüchtenklage bey der Land- und Justitz-Canzley eingegeben und derselben ein Auszug des Brüchtenprotocolls beigelegt werden. Rescript vom 16. Jul. 1731. *Cod. Confl. a. a. O. VI. L.* Seite 1248. u. f. Rescript v. 6. Oct. 1757. im *Cod. Confl. a. a. O. VI. LVI.* 1257. angef. Verordn. v. 15. Dec. 1774.

3. Wenn nun der Brüchtenkläger beym Amte ein Schreiben um Bericht, und sodann nach dessen Insinuation binnen 4 Wochen keine weitere Resolution beybringt, so ist der Brüchten ohne weiteren Anstand bezutreiben. Verordn. v. 15. Dec. 1774.

Br ü c k e n.

Die Brücken, die in gemeiner Mark liegen, sind entweder zum Nutzen und Bequemlichkeit der Markgenossen angelegt, alsdann sind die Markgenossen verpflichtet, sie zu unterhalten; oder sie sind überhaupt zum Besten der Reisenden, zum Handel &c. angelegt, alsdann

alsdann liegt die Unterhaltung derselben den Markgenossen, als Markgenossen, nicht ob: Piper vom Markter in Westph. A. IV. S. 9. aber doch zuweilen als Unterthanen, und muß ihnen in beiden Fällen das benötigte Holz aus der Mark angewiesen werden. Wegeordnung von 1713. S. 8.

B u c h e n.

I.

Die Buchen gehören nach dem S. 2. Kap. 18. wie auch S. 11. Kap. 15. der Eig. Ordn. zum Blumenholze, das der eigenbehörige Befehlshaber ohne gütsherrliche Erlaubnis nicht fällen darf, nach dem S. 12. Kap. 15. der Eig. Ordn. aber zum Unterholze.

2. Diesen Widerspruch in den Gesetzen könnte man zwar so erklären, daß man unter das Blumenholz nur solche Buchen rechnet, die bereits das Alter erreicht haben, wo sie Blumen und Früchte tragen, mithin als Saetbuchen anzusehen sind, und zur bequemern Unterhaltung der Gehölze geschont werden müssen. Allein die Observanz macht überhaupt keinen Unterschied und stellet die Fällung der Buchen, (nur daß die Gehölze überhaupt nicht ruiniert werden dürfen) den Eigenbehörigen frey. Da nun auch die Eigenthumsordnung aus Attestaten der Gütsherrn erwachsen ist, so scheint die gelindeste Meinung die billigste zu seyn.

3. Von Anlegung der Buchenkämme, s. Eichen.

B ü r g e n.

I.

Eigenbehörige Personen können für keinen andern Bürge werden, ihre Bürgschaften sind null und nichtig. Eig. Ordn. Kap. XV. §. 6. C. G. W. Lodtmann Comm. de divis. personar. sec. consuet. Osnabr. §. 5. 8. Ph. Ant. Gülich D. J. de variis creditor. circa praest. atque deb. hom. propr. jur. §. 8.

2. Dies ist erst durch die Eigenthumsordnung eingeführt, denn vorher hatten die Bürgschaften der Eigenbehörigen wenigstens den Effect, daß der Gläubiger actionem personalem gegen den Bürgen anstellen konnte. Von Vint Gedanken über das Eigenthum. Kap. 15. §. 8. J. Theob. Brickwedde D. J. continens quasd. quaestiones ex ord. colonar. Osnabr. (Härderowici 1769) qu. 2. G. H. a Blechen Posit. ex jur. colonario th. 11.

3. Unter dem Verbote der Bürgschaften sind auch die Expressmissionen begriffen. Nachtrag zur Eig. Ordn. N. XX. Cfr. Brickwedde cit. diss. qu. 3.

B ü r g e r : D r a c h t.

S. Dracht.

B u r g m a n n.

I.

Die Burgmänner bey den Besten und Schlössern des Hochstifts sind größtentheils eingegangen. Nur zu Quakenbrück sind noch

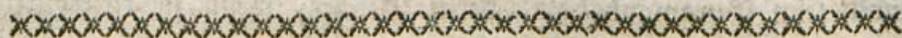
noch zehn Burgmannshöfe, deren Besitzer, wenn sie ritterbürtig sind, Burgmänner genannt, und als solche zum Landtage (jedoch nur collective) berufen werden. Sie machen zugleich auch einen Theil des Magistrats aus. S. Quakenbrück.

2. Wenn ein solcher Burgmannshof verkauft wird, pflegt die Burgmanns-Gerechtigkeit, welche die Landtagsfähigkeit und Jagd mit begreift, zu 500 Rthlr. angeschlagen zu werden.

3. Die Jagd will man den Burgmännern zu Quakenbrück nur collective zugestehen; sie sind aber im Besitze einzeln von ihren Höfen zu jagen.

4. Dem Meyer zu Schleddehausen (und vielleicht auch andern) ist die Jagd nach Burgmanns-Gerechtigkeit verliehen, was das sagen wolle, weiß ich nicht.

5. Von den Grödenbergischen Burgmännern ist auch noch ein Ueberbleibsel da, wenigstens empfangen, die Besitzer einiger in der Nachbarschaft von Melle gelegenen Güter (z. B. Bruche) jährlich aus dem Grödenbergischen Amtsregister noch 2 Gulden unter den Namen Burgmannswein; und die Besitzer der Häuser Bruche und Laer sind als Burgmänner nebst dem Mellischen Magistrate Patronen der evangelischen Kirche zu Melle.



C.

C a f f e e.

I.

Es stehet den Krämern und Schenken zwar frey, Wein, Caffee und Thee aus dem Hause zu verkaufen, auch allenfalls einem Reisenden im Hause zu schenken; einem schatzpflichtigen Unterthanen aber als Gast in seinem Hause dergleichen vorzusetzen, ist ausser den Städten bey 10 Rthlr. Strafe verboten. Verordn. vom 3. Merz 1766. S. 1. im *Cod. Constit. Th. 1. A. XXV. N. LXV.*

2. Auch findet wegen geborgten Weins, Brantweins, Caffees, Thees und Zuckers keine Klage Stat, noch kann der Gläubiger einer solchen Forderung halber, bey entstehenden Discussionen gehört und classificirt werden. *Ged. Verordn. S. 2.*

3. Ein Kaufmann der eine Rechnung von andern Waaren einklagt, muß auf Erfodern des Schuldners schwören, daß in der Rechnung unter verstellten Namen kein Caffee, Thee, Wein, Zucker, Brantwein &c. begriffen sey, sonst ist er seiner eingeklagten Forderung verlustig. *Ged. Verordn. S. 3.*

4. Wenn die Procuratores fisci in Erfahrung bringen, daß ein oder anderer Kaufmann mit dem Käufer in verordnungswidri-
gen

gen Einverständnisse lebe, haben sie solches beyn Brüchtengerichte anzuzeigen, wo der Käufer sowohl als der Verkäufer arbitrarie zu bestrafen sind. *Ebend.*

5. Kein schakpflichtiger Unterthan, es sey in den Städten, Biabolden oder auf dem platten Lande, darf bey fünf Thaler Strafe seinen Arbeitern und Tagelöhnern Wein und Caffee geben, oder in seinem Hause zu trinken gestatten. *Ebend. S. 4.*

C a l e n d e r.

I.

Der Gregorianische Calendar ist in diesem Hochstifte schon durch die Immerwährende Kapitulation Art. 57. eingeführt. *S. Verordn. vom 7. Jun. und 25. Oct. 1776. in den Cod. Const. Th. I. N. XXV. N. 1.*

2. In der Stadt Osnabrück aber kann er erst nachher im Gebrauch wie der Cardinal Franz Wilhelm im Jahre 1652. alle auswärtige Calendar verbot. *Mascov in Not. jur. Osnabr. Cap. XII. S. 11.*

3. Man muß also bey allen Urkunden, die auf dem Lande vor dem Jahre 1648. und in der Stadt vor dem Jahre 1652. geschrieben sind, das Datum zehn Tage später rechnen.

Calenbergische Kanzley-Ordnung.

I.

In Ansehung der Ordnung des Processus müssen die hiesigen Gerichte der Calenbergischen Kanzleyordnung folgen. *Verordn. v. 16. Febr. 1723. im Cod. Const. Th. I. N. I. N. XXIV.*

2. Es

2. Es ist also die Calenbergische Canzleyordnung im hiesigen Lande ein gemeines Gesetz, und gilt in Proceßsachen vermöge Rescripts vom 16. Jul. 1726. selbst vor der Interims-Canzley-Ordnung. *Cod. Const. Th. I. A. I. S. 173. in der Anmerk.*

3. Nach der neueren Verordnung vom 15. May 1775. S. 15. ist sie indessen nur ein *lex subsidiaria*. *Cod. Const. Th. I. A. XVIII. N. XII.*

Cammerzieler.

Zur Unterhaltung des kaiserlichen und Reichs-Cammergerichts giebt das Hochstift Osnabrück zu jedem Ziel 81 Rthlr. 14½ Kreuzer. Büschings Erdbeschreibung Th. III. B. 1. S. 855.

Canon.

S. Grundzinsen.

Canzley.

1.

Die Land- und Justiticanzley muß mit Rätthen, Secretairen und Cancellisten von beiden Religionen in gleicher Anzahl besetzt seyn, und wenn ein Rath stirbt, ein anderer von derselben Religion wieder angesetzt werden. Immerwehr. Capitulation Art. 49. im *Cod. Constit. Th. I. B. II. A. XXX. N. 1.*

2. Die

2. Die Canzley besorget die Landesangelegenheiten in Absicht des Landtages und der Landstände, und constituirt mit den sechs ständischen Landräthen den Landrath. *Cod. Const. Th. I. B. II. S. 1664. s. Landrath.*

3. Sie ist das forum des Landesfürsten, bey welchem selbiger Recht nimmt und giebt, so auch der landesfürstlichen Bedienten, Beamten und Magistrate, so wie der Landstände, und vertreten die *Advocati patriæ & fisci* die gemeinen Landes- und besondern Hoheits- und fiscalischen Sachen. *Cod. Constit. a. a. O. u. f.*

4. Die Beamten und Bögte dürfen ohne vorgängige Verordnung und Genehmigung der Canzley keine Collecten anlegen. *S. Collecten.*

5. Alle fürstliche und Stiftsbediente, so auch die Bografen und Rentmeister müssen von der Canzley beeidet und vorgestellet werden. *Rescript v. 14. Oct. 1720. im Cod. Constit. Th. I. II. IV. V. VI.*

6. Nach der immerwehrenden Capitulation Art. 42. werden auf der Canzley, Canzler, Rätthe und Secretairen in Gegenwart der Domkapitular-Deputirten, die übrigen Bedienten aber bey der Hofstaat oder auf der Canzley in Eid und Pflicht genommen; und sind folglich so vor als nach derselben die vornehmern Bedienten, als die Drossen und der Official bey Hofe (wessfalls sich der Canzler oder ein Rath nebst dem Canzley Secretair dahin verfügte) die übrigen Landesbediente, als die

Dd

Advo-

Advocati und Medici patriæ, der Advocatus fisci, die Rentmeister, Richter und Vograsen, der Canzley-Registrator und übrige Canzleyverwandte, die Actuarii des Officialats und der Vogesrichte, Fiscals, Vögte, Criminal- und Zuchthaus-Bediente u. s. w. bey der Canzley beeidigt. Die Beeidung des Stiftspfenningmeisters geschieht in domo capitulari von den Canzley-Deputirten in Gegenwart der ständischen Deputirten. *Cod. Constit. Th. I. B. II. S. 1664, 1665. in der Anmerk.*

7. Die Vograsen und Rentmeister müssen, wenn sie außerhalb Landes reisen wollen und dazu die landesfürstliche Erlaubnis haben, dieses der Canzley anzeigen. *Rescript v. 8. May 1723. im Cod. Const. Th. I. A. IV. N. VII.*

8. So müssen auch alle Todesfälle landesfürstlicher Bedienten, wie auch alle Vorfälle in Grenzsachen der Canzley einberichtet werden. *General-Ausschreiben v. 15. Jan. 1773. im Cod. Constit. Th. I. A. IV. N. VIII.*

9. Die Güter der Vögte, welche dem Stifte schuldig geblieben sind, können zwar von dem Vograsen ästimirt, müssen aber bey der Canzley in Discussion gezogen werden. *S. Extract des Landrathschlusses von 1697 und 1719. im Cod. Constit. a. a. O. N. XI.*

10. Zu des Bischof Bernhards und Pflü Sigmunds Zeiten wurden aus den Mitgliedern der Canzley besondere Commissarii generales ernannt, vor welche oder der sogenannten Audienz, alle Appellations und andere in der Proceßordnung für die Canz-

ley

ley und Audienz oder das Commissionsgericht Tit. 4. specificirte Sachen gehören sollten. *Cod. Constit. Th. I. A. I. N. VIII. und IX.*

11. Jetzt gehören allein die Appellationsfachen nach erkann-
ten Processen für die Audienz oder das Commissionsgericht, die
übrigen aber ohne Unterschied in der ersten und folgenden Instanz
zur gemeinen Canzley; welche so viel die Criminalsachen insbe-
sondere betrifft, den Beamten die nöthigen Instructionen ertheilet
und den ganzen Proceß dirigirt. *Cod. Constit. Th. I. A. I. S. 56. in der Anmerk.*

12. Ueber die Ansetzung des vorsitzenden Commissarius bey
dem Appellationsgerichte entstanden unter der zweiten Ernestini-
schen Regierung einige Irrungen. Bischof Element August über-
trug nach Absterben des Domprobsten von Kerffenbrock dessen
Nachfolger diese Stelle. *Cod. Const. Th. I. B. I. S. 270. in der Anmerk.*

13. Vor der Canzley können alle dieses Hochstifts weltliche
Eingefessene besprochen werden, so auch die Mitglieder der Canz-
ley selbst und alle Beamte und Stiftsbediente. Rescript vom
27 März 1730. im *Cod. Constit. Th. I. A. IV. N. II.*

14. Außerdem hat die Canzley mit allen übrigen Gerichten
concurrentem jurisdictionem in weltlichen Sachen, jedoch also,
daß die Stadt Osnabrück über die Ihrigen die erste Instanz allein
behält. *Cod. Const. Th. I. A. I. S. 174.*

15. Nach dem Rescripte Ernst August I. vom 25 Nov. 1685. (im *Cod. Const. Th. I. A. II. VI. II*) welches Ernst August II. d. 1 Aug. 1716. bestätigt hat, (*S. Cod. Const. Th. I. A. VI. VI. X* und Unfug und Ungrund der Domkap. *Gravaminum &c. ad grav. 23. adj. k. S. 70. u. f.*) gehören ausschließlich vor die Canzley, 1) alle Appellationen von weltlichen Gerichten in den Städten und auf dem platten Lande. *Mascov. Notit. jur. Osnabr. Cap. 14. §. 7.* 2) alle Land- und Schatz- Sachen 3) alle Marktsachen *Mascov. l. c. §. 3.* 4) Jagd- sachen, 5) Lehnsachen. *Mascov. l. c. & Cap. 12. §. 7. 37.*

16. Allein dieses leidet wieder einige Einschränkung, indem Clemens August durch ein Rescript vom 3 März 1735. (im *Cod. Const. Th. I. A. VI. VI. XIX.*) der Canzley erstlich alle Erkenntnis in Mark- Jagd- und Fischerey- Sachen, wenn der Beklagte eine geistliche Person wäre, untersagte, und zweitens dem Kläger überhaupt die Wahl ließ, ob er an der Canzley oder am Officialate oder den Commissionsgerichten klagen wollte. *S. Wiederlegung der Triptik in c. Hammerstein c. von Kerfsenbrock appell. 2. adj. 9. S. 211.* Nun hat zwar, was den ersten Punkt der elementinischen Verordnung betrifft, deren Gültigkeit aus dem Zustande des Entscheidungsjahres beurtheilt werden muß, die Canzley die Entscheidung in Marktsachen (welches aus der Immerwehrenden Capitulation Art. 5. nicht beurtheilt werden kann, weil Markenrechte nicht unter die Vorrechte des geistlichen Standes begriffen sind, und selbst die Holzgrafen in Marktsachen über geistliche Personen erkennen können. *S. Holzgraf*) hergebracht, und so wohl vor als nach Errichtung

tung der immerwährenden Capitulation über geistliche Personen in Marksachen erkannt; daher dann auch auf Verlangen der Ritterschaft im Jahr 1747. das alte Recht wieder hergestellt wurde. (s. *Cod. Const. Th. I. A. II. S. 363.* und *A. VI. A. XXII.*) allein nicht lange nachher führte das Dom-Kapittel das *jus novum* nach der clementinischen Verordnung wieder ein.

17. Als auch die Canzley im Jahre 1743. eine vom Hölting an das Voggericht verwiesene Sache von da abfordern wollte, wurde ihr durch ein Rescript des geh. Raths (im *Cod. Const. Th. I. S. 787. Anm. 5.*) anbefohlen, die Sache, in so fern sie keine andere Gründe hätte, als die in der Interimsordnung von 1714, welche niemals zu Stande gekommen, und also auch der Canzley keine ausschließliche Gerichtsbarkeit ertheilen könnte, enthalten wären, an dem Voggerichte zu lassen. S. *Wiederlegung der Triplik in Sachen von Hammerstein c. von Kerffenbrock adj. 8. S. 210.* *C. G. W. Lodtmann de jure Holzgraviati not. 5.*

18. Die Canzley ist in vormundschaftlichen Angelegenheiten der Ritterschaft nach einer Vereinigung derselben vom 20. Jan. 1770. (welche wehrend der Minderjährigkeit des jetzigen Landesfürsten unter dem 22 März eben dieses Jahrs von seiner königlichen Majestät von Großbritannien bestätigt ist) allein *forum competentis*. *Cod. Const. Th. I. A. IV. A. III.*

19. Keiner darf von der Canzley ohne Erlaubnis der Rätthe Acten oder Documente mit nach Hause nehmen. *Canzley Verordn. von 1707. S. 12. Mascov. c. I. Cap. 12. S. 33.*

20. Wer bey der Canzley angestellt ist, darf in einer daselbst rechtshängigen Sache nicht advociren. Verordn. vom 15. Sept. 1693. (im *Cod. Const. Th. I. A. IV. A. XV.*) *Mascov.* l. c. S. 23.

21. Die Acten werden bey der Canzley unter den Råthen nach der Ordnung ausgestellt. Verordn. von 1707. S. 6. (im *Cod. Constit. Th. I. A. IV. A. XVI.*) *Mascov.* c. l. S. 33.

22. Wenn einer von den Canzleyråthen durch die andern überstimmt wird, so muß er seiner besondern Meinung ungeachtet, das wieder sein votum gegebene Bescheid mit unterschreiben. Eine solche Unterschrift aber inferirt nichts weiter, als daß das Bescheid gesetzmäßig durch die meisten Stimmen gegeben sey. Verordn. vom 15. Sept. 1693. S. 8. *Mascov.* l. c. S. 23.

23. Die Canzley = Sessiones werden alle Montage, Dienstag, Freytage und Sonnabende gehalten. *Cod. Const. Th. I. A. IV. S. 416. A. 12.*

Canzley = Interims = Ordnung.

I.

Unter der ersten ernestiniſchen und folgenden carolinischen Regierung wurde auf verschiedenen Landtagen über die Erlassung einer Gerichtsordnung gehandelt. Endlich wurde das Concept der Canzley = Ordnung den Stånden vorgelegt, und, nachdem ein und anders darin geändert war, im Jahre 1714. vollzogen, und der

Canz-

Canzley zuge stellt, welche dieselbe den 4. May publicirte. Bey dem Landtage des folgenden Jahrs dankten die Stände dem Bischof für deren Erlassung. Es wird zwar in dem Rescripte vom 16. Jul. 1726. (Cod. Conflit. Th. I. S. 173. in der Anmerk.) angeführt: daß theils Stände daegen contradicirt hätten, gleichwohl ist dieselbe, in sofern nicht in Proceßsachen durch die calenbergische Canzley-Ordnung ein anders eingeführt ist, unter den folgenden Regierungen bestätigt, und die Advocaten werden noch jetzt darauf beeidigt. Cod. Conflit. Th. I. B. I. S. 146. in der Anmerk.) Canzley-Rescript vom 1 Jun. 1714. (Cod. Const. a. a. O.) Rescript vom 27 März. 1739. (im Cod. Const. Th. I. A. IV. N. II.) Canzley-Reglement von 1735. S. 11. (daselbst N. XLVII.) Rescript v. 15 Dec. 1716. (im Cod. Const. Th. I. B. II. A. XIV. N. III.)

2. Auch wird sie noch jetzt befolgt, wenn in ein oder andern nicht specialiter ein näheres verordnet, oder durch den *stylum curiae* geändert worden. Durch diesen letztern ist es insonderheit hergebracht, daß da die *ordinaria remedia suspensiva*, 1) in der *querela nullitatis s. iniquitatis dictione*, 2) in der *revisione actorum*, und 3) in der *Appellation* bestehen, die in der *Interims-Ordn.* Art. 16. b. vorgeschriebene *renunciatio appellationis* bey Zulassung des *remedii revisionis* der Regel nach nicht erfordert wird. Canzley Verordn. v. 15 May 1775. im (Cod. Const. Th. I. A. XVIII. N. XII.) cfr. Cod. Const. Th. I. B. II. S. 257. u. f. in der Anmerk.

Canz-

Canzleyfässig.

S. Amtesfässig.

Capitel.

Ausser dem höchwürdigen Domkapitel (wovon unter einer eignen Rubrik) haben wir noch das Kapitel zu S. Johann und zu Wiedenbrück. Im erstern ist ein einziger evangelischer Canonicus, weil nicht erwiesen werden konnte, daß in anno decretorio (1624.) mehrere vorhanden gewesen waren. Cfr. Strubens rechtl. Bedenken. Band I. Bed. 184.

2. Die Probste dieser beiden Kapitel werden aus den Mitgliedern des hochw. Domkapitels gewählt.

3. Das Kapitel zu Quakenbrück ist eingegangen und nur der Probst, welches allemal ein evangelischer Domherr ist, und der Decanus beybehalten, indem die übrigen Einkünfte zu andern Zwecken verwandt sind.

Capitulation.

Die immerwährende Capitulation ist ein zwischen dem Cardinal Franz Wilhelm und dem höchwürdigen Domkapitel zu Osnabrück auf der einen, und dem Hause Braunschweig-Lüneburg auf der andern Seite den 28. Jul. 1650. geendigter Vergleich, worin alles was ein Bischof von beiden Religionen in weltlichen und Kirchen-

Kirchensachen zu thun oder zu lassen hat, festgesetzt ist. C. G. W. Lodtmann Delin. jur. publ. Osnabr. L. I. Cap. III. S. 2. Cfr. Krefß vom Archidiaconal-Wesen Kap. IV. S. 14. u. f. J. D. Köler Diss. de compensat. ducibus Brunsw. & Luneb. in instrum. pacis Osnabr. facta S. 17. C. Grundgesetze.

2. Diese Capitulation ist gedruckt und manchmal aufgelegt. Zwey Ausgaben derselben sind aber verboten, nemlich a) der Abdruck von 1651. in 4. (Osnabrück), wobey ein Catalogus der Prälaturen, Klöster, u. s. f. Diese verbot der Cardinal Franz Wilhelm in eben dem Jahre, weil darin ganze Stellen ausgelassen und der Sinn verstümmelt war. Ernst August I. erneuerte dieses Verbot den 6. August 1717. b) die zu Neuhaus im Paderbornischen 1717. herausgekommene Ausgabe, als wosellst sie das Domkapittel mit verschiedenen andern Privilegien abdrucken ließ. Diese verbot Ernst August II. weil der Abdruck mit dem Exemplar im Archive zu Hannover nicht überein kam. *Mascov. Notit. jur. Osn. Cap. 12. S. 41. Lodtmann c. 1. S. 3. Wiederlegung der Tripl. in r. Hammerstein r. von Kerßenbrock appell. 2. adj. 25.*

3. Die beste Edition ist diejenige, welche dem auf dem Reichstage 1720. übergebenen Memoriale des Osnabrückischen Gesandten beigefügt, und im Unfug und Ungrund 2c. wiederhohlt ist. Die, welche Krefß seiner Abhandlung vom Archidiaconal-Wesen in adj. S. 188. u. f. beigefügt hat, ist sehr fehlerhaft. C. G. W. Lodtmann l. c.

Ee

4. Die

4. Die Frage: Ob die immerwehrende Capitulation dem Instrumento Pacis und dem darin festgesetzten Entscheidungsjahre derogire? wird aus den in dieser Capitulation Art. 20, 27, und 32. enthaltenen Gründen im Unfug und Ungrund 2c. S. 11. f. S. 318. u. f. im Krefß vom Archid. Wesen K. IV. §. 12. n. 5. und n. (4). S. 92. 95. §. 21. n. 11. S. 135. u. f. Desgleichen in der Triplik in c. von Hammerstein c. von Kerffenbrock *app. 2. c. 1. Sect. V. §. 29. S. 10. u. f.* verneinet, und hingegen in der Wiederlegung der Triplik in c. Hammerst. c. v. Kerffenbr. §. 29. S. 38. §. 40. S. 51. §. 75. S. 111. bejahet. Cfr. *Lodtmann cit. loc. S. 5.*

5. Es vermindert die Autorität dieser immerwehrenden Capitulation nicht, daß sie nicht auf dem Reichstage bestätigt ist, (s. Schluß derselben) noch daß Cardinal Franz Wilhelm heimlich dagegen protestirt hat. Krefß a. a. O. *adj. c. 4. S. 180. u. f.* Der Kaiser selbst hat sie dem ungeachtet die wahre Richtschnur und Hauptverfassung des Stiffts Osnabrück genannt. *Ludolf in Observ. P. II. Obf. 238. Lodtmann l. c. S. 4.*

6. Verschiedene Stellen der immerwehrenden Capitulation können aus den Verhandlungen damaliger Zeit (deren einige im Anhange zum Krefß vom Archidiaconal-Wesen, im *Rec. addit. ad duplicas in caa* von Hammerstein c. von Kerffenbr. und in der Domkapitularischen Prüfung des *Promemoria* der Churbraunschweigischen Comitial-Gesandtschaft von 1765. zu finden sind) und den ältern Capitulationen der Bischöfe (deren Krefß seiner obgedachten Abhandlung einige angehängt hat) erklärt werden. *Lodtmann l. c. §. 7.*

7. Wenn

7. Wenn eine Sache, welche die ganze Verfassung des Stifts betrifft, nach der immerwährenden Capitulation entschieden werden soll, so schreibt *Ludolf* P. II. Obs. 238. und P. III. observ. 255. nach dem beygedruckten *Concluso* des Reichshofraths vom 30 May 1731. dem Kaiser und den Reichsgerichten die Erkenntniß zu. (*Mascov.* l. c. S. 12.) Sed cfr. *Pütter* de jure & officio summorum Imp. tribunalium circa interpr. legum Imperii S. 57. f. Kurze Anzeige der Gründe 2c. von 1765. S. 9. S. 48. u. f. *Lodtmann* cit. l. S. 8.

8. Einige behaupten: daß diese Capitulation als ein Vergleich nur die Paciscenten und ihre Nachfolger verbinde, und also weder gegen die Ritterschaft noch gegen die Stadt Osnabrück gelte, noch auch nach Inhalt des Instrum. Pacis Art. XIII. S. 4. die älteren Verträge der Stände aufhebe. *S. Krefz* vom Archidiac. Wesen Cap IV. S. 21. n. 5. 6. Abdruck der Ritterschaft und Städte 2c. S. 22. u. f. *Lodtmann* l. cit. S. 6.

9. Besondere Capitulationen scheinen zuerst am Ende des dreizehnten Jahrhunderts gemacht und *Bischof Conrad* von Nitzberg und dessen Nachfolger *Ludwig* von Ravensberg die ersten gewesen zu seyn, die eine von sämtlichen Ständen aufgesetzte Capitulation beschworen haben; wenigstens beziehen sich die Capitulationen der folgenden Bischöfe alle auf diesen Zeitpunkt, indem sie festsetzen: daß alle Rechte und Gerichte des Hochstifts in dem Zustande bleiben sollen, wie sie in den Zeiten *Conrads* von Nitzberg und *Ludwigs* von Ravensberg gewesen, es wäre dann, daß communi consensu eine Aenderung vorgenommen würde. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. XII. S. 4. 5.

10. Ob wir gleich die immerwehrende Capitulation haben, so behauptet das Domkapittel doch dem Eligendo noch eine besondere Capitulation vorschreiben zu können, weil dergleichen Capitulationen hergebracht wären. S. Domkapit. Vorstellung 2c. von 1720. S. 75. Hingegen wird diese Befugnis nach der Immerw. Capit. Art. 58. geleugnet in der Antwort der Ritterschaft vom Creditwesen 1719. und 1721. S. 33. u. f. und Krefz vom Archid. Wesen Cap. VIII. S. 7. Cfr. *Buderi* Diss. de capit. Episc. Germ. S. 22. fs. *Strubens* Nebenst. Th. I. N. I. S. 7. *Lodtmann* cit. tr. Libr. III. Cap. I. S. 15.

11. Die Bischöfe Carl und Clemens August haben solche Capitulation zugelassen. Unfug und Ungrund 2c. S. 250. Wiederlegung der Triplik in c. von Hammerstein c. von Kerffenbrock S. 71. S. 104. u. f. *Lodtmann* l. c.

C a t a s t e r.

1. **B**ey der Schatz-Anlage (s. Schatz) sind zwar alle steuerbare Ländereien aufgeschrieben und catastrirt, aber nicht vermessen, sondern nur nach der Angabe der Eigenthümer verzeichnet, manches aber auch nur in folle angegeben oder gar verschwiegen.

2. Da nun das Cataster sich auf die eigne Angabe der damaligen Besitzer gründet, so kann daraus allein gegen einen Dritten kein Beweis: daß ein Grundstück damals wirklich zu der Stätte, bey welcher es catastrirt ist, gehört habe, hergenommen werden.

Co

Es ist wenigstens den gemeinen Rechten gemäß, an hiesigen Gerichten verschiedentlich gesprochen.

3. Eben so wenig kann es zum Beweise der darin verzeichneten Lasten und Pflichten dienen, weil die Angaben zum Cataster bey der Aufnahme desselben nicht untersucht wurden, und ein jeder seine Grundstücke gern so gering und so beschwert wie möglich angab, um sich in die Zahl der prägravirten zu lügen. Denn wenn man es in dieser Rücksicht etwa als ein Geständnis der damaligen Besitzer ansehen wollte, so würde es höchstens eine confessio extrajudicialis absque anima confitendi facta seyn, die in jure keine Wirkung hat.

4. Ein anderes Cataster wurde im Jahr 1718 bis 1720, wo man eine Retraction des Schatzanschlags vergeblich intendirte, aufgenommen. Aber auch dieses hat noch einem in causa Meyer zu Essen contra Fülling bey der Canzley producirten Attestate der Stände in Retractionsklagen keine Beweiskraft.

5. Wie weit es mit dem neuen Cataster, woran man seit einigen Jahren gearbeitet hat, und dem damit verbundenen Bonifications-Geschäfte gediehen sey, ist mir unbekannt.

C a u t i o n.

Das gerichtliche Verfahren über den Cautionspunkt ist durch eine Verordnung vom 4. Jan. 1772. (im Cod. Const. Th. I. N. XVIII. N. VII.) dahin eingeschränkt, daß 1) wenn der Kläger hier im Stifte wohnt, er sey mit unbeweglichen oder gnugsamen

Et 3

men

men beweglichen Gütern angefaßen oder nicht, er wohne unter der Gerichtsbarkeit wo er klagt, oder nicht — überall keine Caution, sie habe Namen wie sie wolle, wegen der Kosten oder Wiederklage von demselben solle gefodert werden können. 2) Daß, wenn ein Ausländer hier im Stifte zu klagen hat, derselbe zwar in Fällen, wo es sonst zulässig, zur Vorstandsleistung pro expensis & reconventione solle angehalten werden können, der Richter aber in Entscheidung dieses Punkts ohne Weitläufigkeit verfahren, und besonders das Cautionsgesuch pro reconventione nicht anders zu lassen solle, als wenn der Beklagte sofort den Grund seiner Wiederklage angiebt und sie wirklich einführt. 3) Daß überall von denen wegen des Cautionspunkts ergehenden richterlichen Erkenntnissen, als wenn z. B. etwa eine gewisse Summe worauf der Kläger pro expensis zu caviren habe, bestimmt oder wenn der angebotene Bürge pro idoneo erklärt wird, keine Appellation, noch sonstiges Suspensivmittel verstattet werden solle.

C e n s u s.

S. Grundgeld.

S h u r r e c h t e.

S. Churfreie.

S h u r f r e i e.

I.

Schurfrey nennt man diejenigen freien Personen auf dem Lande, die zwar, wenn sie nicht biesterfrey werden wollen, sich in eine
Hode

Hode begeben müssen, aber doch die Hode selbst wählen können. Westphäl. Beytr. zum Nutzen und Vermögen von 1766. St. 49. S. 390. s. biesterfrey und Hode.

2. Die Churfreien sind also den Nothfreien, die in einer Zwanghode stehen, und diese Hode nicht verlassen können, entgegen gesetzt. S. Nothfreie.

3. Ehmals nannte man diese Leute auch Churechte (lat. correcti) Churmedige, Churmündige, oder Medekürige, und die Besuanis die Hode oder den Schutz zu wählen, den Churmund oder Churmede. S. Mundmann.

4. Wer das Recht hat eine Hode zu wählen, hat auch das Recht dieselbe zu verlassen und von ihr zu einer andern Hode überzugehen. S. Hode.

Churgenossen:

I.

Churgenosse, Kurnote oder Kornure bedeutet einen erdwählten, ebenbürtigen Mann. Möfers Einleit. zur Osnabr. Gesch. S. 133. N. d.

2. Die Churgenossen sind an die Untergерichte gekommen, als die schöpfbaren Männer unter den Grafen selten wurden. Möfers Osnabr. Gesch. Th. I. N. IV. S. 10.

3. In den ältesten hiesigen Urkunden erscheint der Gograf mit Kurnoten oder Churgenossen, und ohne dieselbe besteht kein Gericht. Mō:

Möfers Einl. 3. Osnabr. Gesch. am angef. O. Dem Vografen selbst stand keine eigentliche Erkenntnis zu, er musste das Recht durch den Umstand und seine Churgenossen finden lassen. Osnabr. Unterhaltungen von 1770. S. 95. Jetzt werden die Churgenossen nur zu gewissen Handlungen (z. B. Schätzung der Güter) gezogen. Möfers Einl. 3. Osn. Gesch. a. a. O. Cfr. Cod. Constit. Th. I. B. II. S. 1690.

4. Hieran sind allein die gemeinen Rechte Schuld, denn als diese eingeführt wurden, zogen die Vografen und Richter nach und nach (weil die Churgenossen zwar wohl der alten löblichen Landrechte und hergebrachten Gewohnheiten, aber nicht dieser ausländischen Rechte kundig waren) den ganzen Proceß und die Erkenntnis an sich, und so werden die Churgenossen nur noch blos bey gerichtlichen Schätzungen gebraucht. *Mascov.* in Not. jur. Osnabr. Cap. XII. S. 2.

5. Aber noch in Bischof Philip Sigmunds gemeine geistlichen und Landgerichtsordnung Th. I. T. I. S. 2. 3. (im Cod. Constit. Th. I. A. I. N. X.) ist es festgesetzt: Daß, wo es hergebracht und das Voggericht auffer den Vografen und Richtern noch von zween Scheffen oder Churgenossen bisher mit bekleidet worden, dieser Gebrauch beibehalten, und auf Ernennung der Eingefessenen des Voggerichts, zwey ehrbare und erfahrene Scheffen, so in dem Voggerichte angefessen, dem Vografen und Richtern beigeordnet werden sollen; die Urtheilswaiser aber (die also hier von den Churgenossen unterschieden zu werden scheinen, und worunter vermuthlich die Sadelhöfer zu verstehen sind. S. Sadelhöfer unter

unter deren Namen bisher an etlichen Orten die Urtheile ausgesprochen werden, abgestellt werden sollen. Wenn also dieser passus nicht blos zufällig aus einer ältern Gerichtsordnung beibehalten ist, so müssen damals noch die Churgenossen und Urtheilsweiserer Recht gefunden und gewiesen haben.

6. Die Churgenossenschaft bestand insgemein bey gewissen Höfen, oder wenn der Sitz des Vografen in einem Wigbolde, Stadt oder Flecken war, bey den aus den Wördenern erwählten Vorstehern derselben. Osnabr. Unterhalt a. a. O.

7. Der Vograf muß die ihn präsentirten Churgenossen, wenn er gegen dieselbe mit Bestande nichts einzuwenden hat, annehmen und beeidigen. Regierungsschreiben v. 15. Nov. 1770. im Cod. Constit. Th. I. A. VIII. N. X.

Chürhern.

I.

Chürhern nennt man in Osnabrück die Wahlmänner, wodurch der Magistrat gewählt wird, sie werden blos zu diesem Geschäfte ernannt, und ihr Amt hört, nach geschעהner Wahl auf. Auch haben sie ihres Amtes wegen, weder Vorzüge noch Rechte und Freyheiten vor andern Bürgern.

2. Ihre Ernennung geschieht auf Handgisten oder am zweyten Januar als den Wahltag selbst, indem sich die Mitglieder des vorjährigen Magistrats auf den alten Rathshause versammeln und

Sf

durch

Durch Würfel zwey Personen, nemlich den, der die höchsten und den, der die geringsten Augen wirft bestimmen; welche nach geleistetem Eide: daß sie alle Nebenabsichten aus den Augen setzen wollen, aus jeder Landschaft vier, also in allen 16 Churhern wählen. Diese 16 Churhern schwören dann denselben Eid, und wählen wieder vier aus jeder Landschaft, also in allen 16 andere Churhern. Daher die Benennung der ersten, zweiten und dritten Chur.

3. Durch diese letztern Sechszehn werden dann endlich in der letzten Chur nach geleistetem Eide die Rathspersonen selbst gewählt. S. die Sate von 1348. bey *Lodtmann* in den *Monumentis Osnabr. App. III.*

Churmede.

S. Churfreie.

Churmund.

Der Churmund oder die Churmede ist die Befugnis der Schutzbedürftigen sich diesen Schutz oder die Hode selbst zu wählen. *Rindlingers Münsterische Beiträge Th. 2. S. 201. Anmerk. i. s. auch Churfreie.*

Churmündige.

S. Churfreie.

Citation.

S. Ladung.

Classif.

Classification.

S. Ordnung der Gläubiger.

Clemensfreie.

Clemensfreie sind Freie, die sich in die Hode des Klosters Zburg (welches mit dem H. Clemens schützt) gegeben haben. Möfers Osnabr. Gesch. Th. 2. A. 3. S. 15. C. G. W. Lodtmann de divis. perf. sec. consuet. Osnabr. S. 46. Franc. Engelb. Schelver D. J. de statu hominum in patria Osnabr. nominatorum Biesterfreyen. Cap. 1. S. 4. f. Hode.

Colonat.

S. Wehrfester.

Collecten.

I.

Nach den Edikten vom 28. Dec. 1681. und 30. Oct. 1719. in dem Cod. Constit. Th. 1. A. 1. N. XXIX. u. XXXI. muß, wenn eine Privat-Collecte angelegt werden soll, die Sache den Beamten kund gemacht, von diesen mit Beilegung der Specifica- tion der Rechnung, zu deren Tilgung die Collecte angelegt werden soll, an die Land- und Justiz-Canzley berichtet, ferner von den Beamten der Beitrag eines jeden nach seinen Umständen bestimmt, und sodann das von den Bdgten unterschriebene Verzeichnis; auf was Art und Weise das Geld verwandt ist, sammt den Quitun- gen an die Canzley eingesandt werden. Mascov. notit. jur. Osnabr. Cap. XII. S. 45. 56.

Sf 2

2. Auch

2. Auch wenn zur Unterhaltung der Kirchen und Schulen Collekten angelegt werden, prätendirt die Canzley die Erkenntnis, und will sie, wenn jemand von den Collekten frey zu seyn behauptet, den geistlichen Gerichten nicht zugesehen. So hat sie wenigstens in Sachen der Kirchenprovisoren zu Ankum erkannt. Auch ist in einer ähnlichen Sache des Raths von Boigts contra Magistratum Mellensem vom Consistorium (von welchen sonst keine Appellation an die Reichsgerichte Stat findet) an das Reichskammergericht appellirt, und von diesem Processus erkannt.

C o m m i s s i o n.

Wenn vom Officialat = Gerichte der recursus ad principem genommen wird, so ernennt der Landesfürst gewöhnlich eine Commission zur Untersuchung der Sache.

Siehe auch Markttheilung und Religions = Zustand,

C o m m i s s i o n s = G e r i c h t e.

S. Archidiaconi.

C o m m u n i c a t i o a c t o r u m:

S. Inspectio actorum.

C o m m u n i o b o n o r u m.

S. Gemeinschaft der Güter.

Con=

Concurs-Proceß.

1.

So lange der Wahrscheinlichkeit nach noch andere Mittel vorhanden sind, die andringenden Gläubiger zu befriedigen, darf kein Concursproceß oder Ladung sämtlicher Gläubiger in Absicht auf einen Verkauf der Güter erkannt werden. Concursordnung vom 20. Nov. 1777. §. 1. im *Cod. Constit. Th. 1. A. XXV. N. LXXX.*

2. Wenn wider einem Schuldner der solche Güter besitzt, die zur Veräußerung gezogen werden können, die Rechtshülfe erkannt ist, bey deren Vollstreckung aber a) keine gnügsame Pfände sich vorfinden, oder b) andern Gläubiger hinzutreten; imgleichen, wenn, c) ehe auf jemandes Ansuchen die Rechtshülfe erkannt ist, verschiedene Creditoren zugleich über die Unzulänglichkeit der Güter und deren zu befürchtenden Verminderung sich beklagen, oder d) der Schuldner selbst seine Gläubiger zur gütlichen Handlung vorzuladen begehrt; so muß vors erste der Schuldner verabladet werden; um die Mittel die Gläubiger zu befriedigen und dem Concursproceße vorzubeugen anzuzeigen, und einen treuen *statum bonorum*, so wie er ihn zu beschwören sich getrauet, einzubringen; wozu ihm dem Befinden nach eine kürzere oder längere Frist zu verstaten ist. Inmittelst muß ihm doch alle nachtheilige Veräußerung der Güter bey Nichtigkeits und sonstiger Strafe untersagt, und dieses Verbot allenfalls durch das Intelligenzblatt bekannt und der Obrigkeit

Ff 3

jedes

jedes Orts, um darauf zu halten, kund gemacht werden. *Ebend.* S. 2.

3. Hat nun der Schuldner den *statum bonorum* beigebracht, so muß er und seine Gläubiger in den vorgedachten drey ersten Fällen auf einen gewissen Tag vorbeschieden werden, wird dann der *status bonorum* hinlänglich befunden, so ist die Güte zu versuchen, in deren Entstehung aber müssen die Gläubiger immittirt werden. Im letzten Falle aber ist die gebetene Ladung wider alle Gläubiger zu erlassen, und sodann in *termino* auf gleiche Weise zu verfahren. *Dasselbst* S. 3.

4. Zeigt aber der Schuldner in der bestimmten Frist keine Mittel zur Befriedigung der Gläubiger an, oder bringt er keinen *statum bonorum* bey, oder erscheint er in dem zur Untersuchung desselben angesetzten Termine nicht, und bringt er auch keine bescheidene erhebliche Ursache seines Ausbleibens bey, so muß auf Anhalten der Gläubiger sofort der *Discussionsprocess* erkannt, auch der Schuldner im Fall des Verdachts einer betrieglichen Absicht zur Haft gezogen, und zur eidlichen Angabe seines Vermögens angehalten, oder wenn er gar geflüchtet und sein Aufenthalt bekannt ist, die dasige Obrigkeit um dessen gefängliche Einziehung und Auslieferung ersucht werden. *Ebend.* S. 4.

5. Zeigt es sich daß der Schuldner auf eine ehrlose Art mehr Schulden gemacht hat als er bezahlen kann, oder hat er absichtlich einen Theil seines Vermögens verschwiegen oder verborgen, so muß dies der Land- und Justiz-Canzley angezeigt, der Fiskus aufgefordert, und wider ihn nach Beschaffenheit der Umstände und Grösse

Größe des Banquerots als einen vorsätzlichen Betrüger mit Gefängniß, Zuchthaus oder härterer Strafe verfahren werden. Ebend. S. 5.

6. Ist der Schuldner verstorben, so müssen dessen Wittwe und Kinder, oder wenn diese minderjährig sind, die nächsten Anverwandten nach abgestatteten Vormunds-Eiden, um die Mittel wodurch dem Concursproceß vorgebeugt werden könnte anzuzeigen, vorbeschrieben werden; bey deren Abgang aber, oder wenn sie in der nach Ermessen des Richters (der hierin an die in den römischen Gesetzen zur Deliberation nachgelassenen Frist nicht gebunden ist) bestimmten Frist, Namens ihrer Pflegbefohlenen die Erbschaft anzutreten, Bedenken tragen, ist mit Beschreibung und Untersuchung des Vermögens von Gerichtswegen zu verfahren, oder dazu, falls die Güter beträchtlich sind, einstweilen ein Curator zu bestellen. Ebend. S. 6.

7. Wenn bey den N. 2. und 3. bemerkten Fällen ein Vergleich zu Stande kömmt, so hat es dabey sein Bewenden. Sind aber die Gläubiger in der Bewilligung eines Nachlasses oder Stillstandes uneins, so entscheidet unter denen die gleiches Recht haben die Mehrheit, welche nach der Summe der unstreitigen Forderungen und, wenn diese gleich sind, nach der Zahl der Personen gerechnet werden muß. Haben aber die Gläubiger nicht gleiche Rechte, so ist die Erklärung derjenigen, die den andern in der Zahlungsordnung nachstehen nicht zu achten. Ebend. S. 8. Wenn mehrere Gläubiger, die gleiche Rechte haben, den Schuldner außsergerichtlich einen Nachlaß bewilligen, so muß der mindere Theil sich darin fügen,

fügen; wenn er auch selbst für die Immobilien mehr geben wollte als der Werth derselben angeschlagen ist. Prout judicatum in Officiale in Sachen, Gebrüder Schwarzen, c. Apotheker Loren, und coram Magistratu Osnabr. in Sachen Schmidt Sehling c. Altermann Pagenstecher.

8. Wer überführt werden kann, daß er andern zum Nachtheile ungegründete Forderungen angegeben habe, ist nebst den colludirenden Schuldner zu bestrafen; wer auf diese Art seine Forderung höher angiebt, ist seine ganze Forderung verlustig. Auch kann bey einem wider das Verständniß des Schuldners sich äussernden Verdachte von dem Gläubiger ein Eid gefodert werden, daß die Forderung ihre Richtigkeit habe. *Ebend.*

9. Dem Richter, der das Veräußerungs-Verbot erlassen hat, darf von keinem concurrirenden Gerichte eingegriffen, noch auch gegen dem Schuldner die Rechtshülfe erkannt werden; geschieht es, so kann der Richter die Verweisung der Gläubiger an sein Gericht verlangen, und wenn darauf nicht geachtet wird, solches gehörigen Orts anzeigen. Ueberhaupt hat, wenn nach verfehlter Güte der förmliche Concursproceß nachher eröffnet wird, das Veräußerungsverbot von der Zeit an, da es dem Schuldner intimirt worden, die Wirkung, als wenn zur Zeit der Intimation der Concursproceß wirklich erkannt, und deshalb wider die Gläubiger eine Edictalladung verkündigt wäre. *Dasselbst S. 9.*

10. Werden die Güter nicht hinlänglich befunden, und kömmt kein Vergleich zu Stande, oder cedirt der Schuldner bonis, so muß die Edictal-Ladung aller Gläubiger geschehen, und ihnen
bey

bey Strafe eines ewigen Stillschweigens anbefohlen werden, Capital und Zinsen nebst Alter und Grund der Forderung anzuzeigen, und einen Procurator ad acta zu bestellen, oder zu erwarten: daß jemand ex officio für ihn gesetzt werde. *Ebend.* S. 10.

11. Wenn das Vermögen des Schuldners sich muthmaßlich nicht über tausend Thaler erstreckt, wird die Edictalladung mit einem mahle auf drey Termine jeden von vierzehn Tagen erlassen, jedoch dreimahl verkündiget. Erstreckt sich das Vermögen höher oder ist dies wenigstens zweifelhaft, so ist die Ladung mit dreien mahlen, und zwar wenn auswärtige Gläubiger vorhanden seyn mögten, jede mit längern Terminen z. B. von vier oder mehreren Wochen auszufertigen. Diese Ladung muß dann in den Kirchspielen, wo der Schuldner und dessen Gläubiger wohnen, und wenn das Vermögen nicht geringe auch dabey wahrscheinlich ist, daß sich außser dessen Wohnorte keine Gläubiger finden, auch in den Pfarrkirchen der Stadt Osnabrück von den Canzeln abgelesen, auch jedesmahl dem Intelligenzblatte eingerückt und nöthigenfalls außserhalb Landes durch Requisitoriales zur Kundmachung befördert werden. *Ebend.*

12. In dem zur Angabe der Forderungen bestimmten Terminen (wozu in den Edictalladungen auch der Schuldner, oder nach dessen Ableben die Wittwe und Kinder oder deren Vormünder zu verabladen sind) muß von Amtswegen dahin gesehen werden, daß jeder Gläubiger dem Inhalte der Ladung nachlese, der Schuldner über die angegebenen Forderungen vernommen und die Richtigkeit oder Unrichtigkeit jedes Anspruchs so gut wie möglich bestimmt werde. *Ebend.* S. 11.

Gg

13. Dann

13. Dann ist den Gläubigern der status bonorum vorzulegen und von ihnen zu vernehmen: ob sie ein mehreres anzuzeigen wissen. Auch muß im letzten Termine, den nicht erschienenen Gläubigern das ewige Stillschweigen auferlegt, und dieses demnächst durch das Intelligenzblatt kund gemacht werden. *Ebend.*

14. Wenn, diesem vorgängig, einige Gläubiger meinen sollten, es könnte durch eine privatim zu versuchende Güte und Nachlaß die ferneren Kosten erspart werden, oder auch der Schuldner selbst mit einer dem Richter angezeigten Wahrscheinlichkeit hoffet, daß ihm durch einen privatim zu erhaltenden Nachlaß oder zu verleihenden Stillstand geholfen werden könne, so muß der Richter dazu eine Frist verstaten. *Ebend. S. 12. 13.*

15. Diese Frist muß aber der Regel nach auf zwey oder, wenn auswärtige Gläubiger da sind, auf drey Monathe eingeschränkt werden; auch kann der Richter, wenn sie von einigen Gläubigern nachgesucht wird, und er Ursach findet zu vermuthen, daß damit ein vergeblicher Aufenthalt gesucht werde, ex officio von den Gläubigern Caution fodern: daß sie bey nicht erfolgender Vereinigung der Massa bonorum den Schaden ersetzen wollen, den dieselbe etwa durch die von ihnen veranlaßte Hemmung des Concursprocesses erleiden mögte. *Ebend. S. 14.*

16. Wenn keine solche Frist begehrt oder die verstattete Frist abgelaufen ist, so sind im ersten Falle nach Verlauf von vier Wochen von dem letztern terminus annotationis creditorum angerechnet, und im zweiten Falle sofort nach Ablauf der Frist die Acten für beschloffen anzunehmen, und hiernächst die Urtheil abzufassen

fassen, worin die Ordnung nach welcher die Gläubiger befriedigt werden sollen (s. Ordnung der Gläubiger) festzustellen, und die, denen ihre Forderungen oder des prätendirten Vorzugs halber noch etwas zu erweisen obliegt, hiezu mit Ansetzung einer Peremptorialfrist anzuweisen sind. *Ebend.* S. 15.

17. Wenn das Vermögen nicht beträchtlich ist, und die etwa ausstehenden Forderungen ohne Gefahr zum Behuf der abgehenden Gläubiger ausgestellt werden können, so muß kein curator bonorum auf gemeine Kosten ernannt werden, sondern der Richter von Amtswegen das Nöthige zur Versicherung der Creditoren verfügen, auch auf Anhalten der Gläubiger mit Verkauf der Güter sofort, und ohne die Eröffnung des Erstigkeits-Urteils abzuwarten verfahren. Erfodern aber besondere Umstände einen curator bonorum, so muß schon den Edictalladungen mit eingerückt werden, daß sich die Gläubiger binnen bestimmter Frist wegen eines gemeinschaftlichen Curators zu vereinigen oder zu gewarten haben sollen: daß von Amtswegen einer bestellt werde. *Ebend.* S. 16. A.

18. Der curator bonorum (welcher nöthigenfalls nach Verhältnis dessen, was ihm anvertraut wird, Sicherheit zu stellen hat) muß den Vermögens-Zustand sorgfältig untersuchen, davon ein Inventarium, so weit es nicht geschehen, ad acta bringen, bey entstehenden Verdachte vom Schuldner und seinen Angehörigen den Eröffnungseid fodern, die ausstehenden Schulden eintreiben, diejenigen aber, die einem weitläufigen Verfahren unterworfen sind, Behuf erst abgehender Gläubiger vors erste ausstellen, den öffentli-

O g 2 chen

den Verkauf der Güter (nach vorhergegangener Schätzung der unbeweglichen und derjenigen beweglichen Güter, wovon der Preis nicht allgemein bekannt ist s. Aestimatio) befördern, so lange aber dieser Verkauf nicht geschehen, oder wenn die Güter mit einem Lehne oder gehörig angegebenen Fideicommiss (s. Fideicommiss) behaftet sind, und kein Consens zur Alienation erfolgt, so lange der Schuldner und dessen Descendenten leben, die Verheuerung und Unterhaltung derselben, auch Beitreibung der jährlichen Einkünfte besorgen, und davon von Zeit zu Zeit Rechnung ablegen. *Ebend.*

19. Wenn das Erstigkeits-Urteil abgefaßt ist, wird der Tag zu dessen Eröffnung den Anwälden, so wie auch durch das Osmabrückische Intelligenzblatt kund gemacht, und falls ein oder anderer Gläubiger noch keinen Anwalt bestellt haben mögte, demselben einer von Amtswegen ernannt und mit der Eröffnung verfahren. *Daselbst S. 40.*

20. Das eröffnete Urteil mag nun in die Rechtskraft treten oder nicht, es mag das Vermögen sämmtlich beigetrieben seyn oder nicht, so muß doch binnen vierzehn Tagen oder sonst zu bestimmender Frist vom Curator, oder falls keiner bestellt ist, von Gerichtswegen ein gerzues Verzeichnis des baaren Vorraths und dessen was schon liquide oder noch illiquide ist, oder noch unverkauft zurücksteht, imgleichen was an Kosten zc. davon abgeht, zu den Acten gelegt, dieses den Anwälden der Gläubiger kund gethan und denselben die Einsicht oder auf Verlangen die Abschrift verstattet werden, damit aus deren Erinnerung die Fehler ergänzt oder aus deren Stillschweigen die Größe des Vermögens für bestimmt ange-

angenommen, und ein aus Unwissenheit des Betrags oft unnöthig unter den Gläubigern geführten Streit vermieden, auch ein ohne sein Verschulden unglücklich gewordener Schuldner in dem Falle; wo es die gemeinen Rechte verstaten, die Wohlthat der Compensenz bestimmt werden könne; wie es dann auch gar nicht nothwendig ist, daß mit der ordnungsmäßigen Auszahlung der Gelder so lange angestanden werde, bis alle ausstehende Forderungen beygetrieben oder alles verkauft worden sey. Daselbst S. 41.

21. Wenn einige Gläubiger gegen die Erstigkeits-Urtheil ein Suspensivmittel vorkehren, so müssen diejenigen, die sich dabei beruhigen, durch die erstern nicht aufgehalten werden, sondern ihnen, so weit das Urtheil rechtskräftig geworden und das Vermögen zureicht, das, was ihnen gebührt, ausbezahlt und nur so viel zurück behalten werden, als zur Befriedigung derer erforderlich ist, die das Urtheil angefochten oder noch zu leisten haben, was ihnen darin auferlegt ist. Daselbst S. 42.

22. Diejenigen, denen in der Urtheil eine Eidesleistung, Bescheinigung u. auferlegt worden, müssen in so fern sie dawieder kein Rechtsmittel ergriffen, innerhalb der in der Urtheil bestimmten Frist vom Tage erlangter Rechtskraft angerechnet, dazu die Ansetzung eines Gerichtstags unerinnert bey Strafe der Präclusion ausbringen, und den contradictor, falls einer angefest ist, sonst aber die Bevollmächtigte der Gläubiger, denen sie vorzugehen vermeinen, zu Bestellung eines gemeinschaftlichen Anwalts verabladen lassen. Damit dieser in dem zur Eidesleistung, Production der Urkunden oder sonst angesetzten Termine Behuf der übrigen Gläubiger das

Dienliche besorgen könne. Welche Verabladung des Contradictors oder anderer interessirter Gläubiger auch diejenigen zu besorgen haben, die gegen das Urtheil ein erlaubtes Rechtsmittel vorgekehrt haben, und mittelst desselben ein anderes Erkenntnis auszubringen vermeinen. *Ebend.* S. 43.

23. Wenn vor dem Austrage der Sache ein vorgesehener Gläubiger die ihm zuerkannten Gelder aus dem Deposito gegen hinlängliche Sicherheit und einstweiliger Zinsenzahlung verlangt, müssen zwar die Gläubiger um derentwillen das Geld ausgesetzt worden, darüber gehört werden: ob sie dafür halten: daß die angebotene Sicherheit gefährlich, oder die Gelder bey einem andern fruchtbarer angewandt werden können? Es findet aber kein weitläufiges Verfahren Stat, und wenn die Gläubiger nicht sofort die Gelegenheit zu solcher fruchtbarern Anwendung des Geldes anzeigen, so muß jenen das Geld gegen Sicherheit: daß er es nebst den Monat-Zinsen von $\frac{1}{4}$ Procent auf jedesmahliges einen Monat vorher zu bedeutendes Erfodern zurückgeben wolle, aus dem Deposito verabsolget werden. Auch findet wider die Gestattung einer solchen sichern und nutzbaren Abfolge so wenig, als wenn befundenen Umständen nach eine Redeposition des Geldes erkannt wird, kein Rechtsmittel Stat. *Ebend.* S. 44.

24. So bald die Befriedigungs-Ordnung entweder durch ein rechtskräftiges Urtheil oder durch einen Vergleich festgesetzt ist, muß demselben gemäß verfahren, die fernere Rechnung über Einnahme und Ausgabe mit ihren Rechtfertigungen den Anwälden der Gläubiger zur Einsicht, und etwaigen Erinnerungen vorgelegt, die baare Auszahlung vollzogen, die abgehenden Gläubiger aber auf das
etwa

etwa noch unverkaufte Vermögen, oder noch ausstehende Forderungen, imgleichen, wenn Lehn- oder Fideicommiss-Güter dazu gehören, auf die Einkünfte derselben verwiesen werden. Welche Einkünfte dann, von einem gerichtlich dazu zu verordnenden Verwalter (nach Abzug der zu Erhaltung der Güter und des Lebensunterhalts derjenigen, denen dieser von Rechtswegen gebührt, benötigten Abgaben) jährlich zu berechnen, und denen noch nicht befriedigten Gläubigern nach der Ordnung abzuliefern sind. *Ebend. S. 45.*

Conscription der Acten.

I.

Wenn in *causis appellabilibus* an eines der höchsten Reichsgerichte appellirt wird, sollen die Acta nicht eher ausgefolgt werden, bis der Appellant die erhaltenen Processus debite insinuiren und die Conscriptions-Gebühren erlegen lassen. *Interims-Canzley-Ordn. von 1714. S. 16. c. im Cod. Const. Th. I. A. I. N. XXII.*

2. Auch wenn von den Untergerichten an die Canzley oder das Officialat appellirt wird, sollen die Original-Acten nicht abgefodert, sondern *acta conscripta* beygebracht werden. *Resol. vom 1747. im Cod. Constit. Th. I. A. II. N. XI. 2. d. S. 33.*

3. Indessen erkannte die Land- und Justiz-Canzley in der Willerdingschen Discussionssache: daß weil nur ein Theil appellirt, die Discussion hingegen mehrere interessirte, inzwischen aber sämtliche Acten eine Verbindung hätten, der Original-Acten-Ver-

Verfolg vom Quakenbrückschen Gerichte eingesandt, und dem Actuario loco conscriptionis ein sichres von ihr nach Einsicht der Original-Acten bestimmtes Geld-Quantum bezahlt werden sollte. *Cod. Constit. Th. I. A. XX. Anmerk. 2. S. 957.*

4. So findet auch die Conscription der Acten nicht Stat, wenn die Sache nach erkamten Appellations-Processe verglichen wird, dafern jedoch damit bereits der Anfang gemacht worden: müssen die ausgelegten Copialien für die abgeschriebenen Bogen gegen deren Ausfolgung bezahlt werden. *Ebend. S. 956.*

5. Uebrigens müssen nach verschiedenen desfalls ergangenen Kanzley-Rescripten die acta conscripta zusammen geheftet oder gebunden, und nach den Seiten nicht aber nach Blättern nummerirt, auch am Ende durch Beisehung des Gerichtsfiegels und des Actuarii Unterschrift begläubiget werden. *Ebend. S. 957.*

C o n s e n s u s.

S. Guts Herr, Eigenbehörige und Bewilligung.

Consistorium.

I.

Den Evangelischen wurde in der Immerwährenden Capitulation Art. 5. (*Cod. Constit. Th. I. B. II. A. XXX. N. I.*) ein Consistorium verwilligt, weil sie aber in den Entscheidungs-Jahre (1624.) keines gehabt hatten, bedang man sich katholischer Seits
dagegen

dagegen ein Aequivalent aus, dessen Bestimmung nachher zu manchen Streitigkeiten Anlas gab. *Mascov. Notit. jur. Osnabr. Cap. XI. S. 18.*

2. Es muß aber das Consistorium aus dreien der Augspurgischen Confession zugethanen Personen bestehen, deren zwey aus dem geistlichen Stande und der dritte aus den vorhandenen fürstbischöflichen Råthen genommen, und welchen ein der Augspurgischen Confession zugethaner Notarius zugegeben wird. *Immerwehr. Capitul. Art. 5. N. 1.*

3. Die Consistorial-Råthe müssen dem zeitigen Bischöfe den Eid der Treue leisten, und ihre Bestallung absonderlich beschwören. *Ebend. N. 2.*

4. Wenn ein Consistorial-Rath abgeht, müssen die übrigen mit Zuziehung der drey Ältesten der Ritterschaft lutherischer Religion wiederum zwey taugliche Subjecta dem Landesfürsten, um einen daraus zu erwåhlen, präsentirten. *Ebend. N. 3.*

5. Das Consistorium hat in allen *causis religiosis mere spiritualibus & matrimonialibus* unter seinen Glaubensgenossen zu erkennen. *Ebend. N. 4.*

6. Es entscheidet alle *Differentien circa cultum religionis* und den Kirchen-Ceremonien, hat die Vocation, Examination und Ordination der der Augspurgischen Confession zugethanen Kirchen- und Schuldiener. Die Visitation und Disciplin der Kirchen und Schulen *rc.* *Ebend. N. 5.*

Hh

8. Die

8. Die evangelischen Prediger und Schuldiener stehen mit ihren Familien sowohl in actionibus realibus quam personalibus, in Sachen die ihre Pfarren, Kirchen und Schuldienst, Besoldung und Einkommen betrifft, und zwar sowohl active als passive blos unter dem Consistorium. In andern Civil-Sachen, so die geistlichen Einkommen nicht betreffen, können sie zwar nur vor dem Consistorio belangt werden, wenn sie aber Kläger sind, müssen sie sich an den ordentlichen Richter des Beklagten wenden. *Ebend. VI. 7.*

9. Wenn auch das Consistorium glaubt, jemanden removere und transferiren zu müssen, hat es die Cognition, und müssen die Archidiaconi die Innotion und Translation vorbehaltlich ihrer jurium investiturae &c. verrichten. *Ebend. VI. 6.*

10. Wenn sich in Civilsachen jemand durch das Urtheil des Consistoriums beschwert findet, kann er an den zeitigen Landesfürsten, er sey nun katholisch oder evangelisch, appelliren, ausgenommen der Pfarren-Kirchen-Schuldiensten und Besoldungssachen, worin keine Appellation Stat findet. Haben aber die Capitula in der Stadt Osnabrück an dergleichen Pfarr-Kirchen- und Schulbesoldungen etwas zu prätendiren, so soll das nicht vor dem Consistorium, sondern vor den Capitteln selbst verhandelt, und die Appellation an den Landesfürsten verstattet werden. *Ebend. VI. 7.* In Sachen des von Voigts c. Mellenses, wo von der Freiheit von Kirchen-Collekten die Rede war, hat indessen das Cammergericht zu Wehlar Processus erkannt. *S. Collekten.*

II. Was

11. Was diese Appellationen betrifft, ist in dem Jbarger Receß vom 31 März 1651. (Cod. Constit. Th. I. B. II. Seite 1638. u. f. in der Anmerk.) festgesetzt: daß wenn ein oder andere Parthey, Commissarien und Referenten von beiden Religionen begehren würde, ihnen darunter willfahret werden solle.

12. Trägt es sich zu, daß ein evangelischer Kirchen oder Schuldiener einen strafbaren Exceß, der aber keine Lebensstrafe nach sich zieht, begeht; so gehört das Erkenntnis darüber vor das Consistorium. Doch steht dem Archidiaconus frey, solchem Erkenntnisse cum voto beizuwohnen, oder einen andern dazu zu committiren. Wenn aber der Archidiaconus keines von beiden will, so muß ihm das Consistorium das Vergehen sammt dem Erkenntnisse bekannt machen, damit er die festgesetzte Geldstrafe für sich betreiben könne. Immerw. Capit. Art. 5. VI. 8.

13. Beym Consistorio wird alles unter den Namen und der Auctorität des zeitigen Bischofs verhandelt. Auch kann auf Anhalten des Consistoriums die Unterstützung des brachii secularis unter keinerley Vorwande verweigert werden. Ebd. Art. 8.

14. Wenn die Consistorial-Räthe in einem oder andern Falle nicht eins, sondern verschiedener Meinung sind, und sich darüber nicht vereinigen können, so können sie die Sache der Entscheidung einer unverdächtigen lutherischen Universität überlassen. Ebd. Art. 9.

15. Zur Zeit eines evangelischen Bischofs steht das Consistorium unter dessen Special-Direction. Daselbst Art. 17.

16. Die Consistorial-Räthe werden bey dem Consistorio verpflichtet und beeidet. *Cod. Constit. Th. I. B. II. S. 1665.* in der Anmerk.

17. Die Sitzungen des Consistoriums werden alle vierzehntage des Mittwochs gehalten. *Cod. Constit. Th. I. A. IV. S. 416. N. 12.* Jetzt alle acht Tage.

18. Vor einiger Zeit hat das Consistorium eine Wittwen-Casse einführen wollen; aber die Art und Weise hat Widerspruch gefunden.

Contradictor.

S. Concursproceß.

Correäi.

S. Churfreie.

Kreuz-Thaler.

S. Münzanschlag.

Contribution.

S. Schatz etc.

Criminal-Interims-Ordnung.

Die Criminal-Interims-Ordnung vom 14 Oct. 1716. (im *Cod. Constit. Th. I. A. I. N. XXIII.*) schreibt das Verfahren in peinlichen Sachen vor. Sie weicht vom gemeinen Rechte nicht ab,
und

und werden darin S. 15. die Beamte angewiesen, sich Joh. Christ. Frölichs, Tractat über die peinliche Halsgerichtsordnung oder des Brunnemanns Anleitung zu vorsichtiger Anstellung des Inquisitions = Processes anzuschaffen, um sich daraus in Ansehung des Processes zu informiren.

S. Verbrechen.

Criminal = Proceß.

Im Criminal = Prozesse muß bey dem ersten Examine des Inquisiten eine völlige und zulängliche Beschreibung seiner Person dem protocollo examinis inserirt werden. Rescript vom 11. May 1720. im Cod. Conslit. Th. I. A. XXVII. N. XL.

2. Es wird in peinlichen Sachen überhaupt inquisitorie verfahren, bis der Advocatus fisci die Anklage formirt, der angefehete Defensor darauf antwortet, und folgendes die Sentenz erfolgt. Cod. Conslit. Th. I. B. II. S. 1340. in der Anmerk. Rescript vom 26. Jul. und 24. Oct. 1718. im Cod. Conslit. Th. I. A. IV. N. XLVI. und vom 2. Jan. 1723. im Cod. Conslit. a. a. O. N. XLII. Anmerk. 19.

3. Die Criminalprotocolle müssen nach den Seiten numerrirt, vom Actuarius unterschrieben, und vom Vograsen versiegelt eingesandt werden. Reser. vom 9. Oct. 1773. im Cod. Conslit. a. a. O. A. XXVII. N. XLV.

H b 3

4. Die

4. Die recipirten Advocaten müssen, wie die Vertretung der Armen-Partheien, so auch die Defensionen in Criminalsachen unentgeltlich nach der Reihe übernehmen. Rescript vom 19. Nov. 1716. Im Cod. Const. Th. I. Abschn. IV. N. LV.

5. Auf gleiche Weise wird es mit den Procuratoren gehalten, die ihnen zugegeben werden und ihre Handlungen exhibiren müssen. Cod. Const. Th. I. B. II. S. 1341. in der Anmerk.

6. Die Akungskosten der Gefangenen werden von der Landesherrschaft aus den Domainen bestritten, so auch die Unterhaltung der Gefängnisse, Schlösser und Tortur-Instrumente auf den Aemtern. Bey Hauptanlagen und grossen Reparationen müssen jedoch die Unterthanen concurriren, wo dann die Kosten nach der Criminal-Interims-Ordnung durch eine Collecte aufgebracht werden sollen. Wenn auch die Gefangene ad operas publicas verdammt, oder auf ein Erkenntniß der Canzley an das Zuchthaus abgegeben werden, so werden sie sofort auf gemeine Landes-Unkosten unterhalten. Cod. Constit. Th. I. B. II. S. 1360. u. f. in der Anm.

7. Die Socii criminis müssen die Inquisitions-Kosten gemeinschaftlich tragen, und zwar nach Verhältnis ihrer Schuld. Canzl. Rescr. vom 16. Jun. 1780. Cod. Const. a. a. O. S. 1374. in der Anmerk.

8. Von den Inquisiten, die öffentlich oder im Gefängnisse gepeitscht werden, sind keine Inquisitions- sondern nur die Akungskosten

Kosten zu bezahlen. Canzley-Bescheid vom 9. May 1767. im
Cod. Const. a. a. O. S. 1373. in der Anm.

S u r e n.

S. Jagd.

Curator Bonorum.

S. Concurs-Proceß.

D.





Das Buch ist von der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt erworben.

D. D.

Daelfreie

Das Buch ist von der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt erworben.

Die Daelfreien sind freie Rötter im dem Osnabrückischen Amte Fürstenau. Möfers Osnabr. Gesch. Th. I. N. I. S. 40. N. f. Nützliche Beilagen zum Osnabr. Intelligenzblatt v. 1769. St. 12. S. 95.

2. Von den Daelfreien hat zwar der Schutzherr jährliche Pächte, auch wohl von einigen, wenn ein neuer Besitzer auf die Stätte kömmt, den Gewinn zu erheben; es sind aber bey Sterb- fällen nicht nur die oben im Hause befindlichen Mobilien, sondern auch die Bestialien unten im Hause an der Dehle (Dale) frey. Angef. nützl. Beiträge a. a. O.

Dammer = Maasse.

S. Maasse.

Decendium.

S. Fatalia.

Defensor.

S. Advocat N. 5. und Criminal-Process N. 4.

Defio=

~~Defloratio~~ Defloration.

S. Alimente.

Delinquent.

S. Criminal-Proceß, peinliche Sachen und Verbrechen.

Denegatio justitiæ.

Die Regierung oder der geheime Rath, der sonst in contentiosis keine Erkenntnis hat, kann doch in casu denegatæ seu protractæ justitiæ Verfügungen treffen. S. geheimer Rath.

Depositum = Gelder.

I.

Die Richter und andere Personen, denen Deposita anvertrauet werden, müssen dieserhalb eine verhältnismäßige Caution stellen. Rescript vom 14 Nov. 1747. in dem *Cod. Constit. Th. I. U. VIII. N. VIII.*

2. Zum Behuf der Depositum muß bey jedem Obergerichte ein besonderer mit Eisen wohl verwahrter und mit zwey Schlössern versehener Kasten seyn, und der Ograf den einen der Gerichtsschreiber, aber den andern Schlüssel in Verwahrung nehmen. *Verordn. v. 19. Dec. 1772. S. 1. im Cod. Constit. Th. I. U. XXIII. N. III.*

3. Wenn Gelder ad depositum eingeliefert werden, so nimmt sie der Richter allein in Empfang und quitirt darüber, bringt sie

3i

aber

aber den nächsten Gerichtstag vor abgehaltenen Gerichte, gehörig abgezählt, versiegelt und bemerkt in Gegenwart des Gerichtsschreibers vor; und überreicht diesem eine von ihm selbst eigenhändig unterschriebene Specification, worin die niedergelegten Summen nach der Zahl der Beutel oder Umschläge, wie auch nach den Münzsorten richtig anzugeben sind. Der Gerichtsschreiber muß solche sodann mit den Aufschriften der Beutel oder Umschläge vergleichen und nachsehen: ob die darauf befindlichen Nummern mit der Specification übereinkommen. Beide müssen darauf gemeinschaftlich das Depositum in den Kasten verschließen. Verordn. vom 1772. S. 2. u. 3.

4. Der Gerichtsschreiber muß sodann binnen acht Tagen die niedergelegten Gelder nach der Specification doppelt in ein besonders Buch tragen; einmal alle deponirte Gelder hinter einander, damit bey anzustellender Visitation sofort das ganze Depositum übersehen, und mit den vorhandenen Geldern verglichen werden könne, und das andre mahl unter den besondern Namen der Sache oder Parthey; damit man jedesmahl sehen kann, was vor Gelder zu diesem oder jenem Concurs eingekommen sind. Die vom Richter empfangene Specification aber hat derselbe besonders, und zu seiner Rechtfertigung zu bewahren, und dem Richter nach zurückgegebenen Deposito wieder einzuliefern. Ged. Verordn. S. 4.

5. Auch muß der Gerichtsschreiber zugleich den Empfang in das Gerichts- oder Sachprotocoll eintragen. Daselbst S. 5.

6. Sind nun einige Gelder aus dem Deposito zu bezahlen, und ist deshalb ein Termin angesetzt, so müssen Richter und Gerichts-

richtschreiber den Kasten gemeinschaftlich öffnen, der erste die Gelder daraus erheben, und der letzte die Specification bey der Hand haben und nachsehen, daß nicht mehrere Gelder erhoben werden, als erhoben werden sollen. Alsdann muß der Richtschreiber die empfangene Specification zurückgeben, wenn aber noch einige Gelder in Deposito bleiben, sich die Specification darnach abändern lassen, und wie vorher verwahren. *Ebend.* S. 6.

7. Sodann muß der Richtschreiber auch die geschehenen Auszahlungen unter vorgedachter General- und Special- Rubrik des Depositum- Buchs auf die dem Empfang gegen überstehende Seite, keinesweges aber mittelst Auslöschung oder Durchstreichung des Empfangs bemerken, auch in das Gerichts- oder Sach- Protocol niederschreiben. *Dasselbst* S. 7.

8. Dies alles ist jedoch nicht von den Heuergeldern der gerichtlich ausgeheuerteten Stäten, die sofort vertheilt werden müssen, (s. Ausheuerung N. 19.) sondern von solchen Geldern zu verstehen, die entweder zu einer Concurssmasse gehören, oder worüber sonst unter den Partheien gestritten wird. *Ebend.* S. 8.

9. Der Depositum- Kasten muß an dem Orte stehen, wo das Gericht gehalten wird, und die Auszahlung geschieht, mithin wenn der Richter dort wohnt, beim Richter; wenn aber der Richtschreiber allein an der Gerichtsstat wohnt, beim Richtschreiber. Im letzten Falle muß der Richter eine doppelte Specification von den niedergelegten Geldern vorbringen, und sich eine derselben vom Richtschreiber, der den Kasten in Verwahrung hat, unterschrieben zurück geben lassen. *Ebend.* S. 9.

10. Der Richter genießt von jedem Deposito seine Gebühr nach der gewöhnlichen Taxe, der Gerichtsschreiber aber hat für das Ein- und Ausschreiben in das Depositum-Buch dasjenige was ihm für einen Protocollar-Termin gebührt, und für die Auf- und Zuschließung des Kastens einen doppelten Termin, und weiter nichts. *Ebend. S. 10.*

11. Wenn das bey einem Gerichte auf dem Lande vorhandene Depositum sich an tausend Rthlr. beläuft, mithin zu besorgen ist, daß dasselbe dort nicht sicher sey, so muß der Richter solches der Land- und Justiz-Canzley anzeigen und anfragen: ob er das Geld dahin zur sicherern Verwahrung einschicken sollte? Wenn er dieses unterläßt, muß er das Depositum ersetzen, falls es bey ihm durch Erbrechung des Kastens oder sonst gestohlen werden sollte. *Ebend. S. 11.*

12. Die Depositions-Gebühren werden von der ganzen Masse abgezogen. *Reglement v. 28. Febr. 1778. S. 7. im Cod. Constit. Th. I. A. XXIII. N. IV. Canzley-Rescript vom 22. Sept. 1741. Cod. Const. a. a. O. S. 1034. Ann. 3.*

13. Sie betragen für den Richter 6 pf. von jedem Thaler. *Ernst Augusts II Taxordnung von 1720. im Cod. Constit. Th. I. B. II. A. XXIV. N. VII. S. 1069.*

14. In Fällen, wo keine wirkliche Niederlegung zur Verwahrung geschieht, sondern die Wiederausbezahlung oder Vertheilung alsobald zu bewirken ist, werden keine Depositions-Gebühren, sondern nur die ordentlichen Termins- und Diätengelder berechnet. *Angef. Reglem. vom 28 Febr. 1778. S. 8.*

Diät

D i ä t e n.

I.

Die gerichtlichen Diäten betragen 1) für den Canzler, oder Canzley-Director, einen Commissarius oder Deputirten aus Mitteln des Domkapittels und Ritterschaft, für einen geheimen Rath und Landrath 4 Rthlr. 2) für einen Canzleirath, geistlichen Rath und Official 3 Rthlr. 3) für einen Drosken in Landessachen 3 Rthlr., in Amtsfachen 2 Rthlr. 4) für einen fürstlichen Secretarius, Advocatum patriæ und Fisci, Landphysikus, städtischen Landrath, Pfenningmeister, Syndicus und Secretarius der Landstände, 2 Rthlr. 5) für einen Rentmeister in Landessachen 2 Rthlr., in Amtsfachen $1\frac{1}{2}$ Rthlr. 6) für einen Vografen in Amtsfachen $1\frac{3}{4}$ Rthlr., in Gerichtsfachen $1\frac{1}{4}$ Rthlr. 7) für einen Registrator, Landbaumeister und Canzleiverwandten $1\frac{1}{2}$ Rthlr. 8) für einen Actuarius, Land-Chirurgus und Procurator Fisci 1 Rthlr. 9) für einen Vogt in Verschickungen 1 Rthlr. sonst nach Beschaffenheit der Sache minder, 10) für einen Canzleipedellen $\frac{1}{2}$ Rthlr. bis $\frac{2}{3}$ Rthlr. 11) für einen andern Pedellen oder Gerichtsfrohnen auch Untervogt $\frac{1}{3}$ Rthlr. und nach Beschaffenheit der Umstände minder oder mehr. *Cod. Constit. Th. I. B. II. S. 1081. in der Anmerk.*

2. In gewissen Fällen haben aber auch doppelte Diäten Stat. *Ebend.*

3. Bey Augenscheinen wird nebst der ordentlichen Diät von den Partheien auch gewöhnlicher maassen, die Fuhr und die Beföstigung der Commission verschafft. *Cod. Const. Th. I. B. II. S. 930. in der Anmerk.*

313

4. Die

4. Die Diäten eines Markttheilungs-Commiffarius find gewöhnlich 4 Rthlr. und die eines Advocati communitalis 2 Rthlr.

Diebstahl.

1.

Kaiser Karls V. peinliche Halsgerichtsordnung gilt, in fo fern sie nicht durch die Landesgesetze aufgehoben ist, bey Diebstählen auch hier im Hochstifte. Verordn. vom 26 März 1749. S. 13. im *Cod. Conflit. Th. I. N. XXVIII. N. XXVI.*

2. Wenn ein auf sichtbare Weise verübter Diebstahl vorfömmt, muß solcher ohne Anstand dem Vogte, Bürgermeister oder sonstigen Vorsteher des Orts angezeigt, und von diesem ohne Kosten des Bestohlenen der locus delicti commissi mit Wächtern besetzt werden, bis der ordentliche Richter, der sonst inspectionem cadaverum hat, und schleunig von dem Vorfalle zu benachrichtigen ist, am Orte selbst in Beiseyn des Actuarii die Gewalt in Augenschein genommen, und davon ein ausführliches Protocoll verfertigt haben wird. *Ged. Verordn. S. 14.*

3. Der Richter muß auf geschehene Anzeige sich ungesäumt mit dem Actuario nach dem Orte verfügen, und hat, wenn es außer seinem Wohnorte ist, ein Freispann und zum Behuf der Reiseskosten für sich 1½ Rthlr. und für den Actuarius 1 Rthlr. aus der Amtsrechnung. *Ebend.*

4. Der Richter muß auf geschehene Anzeige bey 20 Rthlr. Strafe ungesäumt nach dieser Verordnung vom 26 März 1749.

vers

verfahren. Auch müssen die Bögte, Bürgermeister oder Vorsteher, wenn der Diebstahl ohne Steigen und Brechen jedoch mit andern Gewaltthaten verübet worden, davon dem ordentlichen Richter ohnverzüglich benachrichtigen, und dieser, es mag eine Besichtigung nöthig seyn oder nicht, den Bestohlenen ohne Anstand über den Vorgang eidlich ad protocollum vornehmen, und das des Endes verhandelte der Canzley einschicken. Rescript v. 21 Febr. 1769. Cod. Constit. Th. I. A. XXVII. N. XXXVI.

5. Wenn wegen Diebstahls eine Haussuchung geschieht, so muß bemerkt werden, 1) was an verdächtigen Sachen (deren Verzeichnis dem abzustattenden Berichte beizufügen ist) gefunden worden, 2) wo und in welchem Behältnisse jede Sache gefunden worden, 3) zu welchem Diebstahle die gefundene Sache gehöre, 4) ob einer der Bestohlenen sich bey der Haussuchung befunden, und welche Sachen er als die Seinigen angegeben. 5) Wenn diejenigen, bey welchen die Sachen gefunden sind, sich heraus lassen: woher sie solche erhalten, so muß dies angeführet, und 6) die verdächtigen Sachen nach gemachten Verzeichnisse an einen sichern Ort gebracht und bewahrt werden. Rescript vom 11 Nov. 1773. im Cod. Constit. Abschn. XXVII. N. XXXVII.

6. Wenn ein Dieb, der noch nie wegen Diebstahls bestraft, oder in Haft gezogen ist, aus dem ersten oder mehreren Diebstählen den Werth von 50 Rthlr. empfangen hat, soll er mit dem Stränge bestraft werden, er mag nun auf solchen Diebstahl oder Diebstählen betreten oder beschriem seyn oder nicht. Verordn. vom 26 März 1749. S. I.

7. Wenn

7. Wenn ein Dieb wegen Diebstahls, er sey groß oder klein, schon einmal hier im Hochstifte oder anderwärts bestraft, oder in Haft gewesen ist, demungeachtet wieder stiehlt, und davon den Werth von 20 Rthlr. erhält, so soll er gleichfalls am Leben gestraft werden. *Ebend. S. 2.*

8. Wer zweimahl wegen geringer Diebståle hier oder anderwärts bestraft, oder in Haft gezogen ist, und nachher wieder stiehlt, soll am Leben gestraft werden, wenn er aus dem letzten Diebstahle so viel als 13 Rthlr. 15 ß . 9 pf. werth erhalten hat. *Ebend. S. 3.*

9. Es kömmt nicht darauf an, welchen Vortheil oder Nutzen der Dieb von der gestohlenen Sache gehabt, sondern darauf, was die Sachen wirklich werth gewesen sind; und müssen die gestohlenen Sachen, wenn sie noch da sind, von zwey sachverständigen, unpartheiischen Leuten geschätzt, oder wenn sie nicht mehr da sind, deren Werth nach eidlicher unverdächtiger Aussage und Schätzung des Bestohlenen gerechnet werden. *Ebend. S. 4.*

10. Wenn jemand wegen geringerer Diebståle schon dreimahl in Verhaft gezogen, oder gestraft worden, und doch wegen Diebstahls wieder ergriffen wird, so soll auf den Werth der gestohlenen Sachen nicht mehr gesehen, und der Dieb ohne Unterschied am Leben gestraft werden. *Ebend. S. 5.*

11. Wer bey Diebstålen auf Schildwache steht, wird den Dieben in allen gleich geachtet, und so wie diese bestraft. *Ebend. S. 6. s. unten VI. 14. 15. 18.*

12. Was

12. Was oben von der bey Bestimmung der Lebensstrafe auf den Werth der gestohlenen Sache zu nehmenden Rücksicht gesagt ist, gilt von simplen Diebstählen die ohne Brechen, Einsteigen oder Gewalt verübet worden. Wenn aber ein Dieb neun Fuß von der Erde in eine Behausung, Scheure, Mühle oder Schaafstall, er sey bewohnt oder nicht, einsteigt, eiserne Stangen bieget, oder Fensterladen, Thüren oder Wände (und sollten letztere auch bloß von Leimen seyn) säget, bohret oder bricht; oder mit einem Brech-Instrumente eine geschlossene Kiste oder andres Behältnis aufbricht, so soll er, wosern er aus den auf die Weise verübten ersten Diebstahl den Werth von 13 Rthlr. 15 f. 9 pf. erhalten hat, oder wenn er mit dergleichen Steigen oder Brechen zum zweitemal gestohlen hat, und zwar in diesem letzten Falle ohne Unterschied, ob er wegen des ersten Diebstahls schon gestraft worden oder nicht, imgleichen ob beide solche Diebstäle zusammen gerechnet, ansehnlich oder gering sind, mit dem Strange bestraft werden. *Ebend. S. 8.*

13. Diese Strafe findet auch ohne Unterschied: ob der Diebstahl der erste oder zweite, groß oder gering gewesen ist, Stat, wenn der Dieb bey Ausübung des Diebstahls gefährliches Gewehr z. B. einen grossen Prügel, Zaunpfahl, Mistforke, Beil, Art, Hirschfänger, Degen, Säbel, ausserordentlich grosses Messer, Schiesgewehr, oder sonst ein Werkzeug bey sich führt, womit Gewalt ausgeübt werden kann, wenn schon dieselbe nicht wirklich ausgeübt worden. Imgleichen wenn der Dieb bey Ausübung des Diebstahls jemanden schlägt, bindet oder durch Bedrohungen zwingt, den Auffenthalt seines Vermögens anzuzeigen, oder ein verschlossenes Behältnis zu öffnen. *Daselbst S. 9.*

R f

14. Wenn

14. Wenn ihrer viere sich zur Ausübung eines Diebstahls zusammen rotten, und von diesen auch allenfalls nur zwey sich in eine bewohnte Behausung begeben, und einen Diebstahl auch ohne Einsteigen, Brechen oder andere Gewalt verrichten, obgleich die übrigen auf Schildwacht oder sonst auffer dem Hause stehen bleiben, so sind sie doch alle viere ipso facto vor gefährliche und gewaltsame Diebe anzusehen, und ohne Rücksicht: ob der Diebstahl der erste oder beträchtlich oder gering gewesen, mit dem Tode zu bestrafen. *Ebend. S. 10.*

15. Hievon ist jedoch der seltne Fall ausgenommen, wenn derjenige, der auf Schildwache steht, von dem Diebstahle nicht participirt. *Erklärung vom 22 Sept. 1768. im Cod. Constit. a. a. O. S. 1436. in der Anmerk.*

16. Die Zurückgabe oder Wiedererlangung der gestohlenen Sachen oder ihres Werths, sie mag sofort in der Macheile oder nachher geschehen, mildert die Strafe nicht; es sey dann, daß der Dieb noch vor der Hast aus eigener Bewegung und Reue die gestohlenen Sachen zurückgegeben oder den Werth ersetzt hätte. *Angef. Verordn. vom 26. März 1749. S. 7.*

17. Wer gestohlene Sachen wissentlich kauft oder annimmt, ohne es der Obrigkeit anzuzeigen, und dessen überführt werden kann, wird das erstemahl mit Gelde, das nächstemahl aber härter und allenfalls am Leibe bestraft. *Angef. Verordn. vom 26 März 1749. S. 12.*

18. In Ansehung der Pferde-Dieberey ergieng unter dem 18 Jan. 1687. eine strenge Verordnung die unterm 19 Jun. 1720 erneu-

erneuert ist. Nach derselben ist jeder Pferde = Diebstahl, er mag im Felde, Weiden und Wiesen, oder in Häusern und Ställen von Fremden oder Einheimischen ausgeübt werden, mit dem Strange zu bestrafen; und zwar ohne Unterschied: Ob der Dieb ein oder mehrmal sich des Pferde = Diebstahls schuldig gemacht; ohne Rücksicht auf den Werth und Alter des Pferdes; ohne Unterschied, ob das Pferd restituirt sey oder nicht, ob der Dieb es selbst gestohlen, oder nur durch Wacht halten *ic.* dazu concurrirt habe. *Cod. Const. Th. I. B. II. A. XXVIII. N. XXIX. und XXX.*

19. Wenn auch der Pferde = Diebstahl noch nicht vollführt, und der Dieb bey tentirten Verbrechen oder nachher betreten; imgleichen, wenn er den Diebstahl nicht selbst verrichtet noch dazu concurrirt, aber doch davon participirt, Anschläge gegeben hat *ic.* so sollen die in gemeinen Rechten gesetzten Strafen gleichwohl geschärft werden. *Ebend.*

20. Diese Verordnung wegen der Pferde = Dieberey wurde unterm 26. Dec. 1751. aufgehoben, (*Cod. Const. a. a. O. N. XXXI.*) und der Pferde = Diebstahl andern Diebstählen gleich gesetzt; aber doch unterm 18. Jun. 1767. (*s. Cod. Constit. a. a. O. N. XXXII.*) wieder hergestellt.

21. Zu Verhütung der Pferde = Dieberey ist in obgedachter Verordnung von 1687. zugleich festgesetzt: daß alle Pferdehändler, zumal unbekannt und ausländische, welche Pferde im Lande kaufen und ausführen wollen, sich an den ersten und nächsten Amte

Kl 2

oder

oder Grenzorte Pässe geben, und darin verzeichnen lassen sollen, wo und wieviel Pferde sie kaufen wollen?

22. In neuern Zeiten ist das Hängen der Diebe selten geworden, und scheint es daher als wenn sich die Principia gemildert hätten.

Uebrigens s. Feuerordnung.

Dienstboten.

S. Gesinde.

Dienste.

Die Dienstpflicht schätzbarer Unterthanen stammt aus der ehemaligen vogteylichen Verfassung her, und sind die Dienste, als die Edelvogteyen zerstückt wurden, theils an den Landesherren, theils an Privat-Gutsherrn gekommen. Mügl. Beytr. zum Osnabr. Intelligenzbl. von 1769. St. 10. 11. 12. Indessen läßt sich doch wohl nicht bezweifeln, daß es unter den mancherley Arten von Diensten, die man hier im Hochstift antrifft, nicht auch Pacht und Zins-Dienste geben sollte. S. unten N. 7. u. Grundgeld.

2. Wir nennen sie daher gewöhnlich Hofdienste, weil sie dem Haupthofe und dessen Besitzer geleistet wurden. Kindlingers Münsterische Beyträge B. II. S. 58. Anmerk. c.

3. Die

3. Die Hand- und Spanndienste sind also der Regel nach Frohnen und keine Pachtdienste. Nützliche Beilagen zum Osm. Intelligenzbl. am a. O.

4. Der Edelvogt hatte von seinen Untergebenen unter andern Nützlichungen gewisse Dienste zu seinem Gebrauche, und dann hienächst die Bestellung aller Dienste, welche zu gemeinen vogteilichen Werken erfordert wurden. Ebend.

5. Erstere, wohin die Dienste bey Grafe und Strohe gehören, waren gemessen, letztern aber (so lange die Edelvogteten unzersückt waren, und jede ihren besondern Edelvogt hatte) ungemessen. Wie aber die vogteiliche Einrichtung aufhörte, wurden auch diese entweder auf den Wochen- oder auf Dienstgeld gesetzt. Ebend. Cfr. Möfers Einleit. zur Osnabr. Gesch. S. 6.

6. Daher ist hier im Hochstifte (so wie in Westphalen überhaupt) durchgehends die Vermuthung für gemessene Dienste. Eig. Ordn. Kap. 13. S. 1. Ph. Ant. Gülich D. Inaug. de variis creditorum circa praestationes atque debita hom. propr. juribus &c. S. 27. fs. Cfr. P. C. P. (Palm) Kurzer Entwurf des Leibeigenthums-Rechts in der Graffsch. Hoya 2c. Kap. IV. S. 15. Nur das Haus Lage im Osnabrücksehen hat, meines Wissens, allein noch ungemessene Dienste.

7. Ein einzelner Unterthan kann zu gleicher Zeit a) zum Dienste bey Grafe und Strohe, b) zu einem Localdienste, als zum Einfahren gewisser Körner, c) zu den Wochen-Frohndiensten, oder stat dessen zu einem gewissen Dienstgelde, und endlich d) zum Pacht- dienste verpflichtet seyn, ohne daß ein Dienst dem andern zuwider

Rf 3.

ist.

ist. Nützliche Beilagen zum Osn. Intelligenzbl. von 1769. St. II. S. 87. Cfr. Möfers Osnabr. Gesch. Th. II. U. III. S. 14. U. f.

8. Man kann von der Dienstpflicht nicht auf die Gutsherrschaft schließen. Strubens rechtl. Bedenk. B. V. Bed. 4. Nicht einmal auf das Eigenthum der Person; wir haben so gar einen Dienst der die Freiheit der Person ausdrücklich beurkundet, und deshalb der Freidienst genannt wird. Richard von den Wimmerben im Hochst. Osnabr. Abschn. VI S. 28.

9. Auch die Dienste unsrer Eigenbehörigen sind nicht bey allen gleich, und findet also deshalb keine allgemeine Regel Stat. Eig. Ordn. Kap. 13. S. 1. von Vink Gedanken über das Eigenthum. Kap. 13. S. 1. G. H. a Blechen Pof. Inaug. ex jure colon. th. 22.

10. Der Eigenbehörige muß die Dienste der Regel nach, auf seine Kosten verrichten. Eig. Ordn. Kap. 13. S. 5. 6. 8. v. Vink. Ebend. cit. Blechen Pof. 22. 23. C. Handdienst u. Spanndienst.

11. Die Dienste dürfen vom Gutsherrn nicht erschwert werden. Eig. Ordn. Kap. III. S. 2. Kap. 13. S. 2. Kap. 14. S. 4. von Vink a. a. O. Kap. I. S. 2. Kap. 3. S. 3. Kap. 13. S. 2. Möfers Osn. Gesch. Th. I. U. I. S. 42. U. c. S. 43. und daselbst U. e. S. 44. Dessen Einl. 3. Osn. Gesch. S. 50. U. e. Ph. Arn. Schedelich de serv. anonymis th. 22. C. G. W. Lodtmann Comm. de divis. pers. sec. consuet. Osnabr.

br. §. 7. Cfr. *Hufanus* de hominib. propr. Cap. VI. n. 67. fs. *Struben* de jure villicor. Cap. IV. §. 2. S. Spann-
dienst. Dies gilt um so mehr von andern Dienstpflichti-
gen, die nicht leibeigen sind. Richard von den Wimerben
Abschn. II. §. 3.

12. Wenn aber der Dienst nicht dadurch erschwert wird,
kann er die Dienste, die er selbst nicht braucht, an andere über-
lassen. Cit. *Gulich* §. 31. Cfr. *Münsterische Eigenthums-*
ordn. Th. II. Tit. VII. §. 5. *Struben* cit. tract. Cap. V. §. 19.
Richard a. a. O. §. 17.

13. Der Gutsherr kann dem Eigenbehörigen stat der wirklichen
Dienste kein Dienstgeld aufdringen. *Eig. Ordn.* Kap. 13. §.
2. von *Vink* a. a. O. daselbst Kap. 13. §. 2. *Harfewinckel*
D. Inaug. de servitute Osnabr. Cap. VIII. §. 3. S. Dienstgeld.
Am mellischen Gogericht ist in Sachen Hr. von Westphal
c. Niemann zu Dennien, der auswärtige Gutsherr, der die
Dienste selbst nicht brauchen konnte, bey den bisher genossenen
Dienstgelde geschützt. Die Entscheidungsgründe sind mir unbe-
kannt; vielleicht hat man die Convenienz des Gutsherrn mit der
Billigkeit verwechselt, ein Fall der sich täglich zuträgt. S. Bil-
ligkeit N. 2.

14. Bey der Frage: Ob ein Gutsherr auch die rückständigen
Dienste von vorigen Jahren nachsodern könne? kommt es darauf
an: Ob der eigenbehörige Wehrfester zu der Zeit, da er den Dienst
zu leisten schuldig war, zum Dienste aufgeboten ist oder nicht? Im
ersten Falle kann der Gutsherr der Regel nach (s. unten N. 16.)

den

den Dienst nachfordern, im letzten Falle aber nicht; denn der Eigenbehörige braucht nicht zu dienen, als wenn er zu rechter Zeit dazu aufgeboden ist. *Cit. Gülich* §. 32. et. nota. *Harsfewinckel* l. cit. *Chr. Fr. Kreuzhage* D. Inaug. de colono interimistico &c. §. 6. *Richard* a. a. O. §. 21. 22.

15. Auch kann sich der Gutsherr die rückständigen Dienste, falls er sich darüber nicht vorher mit dem Eigenbehörigen vereinigt hat, nicht bezahlen lassen; weil er dem eigenbehörigen Wehrfester kein Dienstgeld aufdringen kann.

16. Dienste, die der mahljährige Wehrfester einer eigenbehörigen Stäte ungeachtet des gutsherrlichen Aufgebots nicht geleistet hat, braucht der Nachfolger im Colonnate nicht nachzuholen oder zu bezahlen, es müste dann seyn, daß die Dienste bloß aus Uvermögen des Stiefvaters nicht geleistet wären. Denn der Gutsherr, der den Fall des Uvermögens ausgenommen die gereitesten Mittel in Händen hatte, den mahljährigen Wehrfester zu seiner Schuldigkeit anzuhalten, hat es sich selbst beizumessen, daß die Dienste nicht geleistet sind. *Gülich* c. 1. §. 36. *Harsfewinckel* c. 1. §. 10. *Kreuzhage* c. 1. §. Gutsherr, Pächte.

17. Denn wenn der eigenbehörige Wehrfester in Ansehung des Dienstes widersektlich ist, so steht dem Gutsherrn deshalb das Straf- und Pfandungsrecht zu. *S. Gutsherr.*

18. Leugnet aber der Wehrfester die Dienstpflicht, so hat der Gutsherr (auffer den remediis possessoriis) die Confessorien-Klage. *Eig. Ordn. Kap. 13. §. 13. von Vint* im angef. *Tract. Kap. 13. §. 13.*

19. Allein

19. Allein der eigenbehörige Wehrfester darf wegen Dienste und anderer Pflichten mit dem Gutsherrn aus den Mitteln der Stäte keine Prozesse führen, es wäre dann, daß er offenbares Recht hätte. *Eig. Ordn. Kap. 14. S. 3. f. aber auch Eigenbehörige VI. 44.*

20. Dieser Fall des offenbaren Rechts tritt ein, wenn der Gutsherr wider das Herkommen die alten Pflichten erhöht, oder dem Eigenbehörigen neue Lasten aufbürdet. Kann aber der Gutsherr in continenti den Besitz ertweisen, so ist der Eigenbehörige nicht eher zu hören, bis er den Rückstand abgetragen hat. *Eig. Ordn. Kap. 14. S. 4.*

21. Die gutscherrlichen Dienste haben mit den Bografen-Diensten gleiches Recht, und hat derjenige Dienst den Vorzug, wozu der Wehrfester zuerst bestellt ist. *Eig. Ordn. Kap. 13. S. 12. v. Vinke daselbst.*

22. Ein anders ist es mit den Landes- und Kriegesführen, Kirchspiels- und gemeinen Lasten. Denn Landfolge geht vor Herrendienst, und gemeine Last vor gutscherrlicher Pacht. *Mösers Einleit. zur Osnabr. Gesch. S. 50. und daselbst VI. d. auch S. 136. VI. h. Veltmann D. Inaug. de hominibus propriis. Cap. 3. S. 8.* Die münsterische Eigenthumsordnung giebt den gemeinen Lasten sogar dann den Vorzug, wenn der Eigenbehörige später dazu bestellt seyn sollte.

23. Von der Verjährung der Dienstpflicht, siehe den Artikel vom Dienstgelde VI. 3. u. f.

Uebrigens s. Guts herr, Handdienst, Spanndienst, Zwangdienst u. s. w.

D i e n s t = E i d.

S. Canzley N. 6. Beamte N. 3. 20.

D i e n s t g e l d.

Ueber das Dienstgeld ist viel Streit. Es gründet sich wahrscheinlich auf einen alten Contract; doch sind die Fälle in welchen Dienstgeld gegeben wird, sehr verschieden. Cfr. Mügl. Beilagen zum Osnabr. Intelligenzbl. von 1769. St. 10. 11. 12.

2. Es giebt eigenbehörige Wehrfester, die den gewöhnlichen Spanndienst verrichten, und doch überdem Dienstgeld bezahlen. Ueberhaupt kann das Dienstgeld bezahlt werden, 1) für die ehemaligen bischöflichen, 2) für die gräflichen, 3) für die edelvogtlischen alten Diensthöhren; 4) für die Reiheshöhren, wenn jemand davon befreit ist, 5) für die gutherrlichen Dienste. Möfers Osnabr. Gesch. Th. II. N. III. S. 14. N. f. Cfr. mügl. Beil. 3. Osn. Intelligenzbl. a. a. O. S. 87. s. auch Dienste.

3. Man kann also nicht vom Dienstgelde gleich auf den wöchentlichen Spanndienst schließen; und gilt zwar die Regel: daß, wenn der Leibeigene lange Zeit Dienstgeld gegeben hat, und der Guts herr nun den naturalen Dienst wieder verlangt, jener sich nicht durch die Verjährung schützen könne. Eig. Ordn. Kap. XIII. S. 2.

§. 2. von Vint Gedanken über das Eigenthumser. Kap. XIII. §. 2. Verordn. v. 29 Apr. 1660. im Anhang zur Eig. Ordn. N. IV. Ständischer Schlus von 1701. im Nachtr. 3. Eig. Ordn. N. IV. Resolut. auf das ständische Gesuch von 1728. im Nachtr. 3. Eig. O. N. VII. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. XII. §. 18. *Phil. Ant. Gülich* D. J. de variis creditor. circa praest. atque debita hom. propr. jur. &c. §. 33. *J. Theob. Brickwedde* D. J. continens quaed. quaestiones controversas ex ordinat. colonar. Osnabr. qu. 1.

4. Allein diese Regel setzt voraus, daß die ehemalige wirklich geschene Dienstleistung und die Art des Dienstes zu Tage liege. Auszug der Landtagsverhandlungen von 1767. im Nachtr. zur Eig. Ordn. N. XI. und *Cod. Constit. Th. I. N. II. S. 375.* Osnabr. Unterhaltungen von 1770. S. 67. *Münsterische Eigenth. Ordn. Th. II. Tit VII. §. 6.* *Schlözers Staats-Anzeigen* von 1783. B. V. Heft 19. N. 38. S. 283.

5. In Praxi scheint indessen der Umstand, daß das Dienstgeld von Jahren zu Jahren, oder auch nur einmal erhöht ist, gewöhnlich als ein Beweis für den Natural-Dienst angenommen zu werden. Augenscheinlich hat diese Art zu verfahren keinen Grund, denn wenn man auch annimmt: der Dienstpflichtige habe sich die Erhöhung des Dienstgeldes in der Ueberzeugung, daß er zum Natural-Dienst verbunden sey, gefallen lassen (worauf doch noch sehr zu zweifeln ist;) so ist auch dann doch noch die Art des Dienstes ungewiß, und der Dienst für welchem bis-

her Geld gezahlt ist, kann so gut eine lange Fuhr, ein Erndtedienst, als ein wöchentlicher Hand- oder Spanndienst seyn.

6. Auch findet obige Regel keine Anwendung, wenn der Gutsherr auf vorhergegangene Weigerung des eigenbehörigen Wehrfesters stillschweigt, und darüber die nach gemeinen Rechten zur Verjährung erforderliche Zeit verstreicht. *Fig. Ordn. Kap. 10. §. 1. G. H. a Blechen* Pol. Inaug. ex jure col. §. 24. *Ph. Arn. Schedelich* D. J. de servis anonymis §. 22. *Gülich* diss. all. §. 46. fs. *C. G. W. Lotdmann* Comm. de divisione personarum sec. consuet. Osnabr. §. 7. *Harfswinkel* diss. inaug. de servitute Osnabr. Cap. VIII. §. 3. **Münsterische Fig. Ordnung** Th. II. Tit. VII. §. 6.

7. Der Gutsherr kann auch seinem Rechte den natürlichen Dienst zu fodern in einem besondern Vertrage gegen ein Dienstgeld entsagen. *Gülich* cit. diss. §. 33. sed cfr. **Dienste**.

8. Wenn ein solcher Contract vorhanden ist, fragt sich: Ob der Gutsherr alsdann gar keinen Dienst, oder nur den wöchentlichen nicht fodern könne? Man muß unterscheiden: Ob der Gutsherr in dem Contracte allen naturalen Diensten, sie mögen Namen haben wie sie wollen, entsagt; oder nur überhaupt die Dienste gegen ein Dienstgeld erlassen habe. Im ersten Falle kann der Gutsherr gar keine Dienste fodern; im letzten Falle aber nur die wöchentlichen, als die gewöhnlichen nicht. *All. Gülich* §. 34.

9. Anderer Meinung ist jedoch *Harfswinkel* l. c. §. 5. und mit Recht; weil man nicht sagen kann, daß an die übrigen Dienste

Dienste nicht gedacht worden, und es dem Guts Herrn, als dem verständigern Theile, abgelegen hätte, sich deutlicher auszu- drücken.

Dilation.

S. Kriff.

Discussion.

Von der Discussion freyer Güter auf dem Lande, s. Concurs- Proceß, von der Discussion der eigenbehörigen Erbe, aber s. Abkündigung; von der Subhastation insbesondere unter eigener Rubrik.

2. Am Stadtgerichte giebt es dreierley Arten der Discussion, als 1) per cessionem honorum, 2) nach Stadtrecht, und 3) ex authentica hoc nisi debitor C.

3. Wer beym Stadtgerichte eine Discussion nachsucht, muß einen rechtmäßigen Titel bescheinigen, wenn er dann das Gut selbst besitzt, werden ihm *citra cujuseunque præjudicium proces- sus discussionis* verstattet; wenn aber ein anderer im Besitz ist, nur in dem Falle, wenn dieser ihn binnen vierzehn Tagen nicht befriedigen, oder hinlängliche Einreden vorbringen kann. Stadts- gericht's-Ordnung Th. 3. Kap. 7. S. 2. 3. im Cod. Constit. Th. 1. B. I. S. 644. u. f. in der Anmerk.

4. Wenn der Gläubiger zugleich eine General und eine Special-Hypothek hat, und in Schuldsachen die Discussion nachsucht, so wird die Special-Hypothek, wenn er daraus allein befriedigt werden kann, auch allein zur Discussion gezogen. Stadtgerichts-Ordn. a. a. O. S. 10.

5. Hat aber der Gläubiger blos eine General-Hypothek, und kann er aus einigen Stücken derselben seine Bezahlung erhalten, so steht es ihm frey, welches Stück der Hypothek er zur Discussion ziehen will. *Ebend.*

6. Eine jede Discussion soll nach dieser Stadtgerichtsordnung Th. III. Kap. 7. S. 16. binnen einem Jahre, von dem Tage der Publication angerechnet, geendigt seyn.

7. Die in Aeußerungsproceß stehende Häuser müssen nach vorgegangener Ladung, geschehener Rechtfertigung und erkannter Ordnung der Gläubiger, sofort sammt den übrigen Vermögen des Schuldners geschätzt, und zum öffentlichen Verkaufe ausgedoten werden. Wenn dann zum Hause des Schuldners im ersten und nöthigenfalls zweiten angeetzten Termine sich Käufer finden, ist der höchste Bott zwar gültig, und kann der Bietende nicht zurücktreten; doch bleibt den Gläubigern frey, in vier Wochen auf Verbesserung zu sprechen, und über zu bieten, und muß bis dahin und bis zu erfolgter Einwilligung des Magistrats mit der völligen Zuerkennung anstanden werden. Verordn. der Stadt Osnabrück v. 28. Jun. 1770. S. 2. im Cod. Constit. Th. I. B. I. S. 696. u. f. in der Anmerk.

8. Fin-



8. Findet sich in den angeetzten Terminen kein Käufer, so müssen die Gläubiger nach der Ordnung der Erstigkeits = Urtheil, einer nach dem andern bey Verlust ihrer Forderung binnen vier Wochen sich über die Annehmung oder Verlassung des Hauses, nebst Erlegung der Gerichtskosten (wenn diese nicht aus den sonst verkauften Gütern kommen) ohne auf den geschätzten Werth zu sehen, erklären; dergestalt, daß der erste Gläubiger sich äussern muß, ob er das Haus auf seine Forderung und Gerichtskosten annehmen wolle. Versteht er sich dazu, so steht es dem folgenden frey, demselben abzubezahlen, und das Haus auf seine Forderung anzunehmen. Worauf der dritte diesen, und so weiter die folgende, den vorhergehenden ausbezahlen mögen. *Ebend. S. 3. Cfr. Stadtrichterordn. a. a. O. S. 12.*

9. Wenn nicht die gesammten Gläubiger befriedigt werden können, so werden keinem derselben mehr als zweijährige Zinsen vergütet, noch von den folgenden Annehmer ausbezahlt. *Stadt Osnabr. Verordnung von 1770. S. 4. Cfr. Stadtrichterordn. a. a. O. S. 14. Osnabr. Unterhaltungen von 1770. Str. 2. S. 21. Klöntrup's Beitrag zur Revision der Lehre von der Gütergemeinschaft. Abschn. IV. S. 11. ibique. J. A. a Blechen de separat. in concursu. creditor. consuetudinaria, diversar. soc. conjug. S. 51.*

10. Will der erste Gläubiger das Haus nicht annehmen, so verliert er seine Ansprache an diesem Hause; desgleichen wenn der zweite, dritte und folgenden Gläubiger die vorhergehenden, so sich zur Annehmung verstanden haben, nicht ausbezahlen wollen, verlieren sie ihre Forderungen, und stehet den nachgesetzten, bis
auf

auf den letzten frey, sich zur Abfindung der vorhergehenden Annehmer zu erklären. Verordn. der Stadt Osnabr. von 1770. S. 5. Cfr. Stadtgerichtsordn. a. a. O. S. 13.

11. Wenn die ersten Gläubiger, deren jeder in eine besondere Ordnung gesetzt ist, sich erklärt haben, und die Reihe an eine Ordnung kömmt, worin mehrere Gläubiger pro rata gesetzt worden, so steht jedem derselben zu, sich des Annehmens und Verlassens halber zu erklären; und diejenigen unter ihnen, so sich zur Annahme verstanden haben, müssen pro rata ihrer Forderung, die vorhergehenden Annehmer befriedigen. Wollen dann diese letzten Annehmer nicht in Gemeinschaft bleiben, so müssen sie sich unter sich aufbieten, und das höchste Licitatum nach Proportion unter sich theilen. Gedachte Verordn. von 1770. S. 6.

12. Wenn unter den Gläubigern Minderjährige, Kirchen, Schulen, Armen &c. die der Botmäßigkeit des Magistrats unterworfen sind, eine Forderung haben, deren Verlust sie bey bedenklicher Annahme zu befürchten haben, so müssen die Vormünder oder Vorsteher dem Magistrate zeitig die Umstände anzeigen und Bescheid gewärtigen. Ebd. S. 7.

13. Wenn einige Gläubiger über die Erstigkeit streiten wollen, so darf dadurch der Verkauf des Hauses nicht aufgehalten werden. Da aber durch solchen Streit die Gläubiger wegen Ungewisheit ihrer Ordnung auf Verbesserung zu sprechen, oder, wenn sich kein Käufer meldet, über die Annahme oder Verlassung zu erklären behindert werden, und dies veranlassen könnte,
daß

daß die Häuser verfallen, und das gemeine Wesen seinen Beitrag nicht erhält; so soll keiner mit seinem Suchen einer besseren Ordnung gehöret, noch zugelassen werden; er habe dann wegen allen erfolgenden Schadens hinlängliche Sicherheit gestellet. *Ebend. S. 8.*

14. Wenn sich in zwey Jahren kein Käufer noch Annehmer gefunden, und immittelst das Haus leer gestanden und verfallen ist, so soll dieses mit aller dazu gehörigen Lehenschafts-Gerechtigkeit der Stadt (welche die Lehenschafts-Beschwerden übernimmt, und die rückständigen Gerichtskosten erlegt) Behuf des gemeinen Wesens verfallen zu seyn erklärt werden. *Ebend. S. 9.*

Dispensation.

S. Ehe.

Dissen.

Das Dorf Dissen, welches auch oft ein Wigbold genannt wird, hat keinen besondern Vorsteher, und ist dem Vogte daselbst unmittelbar unterworfen. Der Besitzer des dortigen Meierhofes hat jedoch den Titel eines Richters und das Recht über *actus voluntariae jurisdictionis* Urkunden auszufertigen, die den gerichtlichen gleich gelten. *Cod. Constit. Th. I. U. X. VI. XX. s. auch Meiergerichte.*

Domkapitel.

Das Domkapittel besteht aus dem Domprobste, dem Dom-Dechanten, Senior und zwey und zwanzig Capitularen, und also

M m

über-

überhaupt aus fünf und zwanzig Personen, wovon drey evangelischer Religion, die übrigen aber katholisch sind. *Acta Osnabr. Th. I. St. IV. S. 252. N. 1.* s. auch Religionszustand.

2. Die protestantischen Domherrn werden denjenigen katholischen, die keine ordines majores haben, gleichgestellt; und haben so wie diese bey der Wahl eines Bischofs imgleichen bey den Wahlen der Prälaten als des Domprobsten und Dom-Dechanten keine Stimme.

3. Sonst ascendiren sie in der Ordnung den übrigen gleich, und haben zur Option der erledigten Curien und Obedienzen, mithin auch der Seniorats-Obedienz (womit übrigens keine besondere Würde verbunden ist) mit den katholischen gleiche Rechte.

4. Da die protestantischen Domherrn nicht wie die katholischen coram S. Pontifice zu Gunsten eines dritten resigniren können, so resigniren sie ad manus Capituli.

5. Einer von den dreien protestantischen Domherrn ist beständig Probst zu Quackenbrück, und in dieser Qualität Archidiaconus zu Bramsche, Engter, Neuenkirchen in Hülssen, und Uffeln. Von den übrigen Würden, so wie von den Prälaturen sind sie ausgeschlossen.

6. Das Domkapittel hat heutiges Tages die Wahl des Bischofs mit Ausschluß der übrigen Stände. *Mascov. Notit. jur. Osnabr. Cap. 12. S. 5. C. G. W. Lodtmann in Delin. jur. publ. Osnabr. L. III. Cap. I. S. 2.*

7. Der

7. Der Bischof kann keinen Canzler, keine Regierungsräthe, Cansley-Secretarien, Drossen, Rentmeister, Richter, Vograsen, Amtmann, Bozt der Stadt-Kirchspiele, ic. wirklich einsetzen, ehe sie sich auch dem Domkapittel eidlich verpflichtet haben. Immerwehrende Capitulacion S. 42. im Cod. Constit. Th. I. B. II. A. XXX. N. 1. Doch geht diese Verpflichtung nur auf den Fall der Sedisvacanz. S. Beamte. N. 3. 4. 5.

8. Denn wehrend dieser Sedisvacanz stehet dem Domkapittel die Administration des ganzen Hochstiftes zu, woran ehemals die Ritterschaft und Stadt Osnabrück Theil nahmen, und werden die Schlösser und Amthäuser jetzt im Namen des hochwürdigen Domkapittels und der Stadt Osnabrück, so wie ehemals im Namen aller Stände besetzt. *Mascov. cit. tr. Cap. XII. S. 6. C. G. W. Lodtmann cit. I. Cap. VIII. S. Sedisvacanz.*

9. Es ist unter den Stiftsständen der erste, und hat den Vorrahm, oder das Recht zuerst seine Meinung zu sagen.

10. Das Domkapittel erhielt vom Kaiser Rudolph ein Privilegium, vermöge dessen kein Knecht oder Leibeigner desselben, oder einer andern geistlichen Person den weltlichen Gerichten unterworfen seyn sollte; aber hat noch zur Zeit keinen Gebrauch davon gemacht. *Mascov. cit. tr. Cap. II. S. 6.* Heutiges Tages möchte sich nun vollends auch schon um deswillen kein Gebrauch davon machen lassen, weil die neuen Leibeignen des Domkapittels und der Geistlichkeit nicht mehr von denen, die sie zur Zeit des erhaltenen Privilegii hatten, zu unterscheiden sind, und das Privilegium,

M m 2

wenn

wenn auch sonst darauf Rücksicht genommen werden müste; sich auf erstere nicht ausdehnen läßt.

11. Ob die evangelischen Domherrn heurathen dürfen? ist einmal zur Frage gekommen, aber nicht entschieden. Indessen können sie ihre natürlichen Kinder zu Erben einsetzen. So ist in Sachen der Gebrüder von Dinklage u. wieder Anna Cathar. Hagemannin und ihren Sohn, am Kais. und Reichs-Cammergerichte den 19. May 1747. gesprochen. S. v. Cramers weglar. Nebenstunden Th. IV. N. VI.

12. Sowohl ein hochwürd. Domkapittel, als das Kapittel zu S. Johan haben unterm 18. Merz 1738. attestirt: es sey bey ihnen beständigen Herkommens, daß ein Kapitular-Herr und anderer beneficiatus bey Errichtung seines letzten Willens die Solemnitates juris communis nicht zu beobachten brauche, und es um alle Intestat-Erben abzuweisen gnug sey, wenn von den letzten Willen constire. Lud. Henr. Ign. Schelver D. J. de testamento clerici Osnabr. absque solemnitate invalido (Harderovici 1766.) hat ein gleiches, oder vielleicht dasselbe Attestat gesehen, will ihm aber keinen Glauben beimessen. Indessen hat der Clerus primarius im Hochstift Münster ein gleiches Vorrecht. Ludolf. Obl. for. P. II. Obl. 168.

13. Das Domkapittel führt in seinem Siegel zu Stiftssachen den heiligen Petrus und in dem zu seinen eignen Angelegenheiten den heil. Crispin und Crispinian. Möfers Osn. Gesch. Th. I. N. V. S. 5.

Uebrigens s. Archidiaconus, Sedisvacanz u. s. w.

Dom-

~~Domherrn~~

Domherrn.

S. Domkapittel.

Dorflagtich Egen.

Dorflagtich Egen oder Eghen hieß man im dreizehnten und folgenden Jahrhunderte die Allodialgüter, und war den Lehnen entgegen gesetzt. Kindlingers münsterische Beiträge B. I. App. XVII. S. 54. Anmerk. a.

D r a c h t.

Dracht, Borgher = Dracht, wenn es in alten Urkunden vorkommt, ist jedes onus publicum, dem sich ein Bürger unterziehen muß. So heißt es in dem Vergleiche zwischen einem hochwürd. Domkapittel und der Stadt Osnabrück v. 1381.

„de erste Artikel ys, dat alle der Papeit eigene Güeder, alle Erue,
 „Rente, und Baderlich Erue sal ewelike Dracht dregghen; to des
 „Stades behof ghelich der Borghere gude, dat sy in Wickbolde,
 „in Gorden, in des Stades Veltmarke, und dat zolen ze ewe-
 „liche to lözene gheuen, alle dat erst gekofft ys, und wat en zint den
 „grösten Steruene, do man schreys na Godes Ghebort duzent drehun-
 „dert in deme viftighesten Yare gheghistet ofte geeruet ys, ofte
 „dat se ghekoft hebben, hadden ze des wat vormizet, dat zollen
 „ze wedder ropen, also dat de Borghere to Osenbrügge dar ghe-
 „made an hebben, unde dem Rade dar Dracht van sche, alze
 „hier vore geschreven steyt zc.

M m 3

S.

S. wahrhaften Abdruck an Seiten der Ritterschaft und Stätte, Stifts Osnabr. v. 1718. Adj. I.

2. Jetzt ist das Wort Dracht in einer andern Bedeutung bey den Aemtern in der Stadt Osnabrück im Gebrauche, und heißt unter der Dracht seyn, so viel als einer der jüngsten Amtsgenossen seyn, weil diese bey solennen Begräbnissen die Leichen ihrer Amtsgenossen tragen müssen.

D r o s t e.

I.

Der Droste ist der erste unter den Vorstehern eines jeden der sieben Aemter, in welchen das Hochstift Osnabrück eingetheilt ist.

2. Jeder Droste muß ein im Stifte angeessener und vermögender Edelmann seyn. Immerwährende Capitulation Art. 43. im Cod. Constit. Th. I. B. II. A. XXX. N. 1. Mascov. in notit. jur. Osnabr. Cap. XIV. S. 5.

3. Zuweilen werden verschiedene Drostenen mit einander vereinigt, so daß ein Drost zwey Aemter hat. Mascov. l. c.

Uebrigens s. Aemter, Beamte, &c.

D u c t u s n a t u r æ.

S. Weidegang.

Duell.

D u e l l.

Ernst August I. ließ im Jahre 1677. ein Mandat wieder die Duelle ergehen, welches dessen Nachfolger Carl den 26. May 1689. erneuerte, und die Duelle bey willkührlicher Strafe verbot. *Mascov. Notit. jur. Osnabr. Cap. XII. §. 28.*

D ü n g e r.

S. Gail und Weggerechtigkeit.

D u s t h e i l.

r.

Wer einen Dusstheil in der Mark hat, ist blos zur Nutzung des Unterholzes berechtigt, denn Dusstholz ist Unterholz. *Mösers Einleitung zur Osnabr. Gesch. S. 16.*

2. Ein Dusstheil ist folglich nicht so viel wie Loh, denn wer ein Loh hat, kann auch Blumenholz aus der Mark fodern. *Ebendasselbst u. C. G. W. Lødtmann de jure. Holzgrav. th. 8 n. 22. s. auch Loh.*

3. Wer blos einen Dusstheil in der Mark hat, darf darin keine Eichen und Buchen pflanzen, weil er sich sonst mit der Zeit auch die Mast anmassen könnte. *Möser a. a. O. S. 17. N. e.*

4. Bisweilen haben auch Ausmärker einen Dusstheil in der Mark, und geben dafür eine gewisse Recognition, die man Dusstheil-

Dustheil.

Schilling nennet. Moser a. a. O. S. 48. N. f. Strodermanns Idiot. Osnabr. S. 45.

Dustschilling.

S. Dustheil N. 4.

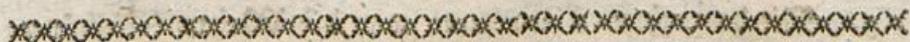
Dustwarg.

S. Wahre.

Dustheil

S.





E.

Echtes Eigenthum.

I.

Aus dem Begriffe des ehemaligen echten Eigenthums hat der seel. Hr. geh. Justizrath Möser sehr fruchtbare Folgerungen herzuleiten gesucht, ihn aber nirgends vollständig entwickelt. In seinen patriotischen Phantasien B. IV. N. XLIII. ist eine eigne Abhandlung darüber, und in seiner Osnabrückischen Geschichte fast auf jedem Blatte davon die Rede. Er nimmt den Ausdruck echtes Eigenthum bald im eigentlichen Sinne für den Inbegriff der dem Wehren (Staats-Actionair) an seinem Wehrgute und vermöge seines Wehrgutes zustehenden Rechte, bald im uneigentlichen Sinne für das Wehrgut selbst. Dergleichen Unbestimmtheiten sind eine Ursache mit, warum man seine Schriften ohne die strengste Aufmerksamkeit nie mit Nutzen lesen wird.

2. Echtes Eigenthum konnte nur ein Wehr, ein Mann von alter Ehre besitzen. Möser's Osnabr. Gesch. Th. I. A. I. S. 22. A. IV. S. 13. und sonst hin und wieder. Dessen Einl. zur Osnabr. Gesch. S. 25. 26. u. d. N. c. und d. S. 29. S. 139. N. f. S. 140. Cfr. dessen patriot. Phant. a. a. O.

Nn

3. Mit

3. Mit dem echten Eigenthume war die Wehre (Selbstvertheidigung. Möfers Osnabr. Gesch. Th. I. A. I. S. 20. A. d. S. 24. Dessen Einl. 3. Osnabr. Gesch. S. 25. A. e. S. 29. A. a. S. 52. u. d. A. e.) und Echt-Wort (Stimmbarkeit in der National-Versammlung. Möfers Osnabr. Gesch. Th. I. A. I. S. 2. A. b. S. 24. Einl. 3. Osnabr. Gesch. S. 2. A. b. S. 29. und dessen patriot. Phant. a. a. O.) verbunden. — Echtes Eigenthum ist eine Staats-Actie. Derselbe in der Osnabr. Gesch.

4. Man nannte das echte Eigenthum in der Folge Erbecht oder Erberenschaft, andere: Orsacht, woraus einige Torfsacht gemacht haben. Möfers patriot. Phantasien a. a. O.

5. Das echte Eigenthum verlor sich, wie die Wehren nach und nach zur Hdrigkeit und Knechtschaft herabsanken, mithin das Recht der Selbstvertheidigung verloren, und fremden Schutz nahmen. Der Besitzer des Wehrgutes war nicht mehr echter Eigenthümer, sondern Wehrfester. Möfers Einl. 3. Osnabr. Gesch. S. 29. u. d. A. d. u. e., die Wehre oder (wie man sie späterhin nannte) die Erberenschaft, Bogten, Advocatie oder Guts herrschaft, war nun vom Besitze des Gutes getrennt, und letzterer eine bloße Feste. Derselbe a. a. O. imgleichen in der Gesch. Th. II. A. III. S. 15. und in der Einl. 3. Osnabr. Gesch. S. 136. Cfr. dessen patriot. Phant. a. a. O.

6. Der bloße Wehrfester konnte nicht alle Rechte und Vorzüge genießen, die dem echten Eigenthümer zustanden, also auch die Jagd nicht, wenn ihn die Ausübung der Jagdgerechtigkeit nicht ausdrücklich vorbehalten war. S. Jagd.

7. Von

7. Von dem Echworte oder der Stimmbarkeit in der National-Versammlung, die sich in der Schöpfbarkeit auflöste, und später, als jene Versammlungen aufhörten, und der grosse Zwischenraum zwischen National-Versammlung und Landtag einfiel, nur bey Mark- und Waidversammlungen zeigte, (Mösers patriot. Phant. a. a. O.) haben wir noch ein Ueberbleibsel in der heutigen Erbenenschaft. S. aber Erbenen.

8. Obgleich Mösler in der Einleit. 3. Osnabr. Gesch. S. 29. sagt: ohne den Begriff der alten Rechte der Wehren deutlich festzusetzen, könne die Entstehung der Landstände nicht wohl beschrieben werden, so ist doch unsre jetzige Landtagsfähigkeit von dem Echworte der Wehren oder ehemaligen echten Eigenthümer wesentlich verschieden. Unsre Landstände sind es nicht als echte Eigenthümer, noch als Repräsentanten der echten Eigenthümer, sondern als Conföderirte. S. dessen patriot. Phant. B. IV. N. LI.

Edelhöfe.

I.

Die Edelhöfe hier im Hochstifte liegen einzeln und abgefondert zum Theil ohne geschlossene Hofmarken, ohne Mühlen-Bräu- und Back-Zwang und ohne Gerichtsbarkeit über ihre mehrentheils göddingspflichtige Eigenbehörige. Mösers Einleitung zur Osnabr. Gesch. S. 5.

2. Sie haben eine Realfreiheit hergebracht, die auf jeden Besitzer übergeht, als welche blos unter der Canzley und dem Offi-

N n 2

cialatz

cialatgerichte stehen, und von allen ordentlichen Auflagen, wenn sie nicht Gewerbe treiben, frey sind. Verordn. vom 30 Jul. 1712. und 31 Oct. 1716. in dem *Cod. Constit. Th. I. B. II. S. 1793.* u. f. S. auch Brüchten, Gewerbesteuer.

Edictal = Ladungen.

S. Ladungen.

E h e.

I.

Die im dritten Buch Moses Kap. 18. enthaltenen Ehegesetze müssen nach einem Rescripte Ernst Augusts I. auch auf andre gleich entfernte, obgleich daselbst nicht benannte Grade extendirt werden, und soll das Consistorium in solchen Graden nicht dispensiren. *Mascov. notit. jar. Osnabr. Cap. XI. S. 31.*

2. Die Regierung pflegt aber doch die Acten auszustellen, und nach den Gutachten einer Facultät selbst in den angegebenen Graden zu dispensiren.

3. Die Stadt Osnabrück hat eine besondere Eheordnung, welche 1618. gegeben, und 1648. erneuert ist. Nach derselben sind alle sponsalia clandestina völlig ungültig. S. Verlöbniße.

E h e b r u c h.

I.

Nach der Eheordnung der Stadt Osnabrück soll daselbst der Ehebruch das erstemal mit 100 Mark, das zweite mal mit 200. Mark

Markt und Kirchenbussfe, das drittemal aber mit Staubbesen und Landesverweisung bestraft werden.

2. Auf dem Lande sollen Ehebruch und dergleichen Verbrechen nach dem: Canzley-Rescript vom 24 Jul. 1719. im *Cod. Const. Th. I. N. VII. N. XXXIX.* am Brüchtengerichte von den Beamten bestraft werden. Abdruck des Domkapittels von 1721. S. 27. *Mascov. Notit. jur. Osnabr. Cap. XII. S. 47.*

3. Nach dem Rescripte Franz Wilhelms vom 21 März 1651. im *Cod. Constit. Th. I. N. VII. N. XXXVII.* findet bey der Bestrafung des Ehebruchs unter den Beamten und dem Archidiaconus die Prävention Stat, und so wird es auch noch heutiges Tage gehalten. S. Brüchtengericht.

E h r e n k l e i d.

Zu einem vollständigen Ehrenkleide gehört alles, was jemand an hochzeitlichen Ehrentagen, den vier hohen Festtagen und sonst bey vornehmen Zusammenkünften, wo man in seinen besten Kleidern zu erscheinen pflegt, auf einmal im Kleinen und Grossen an seinem Leibe trägt. Attestat des Magistrats zu Osnabrück vom 13 März 1674. in den *Actis Osnabr. Th. II. St. II. Seite 117. Anmerk. k.*

2. Ein solches Ehrenkleid pflegt bey der Auskehrung der Necandenz den nächsten Blutsverwandten von dem erbnehmenden Ehegatten

N n 3

noch

noch besonders herausgegeben zu werden. *Acta Osnabr.*
a. a. O.

Eichelfall.

S. Zagenrecht.

Eichelnlesen.

Das Eichelnlesen sowohl, als das Eicheln = Schlagen ist in der Mark zur Mastzeit nicht erlaubt; nicht einmal von eignen Bäumen, die jemand in seinem Loh oder Dufftheil stehen hat.

Eichen.

I.

Unter den Namen des Blumenholzes werden vorzüglich die Eichen mitbegriffen. Sie müssen geschont, und dürfen insbesondere von eigenbehörigen Wehrfestern nicht ohne vorgängige Anweisung des Gutsherrn gefället werden. **S.** Blumenholz.

2. Wenn die Eichen indessen als Schlagholz genutzt werden (ein Fall der hier nicht gewöhnlich ist) so gehören sie ohne Zweifel zum Unterholze, zu dessen Benutzung auch der Eigenbehörige des gutsherrlichen Consenses nicht bedarf.

3. Auf Verlangen der Gutsherrn sind die Wehrfester verbunden zum Besten der Stäte, an einem vom Gutsherrn anzuweisenden Orte, Eichen- und Buchenkämme anzulegen. Patent vom

vom 7. März 1719. im Anhang zu Eig. Ordn.
N. XIII.

4. So werden auch in der Mark zur Bestreitung der Potten, welche darin verpflanzt werden sollen, zuweilen Eichelkämpfe an bequemen Plätzen, die der Holzgraf anweisen läßt, angelegt, von den Markgenossen auf gemeinschaftliche Kosten eingefriedigt, und sodann mit Eicheln oder Buch besäet. Entwurf der Holztingsordn. S. 14. im Cod. Constit. Th. I. A. XI. N. 1.

E i d.

I.

Von allen Arten der gerichtlichen Eide ist hier im Hochstifte nur noch der Endeid oder das juramentum litis decisorium so wie das juramentum editionis, in litem veritatis & affectionis und manifestationes zugelassen; das juramentum dandorum & respondendorum aber, so wie das juramentum calumnia durch die Verordn. v. 17 Febr. 1785. abgeschafft.

2. Die ehemals auch bey dem Endeide gewöhnlichen Positionen, wo der eine Theil gewisse Fälle und Fragen zu formiren, und der andern nach abgestattetem Eide solche zu bejahen oder zu verneinen hatte, sind im hiesigen Hochstifte abgeschafft, und muß derjenige, der die Punkte die er behauptet, seinen Gegner in's Gewissen schieben will, eine ordentliche Formel des vom Gegentheile abzustattendem Eides übergeben. Verordn. v. 17 Febr. 1785. Regierungsrescript vom 11. Oct. 1792.

3. Diese

3. Diese Formel muß so gefasset werden, daß der Gegner solche von Wort zu Wort eidlich wiederholen kann; sie muß also das factum nicht wie es der Defereus angiebt, sondern in der Maasse, wie es der Gegentheil behauptet, enthalten. Gedächtes Rescript vom 11. Oct. 1792.

4. Wenn eine solche Formel des abzustattenden Eides eingegeben ist, so wird sie der andern Parthey zugestellt, um sich zu erklären, ob sie den gefoderten Eid in forma delata abzustatten sich getraue? und wenn Einwendungen wider die Formel gemacht werden, wird diese nach den in den verhandelten Acten vorkommenden Umständen von richterlichen Amtswegen bestimmt. Daselbst.

5. Wenn der Eid nach der eingegebenen oder richterlich bestimmten Formel angenommen wird, muß er auch in solcher Maasse geleistet werden; erklärt sich aber der Gegner nicht, oder bringt er unstatthafte Einreden vor, so wird nach Ablauf der zur Erklärung-vorgeschriebenen Präjudicial-Frist, und da auch dann weder der Eid referirt, noch eine Gewissens-Vertretung anerbotten worden, derselbe pro recusato angenommen, und hiernächst weiter in der Sache verfahren. Daselbst.

6. Wenn die Zulässigkeit des Eides erkannt ist, findet gegen dieses Erkenntnis kein Suspensivmittel Stat. S. Suspensivmittel.

7. Wenn einer Gemeinheit ein Eid angetragen wird, so hat diese die Personen zu benennen, welche denselben ausschwören sollen; hat aber der Defereus gegen einen der Erwählten eine erhebliche

liche Einrede, so muß er diese binnen 14 Tagen einbringen, und der Richter darüber mit Zulassung oder Verwerfung summarisch erkennen, gegen welches Erkenntnis sodann kein Suspensivmittel zugelassen werden darf. Verordn. v. 22. Sept. 1768. im *Cod. Constit.* Th. I. A. XVIII. N. IX. Verordn. vom 17 Febr. 1785. S. 5.

8. Einen angetragenen Eid muß ein jeder, ohne Unterschied der Person, selbst erstatten, und wird die Ausschwörung per procuratorem in animam committentis von Gerichtswegen nicht zugelassen, als nur wenn der Defereus darin besonders gehehlet hat. Verordn. v. 15. May 1775. S. 11. im *Cod. Constit.* Th. I. A. XVIII. N. XII.

9. Die Kosten der Eides-Abnamen muß der Defereus alleine stehen, so wie die Commissions- und Requisitions-Kosten, wenn die Gegenparthey Krankheits oder gleicher Ursachen halber in ædibus vernommen, oder auffer Landes wohnt, und seine Obrigkeit um die Abname des Eides angegangen werden muß. Ged. Verordn. S. 10.

10. In Ansehung der Eidesformeln wird hier der in subdiu geltenden Calenbergischen Canzleiordnung nachgegangen. Gedachte Verordn. S. 15. S. oben N. 3. 4.

S. auch *Juramentum perhorrescentie*.

Eidgeschworne.

I.

Die Wetterfreyen haben auffer dem Freyvogte noch 12 Vorsteher, welche sie Eidgeschworne nennen. Derselben wird zuerst in einem

Do

einem

einem Attestate der Abtissinn zu Herse, Meckel von Waldeck, vom Jahre 1408. (s. Osnabr. Unterhaltungen von 1770. St. IV. S. 62.) gedacht: wo es heißt:

„Und hebbet dar Twelue des vorgesch. Ampthaues vryggen tho
 „gesatet de geschworen hebbet lyffliken tho den hyligen, des vor-
 „geschr. houes und fryggen in also danen rechte, trewliken tho
 „verwarende vnd tho holdene, als vorgeschreuen ist, vnd wann
 „der Twelue eine verstoruen ist, So sollen die andern einen be-
 „deruen Man in des verstoruen stede kessen, de schwere also die
 „andern geschworen hebbet.“

2. Heutiges Tages bestehen die Berrichtungen der Eidgeschwornen vorzüglich darin, daß sie die Freienschildinge heben, und auf dem Pflichttage einliefern und berechnen. S. Hode und Wetterfreye.

S. auch Hyen.

Eigenbehörige.

I.

Von den Eigenbehörigen giebt es zwey Haupt-Classen. Einige haben Hausgenossenrecht, (s. Hausgenossen) andere sind gut- und bluteigen. Letztere nennt man Eigenbehörige nach Ritterrecht, rittereigne oder Eigenbehörige im engsten Verstande. Möfers Einleitung zur Osnabr. Gesch. S. 47.

2. Eigentlich taugt aber die ganze Eintheilung der Bauern und ihrer Güter, nach welcher man sie in gut- und blutfreye, gut- und

und bluteigne, und gut = eigne und blut = freie abtheilet, nichts; ob sie gleich allgemein angenommen wird. Der sogenannte Guts- oder Schutzherr hat fast nie ein eigentliches Eigenthum am Gute, alle Rechte, die ihm daran zustehen, lassen sich aus der Vogten am Gute (die man nicht einmal ein Obereigenthum nennen kann) erklären. S. Guts herr.

3. Ein Eigenbehöriger ist nach der gemeinen Meinung derjenige, an dessen Person und Gütern einer andern Privatperson das Eigenthum zusteht. *Phil. Ant. Gülich* diff. inaug. de variis creditorum circa praestationes atque debita hom. prior. juri- bus §. 2. *J. F. A. Schleddehaus* D. J. de Mortuario §. 2. S. Guts herr.

4. Eine eigenbehörige Stätte aber ist eine solche deren Wehr- fester einer andern Privatperson gegen das nutzbare Eigenthum zu gewissen Pflichten verbunden ist. v. *Vinke Gedanken über das Eigenthum* r. Kap. 1. §. 3. *C. G. W. Lodtmann* de divis. perf. sec. consuet. Osnabr. §. 3. f. aber *Eigenbehörige Stätte* N. 1.

5. Dergleichen Pflichten sind Dienste, Pächte u. s. w. Diese sind aber nicht bey allen gleich. *Eig. Ordn. Kap. 1. §. 2. Möfers Einl. zur Osnabr. Gesch. §. 50. G. H. a Blechen* Pos. Inaug. ex jure colon. th. 19. *Gülich* l. c. und beruhen entweder auf den Original = Contract zwischen Guts herrn und Eigenbehörigen, oder auf das Herkommen: dürfen auch von dem Guts herrn nicht vermehrt oder vergrößert werden. *Eig. Ordn. Kap. III. §. 4. von Vink* im angef. Tract. Kap.

l. §. 2. Kap. III. §. 3. *Hufanus* de hom. propr. Cap. VI. n. 65. fs. *Struben* de jure villicorum Cap. IV. §. 2. *Perez* in Codicem Tit. de agric. & cens. n. 30. Selbst mit Einwilligung des Leibeignen nicht. *Möser* a. a. O.

6. Der eigenbehörige Wehrfester hat an der Stäte, worauf er gefestet ist, das nutzbare Eigenthum, wie selbst der Compilator attestatorum statuum, der *Hr. v. Vink* a. a. O. Kap. I. §. 3. b zeugt, dem man darunter unbedenklich trauen kann. Indessen sagt die Eigenthums = Ordnung selbst von der Art des Eigenthums, welches dem Wehrfester zustehet nichts, und fremde Eigenthums = Ordnungen schreiben, ihm nur den Erbniesbrauch zu. *S. münsterische Eigenthums = Ordn. Th. I. Tit. I. §. 1.*

7. Der Wehrfester erhält dieses Eigenthum der Stäte, welches er hernach auf seine Kinder bringt (s. *Anerbe*) durch die gutherrliche Auflassung, welche einen Contract voraus setzt, den *Möser* in der *Einl. 3. Osnabr. Gesch* §. 29. *N. d.* Die *Seste* nennt. *S. aber Anerben N. 6.*

8. Was ein Eigenbehöriger Wehrfester besitzt, ist vermuthlich dem Eigenthume des Gutes Herrn unterworfen. *Eig. Ordn. Kap. XI. §. 1. S. aber unten N. 40. 43. u. f.*

9. Das Eigenthum der Person aber wird vermuthet, a) wenn jemand von einer leibeignen Mutter geboren ist; b) wenn sich jemand eigen gegeben hat, oder vom Gutes Herrn angekauft ist, c) wenn der Gutes Herr beweisen kann, daß er die Eltern der Person beerktheilet habe. *Eig. Ordnung Kap. 12. §. 1. 2. 3.*
von

von Vink im angef. Tr. Ebendasselbst. Jedoch ist letzteres für sich allein kein Beweis des Eigenthums. Potgiesser de statu servorum L. II. Cap. XI. §. 31. Heineccius in jure germ. T. I. L. I. Tit. I. §. 58. von Cramers weglar. Nebenstunden Th. III. S. 115. u. f. Cfr. Riccius in specil. jur. germ. pag. 103. ss. Mevius ad Jus Lub. L. I. Tit. III. art. 3. n. 14. Derselbe vom Zustand und Abfoderung der Bauern p. m. 77. n. 144.

10. Wo diese Umstände nicht eintreten, ist die Vermuthung nicht für das Leibeigenthum, sondern für die Freiheit. **E. Eigenthum.**

11. Von den Ursachen und Ursprunge des Leibeigenthums. **E. Eigenthum.**

12. Unfre Eigenbehörige sind zwar statu liberi, aber doch in suitate Dominorum proprietariorum. Ihre Kinder müssen (wenn es der Gutsherr hergebracht hat) den Zwangdienst verrichten, (s. Zwangdienst,) sich frey kaufen, und verwechseln lassen. Möfers Einleitung zur Osnabr. Gesch. S. 50.

13. Darum müssen auch die eigenbehörigen Wehrfester die Geburt ihrer Kinder dem Gutsherrn binnen Jahresfrist anzeigen, oder demselben 1 Rthlr. Strafe erlegen. Verordn. v. 29 März 1768. S. 1. im Anhang zur Eig. Ordn. N. XXV.

14. Auch muß ein eigenbehöriger Wehrfester bey 5 Rthlr. Strafe es seinem Gutsherrn melden, wenn ein zu seiner Stätte

gehöriger Leibeigner über ein Jahr und sechs Wochen von der Stäte abwesend ist. *Ebend. S. 2.*

15. Wer eine Leibeigne schwächt, muß dem Gutsherrn die Wehrung derselben, oder den Bettemund bezahlen. *S. Bettemund.*

16. Vorzüglich aber unterscheiden sich die Eigenbehörigen darin von den Freien, daß sie einige Geschäfte nicht ohne gutsherrliche Zustimmung mit rechtlichen Erfolge vornehmen können. *Beverförde Prolusio de negotiis & speciatim de nuptiis hominum prior. irrequisito consensu Dni proprietarii contractis invalidis.*

17. Dahin gehören I. die Antretung der Stäte, denn dem Gutsherrn steht als Schutzherrn der Stäte die Erbesbesetzung zu. *Beverförde cit. tract. S. 4. f. auch abgefundene Kinder und Auffarth.*

18. II. Die Heurath des Anerben oder Wehrfesters, aus eben den Grunde. *S. Anerbe N. 23. und Auffarth.*

19. Wenn indessen der Wehrfester oder Anerbe dem Gutsherrn eine Braut vorstellt, die weder eines bösen Gerüchts, noch untüchtig ist dem Erbe vorzustehen, und überdem aus eignen Mitteln eine billige Auffarth bezahlen kann, darf ihm der Gutsherr die Einwilligung zur Heurath nicht versagen, es mag nun die erste oder die zweite Ehe, es mögen im letzten Falle aus der ersten Ehe Kinder vorhanden seyn oder nicht. *J. Theob. Brick-*

wedde

wedde D. J. continens quasdam quaestiones controv. ex ordin. colonar. Osnabr. qu. 4. S. Unerbe VI. 26.

20. III. Die Veräußerung unbeweglicher Güter und der zu der eigenbehörigen Stäte gehörigen Grundstücke. Eig. Ordn. Kap. 15. §. 1. 2. *Ph. A. Gülich* cit. diff. §. 5. 9. *Lodtmann* cit. Tract. §. 5. 8. *All. Beverförde* §. 3. von Vink Gedanken über das Eig. Recht. Kap. 15. §. 2. *G. H. a Blechen* cit. diff. th. 25. S. Grundstücke.

21. Dahin gehört auch die Versetzung der Ländereyen und anderer Grundstücke, welche ohne gutherrliche Zustimmung nicht nur ohne Wirkung ist, so daß die Pfandinhaber im Fall des Stillstandes die ihnen versetzten Grundstücke der gemeinen Masse zu Gute liegen lassen müssen. S. Nachtrag zur Eig. Ordn. VI. 20. und *Gülich* cit. diff. §. 50. 83. sondern auch eine Ursache der Abäußerung ist. Eig. Ordn. Kap. 18. §. 5.

22. Wenn der Eigenbehörige ein zu seiner Stäte gehöriges Grundstück veräußert hat, so kann es der Gutsherr zum Besten der Stäte, woran er die Vogtey hat, retrahiren. *J. F. A. Lodtmann* Diff. Inaug. sistens varia jur. civ. Osnabr. capita. Cap. I. §. 13. S. auch Retrakte, und hat der Käufer alsdann keinen Regreß gegen den Veräußerer, es wird ihm auch das Kaufgeld nicht ersetzt. *G. H. a Blechen* cit. diff. th. 26. *Ph. A. Gülich* cit. diff. §. 5. n. 2. ausgenommen, wenn die Veräußerung nothwendig gewesen ist, als auf welchen Fall das Kaufgeld aus der Stäte bezahlt werden muß. *J. F. A. Lodtmann* cit. I. §. 14.

23. Hat

23. Hat hingegen der eigenbehörige Wehrfester irgend ein Grundstück neuerdings selbst erworben, so kann er es zwar, weil es keine Zubehör der Stäte und der gutherrlichen Bogtey noch nicht unterworfen ist, wieder veräußern. *Eig. Ordn. Kap. 11. §. 2. von Vink a. a. O. Kap. 11. §. 2. G. H. a Blechen cit. diff. th. 30. Ph. A. Gülich cit. diff. §. 9. Cfr. Zolsche Beschreibung der Graffsch. Tecklenburg S. 328.* Er muß es aber doch vorher seinem Gutsherrn, dem die Attestate der löblichen Stände und folgendes auch die Eigenthumsordnung das jus protimiseos beygelegt haben, anzeigen. *Eig. Ordn. und von Vink in den Gedanken über das Eigenthum. Kap. 15. §. 5. C. G. W. Lodtmann cit. Comm. de divisione personarum §. 8.*

24. Wenn aber ein neu erworbenes Grundstück ohne gutherrliche Zustimmung gültig veräußert werden soll, muß es wirklich aus den eignen Mitteln des eigenbehörigen Wehrfesters angekauft seyn. Ist ein solches neu erworbenes Grundstück nur angekauft, oder hat stat desselben ein anderes Grundstück von der Stäte verkauft werden müssen, so ist es nicht als ein neuer Erwerb anzusehen, und kann ohne gutherrliche Zustimmung niemals wieder vom Erbe, wozu es titulo oneroso gekommen ist, veräußert werden. *Eig. Ordn. und v. Vink Kap. 11. §. 3.*

25. Eben so wenig kann es wieder veräußert werden, wenn einmal der Sterbfall darüber gegangen ist, das ist: wenn der erste Erwerber es nicht bey Lebzeiten wieder veräußert hat, und es also bey dessen Todesfall, als von seiner Verlassenschaft der Sterbfall gezogen wurde, bey Erbe war. *Eig. Ordn. Kap. 11. §. 2.*

§. 2. v. Vink im angef. Tract. Kap. 11. §. 2. Kap. 15.
 §. 4. 5. C. G. W. Lodtmann cit. Comm. §. 8. Der Gutsherr selbst kann es nachher nicht von der Stäte, dessen Zubehör es durch diesen Vorgang geworden ist, trennen. G. H. a Blechen D. J. th. 31.

26. Durch einen solchen Erwerb wird zwar die Stäte des eigenbehörigen Wehrfesters vergrößert, sie kann aber deswegen vom Gutsherrn nicht mit neuer Pflicht beschwert werden. S. eigenbehörige Stäte. N. 11. 12. 13.

27. Erwirbt der eigenbehörige Wehrfester ein neues Prädium und veräußert es bey Lebzeiten nicht wieder, so kann dasselbe, wenn es reihpflichtig ist, zwar keine Zubehör der Stäte werden. Der Gutsherr darf es aber auch nicht unbefetzt lassen, (s. wüste Erbe) sondern muß es einem der abgehenden Kinder übertragen. C. G. W. Lodtmann cit. Comm. §. 5. J. F. A. Lodtmann d. d. Cap. III. §. 11.

28. Ein solches abgehendes, auf die neuervorbene Stäte verfestes Kind, erhält dann diese Stäte, als ein eigenbehöriges Erbe, braucht aber wider seinen Willen davon keine jährliche Pflichten zu übernehmen. C. G. W. Lodtmann cit. loc. Dies ist ein Widerspruch der diesem sonst bewährten Schriftsteller entschlüpft ist. Es würde nach dem Systeme, welchem er in seinem Tractate überall gefolgt ist, heißen müssen: „sie besitzen eine freie Stäte, ob sie gleich für ihre Person leibeigen sind.“

29. Was oben N. 20. und 22. von der Veräußerung der unbeweglichen Güter gesagt ist, gilt nur von der Veräußerung
 P p ein

einzelner zur Stäte gehöriger Grundstücke, oder der Zerspaltung des Erbes; denn selbst die Schriftsteller, welche dem Gutsherrn das Eigenthum der eigenbehörigen Stäte zuschreiben, müssen zum Theil gestehen: daß, wenn der Behrfester sein Colonat oder die ganze unzertrennte Stäte veräußern wolle, der Gutsherr ohne Ursache seinen Consens nicht versagen könne. *Harsewinkel D. J. de Servit. Osnabr. Cap. VI. S. 8.*

30. IV. Kann der eigenbehörige Behrfester die Stäte ohne gutsherrliche Bewilligung nicht mit Schulden beschweren, und hat der Gläubiger ohne diese Bewilligung der Gutsherrschaft nur ein persönliches Recht gegen den Schuldner. *S. Schulden.*

31. So kann auch der Eigenbehörige sich für niemanden verbürgen, weil er sich dadurch zum Schuldner machen würde. *S. Bürgen.*

32. Und weil der Gutsherr der gesetzliche Vormund der Stäte sowohl als des Behrfesters ist, kann der letztere V. ohne gutsherrliche Bewilligung mit einem Dritten keinen Proceß anfangen. *Fig. Ordn. Kap. 14. S. 3. C. G. W. Lodtmann cit. Comm. S. 8.* Doch pflegen die Gerichte in Fällen, wo der eigenbehörige Behrfester offenbar Recht hat, den Consens zu suppliren, wie an hochfürstlicher Land- und Justizkanzley den 3. Nov. 1755. in Sachen Dückinghus gegen die Aflager geschehen ist.

33. Der beklagte Eigenbehörige bedarf aber zum Proceße die Bewilligung seines Gutsherrn nicht; wie die Land- und Justizkanzley im Jahre 1768. in Sachen Lubberts ctra Sprenger und Drees erkannt hat. *Vid. etiam Lodtmann c. 1.*

34. Auch

34. Auch vom dem eigenbehörigen Kläger kann der gutherrliche Consens nur vor der Kriegsbefestigung gefodert werden, denn die Exceptio deficientis consensus ist eine blos dilatorische Einrede uti jud. consilium intimum 1753. in caa der Dyenern c. Hasemann.

35. Eigenbehörige die keine Stäten haben, und also dieselbe auch nicht mit Schulden beschweren können, bedürfen zu ihren Processen des gutherrlichen Consensus nicht; so auch diejenigen nicht, die über die von ihnen selbst erworbenen Grundstücke Prozesse führen müssen. Arg. der Eig. Ordn. Kap. 11. §. 2. Kap. 15. §. 5. Eben so wenig diejenigen, die eine scheinbare Ursache zu einem Prozesse haben, der zu Erhaltung eines oder andern Rechts ihre Stäte dienet, s. Urtheil des Officialat-Gerichts in Sachen Bof contra Glüsenkamp v. 30 Apr. 1744. vom 1. Apr. und 13 Oct. 1746. und 20 Jul. 1747.

36. Wenn mehrere Eigenbehörige eines Guts Herrn gemeinschaftlich klagen, ist es hinlänglich, wenn einer derselben den gutherrlichen Consens beibringt, wie das Zburgsche Voggericht in Sachen Springrosen wider Gößling den 5. März 1775. erkannt hat.

37. Der ertheilte gutherrliche Consens zur Führung eines Processes hat übrigens die Wirkung, daß die Kosten des Processes als eine bewilligte Schuld angesehen werden müssen. Denn wer den Zweck will, der will auch die Mittel.

38. VI. Kann der eigenbehörige Wehrfester ohne gütsherrliche Beistimmung seine abgehenden Kinder oder Geschwister nicht ausloben. S. Auslobung.

39. VII. Kann er ohne Erlaubnis des Gütsherrn kein Blumenholz fällen. (S. Blumenholz) selbst zu seinem eignen Gebrauche nicht. Wenn er einen Bau vornehmen will, muß er solches dem Gütsherrn anzeigen, und von ihm Anweisung sowohl wegen der bequemen Einrichtung als nöthigen Ersparung des Holzes, imgleichen wegen der Wideranpflanzung junger Bäume stat des zum Bau verwandten Holzes erwarten. Verordn. v. 10 Jul. 1767. S. 2. 3. im Anhang zur Eig. Ordn. N. XXIII.

40. VIII. Kann der Eigenbehörige nicht testiren, oder auf den Todesfall schenken oder vermachen. Eig. Ordn. Kap. 6. S. 9. Kap. 15. S. 4. *Ph. Arn. Schedelich* D. J. de servis anonymis th. 15. *C. G. W. Lodtmann* cit. comment. S. 5. 8.

41. Wenn indessen der Gütsherr dem Eigenbehörigen ein Testament zu machen erlaubt, oder das gemachte nachher genehmigt, so kann es ein dritter aus dem Grunde: weil der Testator ein Leibeigner war, nicht anfechten. *Harsewinkel* d. d. Cap. IX. S. 1.

42. Unter Lebendigen hingegen kann ein Eigenbehöriger von seiner fahrenden Haabe die Hälfte verschenken, doch darf er sich, wenn die Schenkung ihre Kraft behalten soll, keinen Nießbrauch an der verschenkten Sache vorbehalten, und muß die Sache gleich aus den Händen geben; denn wenn zur Schenkung nicht die wirkliche Uebergabe hinzukömmt, wird nicht nur der vorbehaltene Nieß-

Niesbrauch vermuthet, sondern auch vorausgesetzt, daß die Schenkung nur geschehen sey, um den Sterbfall zu schmälern. *Eig. Ordn. Kap. 6. §. 6. Kap. 15. §. 3. von Vints Gedanken über das Eigenthumr. Abend. G. H. a Blechen d. d. pos. 11. Schedelich d. d. 1. c. Gülich d. d. §. 9. C. G. W. Loddmann cit. comm. §. 5. 8.*

43. Auch hat der Eigenbehörige testamenti factionem passivam so gut wie ein Freier, und kann auch sonst eine im Eigenthum nicht befindliche Person beerben. *Eig. Ordn. Kap. 4. §. 24. von Vint an eben dem Orte. C. G. W. Loddmann cit. Comm. §. 5. Gegen dieses wider die alte Verfassung eingeführte neue Recht, hat zwar das städtische Collegium bey Errichtung der Eigenthums-Ordnung protestirt, aber ohne Erfolg. Mascov. Notit. jur. Osnabr. Cap. XII, §. 55. Cfr. Möfers Einleit. 3. Osnabr. Geschichte §. 50. VI. c.*

44. In einem Lehne kann aber kein Eigenbehöriger succediren, und ist sogar unter den 5. Jun. 1779. von hoher Regierung erklärt: daß der Eigenbehörige durch die Eigenbehörigkeit aller Lehnsverbindung verlustig und solche durch die nachher erstandene Freiheit nicht wieder theilhaftig werde. Doch wurde auch damals der freigelassene Eigenbehörige durch einen Vergleich ex nova gratia belehnt, und der bereits anhängige Proceß blieb unentschieden. Die münsterische Lehnkammer gab damals ein Attestat: daß daselbst die Eigenbehörige ohne Unterschied zur Lehnsfolge zugelassen würden.

45. Ein Eigenbehöriger, ob er gleich selbst kein Testament machen kann, kann dennoch wohl Zeuge bey einem Testamente

seyn. von Cramers wegl. Nebenstunden Th. II. N. 2. Harfewinkel d. d. Cap. IX. S. 3. Cfr. Moser a. a. O.

46. Auch in allen nicht ausdrücklich ausgenommenen oben bemerkten Fällen, kann der Eigenbehörige vor sich und ohne Bewilligung und Beitritt des Gutsherrn Contracte schliessen; und müssen die Verbindungen der Eigenbehörigen, wenn sie nicht unmittelbar den Hof treffen, eben so heilig gehalten werden als die Verbindungen der Freien. Schedelich d. d. th. 3. Alleg. Gülich S. 8. Lodtmann cit. comment. S. 5. 8. Schölzers Staats-Urtheile von 1783. B. V. Heft 19. N. 38. S. 288.

47. Er kann auch mit dem Gutsherrn selbst Prozesse führen. Eig. Ordn. Kap. 14. S. 3. Kap. 15. S. 8. Das erste Gesetz enthält zwar die Limitation: daß der Eigenbehörige bey Abäußerungs- oder sonst exemplarischer Strafe die Kosten des Processes aus seinen eignen Mitteln und nicht aus den Mitteln der Stäte stehen solle; allein erstens mögte es wohl schwer zu entscheiden seyn, was zu des Eigenbehörigen eignen, und was hingegen zu den Mitteln der Stäte gehöre? zweitens wird davon der Fall ausgenommen, wenn der Eigenbehörige zu dem Prozesse unstreitig befugt, und seine Klage auf offenes Recht gegründet ist. Und so mag die Regel wohl selten Application finden.

48. Ehmals, als die juramenta malitiae noch gang und gäbe waren, wurde dem Eigenbehörigen der mit seinem Gutsherrn in Process verwickelt war, nicht verstattet; diesem einen solchen Eid anzutragen. Wie die hochfürsil. Land- und Justitiscanzley in
Sachen

Sachen Schlendermanns wider dem Hr. Reichshofrath von Hammerstein unterm 23 Jan. 1741. erkannt hat.

49. Bey den Eigenbehörigen kann die angeheurathete Person nach getrennter Ehe ihr Eingebrahtes nicht zurückfordern; denn die Eigenbehörigen leben in der Hörigkeit, es können mithin die gemeinen Rechte auf sie nicht angewandt werden. Dagegen aber wird der angeheuratheten Person, wenn aus einer frühern Ehe ein Anerbe vorhanden ist, die Leibzucht zugestanden, wenn dieser die Stäte antritt. (S. Mahljahre) wenn aber gar keine Kinder vorhanden sind, kann sie das Erbe selbst ihrem zweiten Ehegatten zubringen (denn sie selbst geht allen Seitenverwandten ihres Vatten vor) und ihre auf dem Erbe erzeugten Kinder werden auf jedem Fall vom Erbe ausgestattet. Westphäl. Beiträge zum Nutzen und Vergnügen von 1774. St. 23.

50. Daher behaupten einige Rechtslehrer, daß unter leibeigenen Eheleuten eine Gemeinschaft der Güter Stat. fände; welches aber aus obigen, als blossen Effekten der Hörigkeit, nicht gefolgert werden kann. S. Gemeinschaft der Güter. Die Osna-brückische Eigenthumsordnung spricht nirgends von einer Gemeinschaft der Güter, die Mindisch-Ravensbergische spricht nur verbis enunciativis davon, welches wahrscheinlich nur der Unwissenheit des Concipienten zuzuschreiben ist.

51. Von den Leibeigenen die nicht Wehrfester sind, (s. wildes Eigenthum) und von den Eigenbehörigen überhaupt auch noch die Artikel: Abäußerung, Anerbe, Auffarth, Ausheuerung der Stäte, Auslobung, Bettemund, Bewilligung, Brautschatz, Dienste, Dienstgeld &c.

Eigen:

~~§ 144~~ Eigenbehörige Stäte.

I.

Eine eigenbehörige Stäte ist eine solche, woran ein Dritter die Vogten hat, und vermöge derselben, oder der sogenannten Guts-herrlichkeit, von dieser Stäte gewisse Pflichten und Dienste fordern kann.

2. Der Besitzer oder Behrfester einer solchen Stäte ist zwar gewöhnlich auch leibeigen oder eigenbehörig; das gehört aber nicht zum Wesen der Sache, und würde die Natur der Stäte nichts dadurch verändert werden, wenn der Behrfester auch personensrey wäre.

3. Die Pflichten und Dienste, welche von einer solchen Stäte geleistet werden müssen, beruhen auf das Herkommen und sind nicht bey allen gleich. (S. Eigenthum.) Man theilt sie gewöhnlich in ordentliche und außerordentliche, und versteht unter erstern diejenigen, welche eine Zeit wie die andere geleistet werden müssen; als die Pächte und wöchentliche Dienste, und unter der andern die, welche nur unter gewissen Umständen Stat finden.

4. Unter den letztern gehören vorzüglich a) die Auffarth, welche bey dem Antritt des Colonats von der Person die fremd auf das Erbe kömmt, bezahlt werden muß. (S. Auffarth) b) der Zwangdienst, welcher wenn Kinder auf dem Erbe geboren werden, und der Gutsherr denselben hergebracht hat, von diesen Kindern geleistet werden muß. (S. Zwangdienst) c) die Flachsdienste, Erndre-Dienste, Lange-Fuhren zc.

5. Alles

5. Alles was der Behrfester einer eigenbehörigen Stäte an Grundstücken besitzt, ist so lange als eine Pertinenz der Stäte anzusehen, bis das Gegentheil erwiesen ist. *S. Eigenbehörige N. 23. u. f. münsterische Eigenth. Ordn. Th. II. Tit. 1. §. 3.*

6. Der Behrfester kann von einer solchen Stäte nichts veräußern (*S. Eigenbehörige N. 20. u. f.*) und überhaupt ohne gutherrliche Zustimmung nichts vornehmen, wodurch der Zustand derselben verschlimmert wird. *Fr. Chr. Kreuzhage D. Inaug. de colono interimist. &c. §. 1.*

7. Der Behrfester bringt die Stäte auf seine Kinder, (*S. Anerbe,*) läßt er aber keine Kinder nach, so fällt sie auf seine angeheurrathete Wittim, welche alle Seitenverwandte und deren Kinder ausschließt. (*S. Zuffarth*); stirbt aber auch diese ohne sich wieder zu verheurathen, und sind dann keine auf der Stäte gebohrne noch unabgefundenene Kinder des Behrfesters vorhanden, so fällt sie den Gutsherrn zur Widerbesetzung mit fremden Geblüte (*Besetzung ex nova gratia* wieman sich sehr uneigentlich ausdrückt) anheim. *C. G. W. Lodtmann Tract. de divis. personar. sec. consuet. Osnabr. §. 9.*

8. Sie fällt auch dann dem Gutsherrn anheim, wenn zwar ein annoch unabgefundenes noch im Eigenthum desselben Gutsherrn befindliches Kind von der Stäte vorhanden ist, dieses aber bereits ein anders Prädium angenommen hat, und sollte dieses Prädium auch demselben Gutsherrn gehören. *Lodtmann cit. l.* Denn in diesem Falle ist das Kind durch die Antretung des anderweitigen Erbes von der elterlichen Stäte abgegangen, es befindet sich zwar

D. 9

noch

noch im Eigenthume desselben Gutsherrn, aber nicht als Gutsherrn der elterlichen, sondern als Gutsherrn der angenommenen fremden Stäte. S. Veranderferten.

9. Allein der Gutsherr darf eine solche erledigte Stäte nicht zu seiner adelichen Hofsaet ziehen, sondern muß sie von neuen mit Wehrfestern, woran die übrigen Reihpflichtigen ihren Nebenmann haben, besetzen. Verordn. vom 27 Nov. 1670. und 5 May 1702. im *Cod. Conslit.* Th. 1. N. XXV. N. XXXIV. XXXV. und in dem Anhang zur *Eig. Ordn.* N. VII. u. IX. *Mascov.* Not. jur. Osnabrug. Cap. XII S. 30.

10. Auch darf er sie alsdann nicht mit neuer Pflicht beschweren, selbst dann nicht, wenn sich der neue Wehrfester dieses gefallen lassen sollte. *Mösers* *Linl. zur Osn. Gesch.* S. 50. N. e. *Dessen patriotische Phantas.* Th. III. N. LXII. Derselbe im *Leben Bischof Conrads I.* S. 19. in den *westph. Beitr.* 3. *Nutzen und Vergnügen v.* 1781. St. 51. s. auch *Eigenbehörige* N. 5.

11. Diese Vermehrung oder Erhöhung der auf der Stäte haftenden Pflichten findet auch dann nicht Stat, wenn sie durch den Erwerb neuer Grundstücke vergrößert worden ist. *G. H. a Blechen* *Pos. Inaug. ex jure colonario th.* 31. *C. G. W. Lodtmann* *cit. tr.* S. 5.

12. Aus den Worten der *Eig. Ordn.* Kap. 3. S. 4. „auch „sonst über die alt hergebrachte Gewohnheit, wann zumahl die „Erbe nicht vergrößert sind, sondern in den Stand wie sie gewesen „verblieben, nicht beschweren zc.“ witt zwar *Harsewinkel d. inaug. de servitute Osnabr.* Cap. VIII. S. 1. schließen. Daß in dem Falle
der

der Vergrößerung des Erbes auch die Pflicht erhöht werden könnten; allein dann müste man doch wohl wenigstens voraussetzen, daß der Gutsherr etwas von seinen eignen Grundstücken zum Erbe gelegt hätte.

13. Andere behaupten jedes neu erworbene Grundstück gehöre, wenn der Sterbfall darüber gegangen, dem Gutsherrn und sey ein Pertinenz der Stäte von welchem dem Gutsherrn noch nicht gegeben würde, mithin könnten deshalb die Pflichten der Stäte erhöht werden. Solche Beschreibung der Graffsch. Tecklenburg S. 340. in der Ann. Allein es gehört, auch wenn der Sterbfall darüber gegangen ist, nicht dem Gutsherrn sondern der Stäte, woran der Gutsherr bloß die Vogtey hat; und dann haften die Pertinenzien der Stäte freilich für die gutsherrlichen Gefälle, allein daß dem Gutsherrn von jedem Pertinenzstücke der Stäte ins besondere etwas gegeben werden müsse, ist noch wohl nie behauptet worden.

14. Beim Abgange der Wehrfester und ihrer Nachkommen, die ein Recht an der Stäte hatten, fällt zwar das eigenbehörige Erbe dem Gutsherrn nur zur Wiederbesetzung (nicht, wie einige behaupten, zum völligen Eigenthume. C. G. W. Lodtmann cit. tr. S. 12.) anheim, es stehen ihm aber nicht weniger, auch während der Zeit, da das Erbe besetzt ist, alle die Rechtsmittel zu, die zur Erhaltung eines künftigen Rechts vorgeschrieben sind. Lodtmann cit. I. Cfr. J. H. Böhmers de jure futuro s. auch Grundstücke, Wahre.

15. Mehreres von den Pertinenzien der eigenbehörigen Stäten. S. Eigenbehörige.

D. 9 2

16. Das

16. Das Recht des Wehrfesters an der Stäte erlöschet 1) durch den Tod, 2) durch die Verlassung der Stäte. S. Auerbe VI. 33. u. f. 3) durch den Abstand und Beziehung der Leibzucht, s. Leibzucht 4) durch die Abäußerung. S. Abäußerung.

Uebrigens s. Eigenthum, Gutsherr etc.

Eigengebung.

I.

Die Eigengebung ist eine Handlung, wo sich eine freie Person einer andern auf gewisse Bedingungen zu leibeigen ergiebt.

2. Zur Eigengebung werden keine besondere Solennitäten erfordert. Eig. Ordn. Kap. 4. S. 16. von Vints Gedanken über das Eig. Recht Kap. 4. S. 16. Glandorf Medit. ad quosdam §§. Cap. IV. ordin. colon. Osnabr. de succ. hom. propr. S. 16. Die sich eigengebende Person erhält gemeiniglich einen Osnabrückischen Schilling zur Urkunde. Eig. Ordn. Kap. 3. S. 5.

3. Sie geschieht, wenn entweder ein freier Wehrfester einer freien Stäte sich mit derselben jemanden zu eigen ergiebt (welches wie Möser in der Osnabr. Gesch. Th. I. N. I. S. 44. mit Recht erinnert, nicht verstattet werden sollte, und nach der Mindisch-Ravensberg. Eig. Ordn. Kap. 2. S. 4. nur dann erlaubt ist, wenn die Stäte erweislich ehemals schon leibeigen gewesen, aber frey gekauft ist) oder wenn eine freie mit keiner Stäte vorher versehene Person eine eigenbehörige Stäte annimt, und

und sich daher auch für seine Person eigen geben muß. In beiden Fällen muß die Person frey seyn. *Eig. Ordn. Kap. 2. S. 3.* von *Vink im angef. Tr. Kap. 2. S. 4.*

4. Ist die sich eigengebende Person vorher im Eigenthume einer andern gewesen, so muß sie einen Freibrief von ihrem vorigen Gutsherrn beibringen, sonst wird sie nicht angenommen, oder auf eine eigenbehörige Stäte gelassen. *Eig. Ordn. a. a. O. und Kap. 4. S. 13. 14.* von *Vink a. a. O. Glandorf ad S. 13. 14. Cap. IV. ord. colonar. G. H. a Blechen Pof. Inaug. de jure colonar. Pof. 10.*

5. Giebt sich jemand um auf eine eigenbehörige Stäte zu kommen, betrüglicher Weise für frey aus, so kann der Gutsherr sie bey entdecktem Betruge vom Erbe weisen, und die Hälfte ihres in die Stäte gebrachten Vermögens behalten, ohne die Auffarthsgelder herauszugeben. *Eig. Ordn. Kap. 4. S. 15.* von *Vinke Abend. Beverförde de negotiis & speciatim de nuptiis hom. prior. irrequisito consensu Dni propriet. contractis invalidis S. 11.*

6. Dies gilt auch, wenn einer, der vorher eigen gewesen ist, bey der Auffarth = Dingung verspricht den Freibrief zu schaffen, und ihn dann binnen sechs Wochen nicht wirklich einliefert. *Eig. Ordn. a. a. O.*

7. Man hat anderer Orten auch eine stillschweigende Eigengebung, wenn nemlich eine freie Person auf eine eigne Stäte zieht, dieselbe zehn Jahre lang bauet, und die gutsherrlichen Gefälle

ohne Wiederrede und Vorbehalt entrichtet. v. Vink im angef. Trakt. Kap. 2. §. 3. Mevius vom Zustande und Abforderung der Bauern S. 33. N. 133. S. 78. 79. N. 150. 155, 156. Husanus de hom. propriis pag. 17. n. 10. 12.

8. Allein was das hiesige Hochstift betrifft, leugnet. G. H. a Blechen cit. diss. th. 10. dieselbe mit Recht, wenigstens ist im Landrathe den 28. Nov. 1699. erklärt: „daß wenn sich auch jemand auf eine eigne Stäte gäbe, derselbe doch deswegen allein nicht als eigen angesehen werden könne, sondern dessen ausdrückliche Eigengebung, wenigstens stillschweigende Entfagung der Freiheit, vermittels der Zurückgabe des Freibrieffs erfordert werde.“ Indessen ist am Reichskammergerichte in Sachen Aewede wieder von Der; erkannt worden, daß nach dem Osnabrückischen Eigenthumsrechte der, welcher eine leibeigne Stäte bezieht, eo ipso leibeigen werde, und v. Cramer in den weglar. Nebenstunden Th. VII. VI. glaubt dieses Erkenntniß durch den oben angeführten Umstand: daß ein Gutsherr keine freie Person, die sich nicht eigen giebt, wider Willen nicht auf seine leibeigne Stäte zu dulden braucht, rechtfertigen zu können. Eine schöne Schlussfolge für einen Reichs-Cammer-Gerichts-Assessor!

9. Auch wird keiner dadurch eigen, daß er eine Leibeigne heurathet, so wie er dann auch ohne ausdrückliche Eigengebung kein Recht an das der geheuratheten Person etwa zustehenden Prädium erhält. Harfswinkel D. J. de servit. Osnabr. Cap. IV. S. 2.

10. Wenn jemand sich eigen giebt, der vorher schon Kinder hat, so bleiben diese Kinder frey, selbst wenn die Eltern sie mit
eigen

eigen gegeben haben; es wäre dann, daß diese Kinder schon großjährig wären, und in die Eigengebung willigten. So ist am Officialatgerichte 1760. in Sachen Caspar Besseler's c. Col. Besseler erkannt. Cfr. Münsterische Eig. Ordn. Th. I. Tit. II. S. 10. J. C. P. (Palm) kurzer Entwurf des Leibeigenthums = Rechts 2c. wie es in der Graffsch. Hoya hergebracht ist. Kap. 2. S. 13. 14.

11. Es müssen auch die sich eigengebenden Eltern ihren vorhin erzeugten Kindern den Pflichten anweisen, und Vormünder bestellen lassen. Münst. Eig. Ordn. Th. I. Tit. 7. S. 7.

E i g e n t h u m.

I.

Von dem Leibeigenthume, oder der Eigenbehörigkeit haben wir hier im Hochstifte so wie in ganz Westphalen zwey Haupt-Classen, nemlich Eigenthum nach Hof- oder Hausgenossenrecht (s. Langgenossen und Hofrecht) und Eigenthum nach Ritterrecht. Beide Classen unterscheiden sich wesentlich nur darin; das erste eine geschlossene Gesellschaft zu gemeinsamen Rechten voraussetzt, und letzteres nicht. S. Sunderleute.

2. Eine richtige Definition des Eigenthums nach Ritterrecht (von dem hier die Rede seyn wird) haben wir noch zur Zeit gar nicht. Nach der Münsterischen Eig. Ordn. Th. I. Tit. I. S. 1. ist die Eigenbehörigkeit: eine Personal = Dienstbarkeit, vermöge welcher jemand einer andern Privatperson in Absicht
auf

auf einen gewissen Hof, Stäte oder Kotten mit Gut und Blut zugethan, und zu Abstattung sicherer Pflichten, neben dem auch, wann er ein Hof, Erbe oder Kotten nach Eigenthumsrecht wirklich unter hat, gegen den Genuß und Erbniesbrauch seinem Guts-herren die hergebrachte oder vereinbarte jährliche Prästanda abzutragen schuldig ist. Ich finde darin wenig Sinn. In Aufsehung des Hochstifts Dnabrück widerspricht derselben auch schon der Compilator attestatorum statuum der Hr. Landrath von Vink in seinen Gedanken über das Eigenthum, 2c. Kap. I. S. 3. welcher den Eigenbehörigen nicht den bloßen Erbniesbrauch, sondern das nutzbare Eigenthum der unterhabenden Stäte zuschreibt. Mir aber ist es ziemlich klar geworden; daß man dem eigenbehörigen Behrsefer das völlige, obwohl durch die dem Guts-herren zustehende Vogtey der Stäte eingeschränkte und durch des Behrsefers persönliches Verhältnis modificirte Eigenthum seiner Stäte zuschreiben müsse. Der Beweis davon gehört in einen ausführlichen Traktat.

3. Die hin und wieder aufgestellten Doctrinal = Definitio-
nen taugen alle nichts, und ich kann vor der Hand keine andre
geben.

4. Zu den Kennzeichen des Leibeigenthums rechnet der Schr.
von Cramer in den weglarischen Nebenstunden Th. XXXIII.
N. IV. S. 47. S. 6. Natural = Dienste, Dienstgelder, Frucht-
und Geld = Zinsen, Windhämmer, Zehendlämmer, Gänse, Hühner,
Hahnen, Rauch und Leibhühner, Emancipationen 2c. Von allen
diesen können hier im Hochstifte blos die letztern für wahre Kenn-
zeichen des Leibeigenthums gelten.

5. Von

5. Von allen Eingefessenen dieses Hochstifts wird die ursprüngliche Freiheit vermuthet. In der Folge kann man dieses jedoch blos von den eigentlichen Erb- und Reichemännern sagen. (S. Möfers Einl. zur Osnabr. Gesch. S. 5. U. f. und S. 9. U. a.) weil sich bald Cossaten finden, die andern mit mehr oder wenigern Rechte zustanden. *Acta Osnabrug. Th. I. St. I. C. 5. S. 12.*

6. Sehr viele von den Erb- und Reichemännern haben nach der Hand ihre Freiheit in dem Schutze verloren, dem sie unterworfen waren, und nicht wenigen sind ihre von den ersten Eigenthümern verlassene Höfe mit solche Pflichten übergeben, worauf nachher das Leibeigenthum gebaut ist. *Acta Osnabr. a. a. O. Möfers Osnabr. Gesch. Th. II. U. 3. S. 15. Dessen Einl. zum Osnabr. Gesch. S. 132. u. f.*

7. Indessen ist der letztere Fall, da der echte Eigenthümer, der dem Kriege oder dem Hofe nachzog, den Hof verließ, und ihn mit einem Knechte oder hörigen Mann besetzte, wohl so sehr häufig nicht; denn sonst würde folgen, daß es ehemals fast so viele verschiedene Gutsherrn gegeben habe, als es jetzt mit Eigenbehörigen besetzte Höfe giebt; welches (was auch Zolsche in der Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg S. 279. u. f. und andere Schriftsteller, die den Hr. Justizrath Möser ausgeschrieben haben, darüber sagen mögen) doch wohl nicht anzunehmen ist. Der angeführte Zolsche hat dies selbst gefühlt, und sucht sich durch eine neue Ungereimtheit aus der Affaire zu ziehen, indem er behauptet: „diejenigen jetzt ausgegangenen, aber in den alten Lehnsprotocollen genannten adelichen Familien, welche von noch bekannten Bauer-

Nr

„schaf-



„schaften oder Dörfern benannt würden, hätten die ganze Bauer-
 „schaft als ein einziges Wehrgut besessen, und nachher unter ver-
 „schiedenen Eigenbehörigen getheilt.“ Verzeihlich würde diese
 Hypothese seyn, wenn sich dieser Schriftsteller nicht fünfzehn Jahre
 in Westfalen aufgehalten hätte, und also den großen Umfang
 unserer Bauerschaften kennen müste. Cfr. Möfers Einl. zum
 Osnabr. Gesch. S. 8. N. b. Es giebt noch andere Gründe,
 welche die Hypothese des Hr. Zolsche und anderer Schriftsteller:
 „daß die Eigenbehörigen aus lediglosen Leuten und Knechten,
 „welche kein Grundeigenthum hatten, erst Verwalter der Höfe
 „freier Wehren und Edlen, mit der Zeit erbliche Besizer, Prä-
 „stantiarier und Dienstleute, und — endlich Eigenbehörige im
 „jetzigen Verstande geworden sind etc.“
 verwerflich machen; sie sind aber hier zu weitläufig.

8. Weit sicherer nimmt man an: daß unsre jetzige Eigenbe-
 hörigkeit in der ehemaligen vogteilichen Verfassung ihre Quelle
 finde; daß unsre Eigenbehörige selbst die ehemaligen Wehren sind,
 welche in dem Schutze, den sie aus Noth oder Andacht wählten,
 oder wählen mußten, oder durch die vogteiliche Verfassung unter-
 worfen wurden, ihr echtes Eigenthum verloren, und zu bloßen
 Wehrfester herabsanken. S. Möfers Osnabr. Gesch. durch-
 gehends. Dessen Einleit. 3. O. G. S. 46. u. a. O. Cfr.
 Zegewisch vom Ursprunge der Leibeigenschaft wie auch
 Schmidts Gesch. der Deutschen B. I. S. 433. 434.

9. Noch in neuern Zeiten haben manche reihpflichtige Erb-
 männer sich und ihren Hof Schulden und anderer Ursachen halber
 eigen gegeben. Möfers Einl. 3. Osnabr. Gesch. S. 45.

10. So verschieden in einzelnen Fällen der Ursprung des Leibeigenthums ist, so verschieden ist auch das Eigenthum selbst, sowohl in Ansehung der gutherrlichen Rechte als der Pflichten des Eigenbehörigen. Eig. Ordn. Kap. I. S. 2. von Vintke im angef. Trakt. daselbst. Mörsers Einl. zur Osnabr. Gesch. S. 50. Schlözers Staatsanzeigen von 1783. B. V. Zest 19. N. 38. S. 284.

11. Unsere Eigenbehörige haben mit den römischen Servis keine Aehnlichkeit. Römische Gesetze können auf unsere Eigenbehörigkeit nicht angewandt werden. Dies ist aber nicht von solchen Gesetzen zu verstehen, die nicht das Institut selbst modificiren, sondern andere Nebenumstände betreffen. Harfewinkel D. J. de servitute Osn. Cap. II. S. 1.

12. Ueberhaupt aber unterscheidet sich das Osnabrückische Leibeigenthum sehr merklich von andern aufferhalb Westfalen; und läßt sich z. B. zwischen den westfälischen und dem mecklenburgischen, pommerschen 2c. Leibeigenthum nicht die geringste Vergleichung anstellen. Mörsers Einl. zur Osn. Gesch. S. 67. N. b.

13. Denn I. tragen unsere Eigenbehörige zu den gemeinen Lasten unmittelbar das Ihrige bey, ohne daß der Gutsherr (der sich überdem seit Einführung des militis perpetui, da die adeliche Dienstmansschaft nicht mehr gebraucht wird, für sich selbst den öffentlichen Lasten entzogen hat, und also in Ansehung des Staats manus mortua ist) für die Steuern seiner Leibeignen zu haften braucht. Möser a. a. O. Schlözers Staatsanzeigen a. a. O. S. 282.

14. III. Stehen sie ohne Mittel unter dem landesfürstlichen Amte, werden von demselben zu allen gemeinen Werken aufgeboten, und in allen Arten von Verbrechen bestraft, auch wird der Gutsherr nicht für befugt angesehen, ohne hinlängliche Ursachen und ohne richterliche Erkenntnis dieselbe des Colonats zu entsetzen. (S. Abäußerung) oder sonst mit ihnen nach Willkühr zu verfahren. Schlözers Staatsanzeigen a. a. O. S. 283.

15. III. Wohnen die hiesigen Eigenbedörige nicht in Bezirken oder adelichen Befängen ihrer Gutsherrn, sondern zerstreut; werden täglich einzeln verkauft, verlassen und vermacht, und gehn von Edelleuten an Bürgerliche, und von diesen wieder an Edelleute über. So daß der, welcher heute einen adelichen oder geistlichen Gutsherrn hat, morgen einen vom Bürger- oder Bauernstande haben kann. Es giebt sogar Fälle, wo ein Leibeigner selbst andere Leibeigne besitzt, oder der Leibeigne das dominium plenum des Hofes mit der Freiheit an sich kauft. Schlözers Staatsanzeigen a. a. O.

16. Diese Umstände unterscheiden das westphälische Leibeigenthum von demjenigen, wo die Leibeigne in Bezirken und unter adelichen Gerichten wohnen, wo der Staat oder der Landesherr sich wegen der Steuern und öffentlichen Lasten an den Bezirks- und Gerichtsherrn hält; und die Leibeigne nicht vereinzelt oder zerstreut, sondern zusammen mit der Gerichtsbarkeit an einen der Gerichtsbarkeit fähigen Mann verkauft werden müssen. Schlözers Staatsanzeigen a. a. O. S. 283. 284. Möser a. a. O.

17. Besondere Ursachen, wodurch eine Person die sonst frey seyn würde, eigen werden kann, sind 1) die Eigengebung (s. vortzgen Artikel) 2) die Geburt. Denn wer von leibeignen Eltern geboren ist, ist eigen; wenn aber nur einer der Eltern eigen ist, so folgt das Kind der Mutter. *Eig. Ordn. Kap. 2. S. 2. C. G. W. Lodtmann de divis. person. sec. consu. Osnabr. S. 5. Veltmann D. J. de jure colonario Osnabr. Cap. II. S. 5.*

18. Selbst die von einem Leibzüchter, der seinen Sterbfall schon voraus bezahlt hat, gezeugten Kinder sind eigen; denn die Vorausbezahlung des Sterbfalls macht den Eigenbehörigen nicht frey, sondern bewirkt nur so viel, daß der Gutsherr nachher den Sterbfall nicht ziehen kann. *G. F. W. Lodtmann Posit. ex jure colonar. S. 13.*

19. Sind beide Eltern eigen, aber an verschiedene Gutsherrn (ein Fall der selten vorkommen kann) so folgt das Kind gleichfalls der Mutter. *Eig. Ordn. Kap. 4. S. 14. Münster. Eig. Ordn. Th. I. Tit. II. S. 4. J. C. P. (Palm) kurzer Entwurf des Leibeigenthumsr. 2c. wie es in der Graffschaft Hoya hergebracht ist. Kap. II. S. 3. Confr. Mevius P. VII. dec. 290. Schr. von Cramers weglar. Nebenst. Th. CII. N. b.*

20. Wenn eine leibeigne Mutter Zwillinge gebiert, so sind beide Zwillinge eigen. *Eig. Ordn. Kap. 4. S. 17. v. Vink daselbst, Glandorf Med. ad quosd. SS. Cap. IV. ordinat. colonariae &c. S. 17. Ehmals war von diesen der älteste frey. Ph. Arn. Schedelich D. Inaug. de servis anonym. th. 12. Cfr. Reckenberg. Hofrolle beim Krefz vom Archidiaconalwesen in app.*

21. Wenn ehemals eine leibeigene Person sich eigen gab, war das erstgebohrne Kind derselben frey. *Schedelich de servis anonymis all. l.* So ist auch an hochfürstl. Land- und Justizkanzlen den 13. Dec. 1681. in Sachen von Baer wider Gert Segerts gesprochen. Allein heutiges Tages ist auch die Erstgeburt eigen, wenn nicht bey der Eigengebung der Eltern das Gegentheil verabredet ist. *Eig. Ordn. Kap. 2. S. 2.*

22. Ist aber bey Eigengebung der Eltern die Freiheit der Erstgeburt verabredet, und gebiert die Mutter sodann zum erstenmahl Zwillinge, so erhält nur der Erstgeborne die Freiheit. *Eig. Ordn. a. a. O. Veltmann cit. diff. Cap. II. S. 6.*

23. Ein solcher freier Erstgebohrner hat zwar keine Erbfolge in der Stäte, es muß ihn aber aus derselben gleich den übrigen auf der Stäte erzeugten Kindern ein Brautschatz ausgelobt werden. *G. H. a. Blechen Posit. ex jure colonar. th. 41.*

24. Der Freischein eines solchen freigebohrnen Kindes, muß, wenn nicht ein anders verabredet worden, zu Verhütung alles Unterschleifs innerhalb sechs Jahren ausgelöst, und das hergebrachte Schreibegeld erlegt werden. *Eig. Ordn. Kap. 2. S. 2.*

25. Die übrigen in der *Eig. Ordn. Kap. 2.* angegebenen Ursachen des Eigenthums sind unter den oben N. 17. bemerkten mit begriffen. Ankaufung und Tausch sind zwar Ursachen der veränderten Gutsherrschaft, nicht aber des Eigenthums, denn der angekaufte oder angetauschte war vorher schon eigen.

26. Mit mehreren Rechte rechnet die Münster. Eig. Ordn. Th. I. Tit. II. noch die Verjährung und das rechtskräftige Erkenntnis unter die Ursachen des Leibeigenthums. Cfr. Schedelich cit. diff.

27. Das Eigentum hört auf I. durch die Freilassung, welche entweder in forma solenni durch Ertheilung eines Freibriefs (s. Freibrief) oder simpliciter in Gegenwart einiger Zeugen geschieht. Eine Art der Freilassung ist auch die Abäußerung. C. Abäußerung.

28. II. Hört die Eigenbehörigkeit auf, durch ein rechtskräftiges Erkenntnis.

29. III. Hört das Eigentum auf durch die Verjährung, wenn ein Leibeigneter des Eigenthums halber besprochen wird, dasselbe leugnet, und der Gutsherr es dabei bewenden läßt. Zu einer solchen Verjährung werden dreißig, und wenn der Gutsherr eine geistliche Person ist vierzig Jahr erfordert. Eig. Ordn. Kap. 10. §. 1. von Vint Gedanken über das Eigenthum. daselbst.

30. Eine solche Verjährung setzt aber von Seiten des Eigenbehörigen eine wirkliche Verweigerung der Dienste voraus, die unterlassene Anforderung des Gutsherrn reicht allein nicht hin. Eig. Ordn. und von Vint Kap. 10. §. 2. Schedelich cit. diff. th. 28. Eben dasselbe gilt auch von der Verjährung einzelner Pflichten. Ph. A. Gillich D. J. de variis creditor. circa prestat. atque debita homin. propr. juribus S. 45. 46.

31. Doch

31. Doch behauptet *J. Theob. Brickwedde*, in *D. J. contin. quaedam quæst. controv. ex ordin. Col. Osnabr. qu. I.* daß bey der *præscriptio immemorialis* die Nichtleistung der Dienste und Pflichten hinreichend sey, und die Verweigerung auf geschwezene Anforderung nicht erfordert werde.

Eigenthums = Ordnung.

Unsre Eigenthums = Ordnung rührt eigentlich von dem Herrn Landrath *Jtel. Just von Binf*, Erbherrn auf *Ostenwalde* her. Dieser sammlete die *Attestate* der Landstände von der Zeit *Ernst Augusts I.* her, und gab sie in kurzen Sätzen aufgelöst, und mit den Sätzen römischer und auswärtiger Rechtslehrer verbrämt, unter den Titel: *unmaßgebliche Gedanken über das Osnabrückische Eigenthums = und Gutsherrn Recht* *zc. 1721. 311* *Leingo* heraus. Diesen Entwurf legte *Ernst August II.* den Ständen vor, welche ihn, wie natürlich billigten; ausgenommen, daß die Stadt *Osnabrück* gegen den *S. 24. Kap. 4.* protestirte. Darauf wurde dieselbe der gedachten Protestation ungeachtet, nur in wenigen Stücken geändert, und unter den gegenwärtigen Titel publicirt. *Mascov. Notit. jur. Osnabr. Cap. XII. S. 55.* Cfr. *v. Cramers weglar. Nebenstunden Th. VII. VI. S. 255.*

2. Unter dem 21. Jan. 1726. wurde erklärt: daß die Eigenthumsordnung, ausser dem Falle, wo ausdrücklich mit dem Worte *instünftig* ein anders verordnet, auch auf die vorhergehenden und rechtshängigen Sachen gehen solle.

3. Nach

3. Nach einer landesfürstl. Erklärung v. 25. Jan. 1726. (die wir im zweiten Theile des Cod. Constitut. zu erwarten haben) soll die Eigenthums-Ordnung ohne Zuziehung und Gutfinden sämmtlicher Landesstände anders als solche verfasst nicht ausgedeutet werden.

4. Indessen führet die Entstehungsart der Eigenthums-Ordnung — da ein Edelmann, der selbst Eigenbehörige hatte, die Attestate der Landstände, die alle selbst Gutsherrn sind, von der Zeit Ernst Augusts I. her (wo die Gutsherrn ihre Rechte aufs höchste zu treiben suchten. Acta Osnabr. Th. I. St. 2. S. 131.) sammlete, daraus einen Entwurf formirte, und ihn den Landständen vorlegen ließ, die ihn auch, ohne vorher zu untersuchen, ob die Leibeignen die Nichtigkeit jener Attestate, woraus der Entwurf erwachsen war, auch anerkannten, approbirten u. — dahin, daß selbige in Rücksicht der Eigenbehörigen als ein privilegium odiosum, welches striete erklärt werden muß, anzusehen; und in Fällen die nicht ganz genau bestimmt sind, und worüber zwischen dem Gutsherrn und seinen Eigenbehörigen Streit entsteht, in dubio immer für diese zu sprechen sey. Schlözers Staatsanzeigen von 1783. B. V. Heft 19. N. 38. S. 288. Aug. Ludw. Vezin Diss. Inaug. de jure & ordine succedendi hominum priorum in præd. colon. Osn. S. 3. ibique not. c.

5. Die Osnabrücksehe Eigenthums-Ordnung ist übrigens auch im Hochstifte Paderborn recipirt. Cfr. v. Cramers wegzlar. Nebenstunden Th. CXVII. N. IX. S. 74.

6. So wird auch in der Graffsch. Rütberg darnach gesprochen.

Es

Eigen-

Eigenthums = Herr.

S. Guts herr.

Eigenthums = Sachen.

I.

Alle Rechtsachen, welche die Leibeigenschaft betreffen, müssen nach dem Herkommen beurtheilt und entschieden werden. S. Herkommen.

2. Auch sollen nach dem Rescripte vom 7 März 1720. in Eigenthumsachen die Attestate der hochlöblichen Stiftsstände circa usum & observantiam befolgt werden, denn man kann voraussetzen, daß die Mitglieder der Stiftsstände, ob sie gleich alle selbst Eigenbehörige haben, dennoch sobald sie qua tales versammelt sind, inspirante quasi divina numine alle Nebenabsichten bey Seite setzen werden. S. indessen Attestate der Stände.

3. Eigenthums = Sachen gehören nicht vor den Richter des Guts herrn, sondern vor den Richter des Eigenbehörigen, selbst wenn der Guts herr Antheil an der Sache genommen hat (s. Auslobung VI. 19.); ausgenommen, wenn der Eigenbehörige selbst gegen den Guts herrn klagt. *Acta Osuabr. Th. I. S. 142.*

Einlieger.

S. Feuerleute.

Einfa rth.

S. Weinkauf.

Ein

Einfriedigung.

I.

Einfriedigung oder Befriedigung nennt man eine jede Absonderung des Eigenthums von der Gemeinheit, als den natürlichen Zustande des Kriegs (Möfers Einl. 3. Osnabr. Gesch. S. 5. N. a.) sie mag nun in einem Walle und Graben, oder in einer lebendigen Hecke, oder in einen trocknen Zaune bestehen. Der Ausdruck rührt daher, weil die Absonderung geschieht, damit das eingehägte oder eingezäunte Grundstück, vor den in der Mark weidenden Viehe Friede haben.

2. Wer an einem gemeinschaftlichen Felde oder an seinen privativen Gründen gegen die gemeine Mark hin, die Einfriedigung unterhalten muß, ist dazu der Regel nach, nur bis Bartholomäi verbunden. Wenn nun ein anderer in der Mark an dieser Befriedigung einen Zuschlag erhält, so muß dieser den Zuschlag auch gegen das Vieh, was von dem Esche oder Felde her in seinen Zuschlag treten könnte, selbst einfriedigen. Denn die Befriedigung des Feldes oder Esches dient nur dem Felde gegen das in der Mark weidende Vieh, nicht aber der Mark oder dem darin ausgewiesenen Zuschlage gegen den Esch. Gödingspruch der Bank zu Lustringen von 1737. u. 1768.

Uebrigens s. Sagenrecht.

Ender = Gulden.

S. Münz = Anschlag.

Engeler = Maasse.

S. Maasse.

Es 2

Enger

Enger Rath.

I.

Der enge Rath ist eine besondere Deputation des Magistrats zu Osnabrück, wozu die beiden Bürgermeister der Altstadt, der Syndicus, Rathssenior, die beiden vorsitzenden Alterleute, und zuweilen auch der erste Lohnherr und andere gezogen werden etc.

2. Vor dem engen Rath gehören alle geringfügige Sachen die keinen Aufschub leiden.

Entscheidungs = Jahr.

In der Immerwehrenden Capitulation Art. 29. (im Cod. Confit. Eb. I. A. XXX. N. I. S. 1651.) ist festgesetzt: daß alle Stiftstände und Unterthanen bey ihren Privilegien, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten in deren Besitz sie 1624. den ersten Januar gewesen, ruhig gelassen und geschützt werden, und solchen zuwieder einem Dritten keine neue Privilegia ertheilt werden sollten. Was aber damals streitig gewesen, das sollte streitig und jeden Theile seine rechtliche Nothdurft bevorbleiben.

Erb = Art.

Die Erbart soll nach einiger Behauptung eine erbliche Befugnis in dieser oder jener Mark das nothdürftige Brandholz zu hauen andeuten. Man will auch von dieser erblichen Befugnis oder der Erbart das Wort Erbere herleiten, wo es dann nichts weiter

weiter als einen Freihauer bedeuten würde. S. Erbere, Freihauer und freier Zieb.

E r b e.

I.

In Westphalen heißt Erbe nicht nur der Erbfolger und die Erbschaft selbst, sondern gewöhnlicher noch ein Bauernhof mit seinem Zubehör. In der letzten Bedeutung mag es auch hier genommen werden.

2. Man hat unter den Bauernhöfen volle und halbe Erbe auch Erbkotten, deren bald drey, bald viere auf ein volles Erbe gerechnet werden, aber oft grösser als ein volles Erbe sind. Ueberhaupt ist zwischen Erbe und Erbe der größte Unterschied. Möfers Osnabr. Gesch. Th. 1. U. I. S. 2. Dessen Einleit. 3. Osn. G. S. 2. S. auch Kotten.

3. In der Mark werden gewöhnlich drey halbe Erben für zwey volle Erbe gerechnet. Es giebt aber auch einige Marken wo volle und halbe Erbe in Ansehung der Marknutzung und der Marklasten völlig einerley Rechte haben.

4. Die Erbe verändern mit ihren Besitzern ihre Nahmen nicht. Möfers Einl. 3. Osnabr. Gesch. S. 7. u. N. c.

5. Ganze und halbe Erbe wie auch Erbkötter scheinen die ersten Pflanzungen zu seyn; und daher rührt es wohl, daß solche in der Bauerschaft allein zur Krieges = Munde, und in der Mark allein zur Mannszahl gehören. Möfers Osnabr. Gesch. Th. 1. U. I. S. 2. N. b. Dessen Einl. 3. O. G. S. 2. N. b.

Sf 3.

Dage:

Dagegen auch die Markkötter nicht mehr Recht in der Mark haben, als ihnen erweislich zugestanden ist. *Möser a. a. O. Pieper vom Markenrechte in Westphalen Abschn. III. S. 9.*

6. Ein Erbe, das zu den gemeinen Lasten steuert, kann nicht getheilt werden. *J. F. A. Lodtmann D. J. sistens varia jur. civ. Osnabr. capita Cap. III. S. 11.* sondern fällt nach dem Tode des Wehrfesters auf den Anerben. *S. Anerbe, Erbfolge zc.*

Erbes = Besezung.

S. Anerbe, Mahljahre zc.

Erbes = Berechtigkeit.

S. Wahre.

E r b e r e n.

I.

Das Wort Erbere leitet Pieper im Markenrechte von Westphalen II. III. S. 11. und *C. G. W. Lodtmann* in Tract. de jure Holzgrav. th. 15. von *Erbart*, *Möser* aber in seiner *Osnabr. Gesch. Th. I. U. I. S. 11. VI. b.* und der *Einleit. 3. Osn. Gesch. S. 16. VI. b.* von *Erbecht* her (s. *Echtes Eigenthum* und *Erbart*). Pieper ist überhaupt den Erberen nicht gut, und hält ihre Rechte ohne Unterschied für erschlichen, vermuthlich weil die Erberen vorzüglich sich in sein System: nach welchem der Holzgraf Herr der Mark ist, nicht bequemen und sich von den wenigsten Erberen sagen läßt, sie wären ursprünglich Leibeigene des Holzgrafen gewesen.

2. Es

2. Es sind aber die Erberer gewisse Interessenten der Mark, die in derselben gewisse Rechte haben, welche aus dem Erbecht oder dem echten Eigenthume (das sie in der Mark entweder mit gewissen Gütern ursprünglich besitzen, oder sich wenigstens, als diese Güter mit eigenbehörigen oder andern des echten Eigenthums nicht fähigen Wehrfestern besetzt wurden, vorbehalten haben) herühren. Klöntrup von den Erberern und Gutsheeren in Rücksicht auf das Markenrecht S. 3. 4.

3. So nach ist der Erberer entweder ein in der Mark eingessener echter Eigenthümer, oder ein Gutsheer, der in der Mark Eigenbehörige hat, und in der That wird in einigen Marken dieser, und in andern Marken jener Begriff mit diesen Worten verknüpft. Möser a. a. O. Klöntrup a. a. O.

4. Die Rechte die einem Erberer in der einen oder andern Bedeutung des Worts in der Mark zustehen, sind entweder wesentliche, oder solche die in dem echten Eigenthume ihren Grund haben, oder sie sind blos zufällig. Beide sind fast in jeder Mark verschieden, und stehn bald den Erberern ausschließlich zu, bald concurriren, darin auch andrer Markgenossen mit ihnen. Ueberhaupt kömmt es auch hier wie überall bey den Markenrechte auf Herkommen und Besitz an. Und obige Definition von den Erberern führt zu nichts als zu einer Theorie, die aber bey veränderten Zeitumständen jetzt in Praxi nicht mehr anzuwenden ist.

5. Uebrigens gehört zu den wesentlichen Vorrechten der Erberer I. die Jagdgerechtigkeit oder die niedre Jagd durch die ganze Mark. Möser's Osnabr. Gesch. Th. I. U. V. S. 32. VI. c. Th. II. U. II. S. 24. u. d. VI. a. Dessen Einleit. 3. Osnabr.

br. Gesch. S. 6. und 129. *V. f.* wie auch S. 160. *C. E. W. Lodtmann* cit. Tract. th. 25. n. 28. *Idem* in Delin. jur. publ. Libr. III. Cap. V. S. 29. *Klöntrup a. a. O.* S. 6. s. auch Jagd *V.*

6. Allein diese Regel: nach welcher den Erberen die niedere Jagd in der Mark zusteht, muß gleichwohl mit Vorsicht angewandt werden; weil ein in der Mark belegenes Erbe schon ehemals bevor es an den jetzigen Gutsherrn kam, in Händen gewesen seyn kann, die des echten Eigenthums nicht fähig waren; und mithin das echte Eigenthum und die damit verbundene Jagdgerechtigkeit entweder schon damals von der Proprietät des Hofes getrennt, oder auch dem unechten Besitzer des Hofes (dem Wehrfester) wie wir bey verschiedenen Redehöfen das Beispiel haben, (*G. Redemeyer*) einige Jagd verstattet seyn kann. Im ersten Falle hat der Erbere keine Jagdgerechtigkeit, im letzten Falle steht dieselbe sogar dem unechten Eigenthümer zu. *Mösers patriot. Phantasien* B. IV. *N.* 43. *Dessen Osnabr. Gesch. Th. I. U. V. S. 32. V. c.* und *Einleit. 3. Osnabr. Gesch. S. 129. V. f. Klöntrup a. a. O. s. auch Jagd.*

7. Bey allen dem aber braucht der Erbere oder Gutsherr in petitorio nicht zu beweisen, daß ihm die Jagdgerechtigkeit zustehet, sondern wer das Gegentheil behauptet, muß auch den Beweis: daß dieselbe eingeschränkt oder erloschen sey, übernehmen. *Klöntrup a. a. O. J. F. A. Lodtmann D. J. sistens varia jur. civ. Osnabr. capita* Cap. VI. S. 29.

8. Das II. wesentliche Recht der Erberen ist die Stimmbarkeit in der Markversammlung. Allein auch hier ist das echte Eigen-

Eigenthum, folglich der Grund dieses Rechts sehr verdunkelt. Diese Stimme in der Markversammlung ist in ältern Zeiten von den Erberen und Gutsherrn niemals selbst geführt, und den Beheresern überlassen worden. Daß sie jetzt wieder an den Höltingen und andern Markversammlungen erscheinen, und eine Stimme führen, ist eine Abweichung von dem ältern Markenrechte, die in den veränderten Zeitumständen ihren Grund hat. Aus den ältern Markprotocollen sieht man, daß alles was die Marken betraf, bey den Markgerichte (Höltinge) von den Erbbesitzern, nicht von den Gutsherrn vorgenommen und geschlichtet wurde. Die Gutsherrn erschienen nur zuweilen, um ihren Colonen mit Rath an die Hand zu gehen; ihre Gegenwart wurde nöthiger, als die Markgerichte durch Rentmeister, oder gar durch Gelehrte abgehalten wurden, die entweder die Markenrechte nicht verstanden, oder stat deren römische Spitzfindigkeiten geltend machen wollten. In ältern Zeiten waren die Colonen in Rücksicht der Mark gerade das, was nun ihre Gutsherrn seyn wollen. Denn laut den noch übrigen einzelnen Urkunden waren die Colonen bey Markengerichte die Urtheilsfinder, folglich auch die Stimmführer. Kindlingers münsterische Beiträge B. II. S. 121. u. f. Anmerk. d.

9. Diese Bemerkungen des Hr. Kindlingers bestätigen sich auch hier im Hochstifte, wo in ältern Zeiten, wie die vorhandenen Markprotocolle nachweisen, die Gutsherrn in den Markversammlungen nicht anders erschienen; als wenn die Markgenossen einer mächtigern Hand bedurften, um den Anmassungen ihrer Holzgrafen und anderer Edelleute zu wehren; und deswegen ihre Gutsherrn mit zu den Markversammlungen beriefen. In der Müvener Mark wurde sogar im Jahre 1587. einem Gutsherrn von einem

Et

ihm

ihm zur Wiederbesetzung anheim gefallener Erbe alle Marknutzungen versagt, bis er dasselbe wieder besetzt haben würde.

10. Um sich nun bey der Vermischung älterer und neuer Grundsätze nicht zu verwirren, muß man in Ansehung der Stimmbarkeit des Erberen bey den Markenversammlungen unterscheiden, ob er in der Mark in Rücksicht eines Hofes oder Gutes, das er selbst in Besitz hat, ein wirklich theilnehmender Markgenosß ist; oder ob er blos einen oder mehrere mit eigenbehörigen Wehrfestern besetzte Höfe hat, woran ihm die Vogtey zustehet. Im ersten Falle hat er in der Mark freilich eine uneingeschränkte Stimme, aber er hat sie mit allen Markgenossen und nach unserer jetzigen Markverfassung auch mit denen gemein, die blos Wehrfester ihrer Höfe sind. Nur bey der Theilung der Mark äussert sich noch ein Unterschied. Denn wenn die Mark getheilt werden soll, so müssen nach der Verordn. v. 15. May 1778. alle Erberen in die Theilung willigen, in Ansehung der gemeinen Markgenossen aber entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Verordn. vom 4. Juni 1785. §. 1.

11. Im andern Falle schränkt sich die Stimmbarkeit des Erberen oder Gutsherrn auf ein blosses jus contradicendi ein, welches dem Gutsherrn zustehet, wenn in der Mark etwas vorgenommen werden soll, das dem Erbe dessen echtes Eigenthum oder Vogtey in seinen Händen ist, nachtheilig seyn kann. Klöntrup a. a. O. S. 8. S. Markgenossen VI. II.

12. Dieses Recht des Widerspruchs tritt sogar auch dann ein, wenn der Eigenbehörige des Erberen selbst etwas vornehmen sollte, was der Stäte dessen Erbbesitzer der Eigenbehörige ist, nachtheilig seyn, oder die derselben zustehenden Markgerechtigkeit beschränken

ten

ten könnte. Denn die Markgerechtigkeit ist eine Zubehör der Stäte, welche der Wehrfester ohne Zustimmung des Gutsherrn mit Bestande Rechts nicht verärgern kann. *S. Eigenbehörige.*

13. Dieses Recht des Widerspruchs findet ferner Stat, wenn der eigenbehörige Wehrfester des Gutsherrn etwa gar in poenam von dem Gebrauche der Mark ausgeschlossen wird. *Broxtermann D. Inaug. de indole marcarum in Episcop. Osnabr. generaliter, in specie de certis districtibus qui dicuntur Heimschnaet Med. 6. C. G. W. Lodtmann cit. Tr. de jure Holzgrav. th. 4. n. 12. Klöntrup a. a. O.*

14. Dies muß aber auf den Fall eingeschränkt werden, wenn der Gutsherr in der Ausübung seines juris contradicendi nichts versäumt, oder in ignorantia facti versirt; denn hat er diese Ausschließung seines Wehrfesters erfahren, und sich doch nicht protestando dagegen verwahret, so muß es so angesehen werden, als ob er stillschweigend in die Ausschließung seines Wehrfesters gehehlet hätte. *Klöntrup a. a. O.*

15. Auch zu Errichtung der Zuschläge wird die Einstimmung der Erberen erfordert; daher pflegen sie auch auf den Höltingen und sonstigen Markversammlungen, wo dergleichen Zuschläge in Vorschlag gebracht werden, entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen; und ihre Eigenbehörige müssen sie, wenn eine solche Versammlung angekehrt ist, zeitig davon benachrichtigen, wenn sie dann nicht erscheinen oder nicht widersprechen, so wird es so angesehen, als ob sie stillschweigend eingewilligt hätten. *Cit. Lodtmann th. 4. n. 14. Klöntrup a. a. O. S. 8.*

16. Außer diesen auf das echte Eigenthum sich gründenden Rechten der Erberen, haben dieselbe noch vor den übrigen Markgenossen, verschiedenes voraus, welches aber blos zufällig ist, keine rechtliche Vermuthung für sich hat, und also von dem, der es behauptet, erwiesen werden muß. Klöntrup a. a. O.

17. Dahin gehört I. die sogenannte Erbart, oder der freie Hieb, dem sich einige Erberen in einigen Marken zueignen. Klöntrup a. a. O. S. 10. u. f. s. freier Hieb.

18. II. Zweitens das Recht einiger Erberen und Gutsherrn gewisse Fuder Schuld- oder Hofholz aus der Mark zu fordern. Klöntrup a. a. O. S. 7. und Nachschrift. S. Schuldholz.

19. III. Haben einige Erberen in Ansehung der Weide vor den übrigen Markgenossen ansehnliche Vorrechte, so dürfen z. B. einige Erberen eine unbestimmte Anzahl Schaafe oder Schweine in die Mark treiben, doch ist in den mehresten Marken die Zahl bestimmt, und darf nicht überschritten werden. Klöntrup a. a. O. S. 14. C. G. W. Lodtmann cit. Tr. th. 15. n. 25. J. F. A. Lodtmann cit. diss. Cap. VI. S. 19. S. auch Schaafetrift, Schweinetrift &c.

20. IV. Gehört unter die zufälligen Vorrechte der Erberen oft eine doppelte, auch wohl drey oder vierfache Wahre oder Markgerechtigkeit, vermöge deren sie bey Ausweisungen des Holzes oder der Zuschläge, wie auch bey der Theilung der Mark, zwey, drey oder viermahl so viel erhalten, als ein anderer vollwähriger Genosse. Klöntrup a. a. O. S. 15. s. auch Wahre.

21. Dieses Recht rührt daher, weil verschiedene Erben in vorigen Zeiten Gelegenheit gefunden haben, mehrere manfos oder Erbe zu vereinigen und zu ihrer Hofsaet zu ziehen, von welchen sie noch die Markgerechtigkeit genießen. Klöntrup a. a. O.

Erbsolge

I.

In dem Erbrechte eines Hauses oder Hofes gehn der Regel nach die Söhne den Töchtern vor. C. G. W. Lodtmann Comm. de divis. personar. sec. consu. Osnabr. S. 20. J. F. A. Lodtmann D. J. sistens varia jur. civ. Osnabr. capita Cap. III. S. 1. Dies ist jedoch von dem Falle zu verstehen, wenn sie aus einer Ehe sind; denn sind aus der ersten Ehe nur Töchter vorhanden, so gehet diese den Söhnen der letzten Ehe vor, ohne daß die Eltern darunter eine Abänderung treffen können. Landgödingspruch der Bank zu Lustringen von 1798.

2. Bey den Adeltichen, den Besitzern schatzfreier Güter, und bey den übrigen freien Landbesitzern geht der älteste Sohn in der Erbsolge des elterlichen Hauses oder Gutes den übrigen vor. C. G. W. Lodtmann cit. l. ibique inepte alleg. Mascov. Notit. jur. Osnabr. Cap. VI. S. 6. Ludolff in Obl. forens. P. II. p. 234. J. F. A. Lodtmann diss. cit. Cap. III. S. 2. 3.

3. In Ansehung der gemeinen Landbesitzer giebt es jedoch einzelne Ausnahmen, im Amte Fürstenau und Wittlage, wie auch in der Bogten Damme. C. G. W. Lodtmann cit. Tract. de divisione personarum &c. S. 20. S. auch Unerbe.

Et 3

4. Auch

4. Auch bey Lehngütern geht dem Herkommen gemäß der älteste Sohn vor, obgleich das Erstgeburtsrecht hier nicht ausdrücklich eingeführt ist. *J. F. A. Lodtmann d. d. S. 4.*

5. Hingegen in Städten und Flecken, und bey den Eigenbehörigen hat der Regel nach der jüngste Sohn in Beerbung des elterlichen Hauses oder Hofes den Vorzug. *Ebend. s. auch Rörrrecht.*

6. Allein auch hier giebt es Ausnahmen, denn in den Flecken Jburg und Vörden hat der älteste Sohn und nach dessen Absterben der Nächstfolgende, und wenn gar keine Söhne da sind, die älteste Tochter das nächste Recht zu dem elterlichen Hause. *Attestat des Hografen zu Vörden vom 27. May 1779. in den Act. Osnabr. Th. II. St. II. S. 165. u. f.) Attest des Hografen zu Jburg v. 19. Jun. 1779. (Ebend. S. 174. u. f.)*

7. Man will behaupten: das dem jüngsten Sohne einiger Orten zustehende Vorrecht erstreckte sich nur auf den jüngstgebohrnen Sohn, so daß wenn dieser stürbe, derjenige, welcher alsdann der jüngste wäre, kein weiteres Vorrecht hätte, obgleich dieses an den Orten, wo der älteste Sohn der nächste zum elterlichen Hause wäre, sich anders verhielte, als an dessen Stelle bey seinem Abgange immer der Nächstgebohrne träte. *Allein diese in den Act. Osn. Th. II. St. II. Anm. x. S. 168. vorgetragene Meinung scheint etwas singular zu seyn, auch ist die Observanz dagegen.*

Erbgelder.

Die Erbgelder werden dem Herkommen gemäß allen Schulden des Erblassers nachgesetzt, und denen des Erben vorgezogen; und macht

macht es keinen Unterschied: ob die Absteuer vom dem Erblasser bestimmt, oder von den Erben versprochen ist, noch auch: ob die abgehenden Kinder sich das Miteigenthum oder ein Pfandrecht an den Gütern des Erblassers vorbehalten haben oder nicht, oder auch: ob ihnen, von ihren Erbtheilen Zinsen versprochen, oder bezahlt sind, oder nicht. Concursordn. v. 20. Nov. 1777. S. 24. in dem Cod. Conflit. Th. I. U. XXV. N. LXXX.

2. Von den Erbgeldern können die abgehenden Kinder oder Miterben aus dem Verzuge der zu gewisser Zeit versprochenen aber nicht geschehenen Bezahlung von demjenigen, der das Erbe unter dessen genutzt hat, Zinsen fordern. Concursordn. a. a. O.

Uebrigens s. Absonderungsrecht, Brauschaz, Zinsen, Ordnung der Gläubiger zc.

Erbfötter.

S. Erbe und Rötter.

Erbmann.

Ein Erbmann nennt man hier den Behrfeßer oder Besizer eines vollen oder halben Erbes. S. Erbe.

Erb-Register.

S. Register der Gutsheerrn.

Erbshade.

1.

Ein Erbschade ist jede Verärgerung eines Erbes oder Stäte, besonders aber nennt man den eines Stäte durch Verwüstung
der

der dazu gehörenden Gehölze zugefügten Nachtheil einen Erbschaden.

2. Der Erbschade muß nach der Billigkeit angeschlagen werden; wir haben darüber keine gesetzliche Bestimmung, die auch bey der außerordentlichen Verschiedenheit der Fälle, nicht wohl möglich ist.

S. übrigens Blumenholz und Gutsherr.

E r b s c h a f t.

Wenn jemand verstirbt, dessen Erben unbekannt oder abwesend sind, und keinen Mandatarium haben, so muß der Richter des Orts die Versicherung des Vermögens nebst der Versiegelung besorgen, da dann im ersten Falle zu Ausforschung der Erben Edictales in dreier Herren Länder, und durch die Zeitungen oder Intelligenzblätter zu erlassen sind. Concursordn. vom 20 Nov. 1777. S. 7. im Cod. Constit. Th. I. U. XXV. VI. LXXX. siehe auch Ladungen.

2. Ehmals ließ man keine Erbschaften aus dem Lande, nicht einmahl aus einer Hode in die andere folgen. Heutiges Tages ist das anderst. S. Abzugsrecht und Hode.

E r b t a g.

Ein Erbtage ist ein bestimmter Tag, den ein Guts- oder Hofesherr, welcher den Sterbfall seines Leibeignen oder Hofhörigen ziehen

hen will, zu diesem Geschäfte oder überhaupt zur Untersuchung des Zustandes der Stäte ansetzt, damit alle, die dabey interessirt sind, erscheinen können. S. Sterbfall.

2. Bey den Rittereignen oder den eigentlichen Eigenbehörigen wird ein solcher Erbtage auch wohl bey andern Gelegenheiten angesetzt, und ist überhaupt ein vom Gutsherrn aus gutherrlicher Gewalt zur Untersuchung des Prädial-Zustandes angesetzter Tag, an welchen alle, welche ein Interesse dabey haben, erscheinen müssen, so wie dann auch die Gläubiger des Wehrfesters dazu öffentlich verabladet werden.

3. Indessen kann der Gutsherr, der keine Gerichtsbarkeit hat, den nichterscheinenden Gläubigern kein Stillschweigen auflegen. S. Stillstand.

E r b t h e i l.

Erbtheil heißt hier im Hochstifte 1) der Antheil der jemanden an einer Verlassenschaft zusteht, 2) der Theil den ein Erbe oder eine Bauernstäte nach ihrer Wahre bey den Markttheilungen aus der Mark präntendiren kann. S. Meiertheil.

E r b t h e i l u n g.

S. Theilung der elterlichen Verlassenschaft.

E r d k u h l e.

Eine Erdkühle ist eine Grube woraus Keim oder Erde zu diesem oder jenem Gebrauche gegraben wird, wer nicht damit berechtigt

u u

ist,

ist, darf keine Erdkühle in gemeiner Mark graben, weil dadurch Acker und Weide auf lange Zeit verderben wird. Entwurf der Hölzlingsordn. Art. 6. im *Cod. Constit. Th. I. U. XI. N. I.*

E r n d t e.

I.

In der Erndte dürfen keine Executionen erkannt, vielweniger vollstreckt werden, am allerwenigsten aber sind Arreste über Kornfrüchte und Wiesenwachs zu verhängen, es sey dann 1) daß de periculo dilapidationis constirte, oder der Schuldner seine Kornfrüchte und Heu nicht selber einscheuren wollte, und vom Lande zu verkaufen im Begriff stünde, oder 2) der Gläubiger selbst so bedürftig wäre, daß er bis nach der Erndte keinen Anstand haben könnte. Verordn. vom 20. Jul. 1750. S. 1. im *Cod. Constit. Th. I. U. XXI. N. XI.* welche Verordnung nachher in den Jahren 1751. und 1771. wiederholet ist. S. *Cod. Constit. a. a. O. S. 983.* in der Anmerk.

2. Wenn die Gläubiger ihre Forderungen so spät vor der Erndte einklagen, daß die Schuldner nicht Zeit genug haben, noch vor der Erndte Mittel zur Bezahlung oder Caution wegen der nach den Erndte = Ferien zu bewirkenden Befriedigung zu verschaffen, so sind die Gläubiger mit ihren Executions = und Arrest = Gesuchen bis nach solchen Ferien abzuweisen. *Ed. Verordnung S. 2.*

3. Wegen der nahe vor der Erndte erkannten Pfändungen des Viehes und der Ackergeräthschaften muß die Aestimatio und Distrak-

Distraction bis nach den Erndte = Ferien ausgestellt werden. Indessen ist der Schuldner nicht bemachtet, solche zu veräußern, sondern der Gläubiger besugt dieselbe a quocunque detentore zu vindiciren. Ged. Verordn. S. 3.

4. Wegen rückständiges Pacht = und Zehntkorn von vorigen Jahre kann ad instantiam des Guts = oder Zehntherrn auch in der Erndte über die auf des Eigenbehörigen Gründen oder auf zehntbaren Lande vorhandene Früchte die Execution mediante arresto & adjudicatione vel distraktionem geschehen, es wäre dann, daß der Pacht = oder Zehntpflichtige auf das erlassene und reproducirte mandatum solvendi Caution wegen der nach der Erndte zu verfügenden Bezahlung stellte. Ungef. Verordn. S. 4.

5. Auch steht den locatoribus des säebaren Landes und der Wiesen frey, wegen der Heuergelder vom vorigen Jahre, oder auch wenn der Termin zur Bezahlung der diesjährigen Heuergelder auf Jacobi oder in der Erndte vereinbaret ist, nach dessen Ablauf mit Bekümmerung der Früchte auf solchen Ländereien und Wiesen, folglich weiter executivisch verfahren zu lassen. Doch soll vorher dem Conductor die Andeutung geschehen, oder falls mehrere Grundstücke an verschiedenen verheuret worden, per mandatum ex ambone verkündiget werden, daß die Bezahlung der Heuergelder zu bestimmter Zeit bei Vermeidung gedachter Execution gewiß erfolgen müsse. Ebd. S. 5.

6. Wenn auch ein Schuldner die Bezahlung gegen Jacobi oder in der Erndte zu thun versprochen, und desfalls Kornfrüchte auf dem Lande oder Wiesenwachs pro speciale hipotheca gericht-

ll u 2

lich

lich obligirt hat, so kann nach vorgängiger gleichmäßiger Erinnerung die eventualiter gedrohte Execution in solche verpfändete Früchte vollstreckt werden. Ist aber die Verpfändung nicht gerichtlich geschehen, so muß der Schuldner gegen Caution bis nach den Ferien mit Vollstreckung der Execution übersehen werden. Gedachte Verordn. §. 6.

Erndte = Weg.

S. Weg = Gerechtigkeit.

Erstigkeits = Urtheil.

S. Concurs = Proceß und Ordnung der Gläubiger.

E s c h.

1.

Ein Esch ist ein zum Ackerbau bestimmtes Feld, das mehrere zusammen bauen, und wo die Ländereien verschiedener Eigenthümer nicht durch Aufwürfe, Glinder oder Pöune, sondern bloß durch Furchen, und hin und wieder stehende Steine abge sondert sind. *C. G. W. Lodtmann Tr. de jure holzgrav. th. 29. Möfers Einl. zur Osnabr. Gesch. §. 17. N. a. Strodtmanns Idioticon Osnabr. voce Esch. Cit. Lodtmann in monum. Osnabr. pag. 106.*

2. Ein Esch ist also von einem Kampfe unterschieden, denn ein Kamp hat gewöhnlich nur einen Herrn, und einen kleinern Umfang. *C. G. W. Lodtmann de jure holzgr. th. 29.*

3. Die

3. Die Genossen eines Esches machen zuweilen eine besondere Innung unter sich aus, und jedes Mitglied derselben hat das Recht nach der Erndte das Vieh hinein zu treiben, und auf den Stoppeln zu weiden. *Lodtmann c. 1.*

4. Dieses Recht entspringt aus der ehemaligen Gemeinschaft des Esches, keiner kann seinen Antheil des Esches besonders einfriedigen, und aus der Gemeinschaft der Weide treten. *Lodtmann cit. 1. Mevius P. V. Dec. 251.*

5. Indessen ist die Einfriedigung auf vier Jahre erlaubt, nur muß der Eigentümer bey dieser temporairen Einfriedigung von seines Nachbarn Lande so weit zurückweichen, daß dieser sein Land mit Bequemlichkeit pflügen kann. *Zburgischer Göddingspruch vom 15. May 1674. welchem zu Folge unter dem 18. Sept. 1674. am Vogericht zu Zburg in Sachen Joh. Grevens wider das Flecken Zburg dem beklagten Theil, der das Gegentheil behauptete, der Beweis des juris contradicendi auferlegt ist.*

6. Hat ein Fremder (d. i. einer der nicht Genosse des Esches ist) ein Stück Landes im Esche, so darf er zwar vermöge seines Eigenthums sein Vieh auf seinem eignen Lande weiden, muß es aber vor den übrigen hüten lassen. *Lodtmann cit. 1.*

7. An einigen Orten darf keiner sein Land im Esche eher als einige Wochen nach Bartholomäi umpflügen, oder er muß für den wegfallenden gemeinen Gebrauch der Stoppelweide ein Gewisses entrichten. *Lodtmann c. 1.*

8. *Lodtmann* redet von dem Esche durchgehends als von einem Theile der Mark, das ist er aber nicht, obgleich zufälliger Weise

die Markgenossen auch Genossen des Esches seyn können; so wie dann auch die Gemeinschaft des Esches den Marken sehr ähnlich ist. Möfers Einl. zur Osnabr. Gesch. S. 17. N. a.

9. Die Genossen des Esches erkennen in der Bauersprache, über Land- und Wannen-Wege, Stoppelweide, Pflugart, Befriedigung und alles was zum Besten des Esches ist. Möf. a. a. O.

10. Bisweilen ist der Holzgraf auch Richter des Esches, weil der Esch aus der Mark genommen, und ihm das Richteramt gelassen ist, oder weil er als zufälliger Genosß dazu erwählt ist. Möfer a. a. O. S. Holzgraf.

11. In den Stadt-Eschen (der zwischen der Landwehr gelegenen Feldmark der Stadt Osnabrück) hat der Magistrat das Recht Steingruben gegen eine dem Eigenthümer des Grundstückes zu bezahlende Vergütung anzulegen.

e e s c h e n.

S. Gilde.

Ewige Rente.

1.

Eine ewige Rente wird im Hochstifte Osnabrück nicht vermutet. Der Regel nach kann jede Rente gelöst werden; wie die hochfürstl. Land- und Justizkanzley in Sachen Herrn Domdechanten v. Bink c. die Oldendorfer erkannt hat.

2. Bey Auskaufung ewiger Rente, Kirchenrente, Grundgeld, Wortgeld zc. wird für jeden Schilling ein Thaler zugethan. S. Decre.

Decretum ordinis in Sachen Caspar von Blechen v. 10. May 1751. am Neustädter Gerichte, wie auch Acta Disc. über Bosses Menken, Harsewinkels und Steinhofes Güter von 1642; imgleichen über Schröders, Bachhofes, Grefels, Hennings, Münstermanns, Kloets, Kochs und Klöfers Güter von 1623. S. auch Kirchenrente.

Exceptiones.

I.

Die Exceptiones dilatoriae aut vim dilatoriarum habentes müssen ante litis contestationem auf einmal eingebracht werden, sonst wird der Beklagte damit der Regel nach nicht gehört. Interims-Canzley-Ord. §. 10. im Cod. Const. Th. I. N. I. N. XXII. S. 156.

2. Wenn keine Exceptiones dilatoriae aut vim dilatoriarum habentes eingewandt werden, so muß Beklagter sofort pure litem contestiren, und in der ersten Handlung alle ihm zustehende exceptiones peremptorias aut litis finitae auch auf einmal vorbringen, wenn er damit gehört werden will. Intel. Canzl. Ord. a. a. O.

3. Von der Exceptio deficientis cautionis. S. Caution.

4. Von der Gegenklage. S. Reconvention.

Execution.

S. Pfändung, Pfandzettel.

Executiv-Proceß.

Der eigentliche Executiv-Proceß findet im Hochstifte Osnabrück nicht Statt, so wie wir dann auch kein Wechselrecht haben.

Ex:

~~Exemte~~
Exemte.

1. In neuern Zeiten hat man wiewohl mit wenigem Glücke einen Unterschied zwischen adelichfreien und exemten Gütern zu machen gesucht. Indem man erstern eine völlige Realfreiheit, privilegium fori &c. zugestehet, von letztern aber behauptet; sie wären bey der Schakanlage mit Vorbehalt der ferneren Untersuchung entweder nur übersehen, oder aber ratione eines obliegenden Officii, wie z. B. die Baumschließer einstweilen freigelassen. Man hat nicht bemerken wollen, daß besonders das letztere bey dem wirklichen Adel, dem ehemals die Landesvertheidigung allein oblag, auch der Fall ist.

2. Zuerst hat man die Baumschließer ihrer besondern Verpflichtung ent schlagen, und sie dafür zur gemeinen Reihe ziehen wollen. Einige dieser geringen Rötter haben sich dies gefallen lassen müssen, andere haben sich nach Weßlar gewandt, wo der Proceß noch anhängig ist.

3. Im jetzigen Kriege wurde des Nothfalls wegen festgesetzt: daß alle Exemte, die zwischen den Adelich-Freien und den Schakpflichtigen stünden, einstweilen salvo jure zu den Kriegerfuhren verpflichtet seyn sollten. Es war damit auf die Meyer, die eine Freiheit von diesen Fuhren hergebracht hatten, abgesehen; allein auch diese wandten sich nach Weßlar und erhielten, wie natürlich, processus.

4. Zur

4. Zur Ehre unserer Nachbarn muß ich hier bemerken, daß der münsterische Adel sich bey dieser Gelegenheit, den lästigen Kriegesführen freywillig unterzog.

E x p e k t a n z.

S. Anwartschaft.

E x p r o m i s s i o n.

S. Bürgen N. 3.

E x t r a v a g a n t e n.

Die Extravaganten, die in ältern gutherrlichen Registern oft vorkommen, sind Leibeigne, die nicht hofgeessen sind, und zu keinem Hofe gehören. S. wildes Eigenthum.

E r u v i e n : T h a l e r.

S. Sterbfall.

Ende des ersten Theils.

108
E r t e i l e
Zur Ertelung dieser Urkunde muß ich hier bezeugen daß
der unterzeichnete Herr von dem Obgenannten dem obigen Herrn
die obigen Urkunde freiwillig übergeben hat.

Ertheilt

• Herrmann

Ertheilt

• Herrmann

Ertheilt

Die Urkunde, die in dieser Urkunde erwähnt wird, ist
bestimmt für die Zeit, die nicht bestimmt ist, und in
dem Jahr, in dem sie ausgestellt ist, ist die Urkunde
ausgestellt.

Ertheilt

• Herrmann

Ertheilt







Km 1649 (1)

ULB Halle 3
004 362 616



WD 70

me



